

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht über die Rechenschaftsberichte 1993 sowie über die Entwicklung der Finanzen der Parteien gemäß § 23 Abs. 5 des Parteiengesetzes (PartG)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	5
2. Berichtspflicht nach § 23 Abs. 5 PartG	7
3. Verfassungsrechtliche Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung	7
3.1 Verfassungsrechtliche Vorgaben	7
3.2 Gesetzliche Vorgaben für die Rechenschaftslegung nach neuem Recht	8
4. Rechnungslegung für das Jahr 1993	10
4.1 Rechenschaftsberichte	10
4.1.1 Veröffentlichte Rechenschaftsberichte	10
4.1.2 Nicht veröffentlichte oder fehlende Rechenschaftsberichte	12
4.1.3 Berichtigungen und Ergänzungen bereits veröffentlichter Berichte des Jahres 1993	13
4.2 Einzelprobleme bei der Rechenschaftslegung	13
4.2.1 Rechenschaftslegung von Partnern ehemaliger Listenvereinigungen	14
4.2.2 Parteiinterne Leistungen der Parteimitglieder	14
4.2.3 „Aufwandsspenden“	16
4.2.4 Zweckentsprechende Verwendung der Mittel	17
4.2.5 Spenden von Großgläubigern der DVU – Insichgeschäfte des Parteivorsitzenden	18
4.2.6 „Partenschaftsabonnement“ und Parteispendenbescheinigung	18
4.2.7 Rechenschaftspflicht und Steuervergünstigung	20

	Seite	
4.2.8	Rechenschaftslegung der PDS	20
4.2.9	Beanstandungen und Empfehlungen	21
4.2.9.1	Beachtung der Abgabefrist für die Rechenschaftsberichte	21
4.2.9.2	Nachträgliche Vorlage früherer Rechenschaftsberichte	22
4.2.9.3	Publizitätspflicht bei „Großspenden“	22
4.2.9.3.1	Fehlanzeige bei nicht vorhandenen „Großspenden“	22
4.2.9.3.2	Aufteilung von „Großspenden“ in mehrere Einzelspenden verschiedener Personen	22
4.2.9.3.3	Nachmelden von „Großspenden“ früherer Rechnungsjahre	22
4.2.9.4	Nachweis bei Sachspenden	23
4.2.9.5	Anpassung des Rechenschaftsberichts wegen fehlender früherer Rechenschaftsberichte von Untergliederungen	23
4.2.9.6	Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung	23
4.2.9.7	Identität der Summen der Zuschüsse von und an Gliederungen	24
4.2.9.8	Erläuterung der „Sonstigen Einnahmen“	24
4.2.9.9	Fehlender Anschluß an die Rechenschaftslegung des Vorjahres	24
4.2.9.10	Ausweis der Mitgliederzahl	24
4.2.9.11	Fehlende Unterschriften des Parteivorstandes	24
4.2.9.12	Fehlendes Siegel des Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers	25
4.2.9.13	Unvollständiger Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 3 PartG	25
4.2.9.14	Fehlende Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer	25
4.2.9.15	Bestätigung von nachträglichen Änderungen am Rechenschaftsbericht durch den Prüfer	25
5.	Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung im Jahr 1993 gemäß § 24 PartG	25
5.1	Vergleichbarkeit der Angaben in den Rechenschaftsberichten	25
5.2	Einnahmen	26
5.2.1	Bundestagsparteien	26
5.2.1.1	Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge	27
5.2.1.2	Spenden	29
5.2.1.3	Wahlkampfkostenerstattung	31
5.2.1.4	Chancenausgleich	33
5.2.2	Sonstige Parteien	34
5.2.2.1	Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge	35
5.2.2.2	Spenden	36
5.2.2.3	Wahlkampfkostenerstattung	36
5.2.3	Staatliche Zuwendungen an Listenvereinigungen	38
5.2.4	Staatsquotenprüfung nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG	39
5.3	Ausgaben	39
5.3.1	Bundestagsparteien	39
5.3.1.1	Personalkosten	40

	Seite	
5.3.1.2	Verwaltungsausgaben	41
5.3.1.3	Politische Tätigkeit	42
5.3.2	Sonstige Parteien	42
5.3.2.1	Personalkosten	43
5.3.2.2	Verwaltungsausgaben	43
5.3.2.3	Politische Tätigkeit	44
5.4	Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben	44
5.4.1	Bundestagsparteien	44
5.4.2	Sonstige Parteien	45
5.5	Vermögen	45
5.5.1	Bundestagsparteien	45
5.5.2	Sonstige Parteien	49
5.6	Gesamtentwicklung der Finanzlage der Parteien im Rechnungs- jahr	50
5.6.1	Rahmenbedingungen	50
5.6.2	Bundestagsparteien	50
5.6.3	Sonstige Parteien	51
6.	Staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 1994	52
6.1	Staatliche Teilfinanzierung anstelle von Wahlkampfkostenerstat- tung und Chancenausgleich	52
6.2	Staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 1994	52
6.2.1	Im Grundsatz anspruchsberechtigte Parteien nach § 18 Abs. 4 PartG	52
6.2.2	Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung nach §§ 18, 19 i. V. m. § 40 PartG	52
6.3	Verfristete Anträge	53
6.3.1	Grundsatz	53
6.3.2	Republikaner	53
6.3.3	NEUES FORUM	53
6.4	Einzelfragen und Besonderheiten bei der Berechnung der staat- lichen Teilfinanzierung im Jahr 1994	54
6.4.1	Verspätet vorgelegte Rechenschaftsberichte	54
6.4.2	Parteigründung erst im Jahre 1993	54
6.4.3	Relative Obergrenze	54
6.5	Abschluß- und letztmalige Chancenausgleichszahlungen	55
6.5.1	Funktion der Übergangsregelung des § 39 PartG	55
6.5.2	Chancenausgleichszahlungen	56
7.	Ausblick auf die zukünftige Entwicklung	56

	Seite
Anhang I: Verzeichnis der Tabellen, Übersichten und Schaubilder zu den Einnahmen, Ausgaben und zum Vermögen der Parteien sowie zur Parteienfinanzierung 1994 und 1995	59
Anhang II: Berichtigungen und Ergänzungen zum Rechenschaftsbericht des Jahres 1993	129
Anhang III: Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes (am Beispiel einer imaginären Partei [XYZ-Partei]) und begleitende Rundschreiben an die Parteien	132

1. Zusammenfassung

Mit der **Vorlage der Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 1993** haben die Parteien **letztmalig auf der Grundlage der alten**, bis zum 31. Dezember 1993 geltenden **Bestimmungen des Parteiengesetzes** öffentlich **Rechenschaft** über ihre Finanzlage **gegeben**. Die Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 1994, die bis zum 30. September 1995 einzureichen waren, müssen den Vorgaben des seit 1. Januar 1994 novellierten Parteiengesetzes genügen.

Für das **Rechnungsjahr 1993** sind **33 Rechenschaftsberichte eingereicht** worden. Von diesen wurden **zwei nicht veröffentlicht**, da sie in weitem Umfang nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprachen. Damit ist die Zahl der abgegebenen Berichte gegenüber dem Vorjahr aufgrund der nachgereichten Rechenschaftsberichte stark angestiegen. Darüber hinaus wurden für die Jahre 1988 bis 1992 weitere 30 Berichte vorgelegt. Von den insgesamt **69 Organisationen**, die zum 31. Dezember 1993 nach § 6 Abs. 3 PartG beim Bundeswahlleiter Unterlagen hinterlegt haben und sich damit als Partei verstanden wissen wollen, sind gleichwohl nur wieder **weniger als die Hälfte** ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur **öffentlichen Rechenschaftslegung nachgekommen**.

Die **Aussicht auf staatliche Leistungen** hat einige kleinere Parteien (Autofahrer und Bürgerinteressenpartei Deutschlands – APD –, Bayernpartei – BP – und Deutsche Soziale Union – DSU –) veranlaßt, **erstmalig** seit ihrem Bestehen **ihrer Rechenschaftspflicht nachzukommen**. Neben dem Rechenschaftsbericht 1993 hat die APD auch die Berichte ab ihrer Gründung im Jahr 1988 und die BP die Berichte ab 1991 vorgelegt.

Die für das Rechnungsjahr 1993 eingereichten **Rechenschaftsberichte entsprechen** nach eingehender Prüfung und teilweise erfolgten Korrekturen überwiegend den **Vorschriften des Parteiengesetzes**. Die Prüfung der Berichte hat gezeigt, daß die Qualität der Rechenschaftslegung gegenüber den Vorjahren weiter gesteigert werden konnte. Auch die **politischen Vereinigungen, die als Partner von Listenvereinigungen** an der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl und den ersten Landtagswahlen in den neuen Bundesländern im Jahre 1990 teilgenommen hatten, haben nunmehr ihre **Einnahmen und Ausgaben** sowie ihre **Vermögensverhältnisse** der Jahre 1990 bis 1992 **transparent** gemacht. Auch dies geschah vor dem Hintergrund, staatliche Teilfinanzierung zu erhalten.

Die **Finanzlage der meisten Parteien** hat sich im Rechnungsjahr 1993 leicht **verbessert**. Die meisten Parteien konnten ihre Einnahmen gegenüber dem Vorjahr geringfügig steigern. Nur die Grünen mußten eine Verschlechterung ihrer allgemeinen Finanzlage hinnehmen, die im Zusammenhang mit dem

Aufbau einer Parteiorganisation im Osten stehen dürfte. Da das Vermögen der PDS im Rechnungsjahr noch unter staatlicher Verwaltung stand (SED/PDS-Altvermögen), sind Aussagen über die tatsächliche Finanzlage dieser Partei für 1993 nicht möglich. Das **Volumen der Einnahmen** der meisten Bundestagsparteien hat nunmehr nicht nur den **Umfang** der letzten Jahre **vor der Wiedervereinigung** erreicht sondern **übertroffen**; die **Ausgaben** waren hingegen meistens **geringer**. Das **Vermögen** hat ebenfalls bei der überwiegenden Anzahl der Parteien angesichts des wahlarmen Jahres **zugenommen**. Dies war angesichts des bevorstehenden, besonders wahlreichen Jahres 1994 zu erwarten.

Die Entwicklung der **Mitgliederzahlen** war bei den meisten Parteien auch im Rechnungsjahr 1993 weiter **rückläufig**. Von den Bundestagsparteien konnten nur die GRÜNEN einen Anstieg ihrer Mitgliederzahl um fast 10 % verbuchen. Von insgesamt ca. 60 Mio. Wahlberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland sind ca. 2 Mio. Bundesbürgerinnen und Bundesbürger und damit wenig mehr als 3 % parteipolitisch organisiert. Stärkste Mitgliederpartei bleibt die SPD mit 861 480 Mitgliedern, gefolgt von der CDU mit 685 343 Mitgliedern (CSU 177 289; PDS 131 406; F.D.P. 94 197; GRÜNE 39 335). Bei den Angaben der CDU und der CSU ist zu bedenken, daß nur beide Parteien zusammen sich auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken. Die Mitgliederzahl beider Parteien zusammen ist um 1 152 Mitglieder höher, als die der stärksten Mitgliederpartei SPD. Bei den Sonstigen Parteien konnten vor allem die GRAUEN, aber auch die ÖDP einen Anstieg registrieren.

Die **Einnahmen** der meisten Parteien sind im Gegensatz zum Vorjahr leicht gestiegen, obwohl die sinkenden Mitgliederzahlen Gegenteiliges hätte erwarten lassen. Da die direkten staatlichen Zuwendungen in Form von Wahlkampfkostenerstattung und Chancenausgleich in dem wahlarmen Jahr 1993 weitgehend auf dem reduzierten Niveau der letzten beiden Jahre blieben – die GRÜNEN mußten sogar eine deutliche Einbuße hinnehmen –, ist diese Erscheinung hauptsächlich auf die außergewöhnlich stark **angestiegenen Spendeneinnahmen** und eine **Steigerung des Beitragsniveaus** zurückzuführen. Die Gründe für diese Entwicklung dürften zum einen in der **Reaktion** potentieller Spender und Mitglieder auf die kommende Reduzierung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten nach dem **neugefaßten Parteiengesetz** liegen, zum andern dürfte das damals bevorstehende wahlreiche Jahr 1994 die allgemeine Zuwendungsbereitschaft erhöht haben. Die höchsten Gesamteinnahmen unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers verbuchte wie im Vorjahr die SPD mit 280,8 Mio. DM (Vorjahr: 262,6 Mio. DM), gefolgt von der CDU mit 225,9 Mio. DM (Vorjahr: 213,5 Mio. DM) und der CSU mit 56,1 Mio. DM (Vorjahr: 49,5 Mio.

DM). Die PDS konnte Nachzahlungen aus früheren Jahren verbuchen. Die direkte **staatliche Finanzierung** machte wie im Vorjahr bei den meisten Parteien durchschnittlich **weniger als 30 % der Gesamteinnahmen** aus.

Entsprechend der Steigerung bei den Einnahmen wuchsen auch die **Ausgaben** der Parteien leicht an, doch fielen die Veränderungen hier etwas geringer aus. Die CDU und die PDS konnten im Rechnungsjahr sogar eine Senkung ihrer Ausgaben verzeichnen. Hauptausgabeposten sind bei fast allen Parteien die Ausgaben für die politische Tätigkeit. An zweiter und dritter Stelle folgen die Ausgaben für Personal und Verwaltungsaufwand. Die meisten Ausgaben verbuchte die SPD mit 250,7 Mio. DM (Vorjahr: 233,9 Mio. DM) und die CDU mit 192,9 Mio. DM (Vorjahr: 198,1 Mio. DM). Die CSU wies 51,0 Mio. DM aus (Vorjahr: 44,4 Mio. DM).

Die meisten Parteien konnten im Rechnungsjahr 1993 ein **positives Einnahmen/Ausgabenverhältnis** ausweisen. Lediglich bei der PDS und den GRÜNEN überstiegen die Ausgaben deren Einnahmen.

Aufgrund der geringfügigen Steigerungen bzw. teilweisen Senkungen der Gesamtausgaben bei gleichzeitiger Einnahmesteigerung gelang es einigen Parteien, ihr **Vermögen** im Rechnungsjahr 1993 weiter zu **erhöhen**. Vor allem die CDU konnte durch umfangreiche Kosteneinsparungen und die Erhöhung ihrer Spendeneinnahmen eine Vermögenssteigerung gegenüber dem Vorjahr um 35,1 Mio. DM auf 144,3 Mio. DM erzielen. Die SPD, die abgesehen von dem Sonderfall PDS das größte Vermögen mit 306,9 Mio. DM ausweist, konnte es um 30,1 Mio. DM steigern. Die PDS wies ihr zum Teil unter treuhänderischer Verwaltung stehendes Gesamtvermögen 1993 mit 437,8 Mio. DM aus (Vorjahr: 438,7 Mio. DM). Aufgrund des am 18. Juli 1995 vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin geschlossenen Vergleichs gibt die Partei ihr Vermögen im Rechenschaftsbericht 1994 mit 20 Mio. DM an (Drucksache 13/3390 S. 91 und 107).

Die im Rechnungsjahr **1993** auslaufende Parteienfinanzierung alten Rechts wurde gemäß § 39 PartG finanziell im Jahr 1994 durch die **Abschlußzahlungen**

im Wert von ca. **96,8 Mio. DM** sowie 1994 und 1995 durch die **letztmalig** gewährten **Chancenausgleichsbeträge** von 28,5 Mio. DM bzw. 30,2 Mio. DM beendet. Die Abschlußzahlungen heben die in den Jahren ab 1990 geleisteten Abschlagszahlungen, die ihrerseits nach altem Recht auf eine im Jahr 1994 vorgesehene, jedoch wegen der Änderung der Rechtslage nicht mehr durchgeführten Wahlkampfkostenerstattung bezogen waren, auf das Niveau der absoluten Obergrenze nach neuem Recht von 230 Mio. DM jährlich. Die in den Jahren 1994 und 1995 gezahlten zusätzlichen Chancenausgleichsbeträge sollen die in den Jahren 1992 und 1993 nach altem Recht letztmalig gewährten steuerlichen Begünstigungen ausgleichen. Diese Art des Ausgleichs war vom Bundesverfassungsgericht als untauglich und daher als verfassungswidrig eingestuft worden.

An die Stelle der alten Regelungen ist nunmehr erstmals eine allgemeine staatliche Teilfinanzierung getreten, nach der der Staat den Parteien Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeiten gewährt. Im Jahre 1994 wurden auf der Grundlage der neuen Regelung **Zahlungen** an die Parteien geleistet. Diese hätten sich rechnerisch auf 255 Mio. DM belaufen. Aufgrund der zu beachtenden absoluten Obergrenze erfolgte eine anteilige Kürzung auf 230 Mio. DM. Dadurch, daß einerseits die relative Obergrenze von REP, GRAUEN und APD niedriger war als die für sie berechneten Mittel und andererseits die REP die Festsetzung ihrer Mittel nicht fristgerecht beantragt hatten, kamen von diesem reduzierten Betrag insgesamt 5,8 Mio. DM nicht zur Auszahlung. Die genannten Parteien haben gegen diese Entscheidungen den Klageweg beschritten. Im Falle der REP ist die Klage am 28. Februar 1996 – mittlerweile rechtskräftig – abgewiesen worden. Berechnungsgrundlage für die nach neuem Recht erfolgte staatliche Teilfinanzierung war neben dem Wählerstimmenanteil bisher noch eine Übergangsregelung im Hinblick auf die Gewährung des Spenden- und Beitragszuschusses. Im Jahre 1995 ist erstmals eine Berechnung aufgrund der von den Parteien im Rechenschaftsbericht 1994 auszuweisenden tatsächlichen Zuwendungen bis 6 000 DM je natürlicher Person erfolgt.

2. Berichtspflicht nach § 23 Abs. 5 PartG

Nach § 23 Abs. 5 PartG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 147) erstattet die Präsidentin des Deutschen Bundestages dem Deutschen Bundestag jährlich über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht unverändert seit 1983.

Der vorliegende Bericht betrifft das Rechnungsjahr 1993. Die Berichte nach § 23 Abs. 5 PartG sowie die Rechenschaftsberichte der Parteien für die Jahre seit 1984 sind wie nebenstehend aufgeführt als Bundestagsdrucksachen¹⁾ veröffentlicht worden (vgl. zu den veröffentlichten Rechenschaftsberichten auch **Anhang I – Anlage 1**):

Rechnungsjahr	Rechenschaftsberichte der Parteien	Bericht über die Rechenschaftsberichte gemäß § 23 Abs. 5 PartG
	BT-Drs.	BT-Drs.
1984	10/4104	10/5091
	10/4626	
1985	10/6194	10/6820
	10/6803	
1986	11/977	11/2007
	11/1660	
1987	11/3315	11/4814
	11/3883	
1988	11/5993	11/6885
	11/6303	
1989	11/8130	12/1100
	12/72	
1990	12/2165	12/3113
1991	12/3950	12/5575
	12/4475	
1992	12/6140	13/140
	12/6863	
1993	13/145	13/4503
	13/588	
1994	13/3390	–
	13/4163	

3. Verfassungsrechtliche Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung

3.1 Verfassungsrechtliche Vorgaben

Der bundesdeutsche Verfassungsgeber wollte vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Weimarer Republik und der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur die Parteien verpflichten, sichtbar zu machen, wer hinter ihnen steht, um sie durch öffentliche Kontrolle gegen undemokratische Einflüsse zu sichern. Das Grundgesetz sah daher seit seinem Inkrafttreten in Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG vor, daß die Parteien die Pflicht haben, „über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft (zu) geben“. Lange Zeit wurde dieses Verfassungsgebot nicht durch (einfach-) gesetzliche Regelungen ausgefüllt. Grund hierfür war, daß die Parteien, die im Gesetzgebungsverfahren die Initiative hätten ergreifen müssen, nicht die Kraft besaßen, sich „in eigener Sache“ dem Transparenzgebot zu unterwerfen. Erst durch das

¹⁾ Bezugshinweis auf der letzten Seite dieser Drucksache.

sog. Parteifinanzierungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 1966 (BVerfGE 20, 56) sahen sich die Parteien gezwungen, ein die Verfassungsbestimmung des Grundgesetzes ausfüllendes Parteiengesetz zu verabschieden und darin – unvollkommen – die Rechnungslegungspflicht zu regeln.

Aufgrund der Kritik, die diese gesetzliche Umsetzung im Laufe der Jahre erfahren hatte und die nicht zuletzt in Strafverfahren im Zusammenhang mit den sogenannten Parteispendenaffären Ende der siebziger Jahre ihre Bestätigung gefunden hatte, wurde im Dezember 1983 die in Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG normierte Rechnungslegungspflicht um die Darlegung der Ausgaben und des Vermögens erweitert (35. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1983 – BGBl. I S. 1481). Gleichzeitig wurden im Parteiengesetz die entsprechenden Bestimmungen über Art und Aufbau der einzureichenden Rechenschaftsberichte auf den im wesentlichen

noch heute bestehenden Umfang erweitert. Die Parteien müssen daher seit 1984 über ihre Einnahmen hinaus auch über „die Verwendung ihrer Mittel sowie ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben“. Diese Rechenschaftslegung wurde eingeführt, da die Gewährung öffentlicher Mittel an die Parteien, sei es durch direkte staatliche Leistungen, sei es durch indirekte Zuwendungen in Gestalt von Steuervergünstigungen bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden, eine umfassende auch die Ausgaben und das Vermögen einschließende Kontrolle zur Folge haben muß. Die Parteien sollen mit dieser detaillierten Rechenschaftslegung zudem angehalten werden, die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und ihr Finanzgebaren einer öffentlichen Kontrolle zu unterstellen. Auch die Bekanntmachung der Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache dient dieser Kontrolle. Die Veröffentlichung ermöglicht nämlich eine öffentliche Diskussion auffälliger Sachverhalte, etwa bestimmter Zuwendungen an eine Partei, eines besonderen Ausgabeverhaltens oder außergewöhnlicher Finanzschwankungen.

Das Bundesverfassungsgericht führte bereits in seinem Urteil vom 3. Dezember 1968 (BVerfGE 24, 300) über die verfassungsrechtliche Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung u. a. folgendes grundlegend aus: „Dieser Bestimmung (Artikel 21 Abs. 1 S. 4 GG a. F.) liegt die Erwägung zugrunde, daß die politische Willensbildung innerhalb einer Partei von Personen oder Organisationen erheblich beeinflußt werden kann, die den Parteien in größerem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Eine derartige Verflechtung von politischen und wirtschaftlichen Interessen soll offengelegt werden. Der Wähler soll über die Kräfte unterrichtet werden, die die Politik der Parteien bestimmen, und er soll die Möglichkeit haben, die Übereinstimmung zwischen den politischen Programmen und dem Verhalten derer zu prüfen, die mit Hilfe finanzieller Mittel auf die Parteien Einfluß zu nehmen suchen.“

Das Bundesverfassungsgericht maß damit seit Beginn seiner Rechtsprechung zur Parteienfinanzierung dem verfassungsrechtlichen Transparenzgebot „eine zentrale Bedeutung“ (BVerfGE 52, 63 [87]) für das Funktionieren der Demokratie zu. Der Wähler soll erkennen können, welche Gruppen, Verbände oder Privatpersonen auf die Parteien politisch einzuwirken suchen. Erst die Kenntnis der Parteienfinanzen ermöglicht es dem Wähler zu wissen, wer hinter einer Partei steht und wie eine Partei gewirtschaftet hat. Zugleich soll diese Offenlegung der Chancengleichheit im Parteienwettbewerb dienen.

In seiner jüngsten Entscheidung zur Parteienfinanzierung vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264) nahm das Gericht diesen Gedankengang erneut auf. Aufgrund dieser Entscheidung hat das Verfassungsgebot der öffentlichen Rechenschaftslegung durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) eine noch eingehendere Ausgestaltung in den §§ 23 bis 31 PartG gefunden. Zwar mußten die deutschen Parteien bereits nach der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Rechtslage so umfassend wie

wohl in keinem anderen Land ihre Finanzen öffentlich bis in die unteren Gliederungen darlegen, doch wurden im Rahmen der Novellierung des Parteiengesetzes diese detaillierten Vorschriften weiter spezifiziert. Ziel dieser Gesetzesänderungen ist dabei, eine weitgehende Vereinheitlichung der vorzulegenden Berichte sowie eine bessere Übersichtlichkeit im Sinne ordnungsgemäßer Buchführung zu erreichen (vgl. zu den Einzelheiten nachfolgend Nr. 3.2 – *Gesetzliche Vorgaben für die Rechenschaftslegung nach neuem Recht*).

Auch von Kritikern der Parteienfinanzierung wird heute anerkannt, daß die öffentliche Transparenz der Rechenschaftsberichte der deutschen Parteien einen internationalen Vergleich nicht zu scheuen braucht. Die Rechenschaftslegung nach unserem Recht dient nicht selten anderen Staaten als Anregung und Vorlage für eigene gesetzliche Regelungen. Diese Umstände sollten bei der immer wieder geäußerten Kritik an den Parteien und insbesondere an deren Finanzgebaren nicht vergessen werden. Die Parteien tun gleichwohl gut daran, ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung gewissenhaft, ja offensiv und lückenlos nachzukommen, da sie eine unerläßliche Voraussetzung darstellt, um die Glaubwürdigkeit des Parteiverhaltens in der Finanzierungsfrage zu gewährleisten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner sogenannten Diätenentscheidung (BVerfGE 40, 296 [327]) hervorgehoben, daß „die parlamentarische Demokratie auf dem Vertrauen des Volkes (basiert); Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich“. Eine hohe Transparenz der Parteienfinanzen ist ein wesentlicher Schritt, um der in der Öffentlichkeit viel diskutierten Politik- und Parteienverdrossenheit aktiv entgegenzutreten.

3.2 Gesetzliche Vorgaben für die Rechenschaftslegung nach neuem Recht

Die Rechenschaftsberichte werden sich auch in Zukunft wie bisher in eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensrechnung gliedern. Sie sind nunmehr ausdrücklich „nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes“ zu erstellen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 PartG). Diese Vorschrift, die neu aufgenommen worden ist, verstärkt die bisher schon in § 28 PartG normierte allgemeine Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung, um eine entsprechende Vereinheitlichung und damit eine Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte zu bewirken.

Eine Besonderheit gegenüber dem bisherigen Recht bedeutet die Ausweisung der Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis 6 000 DM je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 6 000 DM übersteigen (§ 24 Abs. 5). Diese Ausweisung ist erforderlich geworden, um den auf Zuwendungen entfallenden Anteil der staatlichen Teilfinanzierung gemäß dem neugefaßten § 18 Abs. 3 PartG bestimmen zu können. Die Ausweisung setzt voraus, daß die Spenden definitiv den konkreten Spendern zugeordnet wer-

den. Zu diesem Zweck haben die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände bei der Weiterleitung ihrer Rechenschaftsberichte an die Bundesschatzmeisterei parteiintern nach § 24 Abs. 1 S. 4 PartG eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Diese Ausweisungspflicht erfordert von den Parteien eine umfangreiche und aufwendige Registrierung, die zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand bei der korrekten Erfassung der einzelnen Zuwender führen dürfte. Er ist aber unvermeidbar, da anderweitig nicht mit ausreichender Sicherheit die Ausweisung der Zuwendungen natürlicher Personen bis 6 000 DM je Person verantwortlich vorgenommen werden kann.

Darüber hinaus sind bereits seit dem 9. April 1992 Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere Gebietsverbände von insgesamt mehr als 20 000 DM unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht selbst zu benennen. Letztlich sieht das neue Parteiengesetz vor, daß der detaillierten Rechenschaftslegung eine Zusammenfassung voranzustellen ist.

Die Rechenschaftsberichte unterliegen weiterhin der vorrangigen Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Parteien, die die erforderlichen Stimmen bei Wahlen nicht erreichen, um eine staatliche Finanzierung beanspruchen zu können (0,5 % der Zweitstimmen bei Bundestags- und Europawahlen, 1 % bei Landtagswahlen), dürfen ab 1994 ihren Rechenschaftsbericht auch durch vereidigte Buchprüfer prüfen lassen (§ 23 Abs. 2 PartG). Die Prüfung hat sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens vier nachgeordnete Gebietsverbände zu erstrecken. Der Prüfung kommt insofern nunmehr eine zusätzliche Bedeutung zu, da die Angaben über die Zuwendung natürlicher Personen bis 6 000 DM je Person im Rechenschaftsbericht unmittelbar für staatliche Mittel anspruchsbegründend sind.

Mit Rundschreiben vom 30. August 1994, 22. Dezember 1994, 27. April 1995 und 7. August 1995 sind die Parteien auf die Einzelheiten der Neuregelung be-

sonders hingewiesen worden. Gleichzeitig wurde ihnen mit dem Schreiben vom 30. August 1995 der Musterentwurf eines Rechenschaftsberichtes beigelegt, um einen Leitfaden für die Erstellung der Berichte für das Rechnungsjahr 1994 zu geben und die Anfertigung der neuen Berichte zu erleichtern. Ziel des Musterentwurfs ist es darüber hinaus, eine gewisse Vereinheitlichung der Rechnungslegung im Hinblick auf eine größtmögliche Vergleichbarkeit zu erzielen. Bei der Erarbeitung dieses Musterentwurfs wurde u. a. auch die öffentlich-rechtliche Standesvertretung der Wirtschaftsprüfer – die Wirtschaftsprüferkammer – beteiligt.

In dem Begleitschreiben zum Musterentwurf ist deutlich gemacht worden, daß neben den Wirtschaftsprüfern den Parteivorständen und den für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte verantwortlichen Schatzmeistern eine besonders große Verantwortung bei der wahrheitsgemäßen Erfassung und Bilanzierung der den staatlichen Zuschuß auslösenden Zuwendungen zukommt. Wegen der Bedeutung dieser Verantwortung sei der Textausschnitt nachfolgend zitiert:

„Auch wenn – oder gerade weil – die neue Regelung im Parteiengesetz über die staatliche Mittel auslösenden Zuwendungen dazu verleiten könnte, die anspruchsbegründenden Zahlen zu fingieren, sei nachdrücklich vor solch rechtswidrigem Tun gewarnt. Die Verantwortlichen auf allen Gliederungsebenen der Parteien mögen bedenken, daß mögliche strafrechtliche Konsequenzen nicht nur für den oder die Betroffenen selbst persönliches Unglück bringen sondern die Stellung der gesamten Partei und darüber hinaus das Bild aller Parteien in unserem Staatswesen schädigen können. Es kann daher nur zu äußerster Genauigkeit beim Nachweis der Zuwendungen geraten werden.“

Ich bin zuversichtlich, daß die Parteien sich dieser besonderen Verantwortung bewußt sind und alle notwendigen Regelungen getroffen haben, um die Gefahr eines Mißbrauch bereits von Anfang an auszuschließen. Die vorgenannten Rundschreiben sind im **Anhang III – Anlage 1 bis 4** dokumentiert.

4. Rechnungslegung für das Jahr 1993

Auch wenn die Rechenschaftsberichte für 1993 erst im Jahr 1994 erstellt wurden, also zu einem Zeitpunkt, als das neue Parteiengesetz bereits in Kraft war, war es den Parteien nach der gesetzlichen Übergangsregelung (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 PartG) erlaubt, den Rechenschaftsbericht nach altem Recht vorzulegen. Von dieser Möglichkeit haben die meisten Parteien Gebrauch gemacht. Die STATT-Partei und die Bayernpartei, die 1993 erstmals einen Rechenschaftsbericht einreichten, haben ihn dagegen bereits nach neuem Recht erstellt.

4.1 Rechenschaftsberichte

4.1.1 Veröffentlichte Rechenschaftsberichte

Nach § 23 Abs. 2 PartG sind die Parteien gehalten, die Rechenschaftsberichte „bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages“ in seiner Behördeneigenschaft als mittelverwaltende Stelle einzureichen. Diese Frist kann aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängert werden. Von dieser Ausnahmebestimmung habe ich auch im Rechnungsjahr 1993 Gebrauch gemacht und einigen

Parteien auf deren begründeten Antrag hin die Frist zur Abgabe des Rechenschaftsberichtes bis zum 31. Dezember 1994 verlängert.

Zum Stichtag 30. September 1994 bzw. zum 31. Dezember 1994 sind die Berichte der Parteien, die nachstehend – sofern sie an der staatlichen Parteienfinanzierung teilnehmen – nach errungenen Wählerstimmen (Stand: 31. Dezember 1994) und im übrigen alphabetisch geordnet sind, eingegangen. Die Bundestagsdrucksache, in der die jeweiligen Rechenschaftsberichte veröffentlicht sind, ist ebenfalls der Übersichtlichkeit halber aufgeführt. Die im Rechnungsjahr 1993 im Bundestag vertretenen Parteien (im folgenden als „Bundestagsparteien“ bezeichnet) sind dabei zur besseren Übersicht vorangestellt. Im Jahr 1993 sind zu den Bundestagsparteien auch die Parteien DIE GRÜNEN, BÜNDNIS 90 und NEUES FORUM gezählt worden, da von jeder Gruppierung zumindest ein Mitglied in den 12. Deutschen Bundestag gewählt worden ist. Die vom 14. bis 16. Mai 1993 auf dem Vereinigungsparteitag durch den Zusammenschluß von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN gegründete Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im vorliegenden Bericht für das Rechnungsjahr 1993 letztmalig bis zur Fusion der Parteien im Mai 1993

Bundestagsparteien		
Parteiename	Kurzbezeichnung	BT-Drucksache
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	13/145
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	13/145
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE *)	13/145
BÜNDNIS 90 (Teilbericht bis Juni 1993)	Bü 90	13/145
NEUES FORUM	FORUM	13/588
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU	13/145
Freie Demokratische Partei e.V.	F.D.P.	13/145
Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS	13/145

*) Für das Rechnungsjahr 1993 werden die Parteien BÜNDNIS 90, DIE GRÜNEN und NEUES FORUM letztmalig optisch zusammen dargestellt, da sie sich für die Bundestagswahl 1990 zu einer Listenvereinigung zusammengeschlossen hatten.

Sonstige Parteien		
Parteiename	Kurzbezeichnung	BT-Drucksache
DIE REPUBLIKANER	REP	13/145
DIE GRAUEN – Graue Panther	DIE GRAUEN	13/145
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	13/145
Autofahrer- und Bürgerinteressen Partei Deutschlands	APD **)	13/145
DEUTSCHE VOLKSUNION	DVU	13/145
Bayernpartei	BP	13/588
STATT Partei – Die Unabhängigen e. V.	STATT Partei	13/588
Südschleswigscher Wählerverband	SSW	13/588
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	–	13/145
Bund Sozialistischer Arbeiter	BSA	13/145
David gegen Goliath/ Umweltliste unabhängiger Bürgerinnen und Bürger	DaGG	13/588
Deutsche Kommunistische Partei	DKP	13/145
Freie Bürger Union e. V.	FBU	13/145
Hamburger Liste für Ausländerstopp	HLA	13/145
Liberales Demokraten	LD	13/145
Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tierschutzpartei	13/588
Menschliche Demokratische Allianz	MDA	13/145
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	13/588
Neues Bewußtsein	Bewußtsein	13/588
ÖKOLOGISCHE LINKE	ÖkoLi	13/588
Partei Bibeltreuer Christen	PBC	13/588
Senatspartei Deutschland e. V.	Senatspartei	13/588
Seniorenbund Land Brandenburg e. V.	–	13/588

***) Die frühere „Autofahrer-Partei Deutschlands“ (AFP) hat ihren Parteinamen durch Beschluß vom 5. Dezember 1992 in „Autofahrer- und Bürgerinteressenpartei Deutschlands“ geändert. Statt AFP lautet die Kurzbezeichnung nun APD.

getrennt nach BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN Rechenschaft gelegt.

Der erste Teil der Rechenschaftsberichte ist am 20. Dezember 1994 als Drucksache 13/145 veröffentlicht worden. Der zweite Teil enthält im wesentlichen die Rechenschaftsberichte der Parteien, denen auf Antrag Fristverlängerung gewährt wurde. Er ist am 13. Februar 1995 als Drucksache 13/588 bekanntgemacht worden.

Die CDU hat – in Fortsetzung ihrer Berichte von 1990, 1991 und 1992 – abschließend über die Entwicklung des Treuhand-Abwicklungs-Sondervermögens des ehemaligen Parteihauptvorstandes-Ost für

die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 berichtet (Drucksache 13/145 S. 78 ff.).

Einige Parteien und die Vereinigungen, die als Partner von Listenvereinigungen an der Bundestagswahl 1990 teilgenommen hatten, haben in Erwartung staatlicher Zahlungen ihre Rechenschaftsberichte für die Rechnungsjahre 1988 bis 1992 im Laufe des Jahres 1994 eingereicht. Die nachgereichten Berichte sind unter dem Hinweis auf die Verspätung im ersten und zweiten Teil der Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 1993 bekanntgemacht worden (Drucksache 13/145 S. 280 ff. und 13/588 S. 106 ff.). Die Einzelheiten ergeben sich aus folgender Aufstellung:

Nachgereichte Rechenschaftsberichte			
Parteiename	Kurzbezeichnung	Rechnungsjahre	BT-Drucksache
Autofahrer- und Bürgerinteressenpartei Deutschlands	APD	1988–1990 1991–1992	13/588 13/145
Bayernpartei	BP	1991–1992	13/588
Deutsche Liga für Volk und Heimat	DLVH	1991	13/145
Deutsche Soziale Union	DSU	1990–1992	13/145
Linke Liste/PDS in Brandenburg	Linke Liste/PDS	1990–1992	13/588
Linke Liste/PDS in Mecklenburg- Vorpommern	Linke Liste/PDS	1990–1992	13/145
Linke Liste/PDS in Sachsen	Linke Liste/PDS	1990–1992	13/588
Linke Liste/PDS in Thüringen	Linke Liste/PDS	1990–1992	13/145
Ökologische Linke	ÖkoLi	1991	13/145
Seniorenbund Land Brandenburg e. V.	Seniorenbund	1990–1992	13/588
Unabhängiger Frauenverband	UFV	1990–1992	13/145

4.1.2 Nicht veröffentlichte oder fehlende Rechenschaftsberichte

Auch für das Rechnungsjahr 1993 muß festgestellt werden, daß immer noch zu wenige Parteien ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur öffentlichen Rechenschaftslegung nachkommen. Von den zum 31. Dezember 1993 beim Bundeswahlleiter registrierten 69 politischen Vereinigungen, die gemäß § 6 Abs. 3 PartG bei diesem Parteiunterlagen hinterlegt haben und die größtenteils auch zum Kreis derjenigen gehören, deren Spenden und Mitgliedsbeiträge im Rechnungsjahr laut Erlaß des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. März 1992 (Schnellbrief) gemäß § 10 b Abs. 2, § 34 g Einkommensteuergesetz (EStG) sowie § 9 Nr. 3 b Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerlich abzugsfähig waren, haben lediglich 28 einen Bericht eingereicht, der von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert war und den Vorschriften der §§ 23 ff. PartG genügte. Drei weitere Parteien haben Berichte eingereicht, die dieses Erfordernis nicht oder nur teilweise erfüllten. Aus Gründen der Transparenz habe ich diese dennoch veröffentlicht.

Wie bereits in den Vorjahren haben auch Vereinigungen einen Rechenschaftsbericht vorgelegt, die nicht bzw. noch nicht beim Bundeswahlleiter als Partei registriert waren. Als Motivation für diese Handlungsweise steht zu vermuten, daß diese Vereinigungen einen ihnen nach dem Parteienrecht nicht zukommenden Parteienstatus behaupten möchten. Obwohl

eine Pflicht zur Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten solcher Vereinigungen nach dem Parteiengesetz grundsätzlich nicht besteht, behalte ich mir auch in Zukunft im Interesse der Transparenz vor, aufgrund entsprechender Prüfung im Einzelfall auch solche Rechenschaftsberichte zu veröffentlichen. Rechtswirkungen gegenüber solchen Vereinigungen sind damit jedoch nicht verbunden. Insbesondere konstituiert die Veröffentlichung von Rechenschaftsberichten von Parteien gemäß § 23 Abs. 2 Satz 5 PartG in keiner Weise eine etwaige Parteieigenschaft. Diese ist vielmehr ausschließlich aus dem in § 2 PartG festgelegten Begriff abzuleiten.

Obwohl die Zahl der abgegebenen veröffentlichungspflichtigen und veröffentlichungsfähigen Rechenschaftsberichte auf 31 gestiegen ist, muß auch für 1993 festgestellt werden, daß weniger als die Hälfte der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Parteien oder politischen Vereinigungen, denen direkt oder indirekt staatliche Mittel zufließen, Rechenschaftsberichte eingereicht haben (vgl. **Anhang I – Anlage 1**). Ich nehme dies erneut zum Anlaß, auf die für alle Parteien verbindliche Regelung des Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG und des entsprechend ausgestalteten § 23 Abs. 1 PartG hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift muß jede Partei zwingend „über die Herkunft und die Verwendung der Mittel“, die ihr „innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahres) zugeflossen sind“, sowie über ihr Vermögen „zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft“ geben (vgl.

dazu oben Nr. 3.1 – *Verfassungsrechtliche Vorgaben*). Diese öffentlich-rechtliche Pflicht besteht auch dann, wenn ein Anspruch auf staatliche Mittel nicht in Frage kommt (zu Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung der Rechenschaftspflicht vgl. unten Nr. 4.2.7 – *Rechenschaftspflicht und Steuervergünstigung*).

Die Menschlich Demokratische Allianz (MDA) hat für das Jahr 1993 einen unvollständigen und ungeprüften Rechenschaftsbericht vorgelegt. Trotz Bedenken wurde dieser Rechenschaftsbericht veröffentlicht (Drucksache 13/145 S. 260 ff.), um eine größtmögliche Transparenz zu erreichen. Andere Vereinigungen, wie die Autofahrer- und Bürgerinteressen Partei – APD – und die Frauenpartei beantragten zwar eine Fristverlängerung für die Vorlage ihrer Berichte. Doch nur die APD legte im November 1994 rückwirkend ab dem Jahr 1991 Rechenschaftsberichte vor.

Bereits in meinen früheren Berichten hatte ich darauf hingewiesen, daß nicht verkannt wird, daß die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für kleine und kleinste Parteien und Vereinigungen erhebliche finanzielle Belastungen mit sich bringt. Trotz der finanziellen Hürde konnten diese Organisationen von ihrer gesetzlichen Rechenschaftspflicht nicht befreit werden. Beim Gesetzgeber hatte ich angeregt, sich der Problematik bei der Neuregelung der Parteienfinanzierung anzunehmen. Der Gesetzgeber hat diese Empfehlung aufgegriffen. Nach § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG kann nunmehr bei Parteien, die keinen Anspruch auf unmittelbare staatliche Teilfinanzierung haben, die Prüfung des Rechenschaftsberichts auch durch einem vereidigten Buchprüfer erfolgen. Dem Argument einer zu hohen Kostenbelastung durch die Pflicht zur Rechenschaftslegung für kleine Parteien ist somit, soweit vertretbar, Rechnung getragen worden.

4.1.3 Berichtigungen und Ergänzungen bereits veröffentlichter Berichte des Jahres 1993

Der Bericht der APD (Drucksache 13/145 S. 186 ff.) und der des NEUEN FORUM (Drucksache 13/588 S. 50 ff.) wurden versehentlich unvollständig abgedruckt. Beide Berichte sind daher nochmals, diesmal vollständig, in Drucksache 13/4163 (Rechenschaftsberichte 1994, 2. Teil) veröffentlicht worden.

Die CSU hatte in den Rechenschaftsberichten der Jahre 1993 und 1994 erläutert, daß eine parteiinterne Nachprüfung der Rechnungslegung des Münchner Ortsverbandes 17 b Perlacher Forst ab 1989 einen Berichtigungsbedarf der Rechnungslegung von 1990 und 1991 ergeben habe. Daraus resultierende Anpassungen seien in den Rechenschaftsberichten 1993 und 1994 vorgenommen worden. Auf entsprechende Bitte um Konkretisierung hat die Partei mit Schreiben vom 14. März 1996 mitgeteilt, entgegen den Angaben im Rechenschaftsbericht 1994 unter den Erläuterungen 2. a) (Drucksache 13/3390 S. 59) seien im Berichtsjahr 1994 keine Anpassungen mehr vorgenommen worden. Im Berichtsjahr 1994 habe daher der Ist-Zustand des Verbandes den Ausweisungen des Rechnungsjahres entsprochen. Die Anpassungen seien ausschließlich im Zusammenhang mit der Rechnungslegung über das Berichtsjahr 1993, und

zwar dort bei den nachgeordneten Gebietsverbänden, vorgenommen worden. Die Partei hat zusammen mit dieser Auskunft eine Aufstellung beigefügt, aus der sich die Ist-Beträge für 1993 und die zusätzlich vorgenommenen Anpassungen ergeben. Diese Aufstellung ist als **Anhang II – Anlage 1** beigefügt (vgl. auch unten Nr. 4.2.9.5 – *Anpassungen des Rechenschaftsberichts wegen fehlender früherer Rechenschaftsberichte von Untergliederungen*).

4.2 Einzelprobleme bei der Rechenschaftslegung

Nach § 23 Abs. 3 PartG habe ich zu prüfen, ob die Rechenschaftsberichte den Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um eine Schlüssigkeitsprüfung. Der Gesetzgeber ging bei der Abwägung zwischen der verfassungsmäßig gewährleisteten Parteienfreiheit sowie dem damit einhergehenden Recht auf „Staatsfreiheit“ der Parteien einerseits und dem Gesichtspunkt einer möglichst hohen Transparenz andererseits davon aus, daß mit der materiellen Prüfung der Rechenschaftsberichte durch unabhängige Wirtschaftsprüfer, durch die Veröffentlichung der Berichte als Bundestagsdrucksache sowie durch meine Berichte gemäß § 23 Abs. 5 PartG der vorliegenden Art in der Regel eine hinreichende öffentliche Kontrolle gewährleistet sei. Meine Schlüssigkeitsprüfung schließt jedoch nicht aus, daß bei Unstimmigkeiten oder bei unvollständigen Angaben eine Abklärung erfolgt. Auf die in diesem Zusammenhang gemachten Feststellungen des Bundesrechnungshofes in seinem Schreiben vom 18. April 1995 (vgl. **Anhang III Anlage 3**) sei verwiesen. In solchen Prüfungsfällen wird in der Regel zunächst die betroffene Partei unter Einbeziehung ihres Wirtschaftsprüfers um Stellungnahme gebeten.

Als Gesamtergebnis der Prüfung aller Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 1993 kann festgehalten werden, daß die eingereichten und veröffentlichten Berichte überwiegend den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen. Die Prüfung der Berichte für das Rechnungsjahr 1993 hat wiederum deutlich gemacht, daß die meisten Parteien bei der Rechnungslegung sorgfältig und gewissenhaft vorgegangen sind. Ein Vergleich mit den Rechenschaftslegungen in der Vergangenheit zeigt ferner, daß die Qualität der Rechenschaftsberichte zudem weiterhin gestiegen ist. Die meisten Parteien und Vereinigungen haben viel Mühe und Arbeit aufgewandt, um ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung ordnungsgemäß nachzukommen und eine möglichst hohe Transparenz zu erzielen. Diese in den letzten Jahren kontinuierlich verbesserte Rechenschaftslegung zeigt zugleich, welchen hohen Stellenwert die Darlegung der Finanzverhältnisse für die einzelnen Parteien selbst inzwischen besitzt.

Jedoch warf die Prüfung der Rechenschaftsberichte des Jahres 1993, für die noch die Regelungen des Parteiengesetzes a. F. galten, erneut einige Fragen auf, die insbesondere aus Gründen der verfassungsrechtlich geforderten Transparenz von grundsätzlicher Bedeutung sind.

4.2.1 Rechenschaftslegung von Partnern ehemaliger Listenvereinigungen

Wegen der Besonderheiten der ersten gesamtdeutschen Wahl im Jahr 1990, die nur ca. drei Monate nach der Einigung Deutschlands stattfand, wurden ausnahmsweise zu dieser Wahl auch sogenannte Listenvereinigungen zugelassen. Im Gegensatz zu „Listenverbindungen“, bei denen Landeslisten derselben Partei verbunden werden (§ 7 Bundeswahlgesetz), spricht man von Listenvereinigungen, wenn sich verschiedene Parteien oder sonstige politische Vereinigungen zum Zwecke einer gemeinsamen Landesliste in bezug auf eine Wahl „vereinigen“. In den neuen Bundesländern hatten von dieser Möglichkeit für die Bundestagswahl die Listenvereinigung Bündnis 90/Grüne/Neues Forum/Unabhängiger Frauenverband und die der PDS/Linke Liste Gebrauch gemacht. Gleiches galt für die Landtagswahlen in den neuen Bundesländern. Rechenschaftspflichtig nach dem Parteiengesetz waren nur solche Partner dieser Listenvereinigungen, die selbst Partei waren. Soweit sie „sonstige politische Vereinigungen“ waren, unterlagen sie in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage nicht der Rechnungslegungspflicht. Hinsichtlich der staatlichen Finanzierung wurden die Listenvereinigungen für die Bundestagswahl 1990 den Parteien gleichgestellt.

Da sie das Quorum von 0,5% der Zweitstimmen auf Bundesebene bzw. 1,0% auf Landesebene erreicht hatten, wurde ihnen für 1990 Wahlkampfkostenerstattung gezahlt.

Abschlagszahlungen ab den Jahren 1991 im Hinblick auf eine zu erwartende Wahlkampfkostenerstattung für die nachfolgende Bundestagswahl 1994 mußten den Listenvereinigungen im Gegensatz zu den Parteien verweigert werden, weil die Teilnahme von Listenvereinigungen nur auf die Bundestagswahl 1990 beschränkt war und damit bereits damals feststand, daß sie keine Wahlkampfkostenerstattung im Jahre 1994 erhalten würden. Nicht zuletzt aufgrund entsprechender Hinweise in meinen früheren Berichten auf diese im Ergebnis unbefriedigende Situation (vgl. Drucksache 12/1100 S. 24) hatte der Gesetzgeber in einem „Gesetz über besondere Maßgaben für die Anwendung des Parteiengesetzes“ vom 8. November 1993 (BGBl. I S. 1862) bestimmt, daß den Listenvereinigungen bis zur nächsten Bundestagswahl einmalige, nicht zurückzuzahlende Mittel gewährt werden könnten, die sich entsprechend den Bestimmungen über die den Parteien zu gewährenden Abschlagszahlungen berechnen sollten. Um in den Genuß dieser finanziellen Mittel zu gelangen, wurden die Listenvereinigungen jedoch andererseits der Rechnungslegungspflicht, wie sie den Parteien obliegt, unterworfen.

Auch die Übergangsregelung in § 39 PartG des mit Wirkung vom 1. Januar 1994 neu gefaßten Parteiengesetzes bezog ausdrücklich auch die sonstigen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen auf Bundes- und Landesebene unter Hinweis auf die Regelung des vorgenannten Maßgabengesetzes ein. Um in den Genuß der Abschlagszahlungen zu kommen, waren die damaligen Listenvereinigungen bzw.

ihre Partner, damit auch auf Landesebene, soweit sie nicht bereits als Partei nach den unmittelbar geltenden Regelungen des Parteiengesetzes rechenschaftspflichtig waren, gehalten, gleichfalls nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes Rechnung zu legen. Vor allem die Partner der Listenvereinigungen, die als Bürgerbewegung nicht über eine etablierte Parteiorganisation verfügten, hatten große Schwierigkeiten, der Rechnungslegungspflicht ab 1990 nachzukommen. In meinem Vorjahresbericht (Drucksache 13/140 S. 31 f.) hatte ich berichtet, daß einige Rechenschaftsberichte der Jahre 1990 bis 1992 noch nicht ordnungsgemäß vorgelegt werden konnten, so daß in diesen Fällen noch keine staatliche Zahlungen erfolgt waren. Zusammen mit der Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte für das Jahr 1993 sind jedoch mittlerweile die noch ausstehenden Berichte dieser ehemaligen Listenvereinigungen bzw. deren Partner veröffentlicht worden (vgl. Drucksache 13/145 S. 357 ff. sowie Drucksache 13/588 S. 144 ff.).

Die Abschlußzahlungen sind daraufhin mit einer Ausnahme gewährt worden. Im Falle des Landesverbandes Sachsen der Listenvereinigung Bündnis 90/Grüne/Neues Forum/Unabhängiger Frauenverband konnten sich die Partner nicht auf ein gemeinsames Konto einigen, so daß der ihnen zustehende Betrag in Höhe von ca. 145 000 DM nicht ausgezahlt worden ist. Dem Vernehmen nach streiten die Partner über die interne Aufteilung des Betrages, da bei den bisherigen Abschlagszahlungen an Bündnis 90/Grüne das Neue Forum nicht beteiligt worden war. Intern beansprucht es daher für sich nunmehr einen größeren Anteil der Abschlußzahlungen.

4.2.2 Parteiinterne Leistungen der Parteimitglieder

Die Rechnungslage über parteiinterne Leistungen der Parteimitglieder war bis zum Jahre 1990 unproblematisch. Für die meisten Parteien, darunter die Bundestagsparteien, gilt dies bis heute.

Im ersten Regierungsentwurf eines Parteiengesetzes von 1958 war vorgesehen gewesen, parteiinterne Leistungen der Parteimitglieder bei der Rechnungslegung als Einnahmen unberücksichtigt zu lassen. Wie aus der Begründung zum damaligen Gesetzentwurf ersichtlich, geschah dies nicht, um den Parteien die sehr aufwendige Erfassung aller ehrenamtlichen Leistungen ihrer Mitglieder zu ersparen, sondern weil die ehrenamtlichen Leistungen der Mitglieder als selbstverständliche, aus dem Mitgliederschaftsverhältnis abgeleitete Pflicht gesehen wurde, die als parteiinterne Leistung keine Einnahme von außen darstellte, und daher nicht zwingend transparent werden mußte.

Bei der Verabschiedung des Parteiengesetzes und damit auch der Rechnungslegungspflicht im Jahre 1968 ist der Gesetzgeber dem ursprünglichen Regierungsentwurf nur zum Teil gefolgt, indem er es den Parteien freigestellt hat, „Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder einer Partei außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, die einen Wert von 1 000 DM im Einzelfall nicht übersteigen, unberücksichtigt“ zu

lassen. Von dieser Möglichkeit haben alle Parteien so lange Gebrauch gemacht, bis im Jahre 1990 erstmals eine sogenannte Staatsquotenberechnung nach § 18 Abs. 7 PartG a. F. für die Jahre 1986 bis 1989 durchgeführt worden ist. Danach wurden die den Parteien in den Jahren 1986 bis 1989 gewährten Wahlkampfkostenerstattungen mit deren Eigeneinnahmen verglichen. Es zeigte sich, daß die Wahlkampfkostenerstattungen an die REP deren Eigeneinnahmen um ca. 15 Mio. DM überschritten hatten. Da die Parteien sich jedoch nicht überwiegend aus staatlichen Mitteln finanzieren dürfen, die „Staatsquote“ also nicht höher als die Eigeneinnahmen sein darf, ist der überschießende Betrag im Falle der REP nach den gesetzlichen Vorschriften von den „nächstfälligen Erstattungszahlungen“ in Abzug gebracht worden. Dies veranlaßte die REP, nach Wegen zu suchen, um die in den Rechenschaftsberichten auszuweisenden Eigeneinnahmen zu erhöhen. Da dies durch Steigerung der Mitgliedsbeiträge bzw. Spenden offenbar nicht möglich war, begannen sie erstmals für das Rechnungsjahr 1990, parteiinterne Leistungen ihrer Mitglieder im Rechenschaftsbericht als „sonstige Einnahmen“ auszuweisen (1990: ca. 3,4 Mio. DM).

Als die GRAUEN bei der Bundestagswahl 1990 erstmals Wahlkampfkostenerstattungen erhielten, zeigte es sich, daß ihre Eigeneinnahmen im Vergleich zu den staatlichen Leistungen ebenfalls zu gering waren. Der Staatsquotenanteil der Partei lief auf 90 % (statt auf höchstzulässig 50 %) hinaus. Daraufhin wies auch diese Partei ab dem Rechnungsjahr 1991 parteiinternen Leistungen aus, und zwar als „Spenden“ (1991: 2,2 Mio. DM).

Die ÖDP hat im Rechenschaftsbericht für 1992 und 1993 ebenfalls parteiinterne unentgeltliche Leistungen ausgewiesen. Dies erfolgte jedoch nicht in der Einnahmenrechnung, sondern in einer sogenannten Nebenrechnung nachrichtlich.

Nachdem die APD bei der Europawahl 1994 mit 0,65 % Zweitstimmen grundsätzlich anspruchsberechtigt für die staatliche Finanzierung wurde, die Auszahlung jedoch die Vorlage ordnungsgemäßer Rechenschaftsberichte voraussetzte, was bisher seit Gründung der Partei noch nicht geschehen war, wies auch sie rückwirkend ab dem Jahre 1991 parteiinterne Leistungen als Einnahmen, und zwar als „Spenden“ aus.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der im **Anhang I** als **Anlage 2** dargestellten Tabelle.

Da solche parteiinternen Leistungen letztlich ohne nachkontrollierbare Belege „verbucht“ werden – ein durch dokumentierte Kontoauszüge nachprüfbarer Geldtransfer findet in der Regel nicht statt –, besteht die Gefahr von sogenannten Luftbuchungen, d. h. es werden „parteiinterne Leistungen“ verbucht, obwohl solche nicht oder nicht im ausgewiesenen Umfang angefallen sind, um eine Kürzung aufgrund der relativen Obergrenze zu vermeiden.

Auf diese besondere, im übrigen auch strafrechtlich relevante Mißbrauchsgefahr habe ich fortlaufend in meinen Berichten ab dem Jahre 1990 aufmerksam gemacht (Drucksache 12/3113 S. 8 ff.; 12/5575

S. 19ff.; 13/140 S. 14 f.). Dabei wurde erwähnt, daß die betroffenen Parteien und deren Wirtschaftsprüfer mehrfach und eindringlich darauf hingewiesen worden sind, daß die für die wahrheitsgemäße Rechnungslegung Verantwortlichen wegen der großen Gefahr des Ausstellens von Gefälligkeitsbescheinigungen besonders gewissenhaft darauf zu achten haben, daß die als Einnahmen in Ansatz gebrachten Leistungen tatsächlich erbracht worden sind. Bei den GRAUEN sind, wie bereits im Vorjahresbericht erwähnt, von Privatpersonen mehrere Strafanzeigen erstattet worden. Ein daraufhin eingeleitetes Ermittlungsverfahren ist bei der Staatsanwaltschaft in Bonn nach wie vor anhängig. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die Partei daraufhin in den Jahren ab 1991 ihre Ausweisungen der parteiinternen Leistungen mehr als halbiert hat, nämlich von 2,2 Mio. DM im Jahr 1991 auf 1,0 Mio. DM im Jahre 1993, und dies trotz des Umstandes, daß die Partei im gleichen Zeitraum mehr als doppelt so viele Mitglieder ausgewiesen hat, nämlich 2 609 Mitglieder im Jahre 1991 und 6 343 im Jahre 1993.

Die Kommission unabhängiger Sachverständiger, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vom Bundespräsidenten im Jahre 1992 eingesetzt worden ist, um dem Gesetzgeber Empfehlungen zur Reform der Parteienfinanzierung vorzulegen, hatte sich auch mit der Problematik parteiinterner Leistungen befaßt. In ihrem Bericht vom 3. Juni 1993 hatte sie dem Gesetzgeber vorgeschlagen, diese parteiinternen Leistungen bei der Einnahmenrechnung unberücksichtigt zu lassen (Drucksache 12/5020, Seite 25 und 30).

Dieser Anregung ist der Gesetzgeber gefolgt, indem er in dem neugefaßten § 26 Abs. 4 PartG folgende Regelung traf:

„Die Mitarbeit von Bürgern erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.“

In der Begründung des entsprechenden Gesetzentwurfs (Drucksache 12/5774 S. 17) ist dazu ausgeführt:

„Satz 1 der Vorschrift sieht vor, daß die Mitarbeit von Bürgern in Parteien grundsätzlich unentgeltlich erfolgt. Satz 2 der Regelung soll verhindern, daß die Eigeneinnahmen einer Partei künstlich erhöht werden, indem üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistungen als Einnahmen verbucht werden.“

Mit dem Inkrafttreten der neuen staatlichen Teilfinanzierung der Parteien ab 1. Januar 1994 bleiben also die den Parteien gewährten unentgeltlichen Sach-, Werk- und Dienstleistungen sowohl in der Einnahmenrechnung als auch bei der Berechnung der relativen Obergrenze unberücksichtigt. Diese Grundentscheidung gilt auch schon für die Zahlungen im Jahre 1994 auf der Grundlage der Übergangsregelung des § 40 PartG. Zwar wird hierbei in Ermangelung konkreter Zahlen „übergangsweise“ auf die Beiträge und Spenden der Rechnungsjahre

1991 und 1992 zurückgegriffen. Im Gegensatz zu den in § 39 PartG geregelten Abschlußzahlungen für die vergangenen Jahre handelt es sich jedoch bei den Zahlungen nach §§ 18 und 40 PartG um die staatliche Teilfinanzierung nach neuem Recht. Damit sind die nach dem bisherigen PartG für die Staatsquotenberechnung nach § 18 Abs. 7 PartG a. F. einbeziehenden unentgeltlichen Sach-, Werk- und Dienstleistungen bei der Anwendung des neugefaßten Parteiengesetzes für die jährlich festzusetzenden staatlichen Mittel nicht zu berücksichtigen, und zwar weder bei der Berechnung des Anteils der den staatlichen Zuschuß auslösenden Beiträge und Spenden in den Jahren 1991 und 1992 noch bei der Prüfung der Überschreitung der relativen Obergrenze. Die unentgeltlichen Leistungen der Parteimitglieder in der Einnahmenrechnung durften somit letztmalig bei der nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG geforderten Staatsquotenberechnung nach altem Recht berücksichtigt werden (vgl. auch meinen Vorjahresbericht Drucksache 13/140 S. 30 f.).

Die REP haben am 10. Juli 1994 wegen der Neuregelung über die Nichteinbeziehung der unentgeltlichen Leistungen in die Einnahmenrechnung bzw. in die Berechnung der staatlichen Mittel beim Bundesverfassungsgericht Organklage erhoben (2 BvE 3/94). Die GRAUEN haben vor dem Verwaltungsgericht Köln gegen meinen Zuwendungsbescheid über die staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 1994 Klage erhoben (23 K 9740/94), in welchem ich bei der Berechnung nach der neuen Gesetzeslage die parteiinternen Dienstleistungen als Einnahme unberücksichtigt lassen mußte. Diesem Verfahren hat sich die APD angeschlossen (23 K 1688/95). Die Verfahren sind noch anhängig. Die weitere Entwicklung muß abgewartet werden.

4.2.3 „Aufwandsspenden“

Aus gegebenem Anlaß weise ich auf die Besonderheiten von sogenannten Aufwandsspenden und auf die hiermit bestehenden besonderen Gefahren von strafbaren Manipulationen hin.

Im Gegensatz zu den sogenannten Dienstleistungsspenden (vgl. dazu vorstehend Nr. 4.2.2 – *Parteiinterne Leistungen der Parteimitglieder*) werden die „Aufwandsspenden“ sowohl steuerrechtlich als auch nach den parteirechtlichen Vorschriften grundsätzlich als reguläre Spenden anerkannt. Während „Dienstleistungsspenden“ keine Vermögensminderungen des Spenders verursachen, da er seine Zeit und Arbeitskraft „spendet“, er allenfalls auf daraus resultierendes zusätzliches Einkommen verzichtet, führen „Aufwandsspenden“ wie Geldspenden zu tatsächlichen Vermögensminderungen beim Spender. Hauptanwendungsfelder sind Aufwendungen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher parteiinterner Dienstleistung wie z. B. Fahrt-, Telefon- und Verbrauchsmaterialkosten. Solche Aufwendungen sind – für sich alleine gesehen – noch keine Spenden. Vielmehr müssen zwei voneinander unabhängige Voraussetzungen zusätzlich vorliegen.

Zum einen muß die Partei dem „Aufwender“ rechtlich verbindlich und uneingeschränkt zugesagt ha-

ben, die von ihm für die Partei erbrachten Aufwendungen zu ersetzen. Die Partei muß also dem „Aufwender“ durch Vertrag oder Satzung den entsprechenden Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen eingeräumt haben. § 10 b Abs. 3 EStG schreibt in diesem Zusammenhang ausdrücklich vor, daß dieses Einräumen eines Aufwendungsersatzanspruchs nicht unter der Bedingung erfolgen darf, daß der Aufwender auf die Erstattung verzichtet. Geschieht letzteres, handelt es sich nicht um einen rechtswirksamen Aufwendungsersatzanspruch. Es dürfen auch keine Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen vorgenommen werden, um den Eindruck zu erwecken, daß der Aufwendungsersatzanspruch nicht unter der Bedingung eingeräumt worden ist, daß auf seine Geltendmachung verzichtet wird. Nach § 43 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) nämlich sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen unerheblich. § 42 AO verbietet zudem den Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten zur Umgehung steuerrechtlicher Vorschriften. Ist daher weder durch Satzung noch durch Vertrag bereits vorher dem Parteimitglied ein Aufwendungsersatzanspruch eingeräumt worden oder ist dies de facto nur mit der Abmachung erfolgt, daß die Aufwendungen nicht geltend gemacht werden, können diese Aufwendungen nicht als Spende behandelt werden, und zwar weder steuerrechtlich im Sinne des § 10 b EStG noch parteirechtlich als entsprechende Einnahme.

Zum anderen ist Voraussetzung, daß auf die Erstattung der Aufwendung freiwillig verzichtet wird. Die Freiwilligkeit ergibt sich bereits aus dem Spendenbegriff einer freiwilligen unentgeltlichen Leistung. Dem Aufwender muß daher bewußt sein, daß es in seiner freien Entscheidung liegt, ob er die Aufwendungen erstattet haben möchte oder ob er die Erfüllung des ihm zustehenden Anspruchs der Partei „schenkt“. Die Willensfreiheit des Aufwenders, seinen Erstattungsanspruch geltend zu machen oder auf ihn zu verzichten, muß vergleichbar sein mit der Situation, in der dem Aufwender seine Aufwendungen erstattet worden sind und dieser sich nunmehr entscheiden kann, ob er das Geld behält oder es der Partei – ganz oder zum Teil – als reguläre Geldspende zuwendet.

Hier ist im Hinblick auf die mir nach dem Parteiengesetz im Zusammenhang mit der Prüfung der Rechenschaftsberichte zugewiesene Aufgabe unmißverständlich vor fingierten Aufwandsspenden zu warnen. Ein solches Tun würde gleich mehrere Straftatbestände erfüllen. Soweit in den Parteien den Untergliederungen Finanzhoheit mit der Folge eingeräumt worden ist, daß die Parteileitungen nur noch eingeschränkt auf das Finanzgebaren der Untergliederungen einwirken können, rate ich dringend, z. B. durch entsprechende Satzungsänderungen, allen Untergliederungen bindende interne Sicherungsvorkehrungen gegen die Möglichkeit der Manipulation vorzugeben. Besonders das für Manipulationen anfällige Verhältnis des Einräumens eines Erstattungsanspruches und des Verzichts auf letzteren könnte dadurch transparent gemacht werden, daß es parteiintern vorgeschrieben wird, Aufwendungsersatzansprüche immer tatsächlich im Wege einer Giroüberwei-

sung zu erfüllen. Wenn in diesen Fällen der Aufwender den erstatteten Betrag als reguläre Spende – ganz oder teilweise – zurücküberweist, dürften auf Grund der nachprüfbaren Dokumentation der Überweisungsgeschäfte in der Regel keine ernsthaften Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Spende bestehen. Eine solche Verpflichtung, den Geldverkehr nicht mehr bar, sondern nur durch Giroüberweisung abzuwickeln, ist vor kurzem bei der Wahlkampffinanzierung in Frankreich eingeführt worden.

Nicht nur wegen der Gefahr der falschen Rechnungslegung, sondern auch wegen des Umstandes, daß wahrheitswidrige Spendenausweisungen zu Lasten des Steuerzahlers und/oder – bei Erreichen der absoluten Obergrenze – zu Lasten der übrigen anspruchsberechtigten Parteien gehen, gehe ich davon aus, daß sich die vom Bundespräsidenten berufene Parteienfinanzierungskommission mit der Problematik der Aufwandsspenden beschäftigen wird.

4.2.4 Zweckentsprechende Verwendung der Mittel

Der Rechenschaftsbericht der Partei „DIE GRAUEN“ enthält Gesamtausgaben in Höhe von 2 402 785,55 DM. Von diesem Betrag sind „30% der jeweiligen Wahlkampfkostenerstattung, die hier nur als Bezugsgröße gilt“, dem von der Partei rechtlich unabhängigen Senioren-Schutz-Bund Graue Panther e. V. zugewendet worden. Da die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung 1 109 702,67 DM ausmachen, müssen dem Senioren-Schutz-Bund Graue Panther e. V. im Rechnungsjahr 332 910,80 DM zugeflossen sein. Dieser Betrag ist nicht gesondert ausgewiesen. Da er ausschließlich unter der Rubrik Öffentlichkeitsarbeit/Wahlen verbucht sein könnte, blieben der Gesamtpartei und ihren Landesverbänden für das Rechnungsjahr 206 183,31 DM und nicht der ausgewiesene Betrag für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlkampf zur Verfügung. Gleiches geschah auch im Vorjahr.

Als dieses Ausgabeverfahren Ende 1991 bekannt wurde, stieß dies auf Bedenken. Nicht zuletzt im Hinblick auf die steuerliche Privilegierung der Parteien dürfen die Parteien ihre Mittel ausschließlich für die Aufgaben verwenden, die ihnen in Artikel 21 GG und § 1 Abs. 2 PartG zugewiesen sind. Dazu gehört weder die mittelbare noch unmittelbare sozialwirtschaftliche Förderung privater Vereine. Darauf angesprochen, erklärten die Vertreter der Partei Anfang 1992, die Finanzierung sei als pauschale Abgeltung von Aufwendungen zu verstehen, die der Verein „Graue Panther“ und seine Mitglieder für die Partei „Die Grauen“ im Rahmen des Wahlkampfes leisteten. Insoweit würde die Wahlkampfkostenerstattung nicht zweckwidrig sondern zweckentsprechend verwendet.

Aufgrund dieser Aussage wurden die Bedenken zurückgestellt.

In der Zwischenzeit sind Umstände bekanntgeworden, die es zumindest zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Partei mit den Zahlungen an den Senioren-Schutz-Bund tatsächlich dessen für die Partei getätigte Aufwendungen pauschal erstattet.

Äußerungen der Vorsitzenden der Partei, die zugleich Vorsitzende auch des Senioren-Schutz-Bundes ist, und anderer Personen lassen darauf schließen, daß es eine der Hauptaufgaben der Partei sein soll, dem Senioren-Schutz-Bund Gelder zukommen zu lassen, die die Partei im Rahmen der staatlichen Finanzierung erhält. So soll nach Bekundungen ehemaliger Mitglieder die Parteivorsitzende Trude Unruh schon 1984 aufgrund des Finanzmangels der Grauen Panther intern erklärt haben, „dann müsse man eben eine Partei gründen, um an Geld zu kommen“.

Einem erst jetzt bekannt gewordenen Protokoll der Bundesvorstandssitzung der Grauen vom 7. Dezember 1990, in der es um die „30%-Abführung an die Grauen Panther“ ging, ist folgende Äußerung der Parteivorsitzenden zu entnehmen: „Die Wohnungsgemeinschafts- und Kulturhäuser und Schutzwohnungen zu ermöglichen, und daß sie gefördert werden, ist einer der Hauptzwecke der Partei, sonst hätten wir uns die Parteigründung sparen können.“

In dem mit Wirkung vom 1. Januar 1994 neugefaßten Parteiengesetz ist nunmehr ausdrücklich in § 1 Abs. 4 normiert worden, daß die Parteien „ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben (verwenden)“.

Meines Erachtens verstößt die Partei mit ihrer generellen Förderung einer privaten Interessengemeinschaft gegen das nunmehr ausdrücklich normierte Gebot, die finanziellen Mittel ausschließlich für die der Partei gesetzlich obliegenden Aufgaben zu verwenden. Das Gesetz sieht bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift allerdings keine Sanktion vor. Es ist mir daher verwehrt, beispielsweise im Rahmen meiner Aufgabe als mittelerhaltende Behörde, der Partei zustehende Finanzierungsmittel mit dem Hinweis zu verweigern, sie verhalte sich rechtswidrig.

In der bis zum Jahr 1994 geltenden alten Fassung des Parteiengesetzes gab es eine Vorschrift im Zusammenhang mit der Wahlkampfkostenerstattung, die auszugsweise wie folgt lautete: „Hat eine Partei (...) Mittel nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend verwendet (...), so verliert sie den Anspruch auf Erstattung der Wahlkampfkosten in Höhe des zweifachen des (...) nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend verwendeten (...) Betrages.“ (§ 23 a PartG a. F.). Da diese Vorschrift im Zusammenhang mit der Wahlkampfkostenerstattung stand und die Wahlkampfkostenerstattung als solche ab 1994 von der allgemeinen staatlichen Teilfinanzierung abgelöst worden ist, wurde diese Regelung mit der Neufassung des Gesetzes ersatzlos aufgehoben. Ich rege an, daß die vom Bundespräsidenten eingesetzte Parteienfinanzierungskommission im Rahmen ihrer Aufgabenstellung prüfen möge, ob es erforderlich ist, daß der Gesetzgeber Verstöße gegen die Regelung des § 1 Abs. 4 PartG mit einer Sanktion belegt. Zu denken wäre an eine vergleichbare Regelung, wie sie die vorzitierte alte Fassung des Parteiengesetzes vorgesehen hatte.

Aufgrund der Erfahrungen in der Weimarer Republik war es das Bestreben des Verfassungsgebers gewesen, dem Bürger die Möglichkeit zu geben zu erkennen, welche Personen oder Organisationen Parteien mittels Zuwendungen erheblich beeinflussen (vgl. BVerfGE 24, 300). Die Parteien sollten in ihrer politischen Arbeit nicht unerkannt von wirtschaftlichen Interessengruppen beeinflusst werden. Gleiches muß gelten, wenn eine Partei für die Finanzierung einer gesellschaftlichen Interessengruppe erhalten soll. Dies ist mit dem Selbstverständnis einer politischen Partei nicht vereinbar. Aus diesem Grunde gebietet es meines Erachtens nicht nur die politische Kultur sondern auch die Verfassung, solchen Anfängen zu wehren. Die für die Demokratie wesentliche Stellung der Parteien könnte sonst Schaden leiden.

4.2.5 Spenden von Großgläubigern der DVU – Insichgeschäfte des Parteivorsitzenden

In meinem Vorjahresbericht hatte ich auf die Ausweisungen der DVU über zwei außergewöhnlich hohe Spenden an die Partei in Höhe von zusammen mehr als 1,1 Mio. DM seitens des Parteivorsitzenden und seiner Ehefrau hingewiesen (Drucksache 13/140 S. 29). Sie waren damit die bei weitem höchsten Spenden von Privatpersonen und hatten dazu geführt, daß der DVU ein zusätzlicher staatlicher Zuschuß in Höhe von über 150 000 DM ausgezahlt werden mußte. Ich hatte damals die Vermutung geäußert, daß die „Spende“ durch formalen Verzicht auf eine nicht realisierbare Forderung bewirkt worden sei. Der Partei sei somit eine Schuld erlassen worden, zu deren Rückzahlung sie in Wirklichkeit gar nicht in der Lage gewesen und die daher richtigerweise abzuschreiben gewesen wäre. Der Bundesrechnungshof hat daraufhin gebeten, die Angelegenheit weiter aufzuhellen. Nach einer längeren Korrespondenz mit dem Wirtschaftsprüfer der Partei bestätigte sich, daß der Spende tatsächlich kein entsprechender Geldtransfer zugrunde lag, die Spende vielmehr durch Verzicht auf eine entsprechende Forderung bewirkt worden ist. Die Vermögensmehrung der Partei erfolgte daher nur buchmäßig durch Verminderung ihrer Schuld. Formaljuristisch handelten hier vier Personen, nämlich die Eheleute Frey als natürliche Personen und ein Verlag sowie die Partei DVU. Aufschlußreich ist es, wie der Wirtschaftsprüfer im Auftrage der Partei im Juli 1995 die Spendenangelegenheit darstellte: „Herrn Dr. Gerhard Frey sowie Frau Regine Frey standen gegenüber einem Großgläubiger der DVU im Dezember 1992 jeweils Forderungen von DM 558 312,69 zu. Vereinbarungsgemäß kamen dieser Großgläubiger, die Eheleute Dr. Frey sowie die Partei DVU überein, daß die den Eheleuten Dr. Frey zustehenden Forderungen an die DVU abgetreten und in Höhe der jeweils abgetretenen Beträge die Verbindlichkeit der DVU gegenüber dem Großgläubiger reduziert werden. In vorbezeichneter Vereinbarung ist ausdrücklich davon die Rede, daß die Abtretung der beiden Forderungen über jeweils DM 558 312,69 an die DVU in Erfüllung einer Spendenzuwendung erfolgt, den Eheleuten Dr. Frey jeweils eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung zu erteilen ist und diese Großspenden im Rechen-

schaftsbericht für 1992 ordnungsgemäß zu verzeichnen sind.“

In Wirklichkeit hat das Ehepaar Frey im Rahmen eines sogenannten „Insichgeschäfts“ mit sich selbst den Vertrag geschlossen. Eigentümer des Verlages waren nämlich ebenfalls die Eheleute Frey, so daß sich der Vorgang tatsächlich wie folgt darstellte: Den Eheleuten Frey standen gegenüber dem FZ-Verlag, dessen alleinige Geschäftsführerin Frau Frey ist und für den Herr Dr. Frey die Alleinvertretungsbefugnis hat, jeweils Forderungen in Höhe des gespendeten Betrages zu. Dieser FZ-Verlag seinerseits war formal „Großgläubiger“ der DVU. Die Parteien, das Ehepaar Frey jeweils in Person, der Verlag, vertreten durch das Ehepaar Frey, sowie die Partei DVU, vertreten durch Herrn Dr. Frey, schlossen nunmehr eine Vereinbarung, nach der das Ehepaar Frey seine Forderung gegenüber dem Verlag an die Partei abtrat und die Partei ihrerseits in gleicher Höhe mit Forderungen des Verlages gegenüber der Partei aufrechnete. Daß in Wirklichkeit nicht „ein Großgläubiger“ die Schulden der Partei finanzierte, sondern Dr. Frey selbst, wurde vom Wirtschaftsprüfer der Partei auf einer DVU-Großkundgebung am 2. Oktober 1993 in Passau selbst erklärt.

Auch wenn bei einer solchen Fallkonstellation die Vermutung naheliegt, daß der Parteivorsitzende die Partei ohne innerparteiliche demokratische Kontrolle beliebig in seine Privatgeschäfte einbindet, verbietet mir das verfassungsrechtlich begründete Parteienprivileg der Staatsfreiheit, weitere Ermittlungen anzustellen. Es bleibt mir lediglich, im Wege des vorliegenden Berichts die Öffentlichkeit über diese Angelegenheit zu unterrichten.

4.2.6 „Patenschaftsabonnement“ und Parteispendenbescheinigung

In der Öffentlichkeit war kritisch hinterfragt worden, ob die CSU für sogenannte „Patenschaftsabonnements“ des „Bayernkurier“ sowie des „Münchner Brief“ Spendenbescheinigungen in Höhe des Bezugspreises ausstellen darf. Der „Bayernkurier – Deutsche Wochenzeitung für Politik, Wirtschaft und Kultur“ ist eine frei käufliche Zeitung der CSU und gleichzeitig deren Mitgliederzeitung. Der Jahresabonnementpreis beträgt 150 DM. Der „Münchner Brief“ trägt den Untertitel „Informations-Service zur persönlichen Unterrichtung“ und kostet im Jahr 480 DM. Die Frage, ob im Falle eines Patenschaftsabonnements die Partei eine Spendenbescheinigung erteilen darf, ist bereits nach altem Recht sowohl für die ordnungsgemäße Erstellung des Rechenschaftsberichts, d. h. für die wahrheitsgemäße Ausweisung der der Partei zugeflossenen Spenden, als auch für die Möglichkeit des Spenders, das Abonnement bei der Einkommenssteuer steuermindernd als Parteispende geltend zu machen, von Bedeutung gewesen. Nach der neuen, ab 1. Januar 1994 geltenden Rechtslage, kommt ein weiterer Effekt hinzu: Zuwendungen natürlicher Personen (Mitgliedsbeiträge und Spenden) bis 6 000 DM jährlich lösen einen unmittelbaren staatlichen Zuschuß an die Partei in Höhe von grundsätzlich 50 % der Zuwendung aus. Auf diese

Weise werden solche Zuwendungen im Ergebnis in voller Höhe vom Fiskus bezuschußt, indem in Höhe der Hälfte der Zuwendung dem Spender ein Steuer- nachlaß gewährt wird und in Höhe einer weiteren Hälfte die Partei zusätzlich im Rahmen der Parteien- finanzierung staatliche Mittel erhält.

In der steuerrechtlichen Praxis wird ein Paten- schaftsabonnement dann als steuermindernde Spende anerkannt, wenn der Spender das Zei- tungsabonnement einer spendenberechtigten Kör- perschaft zuwendet, damit diese es für ihren gemeinnützigen Zweck verwendet. Hauptanwen- dungsfälle sind z. B. steuerbegünstigte Studenten- werke oder Gefangenhilfsorganisationen, die ent- sprechend ihrem Satzungszweck diese Abonne- ments im Rahmen ihrer Betreuung an Endbegün- stigte weitergeben. Um den gemeinnützigen Orga- nisationen das Werben um diese Patenschafts- abonnements zu erleichtern, ist es von der Finanzverwaltung zugelassen worden, daß die Zei- tungsverlage selbst die Werbung für solche Paten- schaftsabonnements zugunsten der gemeinnützi- gen Einrichtung übernehmen. Auch in diesem Fall stellt ausschließlich die spendenberechtigte Kör- perschaft die Spendenbescheinigung aus. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn nicht die spenden- berechtigte Körperschaft, sondern der Spender die Bestimmung über den Endbegünstigten trifft. So darf vernünftigerweise z. B. ein Vater seinem stu- dierenden Sohn ein Zeitungsabonnement nicht über ein Studentenwerk steuerbegünstigt finanzia- ren.

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit publiziert die CSU den Bayernkurier und den Münchner Brief in eigener Regie. Der insoweit nach außen in Erschei- nung tretende Verlag Bayernkurier besitzt keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Er ist vielmehr rechtlich ein unselbständiger Teil der Partei, die ih- rerseits als eingetragener Verein eine juristische Per- son ist. Die gewerbliche Tätigkeit einer Partei ist im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags, bei der Willens- bildung des Volkes mitzuwirken, zulässig, unterliegt jedoch insoweit der Steuerpflicht. Die Besonderheit im Vergleich zu den oben beschriebenen Fällen eines Patenschaftsabonnements liegt hier darin, daß der Zeitungsverlag und die spendenberechtigte Partei ein und dieselbe (juristische) Person sind. Für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist dies nach der bisheri- gen Rechtslage jedoch unschädlich. Erhält daher die Partei ein Patenschaftsabonnement ihrer eigenen Zeitung zugewendet, um damit letztlich für sich selbst im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu wer- ben, so kann die Partei dafür eine Spendenbescheini- gung ausstellen. Voraussetzung ist jedoch auch hier, daß die Bestimmung über den Endempfänger des Abonnements ausschließlich von der Partei zu treffen ist, nicht vom Spender.

Die CSU verwendet ein „Bestellformular“, das nicht zwischen steuerbegünstigten Patenschaftsabonne- ments einerseits und nichtsteuerbegünstigten Bestel- lungen für den Besteller bzw. für von ihm bestimmte Personen unterscheidet. Das Formular ist wie folgt gestaltet:

VERLAG BAYERNKURIER

Bestellschein-Nr.

Hiermit bestelle(n) ich/wir fest ab 19
..... Abonnement(s) Bayernkurier (bzw. Münchner Brief) für die Dauer eines Jahres. Falls das Abonne- ment nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Bezugsjahres gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr. Jahresbezugspreis für das Abon- nement DM 150,- (bzw. DM 480,-) Gesamtbetrag.

Die Lieferung soll erfolgen:

- An Multiplikatoren ausgewählt durch die CSU
- An unsere Adresse
- Anschriften lt. beigefügter Liste

- Ich wünsche Rechnungsstellung/Für Paten- schaftsabonnements erhalte(n) ich/wir Spenden- quittung.
- Hiermit gestatte ich dem Verlag Bayernkurier, München, die Bezugsgebühren
von meinem Girokonto bei abzubuchen.

Der hiermit erteilte Auftrag ist rechtsverbindlich. Erfüllungsort München, Gerichtsstand München oder Hamburg. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

(Datum/Unterschrift)

Die Voraussetzungen für ein steuerbegünstigtes Patenschaftsabonnement liegen nur in der ersten der drei vorgegebenen und ankreuzbaren Liefervarian- ten vor, nämlich wenn die Lieferung erfolgen soll an „Multiplikatoren ausgewählt durch die CSU“. In den beiden übrigen Fällen (Lieferung an „unsere Adresse“ sowie „Anschriften lt. beigefügter Liste“) bestimmt der Besteller den Endbegünstigten des Abonnements, so daß hier keine Spendenbescheini- gung ausgestellt werden darf. Da die dritte Liefe- rungsmöglichkeit (an „Anschriften lt. beigefügter Li- ste“) materiell auch als „Patenschaftsabonnement“ bezeichnet werden könnte, das allerdings nicht steu- erbegünstigt ist, ist nicht auszuschließen, daß das „Bestellformular“ zu Mißverständnissen oder Irrtü- mern Anlaß gibt. Bei der Partei ist deshalb angeregt worden, für die Fälle steuerbegünstigter Paten- schaftsabonnements ein eigenes Formular zu ver- wenden, mit dem nicht gleichzeitig nichtsteuerbe- günstigte Bestellungen vorgenommen werden kön- nen. Die Partei ist zudem darauf hingewiesen wor- den, daß die automatische Verlängerungsklausel und der Hinweis über die Rechtsverbindlichkeit für steuerbegünstigte Patenschaftsabonnements keine Rechtswirkung entfalten und daher zur Täuschung im Rechtsverkehr geeignet seien. Spenden sind näm- lich Schenkungen, die grundsätzlich der notariellen Beurkundung bedürfen. Die Verletzung des Former- fordernisses wird nur dann geheilt, wenn die Schen- kung vollzogen ist. Ein nicht formgültig abgegebenes Schenkungsversprechen (hier: „Bestellung“ eines

Patenschaftsabonnements) ist bis zum Vollzug der Schenkung daher nicht bindend, so daß es insoweit auch nicht mit einer Kündigungsfrist belegt werden kann.

Die Partei ist der Anregung gefolgt, in Zukunft unterschiedliche Formulare zu benutzen. Die Gefahr, daß es zu Mißverständnissen und Irrtümern bei der Handhabung des Bestellformulars kommt, ist damit ausgeräumt.

4.2.7 Rechenschaftspflicht und Steuervergünstigung

In meinen Vorjahresberichten (zuletzt Drucksache 13/140 S. 13) habe ich wiederholt darauf hingewiesen, daß die vorgeschriebene Rechenschaftspflicht als solche wie auch die vom Gesetzgeber vorgesehene Frist zur Einreichung der Rechenschaftsberichte von zu wenigen Parteien beachtet wird (siehe auch oben Nr. 4.1.2 – *Nicht veröffentlichte oder fehlende Rechenschaftsberichte*). Auch wenn dies in der Regel nur für kleinste Parteien gilt, die bereits wegen ihres geringen Stimmenanteils keinen Anspruch auf staatliche Mittel haben und die daher von der einzigen Sanktionsvorschrift des § 23 Abs. 4 PartG nicht erfaßt werden, haben sie die Publizitätspflicht genauso wie alle übrigen Parteien zu beachten. Nicht zuletzt müssen auch sie gemäß § 23 Abs. 2 Satz 5 PartG ihren Rechenschaftsbericht dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorlegen.

Da der wiederholte Appell in meinen früheren Berichten, der gesetzlichen Verpflichtung Folge zu leisten, nicht zu einer wesentlich höheren Gesetzes-treue der säumigen Parteien geführt hatte, habe ich während der Gesetzgebungsberatungen zur Reform der Parteienfinanzierung mit Schreiben vom 20. Oktober 1993 die Prüfung angeregt, ob weitere Sanktionen erforderlich seien, und dabei vorgeschlagen, das Steuerprivileg in bezug auf Spenden und Mitgliedsbeiträge entfallen zu lassen, wenn die begünstigte Partei keine ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichte einreicht.

Der Gesetzgeber hat diese Anregung jedoch nicht aufgegriffen. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 1993, gestützt auf einen Bericht des Bundesministers der Finanzen, erklärt, daß er die vorgeschlagene Änderung, die steuerliche Abzugsfähigkeit von der Prüfung der Veröffentlichung des letzten Rechenschaftsberichtes der Parteien abhängig zu machen, für nicht praktikabel halte. Der Vorschlag würde zu einem unvertretbaren Verwaltungsmehraufwand führen. Wenn ein zusätzlicher Sanktionsmechanismus gesucht werde, so müsse dieser im Parteiengesetz zu Lasten der Parteien und nicht im Steuerrecht zu Lasten der Spender geregelt werden.

Dem Vernehmen nach ist auch in den Wahlausschüssen die notorische Verletzung der Rechnungslegungspflicht im Rahmen der Zulassung der Parteien zu den zahlreichen Wahlen im Jahre 1994 erörtert worden. Wohl in Ermangelung eindeutiger gesetzlicher Vorgaben wurde davon abgesehen, die Zulas-

sung zu verweigern, obwohl die betreffenden Parteien zum Teil noch nie einen Rechenschaftsbericht eingereicht hatten. Auch wenn letzteres als Indiz gegen die Ernsthaftigkeit der politischen Zielsetzung der jeweiligen Partei bewertet worden ist, sahen sich die Wahlausschüsse offenbar gehindert, alleine deswegen die Zulassung zu verweigern. Der Gesetzgeber und die ihm zuarbeitende Kommission unabhängiger Sachverständiger (vgl. § 18 Abs. 7 PartG und Artikel 6 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze²⁾ vom 28. Januar 1994, BGBl I S. 142 ff. [148]) sollten bei nächster Gelegenheit daher nochmals prüfen, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

4.2.8 Rechenschaftslegung der PDS

Die Richtigkeit der Rechenschaftslegung der PDS, insbesondere jene für das Rechnungsjahr 1990, ist Anfang 1995 sowohl in den Medien als auch von einigen Mitgliedern der „Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ (UKPV) erneut bezweifelt worden. Dabei wurde aus der UKPV vorgetragen, daß die PDS Gelder in Höhe von über 14 Mio. DM als Spende unter dem Titel „Unterstützung linker Bewegungen im Ausland“ in ihrem Rechenschaftsbericht 1990 ausgewiesen, diese Gelder jedoch tatsächlich auf einem Luxemburger Konto für Eigenzwecke „geparkt“ und damit dem Zugriff der treuhänderischen Verwaltung entzogen habe. Hinsichtlich der Rechenschaftsberichte der Jahre 1991 und 1992 wurde der Verdacht geäußert, die Partei habe ihre untersten Parteigliederungen, die sog. Basisorganisationen, nicht in die Rechenschaftslegung einbezogen. Die Partei habe bei einigen Landesverbänden in den neuen Bundesländern lediglich über den Vorstand des Landesverbandes und diesem nachgeordnete Kreis- oder Bezirksverbände Rechenschaft gelegt. Bei anderen Landesverbänden sei hingegen von Landesverbänden und diesen nachgeordneten Gebietsverbänden die Rede. Die Basisorganisationen der Partei seien, so die Vermutung der Kommission, bei dieser Bilanzierung teilweise nicht erfaßt.

In meinem letzten Bericht hatte ich darauf hingewiesen, daß die Rechenschaftsberichte der PDS so eingehend wie bei kaum einer anderen Partei geprüft worden sind (vgl. Drucksache 13/140 S. 15 f.). Im Rahmen dieser Prüfung sind sowohl die UKPV als auch die Treuhandanstalt, Direktion Parteivermögen, mehrfach im Wege der Amtshilfe beteiligt worden. Diese Prüfung hatte nicht zuletzt dazu geführt, daß die Partei ihren Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 1990 vollständig überarbeitete. Die Partei hatte nochmals bestätigt, daß sie auf ihr gesamtes Auslandsvermögen verzichtet habe. Während der

²⁾ Artikel 6 lautet:

„Artikel 6

Überprüfung der Neuregelung

Die vom Bundespräsidenten zu berufende Kommission unabhängiger Sachverständiger (§ 18 Abs. 6 Parteiengesetz) hat bis zum 31. März 1999 die Berechnungsgrundlagen und die Auswirkungen der Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung zu überprüfen und dem Deutschen Bundestag hierüber zu berichten.“

Prüfung des Berichtes, die weit über ein Jahr gedauert hat, sind keine staatlichen Leistungen, seien es Wahlkampfkostenerstattungen oder Chancenausgleichszahlungen geflossen. Weder im ursprünglichen Rechenschaftsbericht für das Jahr 1990, der noch nach DDR-Kriterien erstellt worden war, noch in dem vollständig überarbeiteten, den Erfordernissen des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsbericht war ein Betrag von 14 Mio. DM als „Unterstützung linker Bewegungen“ ausgewiesen worden. Dies war nach den gesetzlichen Vorgaben auch nicht erforderlich. Durch das „Entdecken“ des Betrages auf dem Luxemburger Konto war daher der Rechenschaftsbericht als solcher nicht unrichtig geworden.

Die Prüfung der Berichte für die Rechnungsjahre 1991 und 1992 machte Korrekturen und Nachbesserungen erforderlich. Auch hierbei sind die UKPV und die Treuhandanstalt eingehend beteiligt worden. Im Rahmen der Prüfung ist auch die Rechenschaftslegung betreffend der Basisorganisationen hinterfragt worden. Auf Rückfrage hat die Partei dabei mit Bestätigung ihres Wirtschaftsprüfers versichert, daß Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der Basisorganisationen selbstverständlich in der Rechnungslegung enthalten seien. Die Positionen seien in den Angaben zum Kreis- bzw. Bezirksverband enthalten.

Vor dem Hintergrund der von Mitgliedern der Kommission und Teilen des Sekretariats der UKPV vor Abschluß eines beabsichtigten Vergleichs erneut erhobenen Vorwürfe, insbesondere zum Rechenschaftsbericht 1990, ist die Partei sowie deren Wirtschaftsprüfer Anfang des Jahres 1994 nochmals um Stellungnahme gebeten worden. Die Partei trug unwidersprochen vor, daß die Bilanzierung der 14 Mio. DM als Ausgaben der Rechtslage entsprochen habe. Sie habe das Geld einem Treuhänder zur Unterstützung linker Bewegungen im Ausland gegeben. Damit habe sie keine Verfügungsgewalt mehr über das Geld gehabt. Warum der Treuhänder das Geld nicht zweckentsprechend ausgezahlt habe, sei ihr nicht bekannt. Nach ihrem Willen könne es nach wie vor diesem Zweck zugeführt werden. Wenn dies wegen der Beschlagnahme durch die UKPV bzw. Treuhandanstalt nicht mehr möglich sei, würde das Geld nicht von der Partei beansprucht werden. Es würde sich nämlich dann um Auslandsvermögen handeln, auf das sie – unstreitig – verzichtet habe. Es seien auch keine Gelder von etwaigen ausländischen Konten in die Partei geflossen.

Da mir in meiner Funktion als mittelverwaltende Behörde anders als der UKPV keine eigenständige Ermittlungsbefugnis zukommt, muß ich die von der PDS gemachten schlüssigen und nicht falsifizierten Erklärungen zugrunde legen. Ob tatsächlich finanzielle Mittel über ausländische Konten eines Treuhänders der Partei in die Partei zurückgeführt wurden, kann mit den mir rechtlich gegebenen Mitteln nicht überprüft werden. Dies ist Aufgabe der UKPV.

Mit Datum vom 18. Juli 1995 ist zwischen der PDS und dem Organisationseigenen Betrieb Fundament – OEB Fundament – einerseits und der Nachfolgeeinrichtung der Treuhandanstalt, der Bundesanstalt für

vereinigungsbedingte Sonderaufgaben – BVS – sowie der im Verfahren beigeladenen UKPV andererseits vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin ein gerichtlicher Vergleich (AZ: OVG 3 B 22.93) geschlossen worden, der das am 7. Oktober 1989 vorhandene oder seither an die Stelle dieses Vermögens getretene Vermögen der PDS (Altvermögen) betrifft. Dieser Vergleich beendet die treuhänderische Verwaltung der Vermögensgegenstände der PDS durch die BVS, schreibt den fast vollständigen Verzicht der PDS auf ihr Altvermögen fest und trifft weitere steuerrechtliche, sozialrechtliche und allgemeine Regelungen im Zusammenhang mit der Überführung des Altvermögens der PDS. Die PDS ist darüber hinaus verpflichtet, ihren Rechenschaftsbericht gemäß § 23 PartG für 1994 auch der UKPV vorzulegen, um dieser die Möglichkeit des Erstellens eines Gesamtvermögensverzeichnisses der Gesamtpartei zum 31. Dezember 1992 zu geben. Mit der Durchführung dieses Vergleichs wird die PDS mit ihrer Vergangenheit als Staatspartei auch in vermögensrechtlicher Hinsicht abgeschlossen haben. Die in meinen früheren Berichten (vgl. z. B. Drucksache 13/140 S. 15 f.) angesprochene besondere Problematik der Vermögenslage der PDS wird dann der Vergangenheit angehören. Während die PDS zur Aufrechterhaltung ihrer damaligen Rechtsposition im Rechenschaftsbericht 1993 noch ein Reinvermögen von 438 Mio. DM ausweist (vgl. auch **Anhang I – Anlage 33**), trägt der inzwischen eingereichte Bericht für 1994 dem Vergleich bereits Rechnung, indem er ein Reinvermögen von nur noch 20 Mio. DM belegt (Drucksache 13/3390 S. 90 ff. [91, 107]).

4.2.9 Beanstandungen und Empfehlungen

Insgesamt ergab die Überprüfung der Rechenschaftsberichte für das Jahr 1993 nur relativ wenige und meist geringfügige Beanstandungen. Einige Punkte, bei denen im Rahmen meiner Prüfung Rückfragen oder Beanstandungen erforderlich waren, seien im folgenden der Vollständigkeit halber dennoch übersichtsartig erwähnt:

4.2.9.1 Beachtung der Abgabefrist für die Rechenschaftsberichte

Wie bereits oben (Nr. 4.1.1 – *Veröffentlichte Rechenschaftsberichte*) erwähnt, habe ich einigen Parteien auf deren begründeten Antrag, die Frist zur Abgabe des Rechenschaftsberichtes für das Rechnungsjahr 1993 bis zum 31. Dezember 1994 verlängert. Die meisten Parteien haben ihren Rechenschaftsbericht innerhalb des Verlängerungszeitraums eingereicht. Lediglich drei Parteien haben diese Frist nicht beachtet. Die Partei Bibeltreuer Christen – PBC – hat ihren Rechenschaftsbericht erst im Januar 1995 vorgelegt. Die DSU hat ihren Bericht für das Rechnungsjahr 1993 bisher überhaupt nicht eingereicht. Auch die Frauenpartei, der ebenfalls Fristverlängerung für die Abgabe ihres Rechenschaftsberichtes gewährt worden war, hat bisher keinen Rechenschaftsbericht für 1993 übermittelt.

4.2.9.2 Nachträgliche Vorlage frühere Rechenschaftsberichte

Einzelne Parteien und politische Vereinigungen (APD, BP, DSU, Listenvereinigungen LL/PDS, Listenvereinigung „Grüne/Seniorenschutzbund/UFV) sind ihrer Rechnungslegungspflicht erstmals nachgekommen, nachdem sie Aussicht auf staatliche Mittel hatten. Dabei wurden teilweise lediglich die Rechenschaftsberichte vorgelegt, deren Ausweisungen über die Zuwendungen für die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung erforderlich waren, nicht jedoch die früherer Jahre. Dies ist vor allem bei der BP zu beanstanden, die wie die CSU, seit dem Jahre 1946 besteht. Da der Gesetzgeber im neugefaßten § 23 Abs. 4 PartG ausdrücklich die Sanktionsmöglichkeit, staatliche Mittel zu verweigern, auf die Nichtvorlage nur des jeweils letztfälligen Rechenschaftsberichts beschränkt hat, (vgl. oben Nr. 4.2.7 *Rechenschaftspflicht und Steuervergünstigung*) vermag ich die frühere Säumnis lediglich im hiesigen Bericht namhaft zu machen. Gleichwohl sei auch hier betont, daß die Pflicht zur Rechenschaftslegung unabhängig von der direkten Gewährung staatlicher Zuwendungen besteht.

4.2.9.3 Publizitätspflicht bei „Großspenden“

4.2.9.3.1 Fehlanzeige bei nicht vorhandenen „Großspenden“

Nach § 25 Abs. 2 PartG sind Spenden an eine Partei oder an einen bzw. mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20 000 DM übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Einige Parteien haben, wie in den vergangenen Jahren, in ihren Rechenschaftsberichten trotz relativ hoher Spendeneinnahmen keine Angaben zu dieser Position gemacht, so daß grundsätzlich davon ausgegangen werden konnte, daß keine derartigen publizitätspflichtigen Spenden eingegangen sind. Dies wurde durch Nachfragen im Einzelfall auch bestätigt. Gleichwohl wäre es für die zukünftige Rechenschaftslegung wünschenswert, wenn eine Partei, die keine publizitätspflichtige Spende erhalten hat, dies in den Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht ausdrücklich erklären würde.

4.2.9.3.2 Aufteilung von „Großspenden“ in mehrere Einzelspenden verschiedener Personen

Der CDU ist seitens eines Presseorgans im März 1996 vorgeworfen worden, sie habe im Jahr 1993 Gesamtspenden über 20 000 DM entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht veröffentlicht. Im einzelnen handelte es sich um Spenden von 60 000 DM bis 100 000 DM mehrerer Firmengruppen bzw. Konzerne aus dem Kalenderjahr 1993. Eine darauf erfolgte Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer der Partei ergab folgendes: Die Unternehmen bestehen aus jeweils verschiedenen, juristisch eigenständigen Gesellschaften, von denen mehrere der Partei Einzelspenden zugewendet hatten. Diese Einzelspenden hatten

ihrerseits mit Ausnahme eines Falles den Betrag von 20 000 DM nicht überschritten, so daß insoweit eine Veröffentlichungspflicht gemäß § 25 Abs. 2 PartG nicht gegeben war. In einem Fall waren zwei Einzelspenden verschiedener Gesellschaften in Höhe von je 40 000 DM der Partei zugewendet worden. Diese waren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Rechenschaftsbericht 1993 ordnungsgemäß veröffentlicht worden (Drucksache 13/140 S. 76, Nr. 109f.). Aufgrund der von der Partei gegebenen Klarstellung und dem Ergebnis des nach dem Parteiengesetz vorrangig mit der Prüfung der Rechnungslegung betrauten vereidigten Wirtschaftsprüfers besteht für mich als mittelverwaltende Behörde nach den vorliegenden Erkenntnissen kein Anlaß zu der Annahme, daß der Rechenschaftsbericht der CDU für das Jahr 1993 nicht ordnungsgemäß eingereicht worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner letzten einschlägigen Entscheidung vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 [323 ff.]) zwar erneut darauf hingewiesen, daß es bei der Transparenz um Spenden immer auf den „wirklichen“ Spender ankomme und daher bei Einschaltung eines „Strohmannes“ dieser entgegen dem äußeren Anschein in Wahrheit nicht der Spender sei. Gleichwohl ist diese Fallkonstellation nicht zwingend auf die vorerwähnten Fälle übertragbar. Während nämlich ein Strohmännchen lediglich als Mittelsmann dient, der wirtschaftlich nicht Eigentümer des Geldes ist, sind die Einzelspenden der verschiedenen Gesellschaften einer Gruppe bzw. eines Konzerns tatsächlich aus deren Betriebsvermögen geflossen. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers bzw. der ihn beratenden unabhängigen Parteienfinanzierungskommission des Bundespräsidenten, Überlegungen anzustellen, ob auch in solchen Fällen dem Transparenzgebot größeres Gewicht zugemessen werden sollte. Dies könnte vor allem dann gelten, wenn die unterschiedlichen Gesellschaften faktisch von einer natürlichen Person bestimmt werden, die allein die Entscheidung über die Gesamtspende trifft. Es wird zu prüfen sein, ob die derzeit legale Möglichkeit, eine solche Großspende auf mehrere, im Eigentum derselben Person befindliche juristische Personen aufzuteilen, dem verfassungsrechtlichen Transparenzgebot entspricht, zumal diesem Gebot für das Funktionieren der Demokratie eine „zentrale Bedeutung“ zukommt (vgl. auch schon BVerfGE 52, 63 [87]).

4.2.9.3.3 Nachmelden von „Großspenden“ früherer Rechnungsjahre

Die CSU meldete mit dem Rechenschaftsbericht 1993 für die Rechnungsjahre 1989 und 1990 jeweils eine veröffentlichungspflichtige Spende nach (Drucksache 13/145 S. 96). Hinsichtlich der Spende aus dem Jahr 1989 hat sie inzwischen eine weitere Korrektur vorgenommen. Der Ortsname „81377 Ingolstadt“ war falsch angegeben worden. Richtig mußte es heißen: „81377 München“. Der Grund für diese Nachmeldung lag darin, daß verschiedene Einzelspenden an Gliederungen geleistet worden waren, die erst in der Addition eine veröffentlichungspflichtige Spende ergaben. Die Summe der Spendenbeträge ist im veröf-

fentlichten Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 1989 enthalten.

Die Nachmeldung aus dem Jahr 1990, „Erich Kiesel, Insterburger Straße 13, 81919 München – 83 000 DM“, ist eine Folge davon, daß die Partei 1990 den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei abgegeben hat, obwohl darin derjenige des Münchener Ortsverbandes 17b (Perlacher Forst) nicht enthalten war (vgl. hierzu Nr. 4.2.9.5 – *Anpassung des Rechenschaftsberichts wegen fehlender früherer Rechenschaftsberichte von Untergliederungen*).

4.2.9.4 Nachweis bei Sachspenden

Die Publizitätspflicht besteht unabhängig davon, ob die Gesamtspende zum Teil als Geld-, zum Teil als Sachspende zugewendet worden ist. Ein Fall der NPD veranlaßt mich, auf die besonderen steuerlichen Bestimmungen über die Bescheinigung von Sachspenden hinzuweisen. Auf ihr muß nämlich nicht nur der zugewendete Gegenstand, sondern auch dessen Wert nachvollziehbar verzeichnet sein. Damit der unabhängige Wirtschaftsprüfer in der Lage ist, die entsprechenden Ausgaben im Rechenschaftsbericht der Partei tatsächlich zu prüfen, dürfte es sachgerecht sein, an die entsprechenden Belege die gleichen Anforderungen zu stellen, die auch die Finanzverwaltung für die steuerliche Anerkennung stellt. Auf das entsprechende Muster für die „Bestätigung über Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes“ des Bundesministers der Finanzen sei verwiesen (vgl. Anlage 5 zur Richtlinie R 112. zu § 10b EStG). Besteht die Sachspende beispielsweise aus der Übernahme von Zeitungsinseraten oder Flugblättern, so wird der Nachweis dadurch geführt, daß die Originalrechnung, die der Spender bezahlt hat und für die er eine entsprechende Sachspendenbescheinigung von der Partei erhält, zu den Rechnungsunterlagen der Partei genommen wird. In den Fällen, in denen ein Firmeninhaber die Sachspende leistet, wird auf diese Weise auch verhindert, daß rechtswidrig dieselbe Rechnung als Betriebsausgaben steuermindernd geltend gemacht werden kann.

4.2.9.5 Anpassung des Rechenschaftsberichts wegen fehlender früherer Rechenschaftsberichte von Untergliederungen

„Auf Grund fehlender Rechenschaftsberichte des OV Perlacher Forst für die Jahre 1990 und 1991“ (CSU-Rechenschaftsbericht 1994, Drucksache 13/3390 S. 52 [59]), hat die CSU im Rechenschaftsbericht 1991 Anpassungen vorgenommen (vgl. oben Nr. 4.1.3 – *Berichtigungen und Ergänzungen bereits veröffentlichter Berichte des Jahres 1993* – sowie **Anhang II – Anlage 1**). Auch wenn dieser Berichtigungsbedarf von der Parteileitung selbst erkannt und gemeldet worden ist, muß angenommen werden, daß die für die ordnungsgemäße Erstellung der Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände verantwortlichen Vorstände gegen zwingende Vorschriften des Parteiengesetzes verstoßen haben.

Nach § 29 Abs. 3 PartG³⁾ nämlich hat die jeweilige Parteigliederung die Vollständigkeit der Rechnungslegung schriftlich zu versichern. Der Prüfer seinerseits darf grundsätzlich nur dann einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk nach § 30 Abs. 2 Satz 1 PartG erteilen, wenn von dem Vorstehenden unter anderem die gesetzlich vorgeschriebenen Aufklärungen und Nachweise erteilt worden sind.

Auch wenn im vorliegenden Fall das Volumen der Korrekturen für die Jahre 1990 und 1991 im Vergleich zum Gesamtvolumen der dem Landesverband nachgeordneten Gebietsverbände nicht ins Gewicht fällt, lediglich die Ausgaben für Bankzinsen schlagen 1990 mit zirka 35% und im Jahr 1991 mit 15% zu Buche – die Korrekturbeträge sind allerdings in bezug auf die in den damaligen Rechenschaftsberichten ausgewiesenen nachgeordneten Gliederungen des Bezirksverbandes München erheblich gravierender –, ändert dies nichts daran, daß gegen eine fundamentale Pflicht bei der Rechnungslegung verstoßen worden ist. Die Vorstände der nachgeordneten Parteigliederungen sollten eindringlich auf die Bedeutung ihrer Vollständigkeitsversicherungen hingewiesen werden.

4.2.9.6 Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung

Die im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Beträge zu der Position „Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung“ stimmten bei einzelnen Parteien (SPD, GRÜNE, PDS, REP) nicht mit den mir vorliegenden Unterlagen überein. Die Abweichungen konnten wie folgt geklärt werden.

Die SPD hatte den ihr vom Land Nordrhein-Westfalen zustehenden Betrag mit einem späteren Rückforderungsanspruch des Landes verrechnet und lediglich den verminderten Betrag angegeben („Wert-erhellungsprinzip“). Bei den GRÜNEN waren die Differenzen dadurch begründet, daß der Partei 1993 nachträglich Zahlungen für das Jahr 1990 aus dem gemeinsamen „Wahltopf“ der damaligen Listenvereinigung BÜNDNIS 90/GRÜNE zufließen („Zuflußprinzip“).

Von der PDS wurden die bestehenden Abweichungen mit dem sog. Zuflußprinzip erklärt. Einzelne Landesverbände hatten von den zuständigen Landtagsverwaltungen die für das Jahr 1993 zustehenden Schlußzahlungen erst 1994 erhalten, so daß diese nicht mehr in die Berechnungen des Rechnungsjahres 1993 einbezogen worden sind.

Die REP hatten den ihnen vom Land Nordrhein-Westfalen zustehenden Betrag ebenfalls mit einem Rückforderungsanspruch des Landes verrechnet und den verminderten Betrag angegeben.

³⁾ „§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind. Auf die Versicherung der vorstehenden nachgeordneten Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheit zuständigen Vorstandsmitgliedes.“

4.2.9.7 Identität der Summen der Zuschüsse von und an Gliederungen

Die Zahlenangaben für die Zuschüsse an und von Parteigliederungen bei den Einnahmen und Ausgaben stimmten bei zwei Parteien (Liberalen Demokraten – LD – und Tierschutzpartei) nicht überein. Da es sich bei den Zuschüssen an bzw. von Gliederungen um einen rein innerparteilichen Geldtransfer handelt, müßten diese Zahlungen im Regelfall identisch sein. Sind sie es nicht, sollte die Abweichung erläutert werden. Die betreffenden Parteien sind auf die Ungleichheiten aufmerksam gemacht und um entsprechende Erläuterung der Differenzen gebeten worden. Die LD teilte zu der bestehenden Differenz in Höhe von 2 097,95 DM mit, daß die einzelnen Beträge aufgrund differenzierender Gegenstandsangaben unterschiedlichen Positionen zugeflossen seien. Die Tierschutzpartei äußerte sich zu der Abweichung von 2 465,- DM dahin gehend, daß zum einen eine Spendenabführung des Bundesverbandes an den Landesverband Hamburg in Höhe von 2 000,- DM erfolgt sei. Bei dem restlichen Betrag von 465,- DM handele es sich um die Abführung von Beitragsanteilen des Bundesverbandes an den Landesverband Hamburg. Beide Erläuterungen lassen auf ein mangelndes Verständnis der gesetzlichen Bestimmungen schließen. Nach § 26 Abs. 5 PartG sind u. a. durchlaufende Gelder und Mitgliedsbeiträge, „die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind“, im Rechenschaftsbericht bei der Stelle auszuweisen, bei der sie endgültig verbleiben. In den Positionen Zuschüsse von und an Gliederungen (§ 24 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 Nr. 7 PartG) ist dagegen der vertikale (§ 22 PartG) und der horizontale Finanzausgleich darzustellen.

4.2.9.8 Erläuterung der „Sonstigen Einnahmen“

§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG, wonach „Sonstige Einnahmen“ im Rechenschaftsbericht aufzugliedern und zu erläutern sind, soweit sie bei einer Parteigliederung 5% der Gesamteinnahmen überschreiten, ist von einigen Parteien nicht beachtet worden. Die entsprechenden Erläuterungen fehlten bei der Partei Liberalen Demokraten – LD – insgesamt. Auf Anfrage hat die Partei diese Erläuterungen nachgereicht. Die DKP hatte es versäumt, die sonstigen Einnahmen der Gebietsverbände Rheinland-Westfalen zu präzisieren. Die Angaben hierzu wurden jedoch nach Rückfrage ebenfalls nachgeliefert. Die F.D.P. hatte ihre „Sonstigen Einnahmen“ u. a. damit erläutert, daß es sich um „Kostenerstattung durch Dritte“ gehandelt habe. Auf entsprechende Bitte hat die Partei ihre Erläuterungen präzisiert (z. B. Einnahmen aus „Geschäftsbesorgungsverträgen mit Abgeordneten des Bayerischen Landtages“ oder „Geschäftsbesorgungsvertrag Landtagsfraktion“). Diese Präzisierungen konnten bei der Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts berücksichtigt werden (Drucksache 13/145 S. 125 f.).

Die den Parteien gesetzlich auferlegte Rechnungslegungspflicht erfüllt nur dann ihre Funktion, wenn die Einnahmen und Ausgaben tatsächlich transparent werden. Soweit das Gesetz Erläuterungen der

sonstigen Einnahmen vorschreibt, müssen diese im Sinne der Transparenz aussagekräftig sein.

4.2.9.9 Fehlender Anschluß an die Rechenschaftslegung des Vorjahres

Bei mehreren Parteien schloß die Rechnungslegung nicht schlüssig an die der Vorjahre an. Aus Gründen der Transparenz sieht das mit Wirkung vom 1. Januar 1994 neugefaßte PartG in § 24 Abs. 1 Satz 2 nunmehr auch ausdrücklich vor, daß der Rechenschaftsbericht „nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu erstellen (ist)“. Auch wenn diese Vorschrift noch nicht zwingend für die Rechnungslegung des Jahres 1993 galt, folgten die meisten Parteien dem Transparenzgebot, indem sie schon bisher die Rechenschaftsberichte schlüssig aufeinander folgen ließen, so daß unter Berücksichtigung der jeweiligen Einnahmen und Ausgaben die Vermögensentwicklung nachvollziehbar dargestellt wurde. Das setzte jedoch voraus, daß z. B. regulär Abschreibungen oder andere Wertberichtigungen sich nicht nur in der Vermögensrechnung, sondern auch in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung niederschlagen. Eventuelle Abweichungen sollten im Interesse der Transparenz der Rechenschaftsberichte entsprechend erläutert werden. Die betroffenen Parteien sind um eine entsprechende Stellungnahme gebeten worden. Dieser Bitte sind sie ausnahmslos nachgekommen. Es wurden entweder korrigierte Berichte oder entsprechende Erläuterungen nachgereicht, die bei der Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte berücksichtigt werden konnten. Bei einzelnen Parteien waren die Ungleichheiten auf Berechnungsfehler zurückzuführen, die nachträglich korrigiert wurden. Bei anderen wiederum sind bestehende Differenzen durch im Rechnungsjahr vorgenommene Sachwert- bzw. Forderungsabschreibungen und dergleichen erklärt worden.

4.2.9.10 Ausweis der Mitgliederzahl

Eine politische Organisation (Menschlich Demokratische Allianz – MDA –) hatte in ihren Rechenschaftsberichten für das Rechnungsjahr 1993 keine Angabe über die Anzahl ihrer beitragspflichtigen Mitglieder gemacht, obwohl sie hierzu nach § 24 Abs. 6 PartG verpflichtet gewesen wäre. Sie ist auf diesen Mangel aufmerksam gemacht und gebeten worden, diese Angabe nachzureichen. Eine Antwort ist bis zum heutigen Tage nicht eingegangen.

4.2.9.11 Fehlende Unterschriften des Parteivorstandes

Gemäß § 23 Abs. 1 PartG ist der Vorstand einer Partei verpflichtet, Rechenschaft zu legen. Daraus folgt, daß der Rechenschaftsbericht grundsätzlich vom gesamten Parteivorstand zu unterschreiben ist. In einem Rundschreiben an alle Parteien vom 27. April 1995 wurde aus einem Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer vom 19. September 1994 zu dieser Problematik im Zusammenhang mit dem Musterentwurf eines Rechenschaftsberichts (siehe **Anhang III – Anlage 3**) wie folgt zitiert:

„Nach § 23 Abs. 1 PartG hat der Vorstand Rechenschaft zu legen. Dementsprechend ist der Bericht vom gesamten Parteivorstand zu unterschreiben. Der Passus „Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds“ (§ 29 Abs. 3 letzter Satz PartG) bezieht sich nur auf die abzugebende Versicherung hinsichtlich der Erfassung aller rechenschaftspflichtigen Posten, nicht jedoch auf den gesamten Rechenschaftsbericht. Die öffentliche Rechnungslegung obliegt dem gesamten Vorstand und kann nicht aufgrund parteiinterner Aufgabenverteilung auf ein einzelnes Vorstandsmitglied übertragen werden.“

Von dieser Verpflichtung kann dann abgewichen werden, wenn transparent ist, daß der gesamte Vorstand die Verantwortung für den Rechenschaftsbericht übernimmt, weil die unterzeichnenden Vorstandsmitglieder (z. B. Präsidium oder der Schatzmeister) über eine unmittelbar abgeleitete Vollmacht für die Unterzeichnung des Rechenschaftsberichts verfügen. Diese Vollmacht muß jedoch nachprüfbar vorliegen, sei es, daß dies in der Parteisatzung normiert ist, sei es, daß dies durch individuelle Vollmacht, die vom Wirtschaftsprüfer nachzuprüfen ist, geschehen ist. Im Rechenschaftsbericht selbst muß auf die Bevollmächtigung des Vorstandsmitglieds bzw. der Vorstandsmitglieder ausdrücklich hingewiesen werden.

4.2.9.12 Fehlendes Siegel des Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers

Bei einer Partei (Senatspartei) fehlte das erforderliche Siegel. Der Rechenschaftsbericht war zwar ordnungsgemäß von einer vereidigten Buchprüferin geprüft und auch mit dem erforderlichen Testat versehen worden, dieses Testat war jedoch nicht gesiegelt. Die Partei ist auf diese Tatsache hingewiesen worden und hat das Testat nachträglich siegeln lassen.

4.2.9.13 Unvollständiger Prüfungsvermerk gemäß § 30 Absatz 3 PartG

Der Prüfungsvermerk des Rechenschaftsberichts der CDU führte entgegen § 30 Abs. 3 Satz 3 PartG nicht die nach § 29 Abs. 1 PartG vom Prüfer geprüften Gebietsverbände auf. Diese Angaben wurden mittlerweile nachgereicht (vgl. **Anhang II – Anlage 2**).

4.2.9.14 Fehlende Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer

Der Rechenschaftsbericht einer politischen Organisation (Menschlich Demokratische Allianz – MDA –) wurde lediglich von dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Kassenprüfer unterschrieben, nicht jedoch von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Da die Partei keinen Anspruch auf staatliche Mittel hat, hätte der Bericht gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG auch von einem vereidigten Buchprüfer geprüft werden können. Dies ist jedoch ebenfalls nicht geschehen. Die Partei ist auf diesen Umstand hingewiesen und gebeten worden, die erforderliche Prüfung nachholen zu lassen. Sie ist dem jedoch bisher nicht nachgekommen.

4.2.9.15 Bestätigung von nachträglichen Änderungen am Rechenschaftsbericht durch den Prüfer

Letztlich sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, daß auch Änderungen, die nachträglich in einem Rechenschaftsbericht vorgenommen werden, von dem Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer geprüft und als zutreffend bestätigt werden müssen.

5. Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung im Jahr 1993 gemäß § 24 PartG

5.1 Vergleichbarkeit der Angaben in den Rechenschaftsberichten

Der unterschiedliche Aufbau der Parteiorganisationen und die verschiedenen Strukturen der Rechenschaftsberichte der einzelnen Parteien ermöglichten in der Vergangenheit nur einen eingeschränkten Vergleich des vorliegenden Zahlenmaterials. Auch für das Rechnungsjahr 1993 müssen diese Einschränkungen gemacht werden. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Rechnungslegung der beiden größten Parteien, CDU und SPD, erfolgt der Hinweis, daß im Gegensatz zur SPD die CDU nicht das gesamte Bundesgebiet abdeckt. Dies ist nur zusammen mit der CSU der Fall. Zur Vergleichbarkeit müßten daher im Ergebnis jeweils die Zahlen von CDU und CSU zusammengerechnet werden. Da beide Parteien recht-

lich selbständig sind, und daher auch getrennte Rechenschaftsberichte einreichen, waren ihre Zahlen im vorliegenden Bericht gleichwohl getrennt auszuweisen.

Wie in den Vorjahren wurden in diesem Bericht nicht nur die Angaben aus den Rechenschaftsberichten 1993, sondern auch die des Zeitraumes seit 1984 berücksichtigt. Die Parteien müssen seit dieser Zeit über ihre Einnahmen, Ausgaben und ihr Vermögen berichten. Der Vergleich der Finanzlage der Parteien über einen längeren Zeitraum gibt Aufschluß über längerfristige Entwicklungen und Tendenzen. Gerade vor dem Hintergrund von Ausnahmejahren wie dem Rechnungsjahr 1990 ermöglichen diese Durchschnittswerte eine Relativierung der Zahlen und bieten insoweit genauere Erkenntnisse. Im Einzelfall war es jedoch aus sachlichen Gründen notwendig,

nicht den gesamten Zeitraum seit 1984 einzubeziehen, sondern nur auf den Zeitraum der letzten Wahlperiode abzustellen. Während in meinem Bericht für das Rechnungsjahr 1990 eine gesonderte Aufstellung nach Parteigliederungen in den alten und neuen Bundesländern erfolgt war, wurde für diesen Bericht die Entwicklung der Gesamtparteien mit ihren östlichen und westlichen Gliederungen zur Grundlage gemacht. Bei den Angaben für das Rechnungsjahr 1990 ist, soweit für das erste Halbjahr 1990 in den neuen Bundesländern in Mark der DDR bilanziert wurde, eine Umrechnung der letzten Ost-Beträge im Verhältnis 2 : 1 vorgenommen worden.

Die Finanzstrukturen der in den Deutschen Bundestag gewählten und der sonstigen Parteien weichen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zu sehr voneinander ab, um vergleichbar zu sein. Daher wird im folgenden zu den sonstigen Parteien wieder gesondert Stellung genommen. Unter diesen wird in erster Linie auf solche eingegangen, die staatliche Zuwendungen in Form der damaligen Wahlkampfkostenerstattung oder des Chancenausgleichs erhalten haben. Auch zwischen den „alten Bundestagsparteien“ und vor allem der PDS bestehen erhebliche Unterschiede in der Finanzstruktur, die eine Vergleichbarkeit nur unter Vorbehalt ermöglichen. Bei der PDS ist zu beachten, daß im Berichtszeitraum das gesamte Vermögen noch unter der treuhänderischen Verwaltung der damaligen Treuhandanstalt stand. Für das Rechnungsjahr 1994 wird der im Juli 1995 geschlossene gerichtliche Vergleich (vgl. oben Nr. 4.2.8 *Rechenschaftslegung der PDS*) berücksichtigt werden, so daß der nächste Rechenschaftsbericht nur noch über das uneingeschränkt der PDS zur Verfügung stehende Vermögen gegeben werden wird.

Zur Entwicklung der Finanzen in den verschiedenen Gliederungsebenen der Bundestagsparteien enthält der Bericht nur einige Randbemerkungen. Der unterschiedliche Organisationsaufbau der Parteien, die vielfältige Beteiligung der Gliederungsebenen an den Einnahmen und Ausgaben sowie ihre sonstigen Finanzstrukturen lassen aussagekräftige Vergleiche nicht zu. Bei den sonstigen Parteien wird auf Erläuterungen der Finanzentwicklung auf den Gliederungsebenen verzichtet. Die Ausführungen beziehen sich insoweit auf die Gesamtpartei.

Bei der Ermittlung der prozentualen Anteile von Einnahme- und Ausgabearten an den Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben der Gesamtpartei (Spalte 9 der Einnahme- und Spalte 7 der Ausgabenrechnung) müssen die innerparteilichen Zuschüsse von und an Gliederungen außer Ansatz bleiben, da sie zum innerparteilichen Geldtransfer gehören und sich nur bei den jeweiligen Gliederungen auswirken.

In der Fachwissenschaft wurde in der Vergangenheit kritisch bemerkt, daß die Rechenschaftsberichte der Parteien nicht mehr zu durchschauende „Zahlenfriedhöfe“ seien. Auf diese Kritik bin ich bereits in meinem vorletzten Bericht eingegangen (vgl. Drucksache 12/5575 S. 68) und verweise daher auf diese Ausführungen. Zudem wird die Kommentierung der Entwicklung der einzelnen Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögenspositionen in meinem Bericht sowie

die statistische Aufbereitung des Zahlenmaterials in den einzelnen Tabellen als zu ausführlich und zu wenig transparent kritisiert. Dieser Kritik soll im folgenden dadurch Rechnung getragen werden, daß die Kommentierung des Zahlenmaterials auf das Wesentliche beschränkt wird, gleichzeitig aber anhand der Tabellen im Anhang die Möglichkeit für ein vertiefendes Studium gegeben wird. Zudem wurde der besseren Übersichtlichkeit wegen die Reihenfolge der in den Tabellen im Text und in den Anlagen aufgeführten Parteien einheitlich nach dem Kriterium des Wählerstimmenanteils geordnet. Ich hoffe, damit eine sachlich begründete und nachvollziehbare Ordnung der Darstellung gefunden zu haben. Für die Bundestagsparteien ergibt sich durchgehend folgende Reihenfolge: SPD, CDU, GRÜNE, CSU, F.D.P. und PDS. Die sonstigen Parteien werden durchgängig in der Reihenfolge REP, GRAUE, ÖDP, DVU, DKP und NPD aufgeführt.

5.2 Einnahmen

Nach dem 1993 noch anwendbaren alten Parteiengesetz sind die Einnahmen in acht Gruppen zu unterteilen, nämlich in Einnahmen aus

- Mitgliedsbeiträgen und ähnlich regelmäßigen Beiträgen,
- Spenden,
- Wahlkampfkostenerstattung,
- Chancenausgleich,
- Vermögen,
- Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und ähnlichem,
- Zuschüssen von Gliederungen,
- sonstigen Quellen.

Die wichtigsten Einnahmen bilden die ersten vier genannten. Sie machen bei fast allen Parteien den weit überwiegenden Großteil der Gesamteinnahmen aus (vgl. **Anhang I – Anlage 4 und 6**).

5.2.1 Bundestagsparteien

Die Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien stiegen im Rechnungsjahr entgegen dem Trend der Vorjahre leicht an. Das außergewöhnliche Einnahmenniveau im Zusammenhang mit dem „Einigungsjahr“ 1990 wurde bisher jedoch noch nicht wieder erreicht (vgl. **Anhang I – Anlage 3**). Die Gründe für die diesjährige Steigerung sind nicht zuletzt in den gestiegenen Beiträgen der Mitglieder (vgl. nachfolgend Nr. 5.2.1.1 – *Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge*) sowie in der Vorwegnahme erheblicher Spenden für das große Wahljahr 1994 (vgl. unten Nr. 5.2.1.2 – *Spenden*) zu suchen. Letztere wurde deshalb in das Jahr 1993 vorverlegt, da in diesem Jahr letztmalig die Möglichkeit hoher steuerlicher Abschreibungen für Parteispenden bestand (60 000 DM je juristischer und natürlicher Person). Ab 1994 können Spenden juristischer Personen überhaupt

nicht mehr und Spenden natürlicher Personen nur noch bis maximal 6 000 DM pro Person steuermin-dernd geltend gemacht werden. Die hier aufgeführten Einnahmearten machen zusammen bei fast allen

Bundestagsparteien ca. 90% der Gesamteinnahmen aus (vgl. **Anhang I – Anlage 4**). Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich für das Rechnungsjahr folgendes Bild:

Einnahmenentwicklung der Bundestagsparteien

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	262,62	213,54	39,33	49,54	47,34	22,51
1993	271,98	225,15	39,95	56,12	48,30	27,94
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 3,57	+ 5,44	+ 1,58	+ 13,29	+ 2,04	+ 24,1

5.2.1.1 Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen regelmäßigen Beiträgen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 PartG setzen sich bei den meisten Parteien aus den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen und den Sonderbeiträgen zusammen, die auf Grund satzungsrechtlicher Vorschrift entrichtet werden, wie zum Beispiel die sogenannten Mandatsträgerabgaben (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 PartG). Darüber hinausgehende Zahlungen, insbesondere Aufnahmegebühren, Sonderumlagen und Sammlungen, zählen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 PartG ausdrücklich zu den Spenden (vgl. nachfolgend Nr. 5.2.1.2 – *Spenden*). Vor allem den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen kommt bei den großen Volksparteien eine herausragende Rolle zu. Sie bilden, nach Auffassung der unabhängigen Sachverständigenkommission zur Parteienfinanzierung, das eigentliche „Rückgrat“ der gesamten Finanzausstattung und erweisen sich sowohl in verfassungsrechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht als unproblematisch (Bericht vom 17. Februar 1993, Drucksache 12/4425 S. 30). Bei den sog. Mandatsträgerabgaben handelt es sich um besondere Beiträge von Mandatsträgern, welche die Parteigliederungen nicht zuletzt deshalb erheben, weil ihr Betreuungsaufwand für die Abgeordneten und Ratsmitglieder im Vergleich zu den „normalen“ Parteimitgliedern besonders hoch ist. Die regelmäßigen Sonderzahlungen finden wie die Mitgliedsbeiträge ihre Grundlage in den Satzungen oder Finanzordnungen der Parteien, erfordern aber in jedem Einzelfall besondere Entscheidungen der zuständigen Parteigremien.

Auch im Rechnungsjahr 1993 konnten die meisten Bundestagsparteien eine Steigerung ihrer Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und ähnlichen regelmäßigen Beiträgen verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr fiel die Steigerung jedoch bei den einzelnen Parteien unterschiedlich aus. Allein bei der F.D.P. gingen die Einnahmen zurück. Die CSU hingegen konnte mit 14,6% die höchste Steigerung ihres Beitragsaufkommens verbuchen. Die SPD bleibt mit einer Einnahme von 153,6 Mio. DM und einer Wachstumsrate von 0,6% die Partei mit dem mit Abstand höchsten Beitragsaufkommen. Letzteres gilt auch dann, wenn das Beitragsaufkommen von CDU und CSU zusammengerechnet wird, weil nur beide Parteien zusammen wie die SPD das gesamte Bundesgebiet abdecken. Obwohl bei dieser Vergleichsrechnung die Mitgliederzahl von CDU und CSU zusammen mit 0,1% knapp über der der SPD liegt, ist das Beitragsaufkommen der SPD um 35% höher als das von CDU und CSU zusammen. Die SPD ist nach wie vor auch die einzige Partei, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen die Ausgaben für das Personal und den laufenden Geschäftsbetrieb mehr als abdecken kann (vgl. unten Nr. 5.3.1.1 und 5.3.1.2 – *Ausgaben der Bundestagsparteien für Personal und Verwaltung*). Das zweithöchste Beitragsaufkommen verzeichnet die CDU mit 95,8 Mio. DM und einer Steigerung um 1,6% gegenüber dem Vorjahr (vgl. **Anhang I – Anlage 4 und 5**).

Im einzelnen entwickelte sich das Beitragsaufkommen im Zeitraum 1992/1993 wie folgt:

Beitragsaufkommen

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	152,60	94,23	12,99	15,54	13,23	14,02
1993	153,55	95,77	13,54	17,82	13,09	14,77
Veränderung (+/-) in % .	+ 0,6	+ 1,6	+ 4,2	+ 14,6	- 1,1	+ 5,3

Der prozentuale Anteil der Beitragseinnahmen an den Gesamteinnahmen blieb gegenüber dem Vorjahr mit Ausnahme der PDS im wesentlichen konstant. Die Schwankungen bewegen sich von +2,6% bei den GRÜNEN bis -3,6% bei der CDU. Bei der PDS sank der Anteil um 15% auf immerhin noch 53%. Er ist damit nunmehr hinter den der SPD (56%) gefallen. Es folgen CDU mit 43%, Grüne mit 34%, CSU mit 32% und F.D.P. mit nur 27% (vgl. **Anhang I – Anlage 4 und 6**).

Im gesamten Zeitraum seit 1984 stellen die Mitgliedsbeiträge vor allem bei den beiden großen Mitgliederparteien SPD und CDU mit über 50% bzw. über 41% im Durchschnitt die wichtigste Einnahmequelle dar. Auch bei den GRÜNEN stellen die Mitgliedsbeiträge 1993 erstmals mit 35,9% die Haupteinnahmequelle dar. Bei CSU und F.D.P. rangieren die Mitgliedsbeiträge mit 31,7% bzw. 27,1% erst an zweiter bzw. dritter Stelle nach den Spenden (CSU) bzw. den Spenden und der Wahl-

kampfkostenerstattung (F.D.P., vgl. **Anhang I – Anlage 6**).

Konnten die Parteien mit Ausnahme der F.D.P. im Rechnungsjahr wiederum ein höheres Beitragsaufkommen verzeichnen, so liegen die Gründe für diese Entwicklung wohl in erster Linie in der Anhebung von Mitgliedsbeiträgen und Mandatsträgerabgaben sowie der Erhebung von Sonderumlagen. Denn nur bei den GRÜNEN ist ein signifikanter Anstieg der Mitgliederzahl festzustellen. Wie im Vorjahr hätte die rückläufige Entwicklung der Mitgliederzahlen (vgl. **Anhang I – Anlage 7**) bei den meisten Parteien demgegenüber eher auf einen negativen Trend beim Beitragsaufkommen vermuten lassen.

Seit dem Einigungsjahr 1990 sind die Mitgliederzahlen bei fast allen Parteien kontinuierlich zurückgegangen. Diese negative Entwicklung setzte sich bei der Mehrheit der Parteien weiter fort. Allein die GRÜNEN konnten im Rechnungsjahr eine Steigerung ihrer Mitgliederzahl verbuchen.

Mitgliederzahl

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	885 958	713 846	35 845	181 758	103 505	146 742
1993	861 480	685 343	39 335	177 289	94 197	131 406
Veränderungen (+/-) in %	- 2,8	- 4,0	+ 9,7	- 2,5	- 9,0	- 10,5

Der Rückgang der Mitgliederzahlen fiel im Gegensatz zu den Vorjahren geringer aus. Wie im Vorjahr mußte die F.D.P. und die PDS den höchsten Mitgliederschwund von 9 bzw. 10,5% verzeichnen. Mitgliederstärkste Einzelpartei ist – unter Ausklammerung der Besonderheiten von CDU und CSU, die nur zusammen das gesamte Bundesgebiet abdecken – auch im Rechnungsjahr 1993 die SPD mit 861 480 beitragspflichtigen Mitgliedern. Aber auch sie mußte im Vergleich zum Vorjahr wiederum einen Rückgang von 2,8% hinnehmen.

Untersucht man das Verhältnis zwischen der Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder und dem Beitragsaufkommen bei den im Bundestag vertretenen Parteien, so ist im Rechnungsjahr 1993 bei allen Parteien wiederum eine Steigerung der jährlichen Beitragsrate zu verzeichnen (vgl. **Anhang I – Anlage 8**).

Das jährliche Beitragsniveau entwickelte sich bei den Bundestagsparteien im einzelnen im Jahre 1992/1993 wie folgt:

Jahresbeitragsniveau

(in DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	172	132	369	86	125	96
1993	178	140	344	100	139	112
Veränderungen (+/-) in %	+ 3,5	+ 6,1	- 6,8	+ 16,3	+ 11,2	+ 16,7

Die Gründe für das steigende Beitragsniveau und die damit verbundene Zunahme bei den Beitragseinnahmen trotz überwiegend sinkender Mitgliederzahlen sind wie oben angedeutet vielfältig. Zu-

nächst ist natürlich an den allgemeinen Einkommenszuwachs in der Bevölkerung zu denken. Der Zuwachs bei der SPD dürfte wiederum auf den im Jahr 1993 geleisteten Sonderzahlungen der Partei-

mitglieder für den Aufbau der Parteiorganisation in den neuen Bundesländern beruhen. Auch wurde das vorher sehr geringe Beitragsniveau in den neuen Ländern 1993 weiter angehoben und vermehrte dadurch das Beitragsaufkommen. Dies hatte insbesondere für die PDS, deren Mitgliedschaft fast ausschließlich in den neuen Bundesländern zu finden ist, deutliche Auswirkungen. Vermutlich wurde auch die Höhe der Mandatsträgerabgaben angepaßt, die von Mandatsträgern einer Partei regelmäßig an diese aufgrund der jeweiligen Parteisatzung geleistet werden und daher unter den Einnahmeposten der Mitgliedsbeiträge fallen.

Ein Vergleich des Beitragsniveaus mit den Beitragsätzen, die die Parteien in ihren Beitragsordnungen vorschreiben, läßt den Gedanken aufkommen, daß die Mitglieder ihre Beiträge aufgrund der ihnen meist eröffneten Selbsteinschätzung in einem zu geringen Maße entrichten. Das Beitragsniveau bei CDU und SPD würde sich aus einem durchschnittlichen Nettomonatseinkommen von höchstens 3 000 DM, das der F.D.P. aus einem von nur ca. 2 300 DM errechnen. Das Niveau der CSU errechnet sich nach

ihrer Beitragsordnung aus einem Nettoeinkommen von ca. 3 500 DM.

5.2.1.2 Spenden

Spenden von Förderern der politischen Ziele der Parteien sind neben den Mitgliedsbeiträgen eine zweite wichtige Einnahmequelle, die den Eigenmitteln zuzurechnen ist. Im Gegensatz zu den Mitgliedsbeiträgen können die Spenden jedoch als insgesamt unregelmäßige Einnahmen bezeichnet werden, die insbesondere vor und in Bundestagswahljahren einen hohen Stellenwert einnehmen. Die Spendenbereitschaft nimmt gerade vor wichtigen Wahlen erfahrungsgemäß erheblich zu und geht in den Folgejahren deutlich zurück.

1993 war mit nur einer Landtagswahl, nämlich der Bürgerschaftswahl in Hamburg am 19. September, ein außergewöhnlich wahlarmes Jahr. Trotzdem setzte sich der Trend zum Rückgang der Spendeneinnahmen aus dem Vorjahr nicht weiter fort. Er kehrte sich sogar mit kräftigen Steigerungsraten um. Alle Bundestagsparteien konnten, allen voran die CSU mit einer Steigerung von über 26 %, ein starkes Anwachsen ihrer Spendeneinnahmen verbuchen:

Spendeneinnahmen

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	21,312	37,478	6,780	16,266	12,350	3,747
1993	26,510	44,039	8,026	20,578	14,815	4,181
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 24,4	+ 17,5	+ 18,4	+ 26,5	+ 20,0	+ 11,6

Die Gründe für diese Entwicklung dürften wohl in erster Linie in der Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 [312 ff.]) und in der daraufhin im Rechnungsjahr 1993, mit Wirkung vom 1. Januar 1994 geschaffenen, grundlegend neugestalteten Parteienfinanzierung zu sehen sein. Das Gericht hatte zum einen gefordert, daß im Rahmen einer zukünftigen Parteienfinanzierung die Eigeneinnahmen der Parteien in Form von Spenden und Beiträgen ein Gradmesser für die gesellschaftliche Verwurzelung seien und daher auch Maßstab für die Höhe der staatlichen Zuwendungen sein sollten. Zum anderen hatte das Gericht in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung die steuerliche Begünstigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen erheblich eingeschränkt. Das Gericht entschied, daß ab 1994 Spenden juristischer Personen nicht mehr steuerlich begünstigt werden dürften und Spenden natürlicher Personen nur in einer Höhe, die ein Durchschnittsverdiener zu geben in der Lage ist. In dem ab 1. Januar 1994 neugefaßten Parteiengesetz ist daraufhin der steuerlich absetzbare Betrag von 60 000 DM (bei Zusammenveranlagung 120 000 DM) auf 6 000 DM

(bzw. 12 000 DM) herabgesetzt worden. Diese bereits im Jahre 1993 abzusehenden Einschränkungen ab dem Jahre 1994 dürften die Spendenbereitschaft im Jahre 1993 im Vorgriff auf das große Wahljahr 1994 wesentlich verstärkt und zu der antizyklischen Entwicklung geführt haben (vgl. **Anhang I – Anlage 9**).

Unter den Bundestagsparteien verteilt sich deren Gesamtspendenaufkommen von 118 Mio. DM wie folgt: Die Regierungsparteien erhielten 67 % dieser Spenden, davon die CDU 37 %, die CSU 17 %, die F.D.P. 13 %. 33 % gingen an die Oppositionsparteien. Hierbei entfielen auf die SPD 22 %, auf die GRÜNEN 7 % und auf die PDS 4 %.

Auch die Bedeutung der Spenden für die Partei, indiziert durch den Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen der Partei, ist sehr unterschiedlich. Die – mitgliederstarke und daher beitragsreiche – SPD konnte gleichwohl 1993 ihren Spendenanteil an den Gesamteinnahmen auf fast 10 % gegenüber 8 % im Vorjahr steigern. Mit Ausnahme der PDS verzeichneten auch die anderen Parteien eine Steigerung von zum Teil erheblich über 10 % (vgl. **Anhang I – Anlage 4 und 9**).

Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen

(in Prozent)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	8,12	17,55	17,24	32,83	26,09	16,64
1993	9,75	19,56	20,09	36,67	30,67	14,96
Veränderung (+/-) in % .	+ 20,1	+ 11,5	+ 16,5	+ 11,7	+ 17,6	- 10,1

Das Spendenaufkommen kam vor allen Dingen der Orts- und Kreisebene der Parteien zugute. Nur bei der PDS wurden 42% der Spendeneinnahmen von der Bundespartei verbucht, bei der Parteizentrale der CSU waren es 30% und bei der der CDU 16%. Der Bundesverband der F.D.P. nahm 10% der Spenden ein, der der SPD 7% und der der GRÜNEN nur 0,4%.

Bei den sogenannten „Großspenden“ ist zu beachten, daß die Parteien seit dem Tag der Entscheidung

des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264, [318 ff.]) wieder verpflichtet sind, Spenden über 20 000 DM mit Name und Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht offenzulegen. Die Angaben der Großspenden von 1993 sind somit nicht mit denen des Jahres 1991, als die Publizitätsgrenze noch 40 000 DM betrug, vergleichbar. Die Zahl der Großspenden ist im Vergleich zum Vorjahr somit bei allen Parteien signifikant erhöht:

Großspenden

(Anzahl – 1992/1993 ab 20 000 DM – und durchschnittliche Höhe 1993)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	17	86	75	25	32	8
1993	57	143	77	50	48	10
Durchschnittshöhe 1993 in DM	43 000	51 000	31 000	68 000	46 000	26 000

Die meisten Großspenden weist die CDU auf, gefolgt von den GRÜNEN, bei denen aber durchschnittlich eine Großspende nur 31 000 DM betrug (CDU 51 000 DM). Die hohe Anzahl der Großspenden bei den GRÜNEN ist nicht zuletzt auf eine überdurchschnittliche Zahl von Zuwendungen der Mandatsträger zu erklären, die die Partei als freiwillige Leistung bewertet und daher nicht als Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Leistungen verbucht. Das Problem einer Einflußnahme von außen auf die Partei durch diese Großspenden stellt sich dabei nicht.

Der prozentuale Anteil der Summe der Großspenden an den Gesamtspendeneinnahmen ist bei den meisten Parteien relativ gering. Er betrug bei der CDU und der CSU je 16%, der F.D.P. 15%, der SPD 9% und bei der PDS 6%. Lediglich bei den GRÜNEN machten die Großspenden einen relativ hohen Anteil von 30% aus. Aus den vorerwähnten Gründen erscheint dies unproblematisch (vgl. auch die Grafik in **Anhang I – Anlage 10**).

Während die GRÜNEN und die PDS überwiegend Spenden von natürlichen Personen erhalten haben, stammten die meisten Großspenden der übrigen Bundestagsparteien von juristischen Personen aus dem Bereich der Wirtschaft. Wie in den Vorjahren

konnte dabei beobachtet werden, daß diese Großspender ihre Spenden auf mehrere Parteien verteilt haben. Die Daimler-Benz AG z. B. hat 1993 insgesamt 1,27 Mio. DM an die Parteien gespendet (1992: 1,7 Mio. DM), davon an die CDU 480 000 DM (38%), an die SPD 400 000 DM (31%), an die CSU 230 000 DM (18%) und an die F.D.P. 160 000 DM (13%). Wie in den Vorjahren läßt sich eine ähnliche Verteilung auch für Spenden von Industrieverbänden feststellen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 [322]) festgestellt, daß der Gesetzgeber nicht nur für solche Spenden die Publizitätspflicht normieren darf, die möglicherweise auf die Gesamtpartei politischen Einfluß nehmen könnten, sondern bei der Bemessung der Publizitätsgrenze auch die Möglichkeit der Einflußnahme auf Untergliederungen der Parteien berücksichtigen muß. Daraufhin hatte die Kommission unabhängiger Sachverständiger empfohlen, den Parteien bei der Veröffentlichung von Großspenden auch die Pflicht aufzuerlegen zu veröffentlichen, an welche der Untergliederungen der Partei die Großspende geleistet wurde (Drucksache 12/4425 S. 43). Darüber hinaus war vorgeschlagen worden, die Publizitätsgrenze zu staffeln, und zwar ab 20 000 DM

für die Bundesverbände der Parteien, ab 10 000 DM für ihre Landesverbände und ab 5 000 DM für deren nachgeordneten Gebietsverbände. Der Gesetzgeber hat diese Empfehlungen nicht aufgegriffen, sondern entsprechend den unbedingt zu beachtenden zwingenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Publizitätsgrenze im neuen § 25 Abs. 2 PartG einheitlich von 40 000 DM auf 20 000 DM verringert (vgl. oben Nr. 3.2 – *Gesetzliche Vorgaben für die Rechenschaftslegung nach neuem Recht*).

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem vorerwähnten Urteil ausgeführt hat, daß die Pflicht zur Publizität von Großspenden nicht nur bei Spenden über 20 000 DM an die Partei, sondern auch bei Spenden an die einzelnen Abgeordneten zur Finanzierung ihrer politischen Zwecke besteht. Die Unabhängigkeit der Abgeordneten gemäß Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt eine öffentliche Benennung des Spenders, auch um eine Umgehung der Rechenschaftspflicht der Partei gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG zu verhindern. Daraufhin hatte ich den Abgeordneten des Deutschen Bundestages schriftlich mitgeteilt, daß § 44 a Abs. 2 Nr. 3 AbgG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verhaltensregeln verfassungskonform dahin gehend auszulegen sei, daß Geldspenden ab 20 000 DM an Abgeordnete nach erfolgter Anzeige von mir veröffentlicht werden müssen. Im Rahmen der inzwischen erfolgten Reform der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ist dieser Verfassungslage nunmehr

auch ausdrücklich im neugefaßten § 4 Abs. 3 der Verhaltensregeln Rechnung getragen worden (vgl. BGBl. 1995 I S. 1247).

5.2.1.3 Wahlkampfkostenerstattung

Im Rechnungsjahr 1993 sind die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung gegenüber dem Vorjahr erwartungsgemäß weitgehend stabil geblieben. Der Anteil an den Gesamteinnahmen liegt bei allen Bundestagsparteien zwischen 20 % und 30 % und damit weit unter der gesetzlich normierten Höchstgrenze von 50 % („Staatsquote“, vgl. **Anhang I – Anlage 12**). Ein Vergleich der Entwicklung der Staatsquote seit 1984 zeigt, daß diese über die Jahre hinweg bei den Bundestagsparteien relativ konstant geblieben ist. Lediglich in ausgesprochenen „wahlreichen“ Jahren hat sich die Quote etwas erhöht. Durchschnittlich machen die staatlichen Zahlungen über den gesamten Zeitraum seit 1984 ungefähr ein Drittel der Gesamteinnahmen aus (vgl. **Anhang I – Anlage 4, 11 und 12**).

Die höchste Einnahme aus der Wahlkampfkostenerstattung erzielte 1993 erstmals wieder seit vielen Jahren die CDU mit 61 Mio. DM. Sie konnte einen Zuwachs von 8,4 % verzeichnen. Die SPD, die seit 1985 die höchsten Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung verzeichnen konnte, erhielt 1993 mit 59 Mio. DM den zweithöchsten Betrag. Sie konnte damit ihr Ergebnis vom Vorjahr um 3,5 % steigern.

Wahlkampfkostenerstattung

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	57,162	56,286	14,344	12,876	13,850	(0,469)
1993	59,176	61,016	10,421	12,876	13,643	(4,996)
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 3,5	+ 8,4	- 27,3	0	- 1,5	(+ 965)

Die auffällig große Steigerung bei der PDS um fast 965 % ist irreführend und nicht mit dem Zuwachs der anderen Parteien vergleichbar. Die großen Schwankungen hängen mit der Sanktionsbestimmung in § 23 Abs. 4 PartG zusammen, nach der keine staatlichen Mittel ausgezahlt werden dürfen, solange kein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht eingereicht worden ist. Wie oben (Nr. 4.2.8 *Rechenschaftslegung der PDS*) und in früheren Berichten ausgeführt, entsprach der Rechenschaftsbericht der PDS vor allem für das Jahr 1990 erst im Jahre 1993 den gesetzlichen Anforderungen, so daß in diesem Jahr staatliche Mittel auch für vergangene Jahre ausgezahlt worden sind. In meinem Vorjahresbericht ist ausgeführt (Drucksache 13/140 S. 24 f.), daß die PDS im letzten Jahr einen Rückgang ihrer Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung um mehr als 86 % verzeichnet hat. Die tatsächlich im Jahr 1993 ausgezahlten Leistungen sind sogar

noch höher als die von der PDS im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen knapp 5 Mio. DM. Die von der Partei vorgenommene Ausweisung ist jedoch nicht zu beanstanden, da sie nach dem bei handelsrechtlichen Bilanzierungen nicht unüblichen sogenannten „Wertaufhellungsprinzip“ erfolgte, worauf die Partei in ihrem Rechenschaftsbericht ausdrücklich in ihren Erläuterungen hingewiesen hat (vgl. Drucksache 13/145 S. 149 Nr. 7). Nach diesem Prinzip hat sie Wahlkampfkostenerstattungszahlungen, die sie bei rechtzeitiger Vorlage eines ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichts im Jahre 1992 erhalten hätte, tatsächlich aber erst 1993 erhalten hat, im Rechenschaftsbericht 1992 bei der Vermögensrechnung unter dem Besitzposten als „Forderungen auf Erstattung von Wahlkampfkosten“ ausgewiesen (Drucksache 12/6140 S. 135). Da damit dieser Betrag bereits 1992 ins Vermögen eingebucht waren, konnte er folgerichtig nicht mehr im Jahre 1993, als der Betrag

tatsächlich gezahlt worden ist, erneut als – vermögensvermehrende – Einnahme verbucht werden. Nach dem gleichen Prinzip hat die Partei im Rechnungsjahr 1993 Einnahmen verbucht, die erst im Jahr 1994 geflossen sind. Es handelte sich dabei um die in der Abschlußregelung des mit Wirkung vom 1. Januar 1994 neugefaßten PartG vorgesehenen Zahlungen für die Jahre 1991 bis 1993. Wie die Partei in ihren vorgenannten Erläuterungen ausführt, hat sie jedoch nicht sämtliche der Partei gewährten Abschlußzahlungen im Rechenschaftsbericht 1993 als Einnahmen verbucht, sondern nur die, die vor Erstellung des Rechenschaftsberichts im Jahre 1994 bekanntgeworden sind. Da die Landesverbände ihren Rechenschaftsbericht erst bis Ende Februar 1994 abschließen mußten, wurde lediglich die Abschlußzahlung für den Bundesverband in Höhe von etwas mehr als 1 Mio. DM als Einnahme für das Jahr 1993 verbucht.

Die für die Jahre 1991 bis 1993 Anfang des Jahres 1994 den Parteien insgesamt vom Bund und den Ländern gewährten Abschlußzahlungen nach § 39 Abs. 1 PartG sind in **Anhang I – Anlage 13** dargestellt.

Während die Parteien in den wahlarmen Jahren von 1991 bis 1993 nach den alten Regelungen des PartG im wesentlichen nur Abschlagszahlungen erhielten, die durchschnittlich insgesamt ca. 14% niedriger ausfielen als der durchschnittliche Jahresbetrag der Parteienfinanzierung (230 Mio. DM – sog. absolute Obergrenze), haben die Parteien aufgrund des neugefaßten Parteiengesetzes ab dem Jahre 1994 durchgehend staatliche Mittel in Höhe der vorgenannten absoluten Obergrenze zu erwarten. Im Jahre 1994 kommen die oben erwähnten Abschlußzahlungen in Höhe von 96,9 Mio. DM als Ausgleich für die in den Jahren 1991 bis 1993 erheblich unterhalb der absoluten Obergrenze liegenden Zahlungen hinzu. Schließlich hat der Gesetzgeber bestimmt, daß den Parteien in den Jahren 1994 und 1995 der Chancenausgleich für die Jahre 1992 und 1993 zu zahlen sei, und zwar unabhängig davon, daß das Volumen des Chancenausgleichs bereits in der absoluten Obergrenze enthalten ist. Im Jahre 1994 haben die Parteien daher staatliche Mittel von insgesamt 352 Mio. DM erhalten.

Im Jahre 1993 betrug der Anteil der Wahlkampfkostenerstattung an den Gesamteinnahmen der Parteien bei der SPD 22%, bei der CDU 27%, bei der CSU ca. 23%, bei den GRÜNEN 26%, bei der F.D.P. 28% und bei der PDS 18%. Im Vergleich zum Vorjahr fiel dieser Anteil bei den GRÜNEN um ca. 10%, während er bei der PDS um fast 16% zunahm. Die Anteile der Wahlkampfkostenerstattung an den Gesamteinnahmen der SPD, der CDU und der F.D.P. blieben annähernd gleich (vgl. **Anhang I – Anlage 4 und 11**).

Mit der Neuregelung hat der Gesetzgeber in § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG entschieden, daß die Berechnung der sog. Staatsquote nach altem Recht gemäß § 18 Abs. 7 PartG a. F. letztmalig für den Zeitraum von 1990 bis 1992 erfolgt. Ohne diese Regelung wäre we-

gen der in den Dezember 1990 vorgezogenen Bundestagswahl das Jahr 1989 erneut in die Staatsquotenberechnung einbezogen worden. In der Zeit von 1990 bis 1993 betrug der Anteil der Wahlkampfkostenerstattung an den Eigeneinnahmen bei der F.D.P. 35%, bei den GRÜNEN 33% sowie bei CDU und CSU 30% bzw. 29%. Die Staatsquote der SPD betrug 26%, die der PDS 9%.

Die Zuwendungen aus dem Chancenausgleich nach § 22 a PartG a. F. wurden nach der früheren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Eigeneinnahme verstanden und daher unter diesem Punkt im Vorjahresbericht behandelt. Mit der Entscheidung vom 9. April 1992 hat das Bundesverfassungsgericht in Abkehr von seiner früheren Auffassung klargestellt, daß der Chancenausgleich unter die staatlichen Leistungen fällt und daher in Zukunft vom Gesetzgeber bei der Berechnung der Staatsquote auch als solche und nicht als Eigeneinnahme zu qualifizieren ist. Zählt man die Chancenausgleichszahlungen zu den staatlichen Leistungen, so führt dies bei den anspruchsberechtigten Parteien zu einer leichten Anhebung der Staatsquote um ca. 3% (vgl. **Anhang I – Anlage 12**).

In der Fachliteratur werden im Zusammenhang mit der Berechnung der Staatsquote der Parteien teilweise auch die staatlichen Zuwendungen an die Fraktionen und parteinahen Stiftungen zur Parteienfinanzierung gezählt. Hier weise ich – wie in meinen Vorjahresberichten bereits geschehen – erneut darauf hin, daß diese Auffassung nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht. Das Gericht hat schon bisher sowohl die volle Alimentierung der Fraktionen aus Haushaltsmitteln als auch die staatlichen Zuschüsse an die parteinahen Stiftungen als verfassungsrechtlich zulässig angesehen (BVerfGE 3, 1 [31 ff.]; 20, 56 [104]; 80, 188 [219 ff.]) und ausdrücklich von der staatlichen Parteienfinanzierung getrennt. Auch die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat die bisherige Rechtsprechung bestätigt (BVerfGE 85, 264 [289]). Der Begriff „Parteienfinanzierung“ darf daher nicht mit dem Begriff „Politikfinanzierung“ gleichgesetzt werden.

Mit dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) hat der Gesetzgeber auf Bundesebene den Bereich der Fraktionsfinanzierung gesetzlich normiert. Das Gesetz stellt klar, daß die Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf die Gewährung von Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt haben (§ 50 Abgeordnetengesetz). Die Geldleistungen setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag). Die Höhe dieser Leistungen legt der Deutsche Bundestag nach entsprechender Anwendung des § 30 Abgeordnetengesetz fest. Die staatlichen Leistungen dürfen nur für Aufgaben verwendet werden, die den Fraktionen nach dem Grundgesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen. Eine Verwendung für Parteaufgaben ist ausdrücklich unzulässig und damit

rechtswidrig. Die Fraktionen haben über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die ihnen innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossen sind, sowie über ihr Vermögen in einem Bericht öffentlich Rechenschaft zu geben (§ 52 Abgeordnetengesetz). Dieser Bericht ist ähnlich wie bei den Parteien von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und testieren zu lassen und als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen. Er ist erstmals für 1995 bis zum 30. Juni 1996 bei mir einzureichen. Die Anschlußprüfung obliegt – im Gegensatz zum Parteienrecht – jedoch nicht mir als mittelverwaltender Behörde, sondern dem Bundesrechnungshof, da die Fraktionen nicht – wie die Parteien – „freigebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen“ (BVerfGE 85, 264 [287]) sind, sondern Teil der sogenannten „institutionalisierten Staatlichkeit“, für die wiederum der Bundesrechnungshof grundsätzlich die Prüfungskompetenz besitzt.

5.2.1.4 Chancenausgleich

Sinn des Chancenausgleichs nach § 22 a PartG a. F. war es, zwischen den Parteien den Vorteil auszugleichen, der den Parteien mit relativ hohen Beitrags- und Spendenaufkommen aus dem Steuervorteil gegenüber den anderen Parteien erwuchs. Da die für seine Berechnung notwendigen Zahlen erst mit Vorlage der Rechenschaftsberichte gegen Ende des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung standen, wurde er erst im ersten Quartal des übernächsten Jahres festgesetzt und ausgezahlt. Die Angaben in den Rechenschaftsberichten 1993 betreffen deshalb in der Regel die Ist-Einnahmen aus dem Chancenausgleich für das Rechnungsjahr 1991. Einige Parteien weisen hiervon jedoch abweichend die Soll-Einnahmen für 1992 aus, die zwar erst 1994 ausgezahlt wur-

den, gleichwohl bereits Ende 1993 als berechenbare Größe so gut wie feststanden.

Ausgehend von einer durchschnittlichen steuerlichen Begünstigungsquote von 40 % wurde beim Chancenausgleich der entsprechende Pro-Kopf-Anteil der Beiträge je Mitglied und der Spenden je zurechenbarer Zweitstimme ermittelt. Die Partei, deren Zweitstimmenanteil bei der Bundestagswahl über 5 % lag und die den höchsten Pro-Kopf-Wert für Beiträge und/oder für Spenden hatte, war insoweit „Maßstabspartei“ für die übrigen anspruchsberechtigten Parteien. Sie erhielt für den entsprechenden Bereich keinen Ausgleich. Beim Chancenausgleich für 1993 (ausgezahlt Anfang des Jahres 1995) waren die GRÜNEN mit 137,68 DM Steuerbegünstigung pro Mitglied Maßstabspartei für die Mitgliedsbeiträge, die CSU mit 2,47 DM Steuerbegünstigung je Zweitstimme Maßstabspartei für die Spenden. Für 1992 (gezahlt Anfang 1994) war die SPD mit 68,90 DM Maßstabspartei für die Mitgliedsbeiträge und wiederum die CSU mit 2,04 DM Maßstabspartei für die Spenden gewesen. Zur Berechnung der Ausgleichsbeträge wurde zunächst bei den übrigen anspruchsberechtigten Parteien die Differenz des Wertes der Maßstabspartei zum eigenen Pro-Kopf-Wert mit der Zahl der Mitglieder bzw. Zweitstimmen multipliziert und das Ergebnis aus den Werten für den Beitrags- und Spendenausgleich errechnet. Der sich daraus ergebende rechnerische Chancenausgleichsbetrag durfte nach § 22 a Abs. 2 letzter Satz PartG a. F. „10 von Hundert der Gesamtsumme der nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl der anspruchsberechtigten Partei zu erstattenden Wahlkampfkosten nicht übersteigen“.

Das Präsidium des Deutschen Bundestages hat gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 PartG n. F. i. V. m. § 22 a PartG a. F. Anfang 1995 die nachstehend aufgeführten Chancenausgleichszahlungen für das Jahr 1993 festgesetzt:

Chancenausgleich für das Rechnungsjahr 1993
(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	11,137	10,454	2,225	2,227	2,117	1 342

Von den sonstigen Parteien erhielten die REP 0,57 Mio. DM und die GRAUEN 0,155 Mio. DM an Chancenausgleichsleistungen für das Rechnungsjahr 1993 (**Anhang I – Anlage 14**). Die Beträge sind Anfang des Jahres 1995 ausgezahlt worden. Bei der Festsetzung waren die aus **Anhang I – Anlage 7** ersichtlichen Mitgliederzahlen zum 31. Dezember 1993 zugrunde zu legen.

Weiterhin waren folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

Der CDU und CSU gehören Vereinigungen an, die nach den Statuten der Parteien konstitutive Teile der

Gesamtpartei sind. Dies trifft z. B. auf die Junge Union (JU) zu. Teilweise sind die Mitglieder dieser Vereinigungen formal jedoch nicht zugleich Mitglieder der Partei. Die Mitglieder der Vereinigungen, die nicht zugleich auch Parteimitglieder sind, sind in den oben erwähnten Mitgliederzahlen nicht enthalten.

Da die Mitglieder der Vereinigungen jedoch auch „Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge“ entrichten, die in den Rechenschaftsberichten der Parteien enthalten sind, wurden sie bei der Er-

mittlung des Chancenausgleichs aus dem Mitgliedsaufkommen herausgerechnet und bei den Spendenanteilen erfaßt. Bei der CDU wurden für die Mitgliedsbeiträge 93 534 060 DM und für Spenden 46 273 711 DM zugrunde gelegt. Bei der CSU wurden für die Berechnung des Chancenausgleichs Mit-

gliedsbeiträge in Höhe von 17 227 890 DM und Spenden in Höhe von 21 165 495 DM angerechnet.

Der Anteil des Chancenausgleichs an den Gesamteinnahmen der Parteien bewegte sich 1993 zwischen 4 % und 5,6 %.

Anteil des Chancenausgleichs an den Gesamteinnahmen

(in Prozent)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1993	4,1	4,6	5,6	4,0	4,4	4,8

Die Chancenausgleichsregelung war vom Bundesverfassungsgericht mit dem Urteil vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 [296]) für verfassungswidrig erklärt worden, da sie untauglich, „nicht geeignet“, sei, das in ihr „gesetzte Ausgleichsziel zu erreichen“. Die Regelung sei daher mit dem Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit (Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG) unvereinbar. Um den Parteien nicht einen wesentlichen Teil ihrer finanziellen Basis zu entziehen, hatte das Gericht es jedoch für hinnehmbar angesehen, daß der Chancenausgleich noch bis zum Ablauf der Übergangszeit (31. Dezember 1993) angewendet werden könne. Diese Vorgaben hat der Gesetzgeber im neuen § 39 Abs. 1 Nr. 2 PartG dahin gehend umgesetzt, daß der Chancenausgleich letztmalig für das Jahr 1993 durchzuführen ist. Damit war der Chancenausgleich für die Jahre 1992 und 1993 noch in den Jahren 1994 und 1995 auszuführen. Das war beim Bundespräsidenten bei seiner Ausfertigung des Gesetzes und in der Fachliteratur auf Bedenken gestoßen. Letztere hatte dies damit begründet, daß eine rückwirkende Gewährung über das Jahr 1992 hinaus in den Jahren 1994 und 1995 nur dann zulässig gewesen wäre, wenn der Chancenausgleich wirklich Ausgleichscharakter gehabt hätte. Eben dies sei vom Bundesverfassungsgericht aber verneint worden. Soweit das Bundesverfassungsgericht gleichwohl verfassungswidrige Chancenausgleichszahlungen bis zur Neuregelung, „spätestens bis zum Jahresende 1993“ (BVerfGE 85, 264 ff. [326]) zugelassen habe, sei dies ausschließlich nur deshalb erfolgt, weil eine „sofortige Unanwendbarkeit“ den Parteien einen „wesentlichen Teil ihrer finanziellen Basis entzöge, ohne daß eine Ersatzlösung bereitstünde“ (wie

vor, S. 326 f.). Diese Ersatzlösung sei jedoch mit Inkrafttreten der neuen Parteienfinanzierung zum 1. Januar 1994 vorhanden, so daß für eine weitere Anwendbarkeit darüber hinaus kein Raum mehr sei. Die Zahlung des Chancenausgleichs über 1993 hinaus führe zudem dazu, daß sein Volumen im Ergebnis zum zweiten Mal an die Parteien gezahlt werde, da es bereits bei der Berechnung der absoluten Obergrenze berücksichtigt worden sei (vgl. in diesem Sinne zuletzt auch die Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung in ihrem Bericht 1995, Drucksache 13/3574 S. 6 [C II. 2.1]). Demgegenüber hatte der Gesetzgeber darauf abgestellt, daß ohne einen Chancenausgleich für die Jahre 1992 und 1993 der Eingriff des Staates in die Chancengleichheit der Parteien durch die in diesen Jahren noch zu gewährenden hohen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bei Parteispenden nicht ausgeglichen worden wäre.

5.2.2 Sonstige Parteien

Die Einnahmenprofile der Parteien, die im Rechnungsjahr nicht im Deutschen Bundestag vertreten waren, sind zu unterschiedlich, als daß ein Zahlenvergleich der Einnahmen aussagefähig wäre. Daher beschränkt sich die Darstellung auf ausgewählte Punkte. Ein Überblick über die Entwicklung der wichtigsten Einnahmen der sonstigen Parteien seit 1984 kann **Anhang I – Anlage 15** entnommen werden. Der direkte Vergleich mit dem Vorjahr ergibt folgendes Bild:

Gesamteinnahmenentwicklung der sonstigen Parteien

(in Mio. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1992	14,77	1,14	2,60	6,00	2,85	1,86
1993	12,84	1,60	2,79	3,45	2,46	1,93
1992/1993 (+/-) in % ...	- 13,1	+ 40,35	+ 7,3	- 42,50	- 13,68	+ 3,88

5.2.2.1 Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge und die übrigen regelmäßigen Beiträge nehmen bei den Gesamteinnahmen der sonstigen Parteien wider Erwarten meist nur einen geringen Anteil ein. Eine Ausnahme bildet dabei die DKP, die im Rechnungsjahr 1,13 Mio. DM an Mitgliedsbeiträgen ausgewiesen hat. Damit stellte diese Einnahmequelle mit 46% wie in den vergangenen Jahren die größte Einnahmenposition dieser Partei

dar. Verfolgt man die Entwicklung dieser Einnahmeart bei der Partei seit 1984, zeigt sich, daß diese Einnahmen mit der Wiedervereinigung rapide gesunken sind (vgl. **Anhang I – Anlage 15 und 16**). Neben der DKP hat auch die NPD relativ hohe Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (0,6 Mio. DM), die 30% der Gesamteinnahmen betragen.

Im einzelnen entwickelte sich das Beitragsaufkommen 1992/93 bei den sonstigen Parteien wie folgt:

Mitgliedsbeiträge (in Tsd. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1992	1 208	120	198	343	1 271	602
1993	1 508	143	213	129	1 132	581
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 24,8	+ 19,2	+ 7,6	- 62,4	- 10,9	- 3,5

Sowohl DVU als auch DKP und NPD verzeichnen im Vergleich zum Vorjahr einen Mitglieder- und damit verbundenen Einnahmenrückgang bei den Beiträgen.

Mitgliederzahl

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1992	19 923	4 167	4 613	26 734	6 282	5 226
1993	19 820	6 343	4 791	24 873	6 119	4 386
1992/1993 (+/-) in % ...	- 0,5	+ 52,2	+ 3,9	- 7,0	- 2,6	- 16,1

Die REP konnten hingegen trotz leicht sinkender Mitgliederzahlen eine Steigerung ihrer Beitragseinnahmen verbuchen. Die DVU begründet den auffällig starken Rückgang von mehr als 62% bei den Beiträgen damit, daß infolge eines technischen Versehens die jährlichen Aufforderungen zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge erst später als sonst üblich verschickt worden seien. Trotz eines Rückgangs der Mitgliederzahlen um 6,9% weist sie wie in den Vorjahren mit Abstand die meisten Mitglieder aus (vgl. **Anhang I – Anlage 7**). Trotzdem besitzt sie nur ein sehr geringes Beitragsaufkommen, so daß sich für diese Partei ein äußerst niedriges durchschnittliches Beitragsniveau von jährlich nur 5,20 DM errechnet, was das bereits niedrige Beitragsniveau des letzten Jahres von 13 DM nochmals signifikant unterschreitet. Damit würde jedes Mitglied dieser Partei monatlich lediglich etwas mehr als 0,43 DM an Mitgliedsbeiträgen leisten. Im Rechenschaftsbericht der Partei wird dieser Umstand wie folgt erläutert: „Bei der Erfassung der Einnahmen und Ausgaben wird im wesentlichen dem Zu- und Abflußprinzip gefolgt. Hierdurch sowie durch den Umstand, daß infolge eines technischen Versehens die jährlichen Aufforderungen zur

Bezahlung der Mitgliedbeiträge erst später als sonst üblich verschickt werden konnten, erklären sich die im Vergleich zur Mitgliederzahl geringen Mitgliederbeiträge. Da eine Realisierung ausstehender Beitragsforderungen infolge der Mitgliederstruktur sehr unsicher ist, wurde auf einen Ausweis als Forderung verzichtet, um so zu einer realen Darstellung der Finanzlage zu gelangen“ (Drucksache 13/145 S. 221).

Trotz dieser Erklärung drängt sich bei der DVU weiterhin der Verdacht auf, daß die Abonnenten der vom Parteivorsitzenden herausgegebenen Zeitung als Parteimitglieder geführt werden. Wenn nämlich über sog. „Parteitage“ der DVU berichtet wird, fällt auf, daß relativ zur angegebenen Mitgliederzahl nur sehr wenige Parteimitglieder oder -delegierte teilnehmen. Allein aus steuerlichen Gründen – der Mitgliedsbeitrag ist im Gegensatz zu einem gewöhnlichen Zeitungsabonnent steuerlich begünstigt – wäre dies bereits rechtswidrig. Wegen des Grundsatzes der Staatsfreiheit der Parteien und meiner daraufhin beschränkten Kontrollmöglichkeiten ist es mir als mittelverwaltender Behörde verwehrt, die tatsächliche Mitgliederzahl zu kontrollieren.

Das Beitragsniveau ist bei der DKP mit 185 DM und bei der NPD mit 132 DM am höchsten. Bei den REP, die mit ihrem Beitragsaufkommen von 1,5 Mio. DM die DKP übertreffen konnten, machten die Mitgliedsbeiträge nur 11% ihrer Gesamteinnahmen aus. Ihr Beitragsniveau liegt bei 76 DM und ist damit um

15 DM höher als im Rechnungsjahr 1992 (vgl. **Anhang I – Anlage 8**).

Die Entwicklung des Beitragsniveaus in den Jahren 1992/93 verlief bei den sonstigen Parteien wie folgt:

Beitragsniveau (in DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1992	61	29	43	13	202	115
1993	76	22	44	5	185	132
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 24,6	- 24,1	+ 2,3	- 61,5	- 8,4	+ 14,8

5.2.2.2 Spenden

Spenden sind bei den kleineren Parteien nach wie vor die wichtigste Einnahmequelle. Im Rechnungsjahr 1992 machte der Anteil an den Gesamteinnahmen bei DVU, NPD und DKP jeweils mehr als 40% aus. Bei der NPD betrug der Anteil sogar fast 67%.

Ragte bereits im Vorjahr das Spendenvolumen der GRAUEN aufgrund der Einrechnung der unentgeltlichen Leistungen der Parteimitglieder in diese Einnahmenposition mit 1,6 Mio. DM besonders hervor, so wurde von der Partei im Rechnungsjahr 1993 ein Umfang von 1,13 Mio. DM bilanziert. Unter Einbeziehung der unentgeltlichen Leistungen hätte auch bei dieser Partei der Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen bei mehr als 40% gelegen. Da, wie bereits oben unter Nr. 4.2.2 *Parteiinterne Lei-*

stungen der Parteimitglieder ausgeführt, die unentgeltlichen Leistungen lediglich bei der sog. Staatsquotenberechnung nach altem Recht berücksichtigt werden dürfen und ihre Bilanzierung in Form einer Nebenrechnung außerhalb der Rechnungslegung zu erfolgen hat, sind diese Leistungen sowohl für das Vorjahr als auch für das Rechnungsjahr 1993 aus dem Spendenvolumen herausgerechnet worden. Ohne diese Leistungen reduzieren sich die Einnahmen aus den Spenden auf 98 Tsd. DM und machen damit nur noch 6,1% der Gesamteinnahmen aus (vgl. **Anhang I – Anlage 15 und 17**).

Bei der ÖDP haben die Spenden einen Anteil von 38%, bei den REP von 28% an den Gesamteinnahmen im Jahr 1993. Im einzelnen verteilen sich die Spendeneinnahmen in den Jahren 1992/93 wie folgt:

Spendeneinnahmen (in Tsd. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1992	2 632	156	985	4 104	1 252	1 148
1993	3 566	98	1 079	2 382	1 072	1 285
1992/1993 (+/-) in % ...	35,5	- 37,2	9,5	- 42,0	- 14,4	11,9

Eine erhebliche Einbuße bei dem Spendenaufkommen hatte die DVU hinzunehmen, nachdem sie für das Jahr 1992 noch einen sehr großen Zuwachs verzeichnet hatte, der vor allem mit einer sehr hohen Einzelspende des Parteivorsitzenden und seiner Frau von über 1,1 Mio. DM an die eigene Partei erklärt wurde (vgl. dazu oben Nr. 4.2.5 – *Spenden von Großgläubigern der DVU – Inschlaggeschäfte des DVU-Vorsitzenden*). Hatte die Partei 1992 noch 4,1 Mio. DM bilanziert, so fiel das Spendenaufkommen im Rech-

nungsjahr 1993 um 42% auf 2,38 Mio. DM. Die REP konnten ihre Spendeneinnahmen im Rechnungsjahr um 35,5% auf 3,6 Mio. DM steigern.

5.2.2.3 Wahlkampfkostenerstattung

Die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung stellen für einige der sonstigen Parteien unverändert eine wichtige Einnahmequelle dar. Im Rechnungsjahr 1993 haben GRAUE, DVU, REP, ÖDP und SSW

staatliche Leistungen aus der Wahlkampfkostenerstattung für Landtagswahlen erhalten. Für die Bundestagswahl haben ÖDP, REP und GRAUE staatliche Mittel bezogen. DVU und REP haben darüber hinaus Abschlagszahlungen auf die Europawahl (0,7 Mio. DM bzw. 3.3 Mio. DM) bekommen. Der prozentuale Anteil der Veränderungen der staatlichen Zuschüsse an den Gesamteinnahmen gegenüber 1992 zeigt eine Spannweite von -39% bei der DVU bis +120% bei

den GRAUEN (vgl. nachfolgende Tabelle und **Anhang I – Anlage 15 und 18**). Die hohe Steigerungsrate der Wahlkampfkostenerstattung bei den GRAUEN erklärt sich vor allem aus erst 1993 von der Partei verbuchten Teilen der Wahlkampfkostenerstattung für 1992 (Zuflußprinzip).

Die Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung entwickelten sich im Zeitraum 1992/93 wie folgt:

Wahlkampfkostenerstattung

(in Tsd. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1992	9 414	505	1 074	1 497	0	0
1993	6 525	1 110	1 167	909	0	0
1992/1993 (+/-) in % ...	- 30,7	+ 119,8	+ 8,7	- 39,3	0	0

In den Vorjahren wurde bereits mehrfach auf die erheblichen Probleme kleinerer Parteien hingewiesen, wenn sie Abschläge auf künftige Wahlkampfkostenerstattungen erhalten haben, jene aber zurückzahlen mußten, weil sie bei der Wahl die gesetzliche Hürde für die Gewährung der Wahlkampfkostenerstattung nicht übersprungen oder an der Wahl gar nicht erst teilgenommen hatten (vgl. § 20 Abs. 4 PartG a. F. bzw. § 20 Abs. 3 PartG n. F.). Betroffen waren in der Vergangenheit die NPD und die politische Vereinigung „Die Friedensliste Bonn“. Auf entsprechenden Antrag hatten sie Abschlagszahlungen für die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahre 1989 erhalten, waren aber nicht in der Lage, die Beträge zurückzuzahlen, als sie den Entschluß gefaßt hatten, nicht an der Wahl teilzunehmen.

Die NPD hat, wie in den letzten vier Berichten vermerkt, die ihr gewährten Abschlagszahlungen für die Europawahl 1989, wenn auch über einen längeren Zeitraum verteilt, vollständig zurückgezahlt. Die Friedensliste Bonn ist ihrer Rückzahlungsverpflichtung nicht nachgekommen. Ein eingeleitetes Vollstreckungsverfahren blieb ohne Erfolg. Die Forderung mußte im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unbefristet niedergeschlagen werden.

Wie ebenfalls in meinen letzten Berichten ausgeführt, ist 1990 ein weiterer Rückforderungsanspruch gegen die NPD entstanden, weil es der Partei bei der letzten Bundestagswahl 1990 nicht gelungen ist, die erforderliche Mindeststimmenzahl für die Wahlkampfkostenerstattung zu erreichen. Der Anspruch auf Rückzahlung in Höhe von ursprünglich 820 674,42 DM wurde durch ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt (VG Köln 16 K 390/91). Wiederum stößt die Rückzahlung auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Partei sieht sich nicht in der Lage, den Betrag von gegenwärtig immer noch ca. 757 000,- DM zurückzuzahlen (Stand: März

1996). Die Situation hatte sich durch das schlechte Abschneiden der Partei bei den Landtagswahlen in Baden-Württemberg 1992 und 1996 erneut verschlechtert. Das Zweitstimmenergebnis lag dort unter der für die Wahlkampfkostenerstattung erforderlichen Grenze von 1%, so daß die gewährten Abschlagszahlungen in Höhe von ca. 440 000 DM ebenfalls zurückgezahlt werden müssen. Ein von der zuständigen Landtagsverwaltung eingeleitetes Vollstreckungsverfahren blieb weitgehend erfolglos.

Da eine Zwangsvollstreckung bei der NPD aufgrund der äußerst schlechten Vermögenslage der Partei wenig Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, wurde mit der Partei unter Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen ein Finanzkonzept zur Rückzahlung erstellt, um die Forderungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Partei zu realisieren. Inhalt dieses Konzeptes ist, daß die Partei monatlich einen Teilbetrag auf die angefallenen Zinsen sowie einen weiteren Betrag auf die Hauptschuld leistet. Auf die Hauptschuld hat die Partei bisher (Stand: März 1996) einen Betrag von 71 500,- DM und auf die aufgelaufenen Zinsen einen solchen in Höhe von 151 319,52 DM gezahlt. Die Hauptschuld beträgt damit noch 749 174,42 DM; an Zinsen sind gegenwärtig noch 8 178,50 DM offen.

In meinem Vorjahresbericht hatte ich den Gesetzgeber auf diese äußerst mißliche Rechtslage hingewiesen und angeregt, bei der Neuregelung der Parteienfinanzierung die Gewährung von Abschlagszahlungen in besonderen Fällen an entsprechende Sicherheitsleistungen zu knüpfen. Der Gesetzgeber hat diese Anregung aufgegriffen und in § 20 Abs. 1 S. 4 i. V. m. Abs. 3 PartG sowohl die Möglichkeit der Verhinderung einer Überzahlung als auch die Möglichkeit der finanziellen Absicherung zukünftiger Forderungen vorgesehen. Die Neuregelung eröffnet den mittelverwaltenden Behörden auf Bundes- und Landesebene nunmehr die Möglichkeit, die Gewährung

von Abschlagszahlungen von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen, falls Anhaltspunkte für eine Rückzahlungsverpflichtung bestehen. Mit diesen Bestimmungen können zukünftige Verschuldungen einer Partei gegenüber dem Staat eher verhindert werden. Bei der DVU ist von dieser Möglichkeit 1994 Gebrauch gemacht worden. Ihr wurden bei den Abschlagszahlungen auf Grund der zum 1. Dezember zu erwartenden geringeren Festsetzung 100 509,60 DM überhaupt nicht ausgezahlt und weitere 103 777,23 DM unter den Vorbehalt einer Sicherheitsleistung gestellt, die die Partei nicht erbrachte. Die tatsächlich daraufhin noch eingetretene Überzahlung betrug nur 7 399,04 DM.

5.2.3 Staatliche Zuwendungen an Listenvereinigungen

In meinem Vorjahresbericht über die Rechenschaftsberichte der Parteien für das Rechnungsjahr 1992 (Drucksache 13/140 S. 30 f.) habe ich unter Bezugnahme auf meine Ausführungen im Bericht über das Rechnungsjahr 1991 (Drucksache 12/5575 S. 42 f.) auf den interfraktionellen Entwurf eines „Gesetzes über besondere Maßgaben für die Anwendung des Parteiengesetzes“ hingewiesen. Der Gesetzgeber hat das Gesetz 1993 erlassen (BGBl. I S. 1862). Es schaffte die gesetzliche Grundlage dafür, daß Listenvereinigungen, die die Voraussetzungen für die Erstattung von Wahlkampfkosten bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag erfüllt hatten, endgültig verbleibende Leistungen analog den Abschlagszahlungen nach § 20 PartG a. F. erhalten konnten. Mit dieser Gesetzesänderung hatte der Gesetzgeber meine Erwägungen im Bericht über die Rechenschaftsberichte 1989 (Drucksache 12/1100 S. 24) aufgegriffen, mit denen ich auf die unbefriedigende Situation durch die Nichtgewährung von Abschlagszahlungen an Listenvereinigungen bei der ersten gesamtdeutschen Wahl hingewiesen hatte.

Das Gesetz normiert neben der Einbeziehung der Listenvereinigungen in die Regelungen der Abschlagszahlungen auch eine Pflicht der jeweiligen Listenvereinigung zur Rechenschaftslegung analog den Vorschriften für die Rechenschaftslegung der Parteien in § 23 ff. PartG. Voraussetzung für die Gewährung von Abschlagszahlungen war das Vorliegen eines den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsberichtes. Die Rechenschaftslegung konnte nach dem Gesetz sowohl durch die Vorlage eines gemeinsamen Berichtes der gesamten Listenvereinigung als auch durch die Vorlage von Rechenschaftsberichten der einzelnen Listenvereinigungspartner erfolgen. Die Antragstellung hatte durch alle Partner der Listenvereinigung gemeinsam zu erfolgen.

Die Abschlagszahlungen an die einzige bei der Bundestagswahl angetretene Listenvereinigung BÜNDNIS 90/GRÜNE/NEUES FORUM/UFV sind mittlerweile gewährt worden, nachdem die Listenpartner einen gemeinsamen Antrag stellten und der UFV für die Jahre 1990 bis 1992 Rechenschaftsberichte vorlegte, die den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprachen (Drucksache 13/145 S. 436 ff.).

BÜNDNIS 90 als Teil der damaligen Listenvereinigung hatte seinerzeit, als die Fraktionen bereits Überlegungen für das „Maßgabengesetz“ anstellten, Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln mit dem Antrag erhoben, ihm die Abschlagszahlung für die gesamte Listenvereinigung zu gewähren. Es begründete dies damit, daß ihm aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes ein solcher Anspruch zustünde. BÜNDNIS 90 hatte sich zu dieser Klage wohl nicht zuletzt auch deshalb ermutigt gefühlt, weil in einem ähnlich gelagerten Fall in bezug auf den Berliner Landesverband des BÜNDNIS 90 der Berliner Verfassungsgerichtshof in einem Urteil festgestellt hatte, daß im Wege der verfassungskonformen Auslegung ein Anspruch auf Abschlagszahlungen auch für Listenvereinigungen gesetzlich begründet sei. In meinem vorletzten Bericht (Drucksache 12/5575 S. 42 f.) hatte ich darauf hingewiesen, daß durch dieses Urteil der mittelverwaltenden Behörde eine unmögliche Leistung auferlegt werde, da der Anteil eines Mitglieds einer Listenvereinigung an der der gesamten Listenvereinigung zustehenden Wahlkampfkostenerstattung objektiv nicht errechnet werden kann. Auf Bundesebene nahm BÜNDNIS 90 die Klage vor dem VG Köln auch dann nicht zurück, als der Bundesgesetzgeber das „Maßgabengesetz“ erlassen und die damalige Listenvereinigung insgesamt daraufhin entsprechende staatliche Mittel erhalten hatte, von denen die Klägerin als Teil dieser Listenvereinigung einen intern vereinbarten Teil ausbezahlt bekam. Sie erklärte vielmehr die Erledigung der Hauptsache und beantragte, mir als beklagter mittelverwaltender Behörde die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Das VG Köln – 23 K 2819/93 – hat durch Beschluß vom 10. November 1995 das Verfahren eingestellt und BÜNDNIS 90 die Kosten des Verfahrens auferlegt (Streitwert 1 463 579,47 DM). Es hat dies im Ergebnis damit begründet, daß die Klage aus den diesseits vorgetragenen Argumenten unbegründet gewesen wäre.

Bei der Neuregelung der Parteienfinanzierung hat der Gesetzgeber die besondere Lage der zur ersten gesamtdeutschen Wahl zugelassenen Listenvereinigungen nochmals aufgegriffen. Nach dem neugefaßten § 39 Abs. 1 Nr. 6 PartG konnten ebenso wie die Parteien auch die bei der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl angetretenen Listenvereinigungen Abschlußzahlungen auf die ihnen verbleibenden Abschlagszahlungen erhalten. Ebenso ermöglichte § 39 Abs. 1 Nr. 1 PartG die Gewährung von Abschlußzahlungen an Listenvereinigungen, die in einigen neuen Bundesländern an den dortigen Landtagswahlen teilgenommen haben und die nach den einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen überwiegend anspruchsberechtigt für die Zahlung von Abschlagszahlungen auf die künftige Wahlkampfkostenerstattung waren. Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen bleibt es bei dem Erfordernis einer gemeinsamen Antragstellung aller Listenpartner und der Vorlage eines den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsberichtes. Beide Voraussetzungen wurden auf Bundesebene sowie in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im September 1994 erfüllt, so daß die entsprechen-

den Abschlußzahlungen erfolgen konnten. Auf Bundesebene wurde für die Jahre von 1991 bis 1993 ein Betrag von 2 492 319,52 DM angewiesen. Die von den Ländern auszahlenden Beträge wurden mit insgesamt 3 528 782,15 DM errechnet. Obwohl die Listenvereinigung „BÜNDNIS 90/FORUM“ in Sachen mittlerweile alle Anforderungen erfüllt hat, steht die Auszahlung des ihr zustehenden Betrags i. H. v. 145 063,53 DM allerdings noch aus, da sich deren Vertreter noch nicht auf ein Konto für den zu überweisenden Betrag einigen konnten (vgl. auch oben Nr. 4.2.1 – *Rechenschaftslegung von Parteien ehemaliger Listenvereinigungen*).

5.2.4 Staatsquotenprüfung nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG

Das Bundesverfassungsgericht hat von Anfang an, zuletzt in seiner Entscheidung vom 9. April 1992, betont, daß die Selbstfinanzierung der Parteien Vorrang vor der Staatsfinanzierung haben müsse. Der Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien gestatte daher die Zuführung staatlicher Mittel nur bis zu einer relativen Obergrenze. Sie sei für jede Partei nach dem Verhältnis der von ihr selbst erwirtschafteten zu den ihr unmittelbar aus staatlichen Quellen zufließenden Einnahmen zu bestimmen. Das Gesamtvolumen solcher staatlichen Zuwendungen an eine Partei dürfe die Summe ihrer selbst erwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten (BVerfGE 85, 264 [289]). In der Vergangenheit waren vor allem die REP von dieser aus der Verfassung abgeleiteten Bestimmung betroffen, als sie bei der Europawahl 1989 überraschend hohe Wahlerfolge erzielten. Wegen zu geringer Eigeneinnahmen erhielt die Partei 14 Mio. DM staatliche Leistungen nicht ausgezahlt (vgl. im einzelnen mein Bericht für 1991, Drucksache 12/5575 S. 48).

Während die Staatsquote in der Vergangenheit bis zur Neuregelung ab 1994 wegen der jährlich unterschiedlich hohen Wahlkampfkostenerstattungen für einen Gesamtzeitraum von vier Jahren berechnet worden ist, wird ab 1994 die Einhaltung der relativen Obergrenze jährlich überwacht (vgl. hierzu im einzelnen unten Nr. 6.2.2 – *Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung nach §§ 18, 19 i. V. n. § 40 PartG*, Nr. 6.4.2 – *Partei Gründungen erst im Jahr 1993* sowie Nr. 6.4.3 – *Relative Obergrenze*).

Im Hinblick auf die „alte“ Staatsquotenberechnung nach § 18 Abs. 7 PartG a. F. ist in der Abschlußregelung des § 39 Abs. 1 Nr. 5 PartG n. F. normiert worden, daß für die im bisher geltenden § 18 Abs. 7 PartG a. F. vorgesehene Begrenzung der Wahlkampfkostenerstattung die Jahre 1990 bis 1992 zugrunde zu legen sind. Damit ist meiner Anregung im Bericht über das Jahr 1991 (BT-Drucksache 12/5575 S. 40) insoweit gefolgt worden, als das Jahr 1989 nicht ein zweites Mal einbezogen werden mußte. Der Gesetz-

geber hat es jedoch versäumt, das Jahr 1993 in den Zeitraum einzubeziehen. Die Berechnung für die Jahre 1990 bis einschließlich 1992 hatte, wie bereits im Vorjahresbericht ausgeführt (Drucksache 13/140 S. 30 f. mit Anhang 20), keine Überschreitung der Staatsquote ergeben. Eine fiktive Berechnung der Staatsquote für den Vierjahreszeitraum 1990 bis einschließlich 1993 zeigt, daß das Versehen des Gesetzgebers keine schwerwiegenden Folgen hatte. Keine der Parteien, die in diesem Zeitraum staatliche Mittel erhalten haben, ist dadurch „überwiegend“ staatlich finanziert worden. Vielmehr waren die selbst erwirtschafteten Einnahmen in allen Fällen höher. Gleiches gilt, wenn in Abkehr von der Rechtslage vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 die Chancenausgleichszahlung nicht zu den Eigeneinnahmen, sondern zu den staatlichen Leistungen und zusätzlich die im Jahr 1994 für die Jahre 1991 bis 1993 gewährten Abschlußzahlungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 4 PartG ebenfalls hier zugerechnet werden. Andererseits sind die für die Staatsquotenberechnung nach altem Recht zugunsten der Eigeneinnahmen berücksichtigungsfähigen parteiinternen Leistungen der Jahre 1990 bis 1993 ebenfalls eingerechnet worden. Die Einzelheiten sind im **Anhang I** der **Anlage 19** zu entnehmen.

5.3 Ausgaben

Die Parteien sind seit 1984 gehalten, in den Rechenschaftsberichten auch ihre Ausgaben zu erläutern. Von sieben Ausgabepositionen, über die berichtet werden muß, sind die wichtigsten die Personalausgaben, die Verwaltungsausgaben und die Ausgaben für politische Tätigkeit, die sich aus den Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information sowie aus den Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen zusammensetzen. Darüber hinaus sind folgende Ausgabeposten gesondert auszuweisen: Ausgaben für Zinsen, Zuschüsse an Gliederungen und sonstige Ausgaben.

5.3.1 Bundestagsparteien

Die Gesamtausgaben nahmen bei den meisten im Bundestag vertretenen Parteien auch im Rechnungsjahr zu. Nur bei der CDU und der PDS ist eine deutliche Einschränkung bei den Ausgaben zu erkennen. Während dies bei der CDU auf eine Politik der Konsolidierung des Parteihaushalts zurückzuführen ist, setzte die PDS offenbar den Prozeß der „Schrumpfung“ von einer Staatspartei zu einer im demokratischen Wettbewerb stehenden Partei in gegenüber den Vorjahren abgeschwächter Form fort. Eine Übersicht über die Entwicklung der Gesamtausgaben der Bundestagsparteien findet sich in **Anhang I – Anlage 20**. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich für das Rechnungsjahr folgendes Bild:

Ausgabenentwicklung der Bundestagsparteien

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	223,9	198,1	33,8	44,4	43,3	31,7
1993	250,7	192,9	42,7	51,0	44,6	28,3
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 11,9	- 2,6	+ 26,3	+ 14,8	+ 3,0	- 10,7

5.3.1.1 Personalkosten

Abweichend von der Entwicklung in den Vorjahren blieben die Personalausgaben bei den Bundestagsparteien im Rechnungsjahr 1993 im wesentlichen konstant. So entsprachen die Ausgaben für Personal bei SPD, CDU, CSU und F.D.P. in etwa denen des Vorjahres. Legt man die allgemeine Lohnsteigerung zugrunde, gelang es SPD, CDU und CSU sogar, den Anteil ihrer Personalkosten etwas zu senken. Nachdem die F.D.P. im Vorjahr einen Rückgang der Personalausgaben um 8,3% zu verzeichnen hatte, ist im Mittel auch die im Rechnungsjahr ausgewiesene Steigerung von 6,6% als unterdurchschnittlich zu bewerten. Insgesamt gelang es damit den Parteien, die Steigerung ihrer Personalkosten in Grenzen zu halten. Dies ist um so bemerkenswerter, als die CDU und F.D.P. in den fünf neuen Bundesländern nach

der Vereinigung mit ehemaligen Blockparteien einen besonders stark besetzten Personalbestand übernommen haben, der in den letzten Jahren wohl erfolgreich reduziert wurde. Die PDS nimmt allerdings auch hier eine Sonderstellung ein, da sie im Rahmen ihres parteiinternen Konsolidierungsprozesses eine weit überdurchschnittliche Senkung der Personalausgaben verzeichnen konnte, die vor allem auf die weitere Verkleinerung des Parteiapparates nach dem Verlust der Stellung einer „Staatspartei“ zurückzuführen ist (vgl. zu der Gesamtentwicklung der Personalausgaben vor und nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit mein Vorjahresbericht, Drucksache 13/140 S. 33).

Im einzelnen entwickelten sich die Personalkosten bei den Bundestagsparteien 1992/93 wie folgt (vgl. **Anhang I – Anlage 21/22/23**):

Personalausgaben

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	92,0	72,4	10,7	13,4	12,0	15,1
1993	92,9	72,5	12,2	13,7	12,7	9,2
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 1,0	+ 0,2	+ 14,7	+ 2,1	+ 6,5	- 38,8

Die Verteilung der Personalausgaben auf die verschiedenen Gliederungsebenen der Partei läßt Rückschlüsse auf die Organisation und Schwerpunktbildung einer Partei zu. Bei der CSU entfallen fast 90% der Personalausgaben auf den Landesverband als oberste Parteigliederung der CSU. Bei der F.D.P. entfällt ungefähr die Hälfte auf den Bundesverband. Bei der CDU und der SPD beträgt der Anteil des Bundesverbandes an den Personalausgaben nur 29%. Bei den GRÜNEN hat der Bundesverband mit ca. 24% noch immer den niedrigsten Anteil aller Bun-

destagsparteien. Allerdings ist hier festzuhalten, daß im Vergleich zum Vorjahr auch bei den GRÜNEN eine Steigerung des Anteils des Bundesvorstandes an den Personalkosten von fast 4% zu verzeichnen ist, was auf eine fortschreitende „Professionalisierung“ des zentralen Parteiapparates schließen läßt.

In der Übersicht stellt sich der Anteil der Gliederungsebenen der Bundestagsparteien an den Personalkosten wie folgt dar:

Anteil der Gliederungsebenen an den Personalkosten

(in Prozent)

Gliederungsebene	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
Bundesvorstand *)	29,1	29,2	23,9	88,7	49,6	35,8
Landesverband/ Bezirk **)	65,3	41,6	47,4	3,5	41,5	53,1
nachgeordnete Gebietsverbände	5,6	29,2	28,7	7,8	8,9	11,1

*) Bei der CSU entspricht dies dem Landesverband

**) Bei der CSU entspricht dies den Bezirksverbänden

5.3.1.2 Verwaltungsausgaben

Anders als bei der Entwicklung der Personalausgaben läßt sich bei den Verwaltungsausgaben ein einheitlicher Trend erkennen. Im Gegensatz zum Vorjahr haben alle Parteien einen zum Teil erheblich über der allgemeinen Entwicklung der Lebenshaltungskosten liegenden Zuwachs dieser Kostenart zu verzeichnen. Nur der CDU und der PDS ist es gelungen, den Zuwachs eng zu begrenzen. Nachdem die Parteien bei den Verwaltungsausgaben noch im Vorjahr eine fast allgemeine Minderung der Ausgaben vermelden konnten, die vor allem im Zusammenhang mit dem Abbau von Verwaltungsorganisationseinheiten, insbesondere der ehemaligen Blockparteien im Rahmen der

Erweiterung des Tätigkeitsgebiets der Parteien auf die neuen Bundesländer, zu stehen scheint, ist es somit im Jahr 1993 zu einer Konsolidierung der Ausgaben gekommen. Allein die SPD hatte sowohl im Vorjahr (5 %) als auch im Rechnungsjahr (6 %) jeweils eine deutliche Steigerung der Verwaltungsausgaben zu verzeichnen. Bemerkenswert ist allerdings die Steigerung der Ausgaben der GRÜNEN um 29,9 %, da diese Partei noch im Vorjahr eine Verringerung des Verwaltungsaufwands um 2,8 % auswies. Bei der F.D.P. trifft diese Beobachtung bei einem Verhältnis von -3,8 % im Jahr 1992 zu +12,4 % im Jahr 1993 in einem geringeren Maße gleichfalls zu.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Verwaltungsausgaben

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	49,1	47,9	7,5	9,2	12,8	12,0
1993	52,1	49,6	9,8	9,9	14,4	12,2
1992/1993 (+/-) in % . . .	+ 6,0	+ 3,5	+ 29,9	+ 7,7	+ 12,4	+ 2,3

Die Verwaltungsausgaben machen bei der PDS 43 % der Gesamtausgaben aus, bei der F.D.P. betrug der Anteil 32 %. Die anderen Parteien SPD, CDU, CSU und GRÜNE verzeichneten jeweils einen Anteil zwischen 19 % und 26 % (vgl. **Anhang I – Anlage 21/22/24**).

Die Anteile der jeweiligen Gliederungen der Bundestagsparteien an den Verwaltungsaufgaben stellen sich wie folgt dar:

Anteil der Gliederungsebenen an den Verwaltungsausgaben

(in Prozent)

Gliederungsebene	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
Bundesvorstand *)	23,9	16,0	20,9	34,6	42,7	48,2
Landesverbände/ Bezirke **)	28,5	20,0	32,2	16,2	29,9	20,8
Kreise, Orte etc.	47,6	64,0	46,9	49,2	27,4	31,0

*) Bei der CSU entspricht dies dem Landesverband

**) Bei der CSU entspricht dies den Bezirksverbänden

Bei PDS und F.D.P. fällt die Zentralisierung der Verwaltungsausgaben bei der Parteizentrale auf. Bei den übrigen Parteien entfällt nur ein relativ geringer Teil der Verwaltungsausgaben auf die höhere Ebene der Partei, aber ein überwiegender Teil der Personalkosten (vgl. 5.3.1.1 – *Personalkosten*). Dieser Vergleich zeigt, daß auf örtlicher Ebene ein Großteil der politischen Arbeit immer noch unentgeltlich geleistet wird.

5.3.1.3 Politische Tätigkeit

Anders als im Vorjahr stellt sich die Entwicklung der Ausgaben für die politische Tätigkeit der Parteien im Rechnungsjahr dar, die gegenüber den Personalausgaben nicht mehr wie in den wahlreichen Jahren bei den meisten Parteien den höchsten Ausgabeposten darstellen. Vielmehr sind die prozentualen Anteile der Ausgaben für politische Tätigkeit an den Gesamtausgaben bei den meisten Parteien leicht gesunken. Sie bilden bei den kleineren Bundestagsparteien – mit Ausnahme der PDS – mit einem Anteil von 34 % bis 48 % aber immer noch den größten Ausgabeposten. Bei der SPD und der CDU lagen die Ausgaben hinter den Personalausgaben an zweiter Stelle (vgl. **Anhang I – Anlage 21/22/25**).

Während die Ausgaben im Vorjahr bei allen Bundestagsparteien zurückgegangen waren, stiegen sie 1993 zum Teil überproportional an. Die höchsten Ausgaben verbuchte wie im Vorjahr die SPD mit 88,5 Mio. DM, gefolgt von der CDU mit 59,2 Mio. DM, die auch den einzigen Rückgang bei dieser Ausgabeposition verzeichnen konnte. Während die F.D.P. vergleichsweise wenig Mehrausgaben in diesem Bereich vornahm, waren die Steigerungsraten von SPD, GRÜNE und CSU mit 21 % bis 26,6 % weit überdurchschnittlich. Auch bei diesen Ausgaben fällt die PDS mit einer Steigerung von fast 67 % aus dem Rahmen.

Anhand dieser Zahlen zeigt sich, daß sich die These, die Höhe der Ausgaben für politische Tätigkeit hänge von der Anzahl und Wichtigkeit der im Berichtsjahr durchgeführten Wahlen ab, nicht ohne weiteres halten läßt. Es läßt sich auf der Grundlage der Rechenschaftsberichte nicht erklären, wieso eine solche deutliche Zunahme gerade in einem so wahlarmen Jahr wie 1993 mit nur einer Landtagswahl (Hamburg) der Ausgaben für politische Tätigkeit zu verzeichnen ist. Eventuell werden die späteren Rechenschaftsberichte Aufschluß darüber geben.

In der Übersicht stellen sich die Ausgaben der Bundestagsparteien für ihre politische Tätigkeit im Jahr 1993 wie folgt dar:

Politische Tätigkeit

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	73,2	65,8	14,3	19,3	14,4	3,9
1993	88,6	59,2	17,8	24,5	15,2	6,5
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 21,0	- 10,1	+ 24,4	+ 26,9	+ 5,6	+ 66,7

Im Gegensatz zu den analysierten Personal- und Verwaltungsausgaben zeigen die Ausgaben für die politische Tätigkeit ein ständiges Auf und Ab in der Entwicklung seit 1984. Für das „Rekordwahljahr“ 1994 ist mit einer erheblichen Steigerung zu rechnen, da vermehrte Öffentlichkeitsarbeit stattgefunden hat und hohe Aufwendungen für den Wahlkampf getätigt worden sind.

Wie sich die Ausgaben für politische Tätigkeit im einzelnen zusammensetzen, kann anhand der Rechenschaftsberichte nicht ermittelt werden. Das Parteiengesetz gab den Parteien bisher auf, ihre Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen insgesamt auszuweisen. Innerhalb der jeweiligen Ausgabensparten war eine Differenzierung nicht vorgesehen. Für die Zukunft hat der Gesetzgeber in § 24 Abs. 4 Nr. 3 und 4 PartG die Ausgaben für die politische Tätigkeit dahin gehend spezifiziert, daß die Parteien zukünftig die Ausgaben einerseits für allgemeine politische Arbeit und andererseits für Wahlkämpfe ausweisen müssen.

Die Bundestagsparteien haben ihre Ausgabenstruktur in ihren Gliederungsebenen für die politische Tätigkeit unterschiedlich organisiert. In wahlreichen Jahren, insbesondere in Bundestagswahljahren wie 1990, sind die Kosten für die politische Tätigkeit gerade bei den Parteizentralen konzentriert, da hier vor allem die Finanzierung der Wahlkämpfe erfolgt. In wahlarmen Jahren sinken diese Ausgaben wieder erheblich. Der Anteil der Parteizentralen betrug im Rechnungsjahr bei der SPD 31,8 %, der CDU 35,5 %, der CSU 50,2 %, der F.D.P. 27,8 %, der PDS 37,6 % und bei den GRÜNEN 20,7 %.

5.3.2 Sonstige Parteien

Die sonstigen Parteien weisen ein von den Bundestagsparteien sehr verschiedenes Ausgabenprofil auf, das auch im Vergleich untereinander uneinheitlich verläuft. Gleichwohl lassen sich daraus Rückschlüsse über politische Trends entnehmen. Wie bei den Bundestagsparteien macht sich dabei auch bei den sonstigen Parteien im Rechnungsjahr 1993 ein Trend zu

Mehrausgaben bemerkbar. So nahmen auch die Gesamtausgaben der sonstigen Parteien im Rechnungsjahr zu. Ausnahmen hiervon bilden die ÖDP und die NPD, deren Ausgaben – wenn auch nicht signifikant –

sanken. Eine Übersicht über die Entwicklung der Gesamtausgaben der sonstigen Parteien findet sich in **Anhang I – Anlage 26**. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich für das Rechnungsjahr folgendes Bild:

Ausgabenentwicklung der sonstigen Parteien

(in Tsd. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1992	9 639	1 092	2 175	4 031	2 398	1 832
1993	11 061	1 338	1 943	4 492	3 180	1 822
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 14,75	+ 22,53	- 10,67	+ 11,44	+ 32,61	- 0,55

5.3.2.1 Personalkosten

Ob eine der sonstigen Parteien Steigerungen oder Abnahmen bei den Personalausgaben verzeichnet, hängt zu einem Großteil davon ab, ob es sich um eine Partei mit bestehender Parteistruktur und -organisa-

tion handelt, oder ob eine solche eventuell noch aufgebaut wird. Letztere verzeichnen naturgemäß erhebliche Steigerungen der Ausgaben.

Bei den sonstigen Parteien entwickelten sich die Personalkosten im Zeitraum 1992/1993 wie folgt:

Personalkosten

(in Tsd. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1992	347	203	267	116	452	166
1993	487	202	383	208	400	127
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 40,3	- 0,5	+ 43,5	+ 79,3	- 11,5	- 23,5

Die GRAUEN weisen in ihrem Rechenschaftsbericht einen Betrag in Höhe von 1,03 Mio. DM für Personalausgaben aus, der sich nicht aus dieser Aufstellung ergibt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Partei die unentgeltlichen Leistungen einiger ihrer Parteimitglieder mit diesem Betrag bewertet und als sogenannte Dienstleistungspenden als Einnahmen verbucht hat (vgl. oben unter Nr. 4.2.2 – *Parteiinterne Leistungen der Parteimitglieder*). Da der Partei entsprechende Einnahmen nicht tatsächlich zuzugingen, mußte sie diese bei den Ausgaben wieder „ausbuchen“. Dies geschah unter der Sparte „Personalausgaben“. In Höhe eines Betrages von 1,03 Mio. DM ist somit trotz der Verbuchung durch die Partei kein Geld geflossen. Vielmehr handelt es sich hierbei um bloße Umbuchungen. Für den Personalkostenvergleich zwischen den Parteien wurden diese Beträge deshalb außer Ansatz gelassen. Der Vergleich mit den anderen Parteien zeigt im übrigen, daß durch diese Kürzung der Anteil der Personalkosten der GRAUEN auf ein angemessenes Maß beschränkt wird.

Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben ist bei den sonstigen Parteien sehr unterschiedlich, jedoch generell geringer als bei den Bundestags-

parteien. Dies läßt auf weniger professionell ausgebaute Parteiapparate aufgrund weniger verfestigter Strukturen schließen. Bei der ÖDP und den GRAUEN ist er mit ca. 19% bzw. 15% relativ hoch, während er bei REP, DVU und NPD mit ca. 4 bis 7% äußerst niedrig liegt. Einen „Mittelplatz“ nimmt die DKP mit 12,5% ein (vgl. **Anhang I – Anlage 26 und 27**).

5.3.2.2 Verwaltungsausgaben

Bei fast allen sonstigen Parteien sind die Verwaltungsausgaben im Rechnungsjahr wiederum gestiegen. Dies ist ein Indiz für den zu beobachtenden langjährigen Trend zu einer Verfestigung der Organisationsstrukturen der kleineren Parteien durch den Ausbau der parteiinternen Verwaltung. Den höchsten Anteil der Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben hatte die NPD mit 45,9%, gefolgt von der DKP mit ca. 45% und den REP mit 34%. Die GRAUEN verzeichnen einen Anteil von 25,5%. Bei der DVU lag der Anteil bei 15,5%, bei der ÖDP bei 20% (vgl. **Anhang I – Anlage 26 und 28**).

Im einzelnen entwickelten sich die Verwaltungsausgaben im Zeitraum 1992/1993 wie folgt:

Verwaltungsausgaben

(in Tsd. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1992	3 603	228	268	378	1 264	895
1993	3 765	342	391	697	1 429	838
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 4,5	+ 50	+ 45,9	+ 84,4	+ 13,1	- 6,4

5.3.2.3 Politische Tätigkeit

Der Anteil für die politische Tätigkeit an den Gesamtausgaben liegt bei den sonstigen Parteien weit über dem der Bundestagsparteien. Bei der DVU und den REP betrug der Anteil sogar über 60 % (vgl. **Anhang I – Anlage 26 und 29**). Zurückzuführen ist diese Erscheinung im wesentlichen auf zwei Umstände, die besonders auf kleinere Parteien zutreffen. Zum einen werden gerade bei diesen auf Orts- und Kreisebene viele Funktionen und Aufgaben von ehrenamtlichen Helfern übernommen, die bei größeren Parteien von hauptamtlichen Mitarbeitern wahrge-

nommen werden (müssen), so daß schon deshalb der Anteil der Personalkosten zugunsten der für die politische Tätigkeit geringer ist. Zum anderen ist auch der Verwaltungsaufwand der kleineren Parteien ohne bis auf Ortsebene durchorganisierte professionelle Verwaltungsstrukturen geringer als dies bei den großen Parteien möglich sein kann, so daß auch aus diesem Grund der prozentuale Anteil der Ausgaben für die politische Tätigkeit größer sein muß.

Im einzelnen entwickelten sich die Ausgaben für die politische Tätigkeit 1992/1993 wie folgt:

Politische Tätigkeit

(in Tsd. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1992	5 628	656	1 616	3 548	669	688
1993	6 674	784	1 146	2 802	1 105	745
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 18,6	+ 19,5	- 29,1	- 21	+ 65,2	+ 8,3

5.4 Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben**5.4.1 Bundestagsparteien**

Eine Auswertung der nach § 24 Abs. 2 und 3 PartG auszuweisenden Einnahmen und Ausgaben (Gliederungspunkte A und B der Rechenschaftsberichte) zeigt gegenüber dem Vorjahr keine besonderen Veränderungen. Allein bemerkenswert ist die Unausgewogenheit zwischen den Einnahmen und Ausgaben der GRÜNEN. So weisen im Rechnungsjahr zwei im Bundestag vertretene Parteien – die GRÜNEN und die PDS – eine negative Bilanz auf, was in einem Jahr mit nur einer Landtagswahl nicht zu erwarten gewesen wäre. Bei allen anderen Bundestagsparteien übertrafen die Einnahmen die Ausgaben, so daß die überwiegende Mehrheit der im 12. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien im Jahr 1993 eine positive Bilanz erzielte. Damit steht fest, daß die erheblichen Differenzen im Rechnungsjahr 1990, in

dem die Ausgaben die Einnahmen zum Teil deutlich überwogen, eine einigungsbedingte Erscheinung war.

Bei der SPD standen den Ausgaben von 250,7 Mio. DM Einnahmen in Höhe von 271,9 Mio. DM gegenüber. Die Partei konnte im Rechnungsjahr somit ein Plus von 21,24 Mio. DM verbuchen. Bei der CDU überstiegen die Einnahmen die Ausgaben um 32,3 Mio. DM. Die CSU verzeichnet ein Plus von 5,1 Mio. DM. Die F.D.P. verbuchte 1993 ein Plus von 3,7 Mio. DM. Die GRÜNEN, die bereits im Jahr 1991 ein negatives Einnahmen-/Ausgabenverhältnis von 3,0 Mio. DM hinnehmen mußten, weisen auch im Rechnungsjahr ein Minus von 2,77 Mio. DM aus (vgl. **Anhang I – Anlage 30**).

Übersichtsartig stellt sich das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben der Bundestagsparteien wie folgt dar:

Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben der Bundestagsparteien
(in Mio. DM)

	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
Einnahmen	272,0	225,1	39,9	56,1	48,3	27,9
Ausgaben	250,7	192,9	42,7	51,0	44,6	28,3
Differenz Einnahmen/ Ausgaben in Mio. DM ..	+ 21,3	+ 32,2	- 2,8	+ 5,1	+ 3,7	- 0,4

Weiterhin ist bei der Untersuchung des Verhältnisses von Einnahmen und Ausgaben von erheblicher Bedeutung, inwieweit die Parteien in der Lage sind, die Deckung ihrer Ausgaben durch reguläre Einnahmen sicherzustellen. Dies entspricht auch der Auffassung der Sachverständigen-Kommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung. Die staatlichen Zuwendungen müssen dabei als Einnahmefaktor außer Betracht bleiben.

Wie in den vergangenen Jahren konnte wieder allein die SPD ihre Personal- und Verwaltungsausgaben vollständig aus den Mitgliedsbeiträgen bestreiten. Die CDU konnte zumindest 88 %, die PDS 78,8 %, die CSU 51,7 %, die GRÜNEN rund 49 % und die F.D.P. nahezu 44,2 % dieser Ausgaben aus den Beiträgen finanzieren. Aus der Summe von Beitrags- und Spendenaufkommen vermögen aber alle im Bundestag vertretenen Parteien ihre Personal- und Verwaltungsausgaben zu bestreiten.

5.4.2 Sonstige Parteien

Auch bei den sonstigen Parteien war im Jahr 1993 überwiegend ein Trend zu einem positiven Einnahmen-/Ausgabenverhältnis zu verzeichnen. Zu beachten ist hierbei allerdings, daß dieses Verhältnis keine Aussage über die Finanzkraft der Parteien trifft. So ist die DVU stark überschuldet und gegenüber der NPD bestehen noch immer Rückforderungen des Bundes und der Länder. Zumindest bei der allgemein schlechten Finanzlage der DVU ist das Überschreiten der Ausgaben gegenüber den Einnahmen ein erneutes bedenkliches Zeichen, das auf einen schleichenden finanziellen Ruin der Partei bzw. auf eine ausschließliche und damit nicht mehr demokratischen Prinzipien folgende Abhängigkeit der Partei von ihrem Vorsitzenden Frey hindeutet. Die anderen Parteien weisen hingegen einen Überschuß aus, der in einem so wahlarmen Jahr wie es 1993 war, die Regel sein sollte (vgl. **Anhang I – Anlage 31**).

Im einzelnen ergeben sich zwischen Einnahmen und Ausgaben folgende Differenzen:

Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben der sonstigen Parteien
(in Tsd. DM)

	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
Einnahmen	12 842	1 599	2 793	3 452	2 461	1 927
Ausgaben	11 061	1 338	1 943	4 492	3 180	1 822
Differenz Einnahmen/ Ausgaben in Tsd. DM ..	+ 1 781	+ 261	+ 850	- 1 040	- 719	+ 105

5.5 Vermögen

Nach § 24 Abs. 4 PartG haben die Parteien in ihren Rechenschaftsberichten eine Vermögensrechnung aufzustellen, die über die Besitzposten, die Schuldposten und das Reinvermögen Auskunft gibt. Die Aussagekraft der Vermögensbilanzen ist allerdings eingeschränkt, da die Bilanzstrukturen der einzelnen Parteien auf den jeweiligen Gliederungsebenen sehr unterschiedlich sind. Die Rechenschaftsberichte erlauben jedoch zumindest die Feststellung, daß sämtliche Bundestagsparteien insgesamt positive Vermö-

gensbilanzen vorweisen können. Allerdings ist die Entwicklung der Bestände des Reinvermögens – dies sind die Besitzposten gemindert um die Schuldposten – sehr unterschiedlich. Dies ergibt sich aus der Zusammenstellung der Zu- und Abnahmen des Reinvermögens zum jeweiligen Vorjahr (vgl. **Anhang I – Anlage 32 und 33**).

5.5.1 Bundestagsparteien

Der schon seit 1990 festzustellende allgemeine Trend hin zu einer Verbesserung der Vermögenslage der

Bundestagsparteien hat sich auch 1993 fortgesetzt. Einzig die GRÜNEN machen hier eine Ausnahme, wobei der Grund für die Abnahme des Reinvermögens dieser Partei vornehmlich in dem negativen Einnahmen-/Ausgabenverhältnis zu suchen ist (vgl. 5.4.1 – *Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben der Bundestagsparteien*). Bei den meisten Parteien liegt das Niveau des Reinvermögens jedoch weit über den Werten aus der Zeit vor der Wiedervereinigung. Die Steigerungen fielen allerdings geringer aus als in den Vorjahren. Allein CSU und GRÜNE weisen niedrigere bzw. nur leicht erhöhte Vermögenswerte auf als vor der Wiedervereinigung. Die PDS, die zwar mit über 437 Mio. DM „buchmäßig“ immer noch das mit Abstand höchste Reinvermögen aller Parteien aus-

weist, bilanzierte im Rechnungsjahr eine, allerdings geringe, Verringerung ihres Reinvermögens. Die Abnahme betrug nur –0,2 %. Das PDS-Vermögen stand auch im Rechnungsjahr unter treuhänderischer Verwaltung durch die Treuhandanstalt, die inzwischen in die „Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben – BVS –“ umbenannt worden ist. Zu den Auswirkungen des gerichtlichen Vergleichs über das Altvermögen der SED/PDS vom 18. Juli 1995 vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin (AZ: OVG 3 B 22.93) auf das Vermögen der PDS vgl. oben Nr. 4.2.8 – *Rechnungslegung der PDS*).

Im einzelnen entwickelte sich das Reinvermögen im Zeitraum 1992/1993 wie folgt:

Reinvermögen

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	276,8	109,2	58,4	29,7	54,4	(438,7)
1993	306,9	144,3	55,1	34,8	59,43	(437,8)
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 10,8	+ 32,1	- 5,8	+ 17	+ 9,1	(- 0,2)

Die Gründe für den weiteren Anstieg der Reinvermögen dürften wohl zum einen in der Verringerung der Ausgaben in dem sehr wahlarmen Jahr 1993 zu sehen sein. Gleichzeitig gelang es einigen Parteien, ihre Eigeneinnahmen gegenüber dem Vorjahr durch die Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen, die Erhebung von Sonderumlagen und die Beibringung von Spenden zu steigern.

Betrachtet man die Entwicklung der Vermögenslage der Parteien seit 1984, läßt sich feststellen, daß bei der CDU von 1984 bis 1989 das Vermögen von 106,1 Mio. DM auf 30,8 Mio. DM abgenommen hatte. Der Grund lag darin, daß die Schuldposten, vor allem des Bundesverbandes, stark angestiegen, während die Besitzposten ungefähr gleichgeblieben waren. Im Zeitraum von 1989 bis 1993 konnte die CDU ihr Reinvermögen mehr als vervierfachen. Diese Entwicklung beruht in erster Linie auf einem Schuldenabbau seit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands. Der F.D.P., die bereits von 1986 auf 1987 mit 335,7 % eine erhebliche Steigerung ihres Reinvermögens von 2,6 Mio. DM auf 11,6 Mio. DM

verbuchen konnte, gelang im Zeitraum 1989 bis 1993 eine Steigerung um 190 %. Die SPD, deren Reinvermögen seit 1984 leicht angestiegen war, verzeichnete für den Zeitraum 1989 bis 1993 eine Steigerung um 91 %. Dies begründet sich in erster Linie durch eine einmalige Wiedergutmachungszahlung durch die Treuhandanstalt in Höhe von 75 Mio. DM im Rechnungsjahr 1991. Die GRÜNEN konnten seit 1987 eine leichte Erhöhung ihres Reinvermögens von 50,1 Mio. DM auf 55 Mio. DM bilanzieren, mußten jedoch gegenüber dem Vorjahr einen Verlust von fast 3,5 Mio. DM hinnehmen. Die CSU hatte ihr Vermögen im wahlreichen Rechnungsjahr 1990 gegenüber dem Vorjahr erheblich, von 34,3 Mio. DM auf 20,5 Mio. DM, verringert. In den folgenden Jahren stieg das Vermögen aber wieder auf über 34 Mio. DM und übertraf knapp den Ausgangswert (vgl. **Anhang I – Anlage 32 und 33**).

Das Reinvermögen verteilte sich 1993 wiederum aufgrund der unterschiedlichen Parteistrukturen verschieden auf Bundes- und Landesverbände (vgl. **Anhang I – Anlage 34**):

Verteilung des Reinvermögens

(in Mio. DM)

Gliederungsebene	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
Bundesverband *)	150,9	24,9	18,7	- 6,5	32,4	395,5
Landesverband **)	155,9	119,3	36,3	41,2	27,0	42,3
Gesamt	306,8	144,2	55,0	34,7	59,4	437,8

*) Bei der CSU entspricht dies dem Landesverband

**) Bei der CSU entspricht dies den Bezirksverbänden

Einzig überschuldete Parteizentrale ist der Landesverband der CSU mit einem Reinvermögen von –6,45 Mio. DM. Bei der CDU und den GRÜNEN hat der Bundesverband traditionell nur einen geringen Anteil am Reinvermögen, während das Reinvermögen des Bundesverbandes der F.D.P. das der Landesverbände überwiegt. Entgegen 1992 hat der Bundesverband der SPD gegenüber den Landesverbänden einen nunmehr geringeren Anteil am gesamten Reinvermögen. Eine ausgesprochene Zentralisierung des Reinvermögens ist bei der PDS zu verzeichnen, wo die Landesverbände nur ein Zehntel des Reinvermögens des Bundesverbandes ausweisen. Bei den Landesverbänden einiger Parteien sind vereinzelt Überschuldungen festzustellen. Eine erhebliche Verschuldung mit über 19 Mio. DM mußte der Landesverband Nordrhein-Westfalen der SPD bilanzieren.

In meinem Vorjahresbericht hatte ich erneut darauf hingewiesen, daß eine Überprüfung der Ausweisung des Reinvermögens auf Übereinstimmung mit der Ausweisung des Reinvermögens aus dem Vorjahr bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr (Reinvermögen 1992 = Reinvermögen 1991 + Einnahmen 1992 ./- Ausgaben 1992) bei einigen Parteien in der Vergangenheit keine Übereinstimmung ergab (Drucksache 13/140

S. 38). Auch im Rechnungsjahr 1993 wurden bei einigen Parteien derartige Differenzen festgestellt, die sich teilweise, wie z. B. bei der SPD, aus einem Abbau der Schulden und aus einer Erhöhung der Besitzposten erklären. Bei der PDS waren keine größeren Unstimmigkeiten mehr festzustellen, zumal die Einstellung der Forderungen nach der Wertaufhellungstheorie zwar von der Methodik der Rechenschaftslegung der übrigen Parteien abweicht, jedoch nicht zu einem unrichtigen Bericht führt (vgl. 5.2.1.3 – *Wahlkampfkostenerstattung*). Da der Gesetzgeber meiner Anregung, verbindliche Richtlinien über die Methodik zu erlassen, nicht gefolgt ist, muß die nur eingeschränkte Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte der PDS mit denen der übrigen Parteien auch für die Zukunft hingenommen werden. Es dürfte sachgerecht sein, wenn die Kommission unabhängiger Sachverständiger sich dieses Themas annehmen würde.

In einer Gegenüberstellung der Besitz- und Schuldposten der Parteien ergibt sich aus den verschiedenen Gliederungsebenen auch im Rechnungsjahr 1993 kein einheitliches Bild.

Die Besitzposten entwickelten sich bei den einzelnen Bundestagsparteien gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

Besitzposten

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	351,2	173,3	69,6	66,9	83,7	(453,9)
1993	380,0	201,8	64,1	75,7	77,6	(451,5)
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 8,2	+ 16,4	- 7,9	+ 13,1	- 7,5	(- 0,5)
%-Anteil des Bundesverbandes 1993 .	48	21	30	38	58	90

Die Entwicklung der Besitzposten divergiert bei den einzelnen Parteien. Während die SPD, die CDU und die CSU einen Anstieg ihrer Besitzposten im Rechnungsjahr verzeichnen konnten, haben sowohl die GRÜNEN als auch die F.D.P. und die PDS Einbußen bei den Besitzposten verbucht. Sofern eine Zunahme der Besitzposten zu verzeichnen war, ist dies zu einem Großteil auf die Gewinne der Landesverbände zurückzuführen. Während sich die Verringerung der

Besitzposten bei den GRÜNEN in den allgemeinen negativen finanziellen Trend der Partei im Rechnungsjahr einfügt, erscheint der Verlust der F.D.P. als singuläre Erscheinung (vgl. **Anhang I – Anlage 32/35/36**).

Die Schuldposten der meisten Bundestagsparteien sind im Rechnungsjahr 1993 gegenüber dem Vorjahr wie folgt gesunken:

Schuldposten

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	74,40	64,1	11,1	37,2	29,3	15,2
1993	73,1	57,5	9,0	40,91	18,3	13,7
1992/1993 (+/-) in % ...	- 1,7	- 10,2	- 18,9	+ 10,0	- 37,5	- 9,9
%-Anteil des Bundesverbandes 1993 .	45	30	7	86	70	87

Die Entwicklung der Schuldposten spiegelt einen allgemein positiven Trend wider. Bei fast allen Parteien, bei den GRÜNEN sogar erstmals in den letzten Jahren, sind die Schuldposten gesunken. Auch die Schuldposten bei der CDU sind seit der Wiedervereinigung weiter abgebaut worden. Der Partei gelang im Rechnungsjahr eine weitere Reduzierung der Verschuldung um 6,5 Mio. DM. Auch die PDS verringerte ihre Schuldposten in Fortsetzung der Entwicklung aus dem Vorjahr um 1,5 Mio. DM. Einzig die Reduzierung der Schuldposten der SPD erscheint niedrig, zumal 1993 ein sehr wahlarmes Jahr war. Die Zunahme der Schuldposten bei der CSU entgegen dem allgemeinen Trend um 3,7 Mio. DM trotz gestiegener Einnahmen ist auf erhöhte Ausgaben zurückzuführen (vgl. **Anhang I – Anlage 32/37/38**).

Bei der Diskussion um die Schulden der Parteien wird häufig auf den Anteil der Bankkredite verwiesen. Wenn auch der Umfang der Verbindlichkeiten

gegenüber Kreditinstituten allein kein Kriterium für die Beurteilung der Vermögen der Parteien ist, sondern die Bankkredite in Relation zum Gesamtvermögen und zu den Einnahmen gestellt werden müssen, sind sie gleichwohl Indikatoren dafür, ob und inwieweit es den Parteien gelungen ist, die Abhängigkeit von Banken zu vermeiden.

Bis zum 31. Dezember 1983 galten Bankkredite noch als Einnahmen und waren als solche im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Um der Besorgnis die Grundlage zu entziehen, daß Parteien Kredite nur zu dem Zweck aufnehmen könnten, um die in ihren Rechenschaftsberichten auszuweisenden Eigeneinnahmen zu erhöhen und dadurch die Staatsquote zu senken, hat der Gesetzgeber festgelegt, daß ab dem 1. Februar 1984 die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten als Schuldposten in der Vermögensrechnung auszuweisen sind. Im Rechnungsjahr entwickelten sich die Verbindlichkeiten wie folgt:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1992	25 125	41 020	572	17 050	2 991	0,7
1993	21 259	35 063	581	19 927	7 800	29
1992/1993 (+/-) in % ...	- 15,4	- 14,5	+ 1,6	+ 16,9	+ 160,8	+ 4 043
%-Anteil des Bundesverbandes 1993 .	15	35	4	77	82	0

Die Entwicklung der Bankschulden der Parteien seit 1984 zeigt, daß nunmehr alle Bundestagsparteien Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben. Sogar die GRÜNEN und die PDS, die bisher noch keine nennenswerten Bankschulden hatten, weisen nun Verbindlichkeiten aus. Sowohl der SPD als auch der CDU ist es gelungen, im Rechnungsjahr ihre Verbindlichkeiten nennenswert zu senken. Während sich die Zunahme der Verbindlichkeiten der CSU im Rahmen hält, ist die Kreditaufnahme der F.D.P. nur aus dem Gedanken einer Umschuldung insbesondere unter Einbeziehungen der Rückstellungen erklärlich, da sich die Gesamtsumme der Schuldposten um ca. 11 Mio. DM ver-

ringert hat. Die Bankschulden der F.D.P. liegen aber immer noch erheblich unter dem Höchststand von 1986 in Höhe von 13,6 Mio. DM (vgl. **Anhang I – Anlage 39**).

Die Entwicklung der Geldbestände im Rechnungsjahr verlief größtenteils positiv. Nur GRÜNE und die F.D.P. mußten einen Rückgang ihrer Geldbestände verbuchen. Hingegen stiegen die kurzfristig verfügbaren Mittel der übrigen Bundestagsparteien an (vgl. **Anhang I – Anlage 40**).

Im einzelnen entwickelten sich die Geldbestände bei den Bundestagsparteien in den Jahren 1992/1993 wie folgt:

Geldbestände

(in Mio. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	FD.P.	PDS
1992	166,3	81,0	41,5	36,3	24,3	9,2
1993	175,5	107,0	35,1	48,0	21,5	13,2
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 5,5	+ 32,1	- 15,4	+ 32,2	- 11,5	+ 43,5
%-Anteil des Bundesverbandes 1993 .	19	7	18	15	3	42

5.5.2 Sonstige Parteien

Während das Reinvermögen der REP, der GRAUEN und der ÖDP im Rechnungsjahr aufgrund des wahlarmen Jahres konsequenterweise nicht unerheblich stieg, nahm es bei der DVU, der DKP und der NPD ab. Bei der DKP ist dabei ein bedenklicher Vermögensschwund zu beobachten (vgl. **Anhang I – An-**

lage 41). Bei der DVU fragt es sich, ob die Partei unter dem Gesichtspunkt der absoluten finanziellen Abhängigkeit vom Parteivorsitzenden noch demokratischen Grundsätzen zu entsprechen vermag (Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG).

Im einzelnen entwickelte sich das Reinvermögen im Zeitraum 1992/1993 wie folgt:

Reinvermögen

(in Tsd. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1992	9 552	2 050	3 360	- 9 313	2 755	- 614
1993	11 358	2 156	4 178	- 10 352	2 037	- 602
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 18,9	+ 5,2	+ 24,3	- 11,2	- 26	- 1,95

Bei den Schuldposten konnten die meisten der sonstigen Parteien das wahlarme Jahr nutzen und ihre Verpflichtungen abbauen. Die REP haben ihre Schuldposten nicht wesentlich verändert. Einzig die DVU hat auch im Rechnungsjahr eine nennenswerte Steigerung ihrer Schuldposten zu verzeichnen. Dies

entspricht dem Bild einer völlig überschuldeten Partei, deren Wohl und Wehe auch finanziell vom Parteivorsitzenden abhängt. Im einzelnen haben sich die Schuldposten der sonstigen Parteien im Rechnungsjahr 1993 gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Schuldposten

(in Tsd. DM)

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1992	586	471	159	9 424	597	1 519
1993	588	369	139	10 435	98	1 469
1992/1993 (+/-) in % ...	+ 0,34	- 21,6	- 12,6	+ 10,7	- 83,6	- 3,3

Bereits in meinen beiden Vorjahresberichten habe ich auf die besonderen rechtlichen Probleme hingewiesen, die sich ergeben können, wenn kleine Parteien derartig hohe Überschuldungen aufweisen (vgl. Drucksache 12/5575 S. 64 ff. und Drucksache 13/140 S. 40 f.). Dabei habe ich deutlich gemacht, daß sich neben rechtlichen Fragen, insbesondere über die Einleitung eines Konkursverfahrens gegen derartig überschuldete politische Parteien, erhebliche Gefahren für die innerparteiliche Demokratie ergeben können, wenn diese Überschuldungen möglicherweise nur gegenüber einem Gläubiger bestehen. Diese Gefahren für die innerparteiliche Demokratie konkretisieren sich um so mehr, als im Jahr 1992 der Parteivorsitzende der DVU und dessen Frau außergewöhnlich hohe Einzelspenden an die Partei leisteten (vgl. hierzu Nr. 4.2.5 – *Spenden von Großgläubigern der DVU – Insichgeschäfte des Parteivorsitzenden*).

Das Parteiengesetz enthält keine Regelungen, wie bei einer derartig erheblichen Überschuldung einer Partei oder Parteigliederung verfahren werden sollte. Auch die Bestimmungen des Vereinsrechts im BGB bilden keine ausreichende Handlungsgrundlage. Die beim Bundespräsidenten eingesetzte Kommission unabhängiger Sachverständiger hat in ihrem Vorschlag zur Begrenzung der Kreditaufnahme ausgeführt, daß „Parteien ... weder auf Gewinnerzielung ausgerichtete Wirtschaftsunternehmen noch sonstige Organisationen oder Personen (sind), deren Finanzbedarf durch Kredite, also anders als durch gesicherte laufende Einnahmen, abgedeckt werden müßte“ (Drucksache 12/4425 S. 29). Insoweit müßte, so die Kommission, gefragt werden, ob den Parteien überhaupt gestattet sein sollte, sich zu verschulden und in der Erwartung künftiger Einnahmen Aufgaben in Angriff zu nehmen und Ausgaben zu tätigen, für die gegenwärtig (noch) keine Mittel vorhanden sind. Erkennt die Kommission zumindest vorübergehend einen berechtigten Kreditbedarf bei bestimmten Investitionen, Baumaßnahmen, Liegenschaftskäufen usw. an, so sollten Kredite von Parteien jedoch nur in beschränktem Umfang in Anspruch genommen werden dürfen. Die Kommission begründet dies in erster Linie damit, daß die Gefahr einer Überschuldung noch immer zu den Schlüsselargumenten für eine Erhöhung des staatlichen Finanzierungsanteils gehöre. Hinzu kommt, daß insbesondere kleinere politische Parteien mit einem hohen Kreditbedarf leicht von ihren Gläubigern abhängig werden können. Beim Gesetzgeber hatte ich angeregt, sich dieser Problematik anzunehmen. Der Gesetzgeber ist dieser Anregung bisher nicht gefolgt.

5.6 Gesamtentwicklung der Finanzlage der Parteien im Rechnungsjahr

5.6.1 Rahmenbedingungen

Die Rechenschaftsberichte für das Jahr 1993 geben Aufschluß über die von den Parteien im Rechnungsjahr vereinnahmten Gelder, die Ausgaben sowie das Parteivermögen zu dem vom Gesetz bestimmten Zeitpunkt. Da das Parteienfinanzierungsrecht aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts

vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264) durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) mit Wirkung vom 1. Januar 1994 geändert wurde, sind dies die letzten Rechenschaftsberichte, die noch ausschließlich den Vorschriften des PartG a. F. aus dem Jahr 1989 (BGBl. I S. 327) unterliegen. Als direkte staatliche Leistungen wurden von den Parteien daher im Jahr 1993 ausschließlich die Wahlkampfkostenerstattung und der Chancenausgleich vereinnahmt. Die den Parteien aufgrund des PartG n. F. zustehenden Abschlußzahlungen und der gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 PartG n. F. letztmalig für 1993 durchzuführende Chancenausgleich werden, sofern die Parteien ihre Berichte nach dem üblichen Zu- und Abflußprinzip erstellen, erst in den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Jahr 1994 ausgewiesen werden.

5.6.2 Bundestagsparteien

Die Finanzlage der meisten Bundestagsparteien hat sich im Rechnungsjahr deutlich verbessert. Während die SPD eine respektable Verbesserung der allgemeinen Finanzlage durch eine Steigerung des Reinvermögens um 10,8% zu verzeichnen hatte, konnte die CDU ihre Konsolidierungspolitik sehr erfolgreich fortsetzen. Ihr Reinvermögen stieg um über 32%. Mit Ausnahme der PDS, deren Reinvermögen nur unmerklich vermindert wurde, hatten nur die GRÜNEN eine Verschlechterung ihrer allgemeinen Finanzlage hinzunehmen, die im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Parteiorganisation im Osten stehen dürfte. Im einzelnen kann die Finanzlage der Bundestagsparteien wie folgt zusammengefaßt werden:

Entgegen den Vorjahren nahmen die Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien leicht zu. Diese Entwicklung ist vor allem auf zwei Gründe zurückzuführen. Zum einen stiegen im Rechnungsjahr die Spendeneinnahmen außergewöhnlich stark an. Ob dies mit der ab 1994 geltenden Neuregelung der Zuschußfähigkeit von Spenden durch das neue Parteiengesetz (kein staatlicher Zuschuß mehr für Spenden von juristischen Personen) zusammenhängt, kann aus den Angaben in den Rechenschaftsberichten nicht mit Sicherheit geschlossen werden. Die Annahme liegt aber zumindest nahe. Mit Ausnahme der PDS konnten alle Parteien Steigerungen von über 17% verzeichnen, die CSU sogar 26,5%. Zum anderen stieg auch das Beitragsniveau bei fast allen Parteien mit Ausnahme der GRÜNEN leicht an, die allerdings das mit Abstand höchste Beitragsniveau aller vergleichbaren Parteien haben. Dies ist um so bemerkenswerter, als die meisten Parteien, ebenfalls mit Ausnahme der GRÜNEN, erneut eine Verminderung ihrer Mitgliederzahl hinnehmen mußten. Bei der Wahlkampfkostenerstattung gab es hingegen keine (Ausnahmen hier wiederum die GRÜNEN und die PDS) signifikante Steigerung, so daß die gestiegenen Gesamteinnahmen der Parteien ausschließlich auf ihre Tätigkeit und nicht auf staatliche Zuschüsse zurückzuführen sind.

Neben den Einnahmen nahmen im Rechnungsjahr, mit Ausnahme der CDU und der PDS, auch die Aus-

gaben erheblich zu. Die größte Steigerungsrate war dabei bei dem Posten „Ausgaben für die politische Tätigkeit“ zu verzeichnen. Während die PDS die Verringerung ihrer Ausgaben ihrem notwendigen Schrumpfungsprozeß zu verdanken hat, wird an der Ausgabenentwicklung der GRÜNEN deutlich, daß diese Partei im Rechnungsjahr ihren Parteiapparat erheblich erweiterte. So stiegen die Verwaltungskosten um fast 30 %. Ein Hauptgrund für diese Entwicklung ist sicherlich in dem Aufbau der Parteiorganisation im Osten zu suchen. So mußten die GRÜNEN, neben der PDS, als einzige Partei ein negatives Einnahmen- und Ausgabenverhältnis bilanzieren.

Die Vermögenslage der Parteien entsprach ebenfalls der positiven Allgemeinentwicklung. Fast alle Parteien, die Ausnahme bilden hier die GRÜNEN und die PDS, konnten ihr Reinvermögen deutlich steigern, was bei einem wahlarmen Jahr wegen der geringen Wahlkampfkosten auch zu erwarten war. Auch die Verbindlichkeiten konnten die meisten Parteien verringern. Auffällig ist hier allein die F.D.P., bei der der Anstieg bei den Verbindlichkeiten aber im Zusammenhang mit einer deutlichen Verringerung der Schuldposten zu sehen ist. Auch dies ist positiv zu bewerten.

Insgesamt ist daher für das Rechnungsjahr eine positive Gesamtentwicklung der Finanzlage der Parteien festzuhalten. Auch die GRÜNEN können aufgrund ihrer erhöhten Mitgliederzahl in den nächsten Jahren eine positive finanzielle Entwicklung erwarten.

5.6.3 Sonstige Parteien

Die Finanzlage der sonstigen Parteien hat sich hingegen im Rechnungsjahr uneinheitlich entwickelt. Während die REP, die GRAUEN und die ÖDP ihr Reinvermögen deutlich steigern konnten, mußten die DVU, die DKP und die NPD erneut zum Teil deutliche Verluste hinnehmen. Die NPD konnte ihre finanzielle Situation auch 1993 nicht grundlegend zum Besseren wenden, doch ist hier zumindest der Versuch erkennbar, die Schuldenlast langfristig zu mindern. Die Vermögenslage der DVU verschlechterte sich im Rechnungsjahr insgesamt so stark, daß man von einer realen Zahlungsunfähigkeit der Partei ausgehen muß, die nur aufgrund der wirtschaftlich starken Stellung des Parteivorsitzenden Dr. Frey noch nicht eingetreten ist. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Die GRAUEN, die ÖDP und die NPD konnten ihre Einnahmen im Rechnungsjahr steigern, wobei die

GRAUEN eine Steigerung von über 40% erzielten. Die übrigen Parteien mußten Einnahmeverluste hinnehmen, wobei diese sowohl bei der DKP als auch bei der DVU zumindest auch in Zusammenhang mit sinkenden Mitgliederzahlen sowie sinkenden Einnahmen bei den Mitgliedsbeiträgen standen. Der durchschnittliche monatliche Mitgliedsbeitrag bei der DVU erreichte dabei den äußerst niedrigen Stand von ca. 0,43 DM. Hier dürften die Ausweise in den folgenden Rechenschaftsberichten von Interesse sein.

Bei den Ausgaben verzeichneten nur die ÖDP und die NPD Einsparungen gegenüber dem Vorjahr, wobei die NPD faktisch bei ihrer Ausgabenentwicklung stagnierte. Alle anderen Parteien, auch die DVU, verzeichneten eine zum Teil deutliche Ausgabensteigerung. Unter den verschiedenen Ausgabenposten fällt die außergewöhnliche Steigerung der Verwaltungsausgaben auf. Während dies bei der ÖDP der allgemeinen Finanzsituation entspricht, erscheint die Steigerung der Verwaltungsausgaben der DVU um fast 85% bei gleichzeitig um nahezu die Hälfte sinkenden Einnahmen als unverträglich. Hinzu kommt eine Steigerung der Personalkosten um nahezu 80%. Das Gegenteil wäre zu erwarten gewesen, da die politische Aktivität der Partei, die kaum noch an Wahlen teilnimmt, immer stärker zurückgeht. Die GRAUEN zehrten mit der Steigerung ihrer Verwaltungsausgaben einen großen Teil ihrer Einnahmesteigerung wieder auf. Einzig die DKP setzte im Jahr 1993 den Schwerpunkt ihrer Ausgaben bei der politischen Tätigkeit.

Das Ausgabenverhalten bestimmt die Vermögenslage deutlich. Mit Ausnahme der DVU konnten die übrigen Parteien ihre Schulden deutlich verringern, wobei die Schuldposten der REP stagnierten. Insbesondere die DKP konnte ihre Schulden stark abbauen. Die Schulden der DVU stiegen hingegen wiederum an. Es stellt sich dabei die Frage, welcher Gläubiger – außer dem Parteivorsitzenden – bereit ist, dieser Partei Kredit zu geben, da mit der Rückzahlung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage nicht ohne weiteres gerechnet werden kann. Auch spricht das Ausgabeverhalten gegen den Willen einer Konsolidierung der Finanzen.

Insgesamt konnten somit nur die REP, die GRAUEN und die ÖDP ihre Finanzlage im Rechnungsjahr verbessern. Die Verschuldung gegenüber dem Parteivorsitzenden lassen erhebliche Bedenken aufkommen, ob bei der DVU die innerparteiliche Demokratie gewahrt werden kann.

6. Staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 1994

6.1 Staatliche Teilfinanzierung anstelle von Wahlkampfkostenerstattung und Chancenausgleich

Mit der Gewährung der Chancenausgleichszahlungen für das Rechnungsjahr 1993 Anfang 1995 und den letzten Abschlußzahlungen nach § 39 PartG an ehemalige Listenvereinigungen in den neuen Bundesländern ist die Parteienfinanzierung alten Rechts endgültig abgeschlossen worden. An ihre Stelle ist nunmehr durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes (PartG) und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) das seit dem 1. Januar 1994 geltende neue Finanzierungskonzept getreten, das eine Teilfinanzierung der allgemein den Parteien nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeiten ermöglicht. Bereits in meinem Vorjahresbericht hatte ich die einzelnen Regelungsbereiche der neuen Parteienfinanzierung dargestellt und einen ersten Überblick über den Umfang der neuen Finanzierung gegeben (vgl. Drucksache 13/140 S. 7 ff.).

Der Präsidentin des Deutschen Bundestages als mittelverwaltender Behörde kommt nach dem neuen Gesetz die Aufgabe zu, jährlich zum 1. Dezember die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei festzusetzen. Dieser Aufgabe bin ich erstmals zum 1. Dezember 1994 nachgekommen. Da die Rechenschaftsberichte zweier Parteien (APD und BP), welche für die Gesamtberechnung erforderlich waren, zum 1. Dezember 1994 noch ausstanden, mußte die Festsetzung nach den gesetzlichen Regelungen für das Jahr 1994 für die übrigen Parteien zunächst vorläufig erfolgen. Die endgültige Festsetzung wurde nach Vorlage der noch ausstehenden Berichte im Januar 1995 nachgeholt.

Im folgenden soll kurz die Berechnung und Festsetzung der ersten Parteienfinanzierung nach neuem Recht dargestellt werden.

6.2 Staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 1994

6.2.1 Im Grundsatz anspruchsberechtigte Parteien nach § 18 Abs. 4 PartG

Nach der Neuregelung des Parteiengesetzes gewährt der Staat den Parteien Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeiten. Maßstab für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden zunächst der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern der Europa-, Bundestags- und den Landtagswahlen erzielt hat, sowie im weiteren die Summe der Mitgliedsbeiträge und der Umfang der von der Partei eingeworbenen Spenden. Grundvoraussetzung für die staatliche Teilfinanzierung ist nach § 18 Abs. 4 PartG allerdings, daß die Partei nach

dem endgültigen Wahlergebnis der letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 v. H. oder bei einer Landtagswahl 1,0 v. H. der für sie abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Nur Parteien nationaler Minderheiten (z. B. SSW in Schleswig-Holstein) sind von diesem Quorum befreit. Aufgrund der bis einschließlich 31. Oktober 1994 bei den jeweils letzten Wahlen erzielten gültigen Stimmen hatten 1994 folgende, nach dem Wahlergebnis aufgeführte Parteien grundsätzlich Anspruch auf eine staatliche Teilfinanzierung:

Bundestagsparteien	Sonstige
SPD	REP
CDU	GRAUE
GRÜNE	ÖDP
CSU	BFB
F.D.P.	APD
PDS	DVU
	BP
	STATT (NDS)
	STATT (HH)
	AfB
	SSW
	FORUM

Die zugrundeliegenden endgültigen amtlichen Ergebnisse der einzelnen Wahlen können der Aufstellung in **Anhang I – Anlage 42** entnommen werden. Hinzuweisen ist darauf, daß in Thüringen das endgültige Wahlergebnis der Landtagswahl vom 16. Oktober 1995 korrigiert und die Neufassung des endgültigen Wahlergebnisses am 10. Juli 1995 bekanntgemacht worden ist. Die daraufhin vorzunehmenden – geringen – Korrekturen der bereits gewährten Teilfinanzierung für das Jahr 1994 erfolgten zusammen mit der Gewährung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 1995.

6.2.2 Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung nach §§ 18, 19 i. V. m. § 40 PartG

Berechnungsgrundlage für die Höhe der staatlichen Mittel sind nach § 19 Abs. 3 PartG einerseits die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich zum 31. Oktober 1994 erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie bei den jeweils letzten Landtagswahlen, und andererseits bestimmte, in den Rechenschaftsberichten des Vorjahres gesondert auszuweisende Zuwendungen. Im einzelnen erhalten die Parteien jährlich für die bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen insgesamt erzielten gültigen Zweitstimmen bis zu einer Gesamtzahl von 5 Mio. Stimmen 1,30 DM je Stimme und für die darüber hinaus erzielten Stim-

men 1,00 DM je Stimme. Spenden und Beiträge („Zuwendungen“) natürlicher Personen werden bis zu einer Höhe von 6000 DM je Person zusätzlich mit einem Betrag von 0,50 DM je Zuwendungsmark bezuschußt (§ 18 Abs. 3 PartG).

In Abweichung von dieser Berechnung mußte der Gesetzgeber für 1994, dem ersten Jahr der neuen Teilfinanzierung, eine pauschalisierende Übergangsregelung schaffen, da der gesonderte Ausweis der für die Berechnung relevanten Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten des Jahres 1993, die noch nach altem Recht erstellt werden konnten, nicht enthalten war. Der Gesetzgeber hat daher in § 40 Abs. 1 PartG festgelegt, daß das für 1994 maßgebliche Zuwendungsaufkommen 60 v. H. der durchschnittlichen Zuwendungen der Jahre 1991 und 1992 betragen solle.

Die Gesamthöhe der für alle Parteien errechneten jährlichen staatlichen Zuschüsse darf nach § 18 Abs. 2 PartG nicht höher als 230 Mio. DM („absolute Obergrenze“) sein. Ferner darf nach § 18 Abs. 5 PartG die staatliche Teilfinanzierung einer Partei nicht deren selbsterwirtschaftete Einnahmen (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 7 PartG) überschreiten (Verbot der überwiegenden Finanzierung der Parteien durch den Staat – relative Obergrenze). Wird die relative oder absolute Obergrenze überschritten, erfolgt eine entsprechende anteilige Kürzung für die Bundesverbände der Parteien. Von der für die Gesamtpartei errechneten staatlichen Teilfinanzierung erhalten die Landesverbände – ungekürzt – 1,00 DM für jede bei der entsprechenden Landtagswahl für die Partei abgegebenen Stimme (§ 19 Abs. 8 Satz 1 PartG) aus Mitteln der Länder (§ 21 Abs. 1 Satz 1 PartG). Die übrigen Mittel erhalten die Bundesverbände der Parteien, bei Landesparteien die Landesverbände vom Bund (§ 19 Abs. 8 Satz 2 PartG).

Aufgrund der vorliegenden endgültigen amtlichen Endergebnisse der jeweils letzten Wahlen sowie der Angaben aus den Rechenschaftsberichten 1991 und 1992 und unter Berücksichtigung der vorgenannten Besonderheiten ergab sich die in **Anhang I – Anlage 43** beigefügte endgültige Berechnung der staatlichen Mittel für 1994 (Stand: 28. August 1995). Ohne Berücksichtigung der absoluten und relativen Obergrenze errechnete sich ein Betrag von 255 Mio. DM, der durch anteilige Kürzung bei allen Parteien auf 230 Mio. DM verringert wurde. Bei vier Parteien mußte in Ermangelung ausreichender Eigeneinnahmen eine weitere Kürzung vorgenommen werden, damit bei ihnen die relative Obergrenze nicht überschritten wurde. Unter diesen Umständen errechnete sich für die Parteien insgesamt ein staatlicher Teilfinanzierungsbetrag von ca. 228 Mio. DM, von dem die Länder mit 41 Mio. DM 18% und der Bund mit 187 Mio. DM 82% getragen haben. Nach der Rechtslage des bis Ende 1993 geltenden Parteiengesetzes hatte der Anteil der Länder am Gesamtbetrag ca. 31% und der des Bundes 69% betragen. Die sich aufgrund der neuen Gesetzeslage ergebenden Minderzahlungen an die Landesverbände der Parteien müssen im Rahmen des erstmalig gesetzlich normierten „parteiinternen Finanzausgleichs“ (§ 22 PartG) durch die Bundesverbände „angemessen“ kompensiert werden.

6.3 Verfristete Anträge

6.3.1 Grundsatz

Die Festsetzung und Auszahlung ist nach § 19 Abs. 1 PartG schriftlich bis zum 30. September des jeweils laufenden Jahres bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages zu beantragen. Später eingehende Anträge bleiben nach Satz 2 der Vorschrift unberücksichtigt. Zum Stichtag 30. September 1994 waren die Anträge der anspruchsberechtigten Parteien (Bundes- und Landesverbände) mit zwei Ausnahmen fristgerecht eingegangen.

6.3.2 Republikaner

Der Bundesverband der REP hat für sich und seine Landesverbände den Antrag auf Festsetzung erst am 31. Oktober 1994 gestellt. Diese Anträge waren daher verfristet und mußten nach § 19 Abs. 1 Satz 1 PartG unberücksichtigt bleiben.

Auch der von den REP hilfsweise gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand blieb ohne Erfolg. Zum einen handelt es sich bei der Frist des § 19 Abs. 1 PartG um eine Ausschlußfrist, bei der nach § 32 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht eröffnet ist. Zum anderen ist die Antragsfrist nicht unverschuldet versäumt worden, was Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung gewesen wäre. Die Partei war dementsprechend abschlägig zu bescheiden. Gleichzeitig wurde sie aufgefordert, die bereits gewährten drei Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag in Höhe von 1,8 Mio. DM zurückzuzahlen. Parallel hierzu haben auch die einzelnen Landesparlamentsverwaltungen die Partei abschlägig beschieden und sie aufgefordert, die bisher auf Landesebene gewährten Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt knapp 1 Mio. DM zurückzuzahlen. Die Verwaltungsentscheidungen auf Bundes- und Landesebene hat die Partei vor den jeweils zuständigen Verwaltungsgerichten angefochten und zugleich beantragt, über die gewährten Abschläge hinaus ca. 0,5 Mio. DM auf Bundes- und ca. 0,4 Mio. DM auf Länderebene zu gewähren. Mit Urteil vom 28. Februar 1996 hat das VG Köln (23 K 22/95) die Klage des Bundesverbandes – mittlerweile rechtskräftig – abgewiesen. Der Urteilsbegründung ist zu entnehmen, daß das Gericht die tragenden Gründe meines Ablehnungs- und Rückforderungsbescheids bestätigt hat. Im Einvernehmen mit der Partei, allerdings ohne daß damit von ihr eine Rechtspflicht anerkannt worden ist, sind die auf Bundes- und Landesebene geltend gemachten Rückforderungsbeträge mit später fällig gewordenen staatlichen Zahlungen verrechnet worden, so daß seitens der mittelverwaltenden Behörden die Rückforderungen im Ergebnis erfüllt sind.

6.3.3 NEUES FORUM

Beim NEUEN FORUM hatte es der Bundesverband ebenfalls versäumt, fristgerecht einen Antrag auf Festsetzung für das Jahr 1994 zu stellen. Der insoweit errechnete Betrag von 87 950,29 DM, auf den keine Abschlagszahlungen erfolgt waren, ist daher nicht

gewährt worden. Im Gegensatz zu den REP hat die Partei hiergegen nicht geklagt, so daß das Verfahren bestandskräftig abgeschlossen ist.

6.4 Einzelfragen und Besonderheiten bei der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung im Jahr 1994

Bei der Berechnung der staatlichen Mittel 1994 waren einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Diese betrafen die APD, die BP, die STATT-Partei, die STATT-Partei/Niedersachsen, den BFB, die REP und die GRAUEN.

6.4.1 Verspätet vorgelegte Rechenschaftsberichte

Die Endbeträge für APD und BP konnten, wie oben bereits dargelegt, zum 1. Dezember 1994 nicht ermittelt werden, da beide Parteien trotz mehrfacher Aufforderung ihrer Rechenschaftspflicht in der Vergangenheit nicht nachgekommen waren. Erst die Aussicht auf staatliche Mittel führte bei diesen Parteien dazu, daß sie ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung Folge leisteten. Dies ist bei der Bayernpartei besonders hervorzuheben, da diese bereits 1946 gegründet worden ist und es bis 1995 nicht für nötig befunden hat, sich an das Gesetz zu halten und gemäß den einschlägigen Bestimmungen ordnungsgemäße Rechenschaftsberichte einzureichen. Im reformierten Parteiengesetz ist die einzige mir eröffnete Sanktionsbestimmung, staatliche Mittel nur dann zu gewähren, wenn die Rechenschaftsberichte ordnungsgemäß eingereicht worden sind, insoweit eingeschränkt worden, als nunmehr auf den jeweils letztfälligen Rechenschaftsbericht abgestellt wird. Dies führt dazu, daß zum einen – wie bei der BP – frühere Rechtsverstöße folgenlos bleiben und zum anderen laufende Zahlungen nicht mehr verweigert werden können, wenn sich herausstellt, daß ein früherer Rechenschaftsbericht nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprochen hat.

6.4.2 Parteigründung erst im Jahre 1993

Die STATT-Partei/Hamburg, die zwischenzeitlich zu einem Landesverband der Bundespartei STATT-Partei – Die Unabhängigen – geworden ist, wurde erst Ende 1993 gegründet, so daß auch die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung, anders als bei der BP und der APD, erst ab diesem Zeitpunkt bestand. Für die Berechnung der staatlichen Mittel im Jahr 1994 stellt das PartG nach der Übergangsregelung des § 40 jedoch sowohl im Hinblick auf den Zuwendungsanteil als auch auf die Prüfung der relativen Obergrenze auf die Vorlage der Berichte 1991 und 1992 ab. Da das Gesetz solche Fälle der Neugründungen nicht regelt, war eine verfassungskonforme Auslegung geboten. Dies erfolgte im vorliegenden Fall dadurch, daß ein bereits nach neuem Recht erstellter Rechenschaftsbericht für das Jahr 1993 die Grundlage für die Gewährung der staatlichen Mittel bildete, und zwar sowohl für die Ermittlung des Zuwendungsanteils als auch für die Prüfung der relativen Obergrenze.

Die STATT-Partei/Niedersachsen, die als Landesverband noch nicht der oben genannten Gesamtpartei STATT-Partei beigetreten und insofern selbständig ist, und der BFB sind erst im Jahr 1994 gegründet worden. Die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung begann damit für diese Parteien erst im Jahre 1994. Die Berichte waren demnach erst zum 30. September 1995 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Diese Konstellation hatte zur Folge, daß eine Berechnung des Zuwendungsanteils ebenso wie eine Prüfung der relativen Obergrenze zum Zeitpunkt der Festsetzung nicht erfolgen konnte.

Auch hier ergab die verfassungskonforme Auslegung, daß diesen Parteien bei der Festsetzung der staatlichen Mittel 1994 ein Anspruch auf den von ihnen erzielten Wählerstimmenanteil zuzuerkennen war. Eine staatliche Finanzierung auf der Grundlage des Zuwendungsaufkommens schied dagegen 1994 aus, da es nach der gesetzlichen Systematik auf das Zuwendungsaufkommen des jeweiligen Vorjahres ankommt und die Parteien ein solches nicht vorweisen konnten. Die Prüfung der relativen Obergrenze konnte erst nach Vorlage des Rechenschaftsberichts 1994 im Jahr 1995 erfolgen. Dieser Bericht war damit sowohl Grundlage für die Prüfung der relativen Obergrenze für 1994 als auch für 1995. Die Gewährung der staatlichen Mittel im Jahr 1994 erfolgte dementsprechend nur unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der relativen Obergrenze nach Vorlage der entsprechenden Rechenschaftsberichte für 1994 im Jahr 1995. Diese hat inzwischen ergeben, daß die Eigeneinnahmen 1994 höher waren als die staatliche Teilfinanzierung, so daß der Vorbehalt daraufhin aufgehoben werden konnte.

6.4.3 Relative Obergrenze

Bei REP, GRAUE, APD und BP führte die Berechnung der staatlichen Mittel für 1994 in Ermangelung ausreichender selbsterwirtschafteter Einnahmen zu einer teilweise erheblichen Überschreitung der relativen Obergrenze. Die Überschreitung betrug bei den REP mit knapp 150 000 DM 40 %, bei den GRAUEN mit 325 000 DM 85 %, bei der APD mit 254 000 DM 1104 % und bei der BP mit 14 000 DM 18 %. Bei den REP ist die Angelegenheit nur von nachrichtlichem Interesse, da für sie in Ermangelung eines rechtzeitig gestellten Antrags überhaupt keine staatlichen Mittel für das Jahr 1994 festgesetzt worden sind. Die hiergegen von den REP erhobene Klage auf Bundesebene ist am 28. Februar 1996 vom VG Köln (23 K 22/95) abgewiesen worden (vgl. oben Nr. 6.3.2 – *Verfristete Anträge, Republikaner*). Wären entgegen der gesetzlichen Vorschrift des § 26 Abs. 4 Satz 2 die von REP, GRAUE und APD in ihren Rechenschaftsberichten ausgewiesenen parteiinternen Dienstleistungen der Jahre 1991 und 1992 als Spendeneinnahmen berücksichtigt worden, wären die Eigeneinnahmen höher als die errechneten staatlichen Mittel, so daß es nicht zu einer Kürzung gekommen wäre. Die insoweit einzurechnenden Durchschnittsbeträge der in den vorgenannten Jahren ausgewiesenen parteiinternen Leistungen hätten bei ihnen 7,4 Mio. DM, 1,9 Mio. DM bzw. 0,5 Mio. DM betragen (vgl. oben Nr. 4.2.2 –

Parteiinterne Leistungen der Parteimitglieder sowie Anhang I – Anlage 2).

Die REP haben gegen die gesetzliche Regelung der Ausklammerung der unentgeltlichen Leistungen Organklage beim Bundesverfassungsgericht erhoben (Az: 2 BvE 3/94). Die GRAUEN und die APD haben gegen die Zuwendungsbescheide auf Bundesebene Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln eingereicht (Az: 23 K 9740/94 bzw. 23 K 1688/95), über die noch nicht entschieden ist. Da die entsprechenden Zuwendungsbescheide daher noch nicht bestandskräftig sind und eine Berücksichtigung der parteiinternen Leistungen eine Erhöhung der staatlichen Finanzierung für diese Parteien zur Folge hätte, was andererseits – wegen der zu beachtenden absoluten Obergrenze – bei den übrigen Parteien zu insgesamt gleichhohen Kürzungen führen würde, stehen alle Zuwendungsbescheide für die Finanzierung 1994 unter dem Vorbehalt der Änderung nach Ausgang der Gerichtsverfahren.

6.5 Abschluß- und letztmalige Chancenausgleichszahlungen

6.5.1 Funktion der Übergangsregelung des § 39 PartG

Das System der früheren Wahlkampfkostenerstattung enthielt zwei Eigentümlichkeiten, die mit der allgemeinen Teilfinanzierung ab dem Jahre 1994 fortgefallen sind. Zum einen wurden die Gelder rückwirkend für die vergangene Zeit gezahlt, „erstattet“; zum anderen erfolgte dies grundsätzlich nur einmal in der jeweiligen Wahlperiode, und zwar unmittelbar nach der entsprechenden (Europa-, Bundestags- bzw. Landtags-) Wahl. Zwar erhielten die Parteien, die bereits einmal Wahlkampfkostenerstattung erhalten hatten, auf Antrag im Vorgriff auf die nächste Wahlkampfkostenerstattung jährliche Abschlagszahlungen. Diese entsprachen jedoch nicht dem jährlichen Mittelwert der für die gesamte Wahlperiode rückwirkend gezahlten Wahlkampfkostenerstattung. Bei einer vierjährigen Wahlperiode betragen die jährlichen Abschlagszahlungen nicht 25% der letzten Erstattung sondern nur 20%. Bei einer fünfjährigen Wahlperiode (z. B. Europawahl) betragen sie nicht 20% sondern 15%. Dies führte dazu, daß die staatliche Parteienfinanzierung im Wege der Wahlkampfkostenerstattung nicht jedes Jahr annähernd gleich hoch war. Sie gestaltete sich vielmehr wellenartig: In den wahlarmen Jahren war sie unterdurchschnittlich niedrig, in wahlreichen Jahren war sie überdurchschnittlich hoch. Demgegenüber werden nach der neuen allgemeinen Teilfinanzierung je-

des Jahr den Parteien (zur Zeit) 230 Mio. DM ausbezahlt. In den wahlarmen Jahren von 1991 bis 1993 hatten die Parteien durchschnittlich nur 198 Mio. DM jährlich erhalten. Bei Weitergeltung des alten Systems der Wahlkampfkostenerstattung hätten sie im „Superwahljahr 1994“ zum Ausgleich mit ca. 330 Mio. DM rechnen können.

Mit den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 PartG normierten Abschlußzahlungen haben die Parteien die Beträge erhalten, die sie bei Fortgeltung des alten Systems im Jahre 1994 auch erhalten hätten, weil die in den Jahren 1991 bis 1993 gewährten Abschlagszahlungen nicht dem jährlichen Durchschnittsbetrag entsprachen. Durch § 39 Abs. 1 Nr. 4 PartG wurde sichergestellt, daß in den Jahren 1991 bis 1993 durch die Abschlußzahlungen nicht die vom Bundesverfassungsgericht auf der Basis der bisherigen staatlichen Leistungen ermittelte jährliche absolute Obergrenze staatlicher Zahlungen an Parteien überschritten wurde (vgl. auch amtliche Begründung des entsprechenden Gesetzentwurfs, Drucksache 12/5774 S. 17 f.). Im einzelnen galt folgendes:

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 PartG erhielten Parteien und sonstige politische Vereinigungen sowie Listenvereinigungen, denen aufgrund ihrer Wahlergebnisse bei der letzten Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl Abschlagszahlungen gewährt worden waren, nach dem bisher geltenden § 28 des Europawahlgesetzes, dem § 20 PartG oder nach landesgesetzlichen Regelungen im Rahmen des bisher geltenden § 22 des PartG a. F. auf Antrag Abschlußzahlungen. Die Abschlußzahlungen waren so zu bemessen, daß sie zusammen mit den Abschlägen bei einer vierjährigen Wahlperiode höchstens 25 vom Hundert, bei einer fünfjährigen Wahlperiode höchstens 20 vom Hundert der zuletzt festgesetzten Wahlkampfkostenerstattung für jedes Jahr der laufenden Wahlperiode bis zum 31. Dezember 1993 betragen; dabei blieb der auf den Sockelbetrag nach dem bisher geltenden § 18 Abs. 6 PartG entfallende Anteil unberücksichtigt. Über die sich daraus ergebende Grenze hinaus bereits geleistete Zahlungen waren zurückzuzahlen. Wahlperioden, die im Jahre 1993 begannen, blieben unberücksichtigt. Nach Ziffer 4 der Vorschrift waren die Abschlußzahlungen an alle Parteien im Verhältnis der ihnen zustehenden Beträge zu kürzen, da sie zusammen mit den in den Jahren 1991 bis 1993 bereits gewährten Wahlkampfkostenerstattungen die Summe von 690 Mio. DM überschritten hatten. Im einzelnen ergaben sich für die anspruchsberechtigten Parteien und Listenverbindungen, die aus **Anhang I – Anlage 13** zu entnehmenden Beträge. Die Abschlußzahlungen sind, soweit sie fristgerecht beantragt wurden, vom Bund bzw. den Ländern ausbezahlt worden.

Abschlußzahlungen nach § 39 Abs. 1 PartG

(hier: Bundestagsparteien)

	SPD	CDU	GRÜNE *)	CSU	F.D.P.	PDS **)
Betrag in Tsd. DM	33 029	31 177	9 071	7 157	7 586	3 629

*) Einschließlich ehemalige Listenvereinigung B 90/Grüne/NF/UFV

**) Einschließlich ehemalige Listenvereinigung PDS/LL

6.5.2 Chancenausgleichszahlungen

Der aus der Staatskasse an die Parteien gezahlte Chancenausgleich sollte vor allem die durch die Steuerbegünstigung bei Beiträgen und Spenden herbeigeführten Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Parteien ausgleichen (BVerfGE 85, 264; vgl. auch BVerfGE 73, 40 [78, 89]).

Der Gesetzgeber hat durch die Regelung in § 39 Abs. 1 Nr. 2 PartG vorgeschrieben, daß auch nach Inkrafttreten des Parteiengesetzes in den Jahren 1994 und 1995 Chancenausgleichszahlungen an die Parteien fließen (vgl. dazu oben Nr. 5.2.1.4 *Chancenausgleich*). Die Auszahlungsbeträge ergeben sich aus **Anhang I – Anlage 14**.

7. Ausblick auf die zukünftige Entwicklung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze ist ein völlig neues System der Parteienfinanzierung geschaffen worden. Von der bisherigen Wahlkampfkostenerstattung ist auf eine allgemeine Bezuschussung umgestellt worden. Dem Gesetzgeber kam die im Detail nicht einfache Aufgabe zu, die Vorgaben und Auflagen des Bundesverfassungsgerichts, die das Gericht in seinem Urteil vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 ff.) entwickelt hatte und die eine völlige Neuorientierung im Bereich der staatlichen Finanzierung der Parteien erforderlich machten, umzusetzen. Die Forderung des Gerichts, die staatliche Teilfinanzierung konkret an die Verwurzelung der Parteien im Volk anzuknüpfen und die Parteien in ihrem Bemühen um Akzeptanz in der Bevölkerung anzuspornen, ist im Sechsten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I 142) durch die Verknüpfung der staatlichen Zahlungen einerseits mit den von den Parteien tatsächlich erhaltenen gültigen Wählerstimmen und andererseits mit deren Beitrags- und Spendenaufkommen umgesetzt worden. Auch von Kritikern der Neuregelung wird anerkannt, daß das Gesetz in seiner Gesamtkonzeption einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Gesetzeslage darstellt und zu einer weiteren Transparenz der Parteienfinanzierung beiträgt. Zudem ermöglicht die Begrenzung der jährlichen staatlichen Zuwendungen in Form einer absoluten Obergrenze einen Überblick über die Höhe der den Parteien insgesamt zugewendeten staatlichen Mittel.

Zum 1. Dezember 1994 habe ich erstmals auf der Grundlage des neuen Parteiengesetzes unter Berücksichtigung der Übergangsregelung des § 40 PartG die staatlichen Mittel 1994 für die Parteien festgesetzt (siehe oben Nr. 6.2.2 – *Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung nach §§ 18, 19 i. V. m. § 40 PartG*). Diese Festsetzung erfolgte mit Datum vom 14. November 1994 zunächst vorläufig, da zwei anspruchsberechtigte Parteien nicht fristgerecht ihre Rechenschaftsberichte für die Jahre 1991 bis 1993 entsprechend den Vorschriften des Parteiengesetzes eingereicht hatten. Nachdem dies nachgeholt worden war, habe ich am 16. Januar 1995 endgültig die staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 1994 festgesetzt. Eine Neufeststellung des Ergebnisses der Thüringer Landtagswahl vom 16. Oktober 1994 am 10. Juli 1995 machte eine entsprechende Korrektur der Festsetzung für 1994 erforderlich. Die Höhe der

daraufhin (Stand: 28. August 1995) für die einzelnen Parteien errechneten Beträge kann der in **Anhang I – Anlage 43** dargestellten Berechnung entnommen werden. .

Bei der erstmaligen Anwendung des novellierten Parteiengesetzes waren eine Vielzahl von verwaltungsrechtlichen und -praktischen Problemen zu lösen, die im wesentlichen auf die vollständige Umstellung des Finanzierungssystems gründeten. Die alte Wahlkampfkostenerstattung mußte abgewickelt und die neue staatliche Teilfinanzierung eingeführt werden. Neben der Bundesebene waren davon auch die Bundesländer betroffen. All diese Anfangsprobleme haben nicht zuletzt auch zu einer Verzögerung bei der Veröffentlichung dieses Berichtes beigetragen.

Auch für die Parteien selbst führt das neue Finanzierungssystem zu erheblichen Umstellungen. Mit dem neuen Finanzierungsmodell befinden sich die Parteien nunmehr erstmals sowohl im Hinblick auf die Wählerstimmen als auch im Hinblick auf das Einwerben von Spenden und Beiträgen in einem unmittelbaren Konkurrenzkampf. Im übrigen macht diese Bilanzierung des Zuwendungsanteils einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung der einzelnen Spender- und Beitragsdaten erforderlich. Die Parteien tun gut daran, gerade bei dieser Ermittlung der Spenden und Beiträge äußerst gewissenhaft und sorgfältig zu handeln. Hierbei kommt den Parteien ebenso wie den unabhängigen Wirtschaftsprüfern eine hohe Verantwortung zu (vgl. oben Nr. 3.2 – *Gesetzliche Vorgaben für die Rechnungslegung nach neuem Recht*).

Trotz dieser Anfangsprobleme kann festgehalten werden, daß das Gesetz seine erste Bewährungsprobe bestanden hat. Auch die gegen das Gesetz geführten Organklagen beziehen sich im wesentlichen auf einzelne Teilaspekte. Die Grundkonzeption wird nicht angegriffen. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Gesetz in Zukunft bewähren wird, zumal im Jahre 1994 die Festsetzung noch nicht anhand des regulären Zuwendungsmaßstabes (maximal 6 000 DM je natürlicher Person und Jahr) erfolgen konnte, vielmehr übergangsweise pauschalisierend hierfür 60 % der durchschnittlichen Gesamtspenden der Jahre 1991 und 1992 zugrundegelegt werden mußten (§ 40 PartG). Bei der inzwischen erfolgten Festsetzung für das Jahr 1995 – die Berechnung des hierfür zugrun-

dezulegenden Wählerstimmenkontos ergibt sich aus **Anhang I – Anlage 44** –, die erstmals auf entsprechende Angaben über die zuschußauslösenden Zuwendungen in den entsprechenden Rechenschaftsberichten für das Jahr 1994 beruhte, zeigen sich bemerkenswerte Unterschiede zur Festsetzung des Jahres 1994 (vgl. die entsprechende Berechnung 1995, Stand: 3. Januar 1996, **Anhang I – Anlage 45**). Ohne bereits an dieser Stelle eine abschließende Analyse zu geben, sei auf einige Besonderheiten hingewiesen:

Bei der Bestimmung des Gesetzgebers in § 18 Abs. 3 PartG, jede gültige Zweitstimme mit einer DM und die zuschußrelevanten Zuwendungen mit 50 v. H. zu bezuschussen, wurde davon ausgegangen, daß damit die beiden Finanzierungsmaßstäbe (einerseits Wahlerfolg, andererseits Erfolg beim Einwerben von Zuwendungen) in bezug auf die Gesamtfinanzierung gleichgewichtig seien. Während dies bei der Berechnung der Teilfinanzierung für das Jahr 1994 annähernd der Fall war – der Wähleranteil betrug 52 %, der Zuwendungsanteil 48 % –, hat die Berechnung für das Jahr 1995 ein sehr starkes Übergewicht des Zuwendungsanteils ergeben. Dieser betrug über 60 %, während der Wähleranteil weniger als 40 % ausmachte. Ob aufgrund dieser Zahl das Verhältnis der beiden Verwurzelungsmaßstäbe untereinander überdacht werden muß, wird Aufgabe der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung sein, wenn sie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Berechnungsgrundlagen und die Auswirkungen der Neuregelungen der staatlichen Parteienfinanzierung überprüft (Art. 6 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994, BGBl. I 142, 148). Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß die vorherige Parteienfinanzierungskommission ein Verhältnis des Wählerstimmenzuschusses zum Zuwendungszuschuß von $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ vorgeschlagen hatte (Drucksache 12/4425 S. 27). Bei der Frage, welchen Anteil die jeweiligen Verwurzelungsmaßstäbe an der gesamten staatlichen Teilfinanzierung haben sollten, dürfte auch das Verhältnis der Zahl der Wähler zu der der Zuwender von Bedeutung sein. Dieses Verhältnis dürfte sich zwischen 5 bis 10 zu 1 darstellen, d. h. auf einen Zuwender (Spender bzw. Mitgliedsbeitragszahler) kommen 5 bis 10 Wähler. Wird das gesamte Finanzierungsaufkommen je zur Hälfte auf den Wähleranteil und den Zuwendungsanteil verteilt, so bedeutet dies bereits, daß dem Zuwender ein 5 bis 10 mal höherer Verwurzelungswert zuerkannt wird als dem Wähler. Wenn der Zuwendungsanteil an der Gesamtfinanzierung höher ist als der Wähleranteil, verringert sich die Bewertung des Wählermaßstabs noch weiter.

Die pauschalisierte Übergangsregelung für das Jahr 1994 in § 40 PartG, die zuschußauslösenden Zuwendungen („Kleinspendenanteil“) mit 60 % des Gesamtzuwendungsaufkommens zu bewerten, hat sich durch die erstmals in den Rechenschaftsberichten für das Jahr 1994 nominell auszuweisenden zuschußauslösenden Zuwendungen nicht bestätigt. Dort zeigt sich nämlich, daß der „Kleinspendenanteil“ an den Gesamtzuwendungen zwischen 77 % bei der

FDP und 90 % bei der SPD ausmacht (PDS: 88 %; CDU und GRÜNE: je 84 %; CSU: 78 %). Die Einzelheiten ergeben sich aus der Aufstellung über die „Entwicklung der zuwendungsbezogenen staatlichen Teilfinanzierung („Zuschuß,“) seit 1994, (**Anhang I – Anlage 46**). Hierdurch und durch den Umstand, daß die Parteien – entgegen früherer Vermutungen – im Jahre 1994 im Vergleich zum Vorjahr erheblich höhere Spendeneinnahmen verzeichnen konnten – dies ist durch das „Superwahljahr 1994“ erklärlich –, ergab sich im Jahre 1995 eine rechnerische Überschreitung der absoluten Obergrenze auf über 329 Mio. DM (Überschreitung um fast 100 Mio. DM bzw. mehr als 44 %). Die Ausweisungen in den Rechenschaftsberichten für das Jahr 1995 werden zeigen, ob das Jahr 1994 als herausragendes Ausnahmejahr zu gelten hat oder ob auch in Zukunft mit einer erheblichen Überschreitung der absoluten Obergrenze zu rechnen ist. Bei der Überschreitung des Jahres 1995 hätte rechnerisch die Wahlbeteiligung auf ca. 19 % fallen können, ohne daß dadurch die absolute Obergrenze unterschritten worden wäre, so daß die Parteien auch in einem solchen Fall staatliche Mittel bis zur Höchstgrenze erhalten hätten.

Nach § 18 Abs. 6 PartG hat der Bundespräsident eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu berufen. Diese Kommission wurde am 29. Mai 1995 konstituiert. Ihr gehören unter dem Vorsitz der Präsidentin des Bundesrechnungshofes, Frau Dr. Hedda Czasche, der Ehrenpräsident der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Herr Otto Esser, der Präsident a. D. des Statistischen Bundesamtes, Herr Hans Günther Merk, Herr Prof. Dr. Karl-Heinz Naßmacher, Universität Oldenburg, und der Vorsitzende a. D. der IG Bergbau und Energie, Herr Adolf Schmidt, an. Die Kommission wird von einem Beirat unterstützt, zu dessen Mitgliedern der Bundespräsident folgende Personen benannt hat: Hans-Dietrich Genscher, MdB, Bundesminister a. D.; Dr. Uwe Günter, Rechtsanwalt; Ignaz Kiechle, Bundesminister a. D.; Friedrich Vogel, Staatsminister a. D., sowie Dr. Hans-Jochen Vogel, Bundesminister a. D. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hat die Kommission einen Warenkorb für die Güter und Leistungen festgelegt, die für die gesetzlichen Aufgaben der Parteien typisch sind. Zudem oblag es der Kommission, anhand dieses Warenkorbes erstmals zum Jahre 1995 die Preissteigerung bei den für die Parteien bedeutsamen Ausgaben festzulegen. Die Kommission hat ihren Bericht am 18. Dezember 1995 erstellt und ihn mir am 15. Januar 1996 übergeben. Er ist als Drucksache 13/3574 bekanntgemacht worden. Darin hat die Kommission festgestellt, daß der Preisindex parteitypischer Ausgaben im Jahre 1994 im Vergleich zum Vorjahr um 2,3 % gestiegen ist. In einem Nachtrag (Drucksache 13/3862) hat die Kommission darüber hinaus festgestellt, daß der entsprechende Preisindex für das Jahr 1995 im Vergleich zum Vorjahr um 2,9 % gestiegen ist. Die Kommission hat empfohlen, für die Jahre 1994 und 1995 keine rückwirkende Erhöhung der staatlichen Leistungen vorzunehmen. Dies geschieht nicht zuletzt mit Hinweis darauf, daß die Parteien bereits durch die Gewährung des Chancenausgleichs in den Jahren 1994 und 1995 in Höhe von jeweils 28,5 Mio. DM und 30,2 Mio.

DM zusätzliche Leistungen erhalten haben. Im Jahre 1996 könne die absolute Obergrenze um einen Prozentsatz erhöht werden, der unterhalb der Summe der prozentalen Preissteigerungen in den Jahren 1994 und 1995 liege (Drucksache 13/3574 S. 6 f.).

Nach den Vorgaben des Gesetzes ist es nunmehr dem Gesetzgeber überlassen, die Empfehlungen der Kommission aufzugreifen und mit Rücksicht auf die eingetretenen Veränderungen des Geldwertes die absolute Obergrenze entsprechend anzupassen.

Bonn, den 26. April 1996

Dr. Rita Süßmuth

Verzeichnis der Tabellen, Übersichten und Schaubilder zu den Einnahmen, Ausgaben und zum Vermögen der Parteien sowie zur Parteienfinanzierung 1994 und 1995

	Seite
Anlage 1: Überblick über die Abgabe von Rechenschaftsberichten seit 1988	61
Anlage 2: Parteiinterne unentgeltliche Leistungen 1990–1993	66
Anlage 3: Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien 1984–1993	67
Anlage 4: Überblick über die wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien 1984–1993	68
Anlage 5: Mitgliedsbeiträge der Bundestagsparteien 1984–1993	70
Anlage 6: Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 1993	71
Anlage 7: Mitgliederzahlen der Parteien	72
Anlage 8: Beitragsniveau der Parteien	73
Anlage 9: Spenden an die Bundestagsparteien 1984–1993	74
Anlage 10: Gegenüberstellung der Gesamt- und Großspenden 1992 bis 1993	75
Anlage 11: Wahlkampfkostenerstattung an die Bundestagsparteien 1984 bis 1993	76
Anlage 12: Gegenüberstellung von Eigeneinnahmen und Wahlkampfkostenerstattung der Bundestagsparteien	77
Anlage 13: Abschlußzahlungen im Jahr 1994 für die Jahre 1991–1993 ...	78
Anlage 14: Chancenausgleich 1984–1993	79
Anlage 15: Überblick über die wichtigsten Einnahmen der Sonstigen Parteien 1984–1993	80
Anlage 16: Mitgliedsbeiträge der Sonstigen Parteien 1984–1993	82
Anlage 17: Spenden an die Sonstigen Parteien 1984–1993	83
Anlage 18: Wahlkampfkostenerstattung an die Sonstigen Parteien 1984 bis 1993	84
Anlage 19: Fiktive Berechnung der Staatsquote für die Jahre 1990 bis 1993	85
Anlage 20: Gesamtausgaben der Bundestagsparteien 1984–1993	87
Anlage 21: Überblick über die wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien 1984–1993	88
Anlage 22: Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 1993	90
Anlage 23: Personalausgaben der Bundestagsparteien 1984–1993	91
Anlage 24: Verwaltungsausgaben der Bundestagsparteien 1984–1993 ..	92
Anlage 25: Ausgaben für politische Tätigkeit der Bundestagsparteien 1984–1993	93
Anlage 26: Überblick über die wichtigsten Ausgaben der Sonstigen Parteien 1984–1993	94
Anlage 27: Personalausgaben der Sonstigen Parteien 1984–1993	96

Anlage 28:	Verwaltungsausgaben der Sonstigen Parteien 1984–1993 . . .	97
Anlage 29:	Ausgaben für politische Tätigkeit der Sonstigen Parteien 1984–1993	98
Anlage 30:	Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben der Bun- destagsparteien im Rechnungsjahr 1993	99
Anlage 31:	Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben der Son- stigen Parteien im Rechnungsjahr 1993	100
Anlage 32:	Übersicht über die Vermögensentwicklung bei den Bundes- tagsparteien 1984–1993	102
Anlage 33:	Reinvermögen der Bundestagsparteien 1984–1993	104
Anlage 34:	Verteilung des Reinvermögens auf die Parteigliederungen . .	105
Anlage 35:	Besitzposten der Bundestagsparteien 1984–1993	106
Anlage 36:	Verteilung der Besitzposten auf die Parteigliederungen	107
Anlage 37:	Schuldposten der Bundestagsparteien 1984–1993	108
Anlage 38:	Verteilung der Schuldposten auf die Parteigliederungen	109
Anlage 39:	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	110
Anlage 40:	Geldbestände der Bundestagsparteien	111
Anlage 41:	Reinvermögen der Sonstigen Parteien 1984–1993	112
Anlage 42:	Die für die Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung 1994 zugrundegelegten Wahlergebnisse (Stand: 31. Oktober 1994)	114
Anlage 43:	Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung 1994	118
Anlage 44:	Die für die Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung 1995 zugrundegelegten Wahlergebnisse (Stand: 31. Oktober 1995)	122
Anlage 45:	Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung 1995 (Stand: 3. Januar 1996)	126
Anlage 46:	Entwicklung der zuwendungsbezogenen Teilfinanzierung seit 1994	128

Überblick über die Abgabe von Rechenschaftsberichten seit 1988
1. Parteien und politische Vereinigungen, die nach § 6 Abs. 3 PartG zum 31. Dezember 1992
Unterlagen beim Bundeswahlleiter hinterlegt hatten

lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der		Rechnungsjahre (Drs.-Nr.)					
			Gründung	Aufnahme	1988	1989	1990	1991	1992	1993
1.	AUTOFAHRER- und BÜRGER-INTERESSENPARTEI DEUTSCHLANDS	APD	10.10.1988	14.04.1989	13/588	13/588	13/588	13/145	13/145	13/145
2.	Bayerische Staatspartei .	BSP	25.09.1967	19.10.1973						
3.	Bayernpartei	BP	28.10.1946	09.05.1969				13/588	13/588	13/588
4.	Bund Frankenland	Frankenpartei	21.12.1991	14.01.1992						
5.	Bund für Gesamtdeutschland	BGD	12.08.1990	10.01.1991			12/6863	12/6863	12/6863	
6.	Bund Westdeutsche Kommunisten	BWK	20.09.1980	02.06.1982						
7.	BÜNDNIS 90	Bü 90	22.09.1991	25.11.1991				12/4475	12/6140	13/145
8.	Bürgerpartei, Partei der Steuerzahler .	Bürgerpartei	01.05.1979	13.06.1979						
9.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität *) .		23.03.1986	09.05.1986					12/6140	13/145
10.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	20.10.1950	15.04.1969	11/5993	11/8130	12/2165	12/3950	12/6140	13/145
11.	Christlich Soziale Rechte – Partei Deutscher Demokraten .	CSR PDD	16.09.1990	16.01.1991						
12.	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.	CSU	08.01.1946	01.04.1969	11/5993	11/8130	12/2165	12/3950	12/6140	13/145
13.	Christliche Bayerische Volkspartei (Bayerische Patriotenbewegung)	C.B.V.	01.05.1976	13.07.1976						
14.	CHRISTLICHE LIGA, Die Partei für das Leben	LIGA	30.03.1995	23.04.1987						
15.	CHRISTLICHE MITTE	CM	27.08.1988	04.04.1989						
16.	David gegen Goliath/ Umweltliste unabhängiger Bürgerinnen und Bürger	DaGG	19.01.1990	06.03.1990			12/4475	12/4475	12/6863	13/588
17.	DEMOKRATIE 2000	D-2000	24.05.1988	07.06.1988						
18.	Demokratische Republikaner Deutschlands	DRD	14.10.1989	15.03.1990						
19.	DEUTSCHE ALTERNATIVE	DA	05.05.1989	11.04.1990						
20.	DEUTSCHE DEMOKRATISCHE VEREINIGUNG	DDE	03.06.1988	28.04.1989						
21.	Deutsche Familien-Partei e. V.	Familie	17.10.1981	01.12.1981						
22.	Deutsche Heimat Partei .	DHP	04.04.1992	04.05.1992						
23.	DEUTSCHE JUGENDPARTEI	DJP	10.02.1990	28.04.1992						
24.	Deutsche Kommunistische Partei .	DKP	25.09.1968	22.05.1969	11/5993	12/0072	12/2165	12/3950	12/6140	13/145

noch Anhang I – Anlage 1

Überblick über die Abgabe von Rechenschaftsberichten seit 1988
1. Parteien und politische Vereinigungen, die nach § 6 Abs. 3 PartG zum 31. Dezember 1992
Unterlagen beim Bundeswahlleiter hinterlegt hatten

lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der		Rechnungsjahre (Drs.-Nr.)					
			Gründung	Aufnahme	1988	1989	1990	1991	1992	1993
25.	Deutsche Konsumenten Partei	KONSUPA	01.05.1990	08.08.1990						
26.	Deutsche Liga für Volk und Heimat	Deutsche Liga	21.07.1991	16.01.1992				13/145		
27.	DEUTSCHE SOLIDARITÄT	ÖKO-UNION	15.07.1984	27.02.1985	11/5993			12/4475	12/6863	
28.	Deutsche Soziale Union .	DSU	02.04.1990	01.06.1990			13/145	13/145	13/145	
29.	DEUTSCHE VOLKSUNION	DVU	06.03.1987	23.03.1987	11/6303	12/0072	12/2165	12/4475	12/6863	13/145
30.	Deutsche Zentrumspartei	ZEN-TRUM	15.07.1945	21.08.1969						
31.	Deutsch-Nationale Volkspartei	DNVP	22.11.1987	19.01.1988						
32.	Die Blauen „Freiheit die wir meinen“		05.08.1992	09.11.1992						
33.	DIE BÜRGER		17.09.1988	09.01.1989						
34.	DIE DEMOKRATEN		24.07.1988	17.11.1988						
35.	DIE GRAUEN Initiiert vom Senioren-Schutz-Bund „Graue Panther“ e. V. („SSB-GP“)	DIE GRAUEN	12.07.1989	12.09.1989		12/0072	12/2165	12/4475	12/6863	13/145
36.	DIE GRÜNEN	GRÜNE	13.01.1980	24.01.1980	11/5993	11/8130	12/2165	12/3950	12/6140	13/145
37.	Die Mündigen Bürger . .	Mündige Bürger	30.08.1975	25.09.1975						
38.	DIE NATURGESETZ-PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN	NATUR-GESETZ	04.07.1992	22.09.1992						
39.	DIE REPUBLIKANER . . .	REP	26.11.1983	20.12.1983	11/6303	12/0072	12/0072	12/4475	12/6863	13/145
40.	Europäische Föderalistische Partei – Europa Partei	EFP	12.01.1964	16.05.1969	11/5993					
41.	FRAUENPARTEI	FRAUEN	30.09.1979	01.10.1979	11/5993	11/8130	12/2165	12/4475		
42.	Freie Demokratische Partei	F.D.P.	12.12.1948	29.01.1969	11/5993	11/8130	12/2165	12/3950	12/6140	13/145
43.	FREIE WÄHLER		06.11.1985	09.12.1988						
44.	Freiheitlich-Sozialistische Deutsche Volkspartei	FSDVP	29.10.1988	16.02.1989						
45.	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei	FAP	17.03.1979	02.05.1979						
46.	Freiheitliche Volkspartei	FVP	03.05.1985	19.09.1985						
47.	FREISOZIALE UNION – Demokratische Mitte . . .	FSU	01.09.1950	07.02.1969	11/5993	11/8130				
48.	Hamburger Liste für Ausländerstopp	HLA	04.04.1982	30.04.1982	11/6303	11/8130	12/2165	12/3950	12/6863	13/145

noch Anhang I – Anlage 1

Überblick über die Abgabe von Rechenschaftsberichten seit 1988

1. Parteien und politische Vereinigungen, die nach § 6 Abs. 3 PartG zum 31. Dezember 1992
Unterlagen beim Bundeswahlleiter hinterlegt hatten

lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der		Rechnungsjahre (Drs.-Nr.)						
			Gründung	Aufnahme	1988	1989	1990	1991	1992	1993	
49.	Internationale Weltfriedens Partei	IWP	24.01.1982	07.04.1982	11/6303						
50.	Königstreue Deutsche Volkspartei . . .	K. D. V. P.	01.10.1986	03.06.1987							
51.	Liberalen Demokraten . . .	LD	28.11.1982	31.05.1983							13/145
52.	LIGA FREIER TERRANER – Partei- sektion Bundesrepublik Deutschland	LFT – BR Deutsch- land	21.09.1986	20.02.1992							
53.	Linke Liste/Partei des Demokratischen Sozialismus	Linke Liste/PDS	12.08.1990	18.09.1990							
54.	Menschlich Demokratische Allianz . .	MDA									13/145
55.	Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tier- schutz- partei	13.02.1993	19.04.1993							13/588
56.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	28.11.1964	09.05.1969	11/6303	12/0072	12/2165	12/3950	12/6863	13/588	
57.	Nationale Alternative . . .	NA	01.02.1990	08.05.1992							
58.	NATIONALE LISTE	NL	13.03.1989	26.06.1989		11/8130	12/2165	12/3950			
59.	NATIONALE OFFENSIVE	NO	03.07.1990	31.07.1990							
60.	NATIONALISTISCHE FRONT	NF	16.11.1985	13.01.1987							
61.	Neues Bewußtsein die ganzheitlich-esoterische Partei Deutschlands	Bewußt- sein	30.10.1983	12.01.1984				12/4475	12/6140	13/588	
62.	Neues Forum	FORUM	28.01.1990	15.02.1993			12/6863	12/4475	12/6863	13/588	
63.	Ökologisch- Demokratische Partei . . .	ÖDP	10.10.1981	26.11.1981	11/5993	12/0072	12/2165	12/4475	12/6863	13/145	
64.	Ökologische Linke	ÖkoLi	06.–08.12. 1991	04.01.1993					13/145	13/588	
65.	Partei Bibeltreuer Christen	PBC	22.11.1989	18.12.1989		12/2165	12/2165	12/4475	12/6863	13/588	
66.	Partei des Demo- kratischen Sozialismus . .	PDS	25.01.1990	04.02.1992			12/2165 12/4475	12/4475	12/6140	13/145	
67.	Senatspartei Deutschland e. V.	Senats- partei	26.05.1992	07.01.1993							13/588
68.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	23.05.1863	18.02.1969	11/5993	11/8130	12/2165	12/3950	12/6140	13/145	
69.	STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN . .	STATT Partei									13/588
70.	Südschleswigscher Wählerverband	SSW	25.06.1948	20.03.1969	11/5993	11/8130	12/2165	12/3950	12/6863	13/588	
71.	UNABHÄNGIGE ARBEITER-PARTEI (Deutsche Sozialisten) . .	UAP	21.01.1962	29.01.1969							

noch Anhang I – Anlage 1

Überblick über die Abgabe von Rechenschaftsberichten seit 1988

1. Parteien und politische Vereinigungen, die nach § 6 Abs. 3 PartG zum 31. Dezember 1992
Unterlagen beim Bundeswahlleiter hinterlegt hatten

lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der		Rechnungsjahre (Drs.-Nr.)					
			Gründung	Aufnahme	1988	1989	1990	1991	1992	1993
72.	Unabhängige Wähler- gemeinschaft Schleswig- Holstein	UWSH	27.10.1986	01.01.1987						
73.	Vereinigte Sozialistische Partei	VSP	05.10.1986	07.05.1987						
74.	WIR fahrradeuphori- schen EPIKUREER + WIR kreativen EVOLUTIONÄRE (1. evolutionistische Partei der Welt)	DIE KREA- TIVEN	23.09.1985	28.08.1986						

Anmerkungen:

Die Pflicht zur Rechenschaftslegung besteht für die Parteien hinsichtlich ihrer Einnahmen seit 1969. Bis 1983 wurden die Berichte im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ab 1984 waren die Parteien darüber hinaus auch verpflichtet, über ihre Ausgaben und ihr Vermögen Rechenschaft zu legen. Die Berichte werden seit dieser Zeit als Bundestagsdrucksache verteilt. Einen Überblick über die Abgabe der Rechenschaftsberichte von 1984 bis 1987 bietet der letzte Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages (Drs. 12/5575, S. 10).

Die Bürgerbewegung Solidarität trat bis zum 22. November 1992 unter dem Namen Patrioten für Deutschland an.

noch Anhang I – Anlage 1

Überblick über die Abgabe von Rechenschaftsberichten seit 1988

2. Parteien oder politische Vereinigungen,
die keine Unterlagen beim Bundeswahlleiter hinterlegt hatten

lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Rechnungsjahre (Drs.-Nr.)					
			1988	1989	1990	1991	1992	1993
1.	Bund Sozialistischer Arbeiter	BSA		12/0072	12/2165	12/3950	12/6140	13/145
2.	Christlich Soziale Rechte – Partei Deutscher Demokraten . . .	CSR PDD				12/4475		
3.	Demokratie Jetzt	DJ			12/6863			
4.	Die Deutschen	DD	11/5993	11/8130				
5.	Die Friedensliste Bonn		11/6303					
6.	Die Friedensliste Nordrhein-Westfalen	FRIEDEN	11/6303					
7.	DIE GRÜNEN in Sachsen				12/2165	12/3950	12/6140	
8.	Frankenpartei	FRAP	11/5993					
9.	Freie Bürger Union e. V.	FBU						13/145
10.	Freie Wählergemeinschaft Rheinland-Pfalz e. V.	FWG	11/8130					
11.	Initiative für Frieden und Menschenrechte	IFM			12/6863			
12.	Kommunistische Partei Deutschlands *)	KPD			12/6863	12/6863	12/6863	
13.	Marxistische Partei DIE NELKEN	DIE NELKEN			12/6863	12/6863	12/6863	
14.	Seniorenbund Land Brandenburg				13/588	13/588	13/588	13/588
15.	Sozialistische Initiative Berlin	SI			12/2165	12/3950		
16.	Unabhängiger Frauenverband e. V.	UFB			13/145	13/145	13/145	

Anmerkungen:

Bei der KPD handelt es sich um eine noch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gegründete Vereinigung, die allein auf dem Gebiet der neuen Bundesländer besteht.

Für die Rechnungsjahre 1990 (2. Halbj.), 1991 und 1992 wurden Rechenschaftsberichte von Teilen der Listenvereinigung LL/PDS in Thüringen (FDJ, KPD, DIE NELKEN, Vereinigte Linke) abgegeben, die in Drs. 12/6863 veröffentlicht wurden.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 2

Parteiinterne unentgeltliche Leistungen 1990–1993

Rechnungsjahr	REP	GRAUE	ÖDP	APD
1990 BT-Drucksache	3 433 047,00 12/4475, S. 112ff. (120f.)	0,00 –	0,00 –	0,00 –
1991 BT-Drucksache	5 075 106,31 12/4475, S. 112ff. (122ff.)/ 12/6863, S. 20ff. (28)	2 214 000,00 12/4475, S. 100ff. (109f.)	0,00 –	317 401,10 13/145, S. 280ff. (286)
1992 BT-Drucksache	9 659 200,50 12/6863, S. 20ff. (27f.)	1 526 920,00 12/6140, S. 204ff. (213f.)	1 289 271,47 12/6863, S. 76ff. (86ff.)	765 176,37 13/145, S. 288ff. (296f.)
1993 BT-Drucksache	0,00 13/145, S. 238ff. (244)	1 038 400,00 13/145, S. 222ff. (237)	981 565,00 13/145, S. 262ff. (274ff.)	2 377 844,56 13/145, S. 186ff. (192f.)
Gesamt	18 167 353,81	4 779 320,00	2 270 836,47	3 460 422,03
Gesamtausweisung aller parteiinternen unentgeltlichen Leistungen 1990–1993:				28 677 932,31

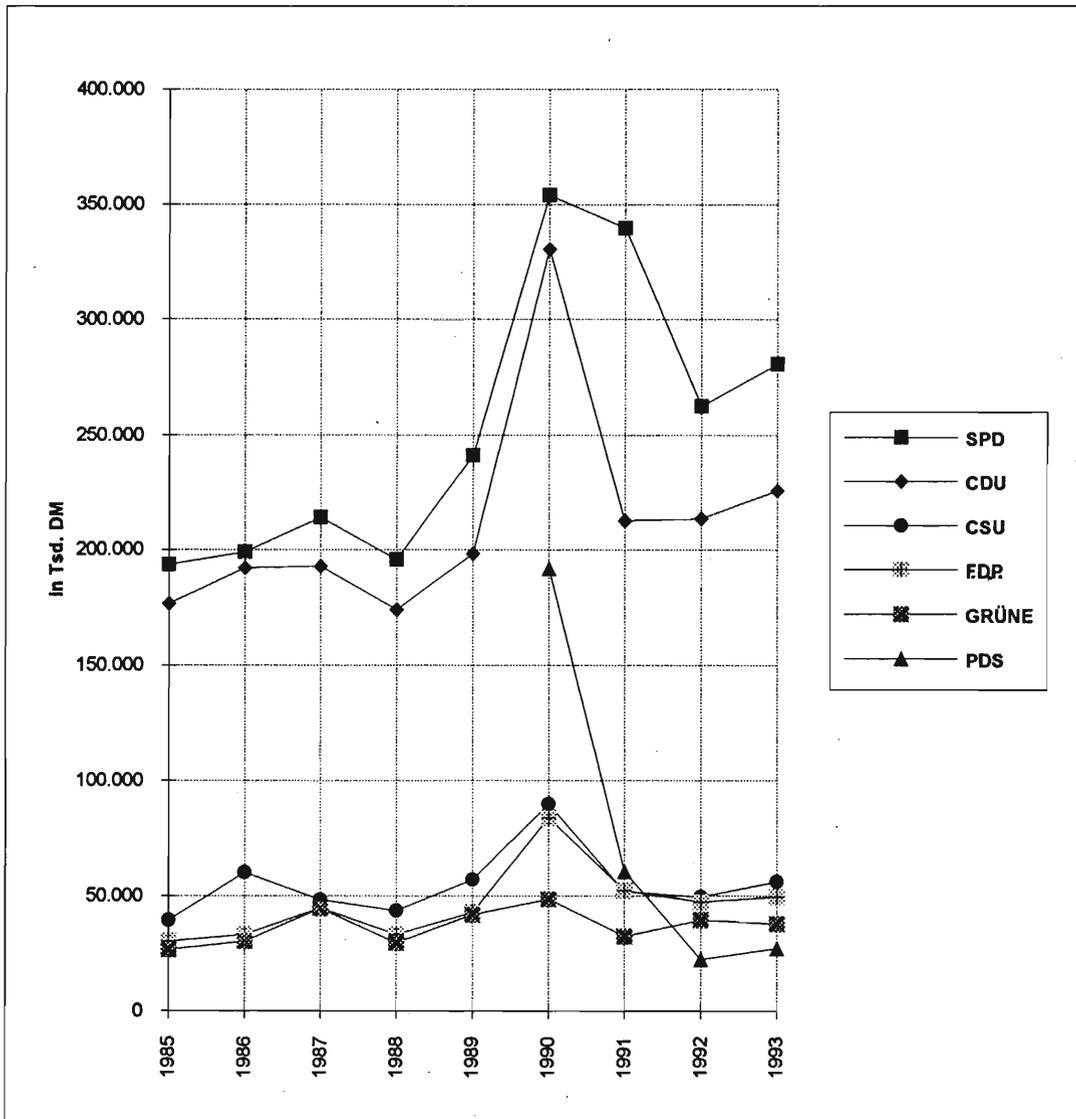
Hinweis:

1. Die REP haben ihre parteiinternen unentgeltlichen Leistungen des Jahres 1990 insgesamt und des Jahres 1991 teilweise (ca. 1,1 Mio. DM) erst im Rechenschaftsbericht des jeweiligen Folgejahres ausgewiesen und dort als „sonstige Einnahmen“ verbucht. Bei der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung blieben die von der Partei in den Rechenschaftsberichten der Jahre 1991 und 1992 insgesamt ausgewiesenen parteiinternen unentgeltlichen Leistungen unberücksichtigt.
2. Die parteiinternen unentgeltlichen Leistungen wurden von den Parteien in den Rechenschaftsberichten unterschiedlich ausgewiesen:
 - a) Die REP verbuchten die im Rechenschaftsbericht 1991 für 1990 und – teilweise – für 1991 ausgewiesenen Beträge in Höhe von insgesamt 7 370 852,31 DM als „sonstige Einnahmen“. Gleichzeitig wurden die Beträge in der Ausgabenrechnung als „Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information“ fiktiv ausgebucht. Im Rechenschaftsbericht 1992 wurden sie entsprechend eines Hinweises der Wirtschaftsprüferkammer nicht mehr in der Einnahmen-Ausgabenrechnung ausgewiesen, sondern unter den „Erläuterungen“ in einer Nebenrechnung dokumentiert. Im Rechenschaftsbericht 1993 wurden sie mit Hinweis auf § 27 Abs. 3 PartG überhaupt nicht mehr ausgewiesen.
 - b) Die GRAUEN und die APD verbuchten sie als „Spenden“. In gleicher Höhe buchten die Grauen diese Beträge fiktiv unter der Rubrik „Personalausgaben“ aus (vgl. auch Drucksache 13/140, S. 35). Die APD buchte sie fiktiv unter diversen Ausgabepositionen aus.
 - c) Die ÖDP bezog diese Leistungen nicht in die Einnahmenrechnung ein. Vielmehr dokumentierte sie sie in einer Nebenrechnung (vgl. auch Drucksache 13/140, S. 14).

Quelle: Deutscher Bundestag

**Gesamteinnahmen
der Bundestagsparteien 1984–1993**
– in Tsd. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	198 113	192 731	34 860	42 582	28 597	
1985	193 736	176 652	26 842	39 539	30 296	
1986	199 159	192 103	30 371	60 193	33 221	
1987	214 002	193 000	44 377	48 275	44 628	
1988	195 814	174 040	29 553	43 612	33 185	
1989	241 257	198 285	41 793	57 130	42 750	
1990	353 887	330 448	48 481	89 822	83 763	191 932
1991	339 608	212 803	32 478	51 739	52 227	60 660
1992	262 620	213 539	39 325	49 539	47 337	22 514
1993	280 769	225 854	37 721	56 055	49 537	27 336
Durchschnitt 1984–1993	247 899	210 946	36 580	53 849	44 554	75 611



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 4

Überblick über die wichtigsten Einnahmen

Einnahmen	Jahr	SPD		CDU	
		in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
Mitgliedsbeiträge	1984	98 088	49,51	83 288	43,21
	1985	101 215	52,24	83 826	47,45
	1986	108 838	54,65	88 219	45,92
	1987	110 597	51,68	87 498	45,34
	1988	114 030	58,23	85 969	49,40
	1989	121 291	50,27	84 392	42,56
	1990	130 633	36,91	86 773	26,26
	1991	151 626	44,65	93 168	43,78
	1992	152 597	58,11	94 227	44,13
	1993	153 551	54,69	95 769	42,40
	Durchschnitt	124 247	51,09	88 313	43,05
Spenden	1984	16 225	8,19	24 013	12,46
	1985	15 238	7,87	22 888	12,96
	1986	21 532	10,81	37 514	19,53
	1987	21 011	9,82	30 787	15,95
	1988	19 171	9,79	23 708	13,62
	1989	25 721	10,66	42 790	21,58
	1990	37 912	10,71	72 427	21,92
	1991	23 217	6,84	38 590	18,13
	1992	21 312	8,12	37 478	17,55
	1993	26 510	9,44	44 039	19,50
	Durchschnitt	22 785	9,22	37 423	17,32
Wahlkampfkostenerstattung	1984	71 053	35,86	71 759	37,23
	1985	61 075	31,52	54 208	30,69
	1986	55 283	27,76	47 950	24,96
	1987	69 832	32,63	59 910	31,04
	1988	53 046	27,09	48 179	27,68
	1989	72 409	30,01	49 492	24,96
	1990	141 993	40,12	141 945	42,96
	1991	64 491	18,99	52 843	24,83
	1992	57 162	21,77	56 286	26,36
	1993	59 176	21,08	61 016	27,02
	Durchschnitt	70 552	28,68	64 359	29,77
Gesamteinnahmen unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers	1984	198 113	100,00	192 731	100,00
	1985	193 736	100,00	176 652	100,00
	1986	199 159	100,00	192 103	100,00
	1987	214 022	100,00	193 000	100,00
	1988	195 814	100,00	174 040	100,00
	1989	241 257	100,00	198 285	100,00
	1990	353 887	100,00	330 448	100,00
	1991	339 608	100,00	212 803	100,00
	1992	262 620	100,00	213 539	100,00
	1993	280 769	100,00	225 854	100,00
	Durchschnitt	247 899	100,00	210 946	100,00

Anmerkungen:

Weitere Einnahmearten sind: Einnahmen aus Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstige mit Einnahmen verbundene Tätigkeiten der Partei, Einnahmen aus dem Chancenausgleich und Sonstige Einnahmen.

Die Angaben für das **Rechnungsjahr 1990** beziehen sich auf die Parteigliederungen in den alten und in den neuen Bundesländern. Die Einnahmen in den neuen Bundesländern sind bei der CDU ab dem 1. Oktober 1990, bei der FDP ab 12. August 1990 berücksichtigt worden. Bei den GRÜNEN, der SPD und der PDS wurden die Beträge aus dem ersten Halbjahr in Mark-Ost im Verhältnis 2 : 1 umgerechnet.

Quelle: Deutscher Bundestag

der Bundestagsparteien 1984–1993

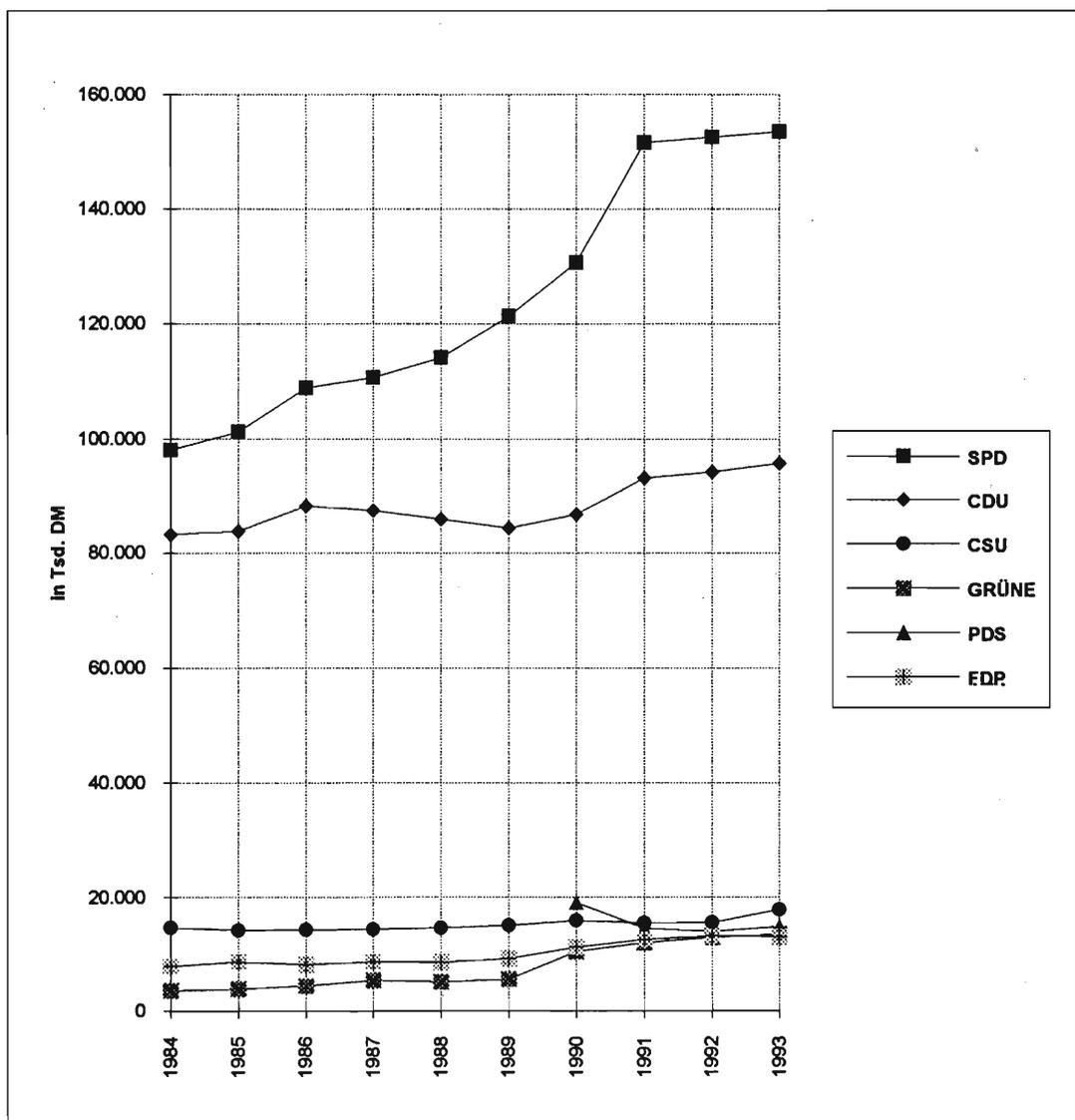
GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
in Tsd. DM	in %						
3 657	10,49	14 672	34,46	7 934	27,74		
3 964	14,77	14 196	35,90	8 736	28,84		
4 489	14,78	14 327	23,80	8 239	24,80		
5 465	12,31	14 382	29,79	8 714	19,53		
5 129	17,36	14 586	33,44	8 545	25,75		
5 656	13,53	15 113	26,45	9 230	21,59		
10 466	21,59	15 930	17,74	11 274	13,46	19 113	9,96
12 014	36,99	15 490	29,94	12 619	24,16	14 549	23,98
23 988	33,03	15 542	31,37	13 233	27,95	14 024	62,29
13 539	35,89	17 815	31,78	13 088	26,42	14 769	54,03
7 737	21,07	15 205	29,47	10 161	24,02	15 614	37,57
5 534	15,87	12 394	29,11	8 715	30,48		
8 649	32,22	8 898	22,50	9 805	32,36		
10 901	35,89	18 087	30,05	14 272	42,96		
11 885	26,78	14 421	29,87	12 905	28,92		
12 528	42,39	12 471	28,60	11 544	34,79		
12 196	29,18	17 754	31,08	15 008	35,11		
10 569	21,80	35 749	39,80	23 042	27,51	813	0,42
7 688	23,67	14 714	28,44	13 138	25,16	1 957	3,23
6 780	17,24	16 266	32,83	12 350	26,09	3 747	16,64
8 026	21,28	20 578	36,71	14 815	29,91	4 181	15,29
13 559	31,33	17 133	30,90	9 476	26,63	2 675	8,90
24 184	69,37	13 702	32,18	10 064	35,19		
9 096	33,89	12 309	31,13	9 055	29,89		
10 498	34,57	21 770	36,17	8 307	25,01		
18 817	42,40	15 858	32,85	17 446	39,09		
9 656	32,67	12 080	27,70	8 666	26,11		
16 137	38,61	18 216	31,89	14 394	33,67		
20 531	42,35	32 853	36,58	44 598	53,24	22 010	11,47
8 222	25,32	16 334	31,57	15 904	30,45	3 441	5,67
14 344	36,48	12 876	25,99	13 850	29,26	469	2,08
10 421	27,63	12 876	22,97	13 643	27,54	4 996	18,28
14 191	38,33	16 887	30,90	15 593	32,95	7 729	9,37
34 860	100,00	42 582	100,00	28 597	100,00		
26 842	100,00	39 539	100,00	30 296	100,00		
30 371	100,00	60 193	100,00	33 221	100,00		
44 377	100,00	48 275	100,00	44 628	100,00		
29 553	100,00	43 612	100,00	33 185	100,00		
41 793	100,00	57 130	100,00	42 750	100,00		
48 481	100,00	89 822	100,00	83 763	100,00	191 932	100,00
32 478	100,00	51 739	100,00	52 227	100,00	60 660	100,00
39 325	100,00	49 539	100,00	47 337	100,00	22 514	100,00
37 721	100,00	56 055	100,00	49 537	100,00	27 336	100,00
36 580	100,00	53 849	100,00	44 554	100,00	75 611	100,00

Anhang I – Anlage 5

**Mitgliedsbeiträge
der Bundestagsparteien 1984–1993**

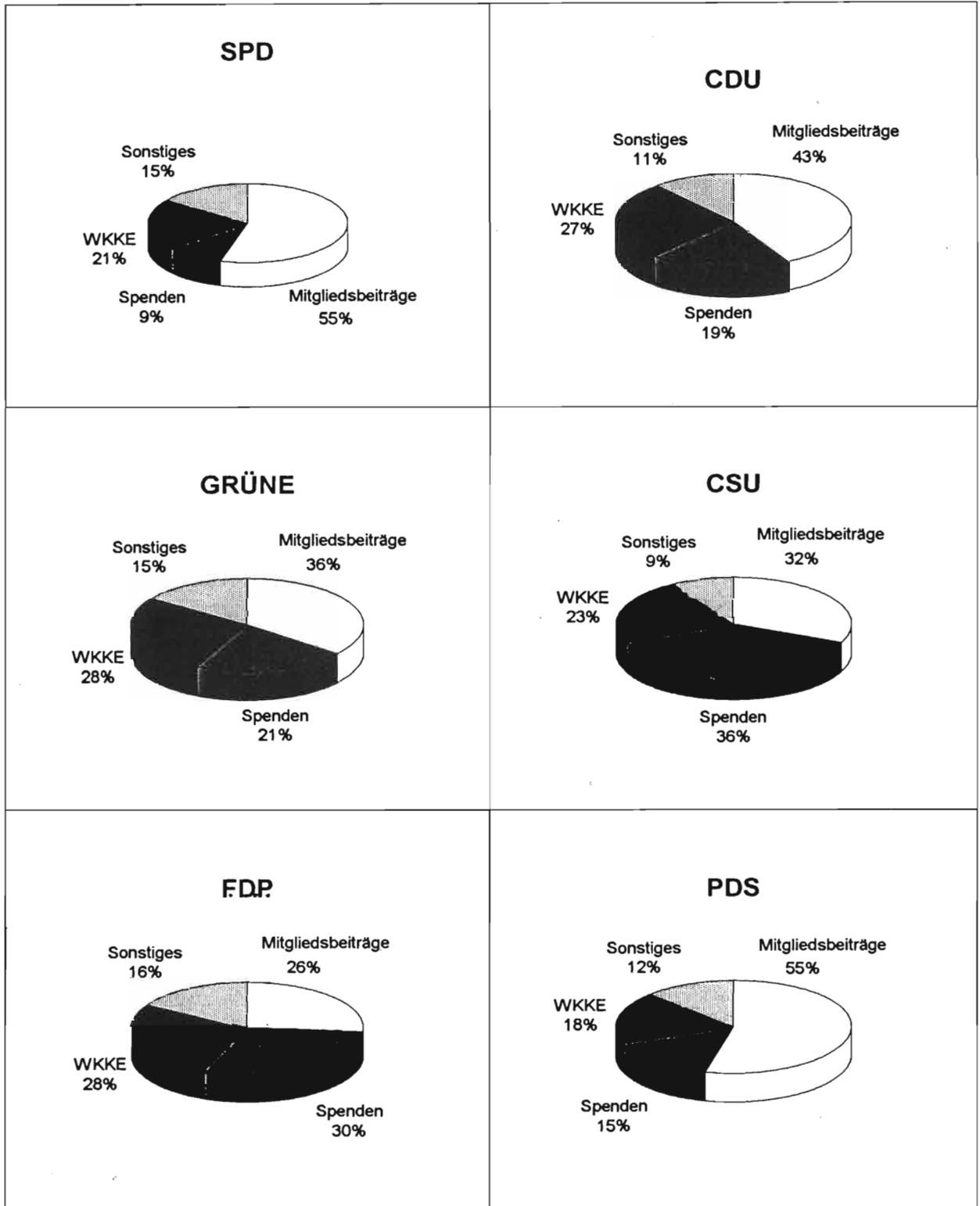
– in Tsd. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	98 088	83 288	3 657	14 672	7 934	
1985	101 215	83 826	3 964	14 196	8 736	
1986	108 838	88 219	4 489	14 327	8 239	
1987	110 597	87 498	5 465	14 382	8 714	
1988	114 030	85 969	5 129	14 586	8 545	
1989	121 291	84 392	5 656	15 113	9 230	
1990	130 633	86 773	10 466	15 930	11 274	19 113
1991	151 626	93 168	12 014	15 490	12 619	14 549
1992	152 597	94 227	12 988	15 542	13 233	14 024
1993	153 551	95 769	13 539	17 815	13 088	14 769
Durchschnitt 1984–1993	120 991	87 484	7 092	14 915	9 836	15 895



Quelle: Deutscher Bundestag

**Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen an den Gesamteinnahmen
im Rechnungsjahr 1993**



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 7

Mitgliederzahlen der Parteien

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	Mitglieder	Zu-/Abnahme in %										
1987 ...	910 063		705 821		39 479		184 293		64 873			
1988 ...	911 916	0,20	676 747	-4,12	37 879	-4,05	182 738	-0,84	64 274	- 0,92		
1989 ...	921 430	1,04	662 598	-2,09	37 956	0,20	185 853	1,70	65 216	1,47		
1990 ...	949 550	3,05	777 767	17,38	41 316	8,85	186 198	0,19	168 217	157,94	200 000	
1991 ...	919 871	-3,13	751 163	-3,42	38 054	-7,90	184 513	-0,90	140 031	-16,76	172 579	-13,71
1992 ...	885 958	-3,69	713 846	-4,97	35 845	-5,80	181 758	-1,49	103 505	-26,08	146 742	-14,97
1993 ...	861 480	-2,76	685 343	-3,99	39 335	9,74	177 289	-2,46	94 197	- 8,99	131 406	-10,45

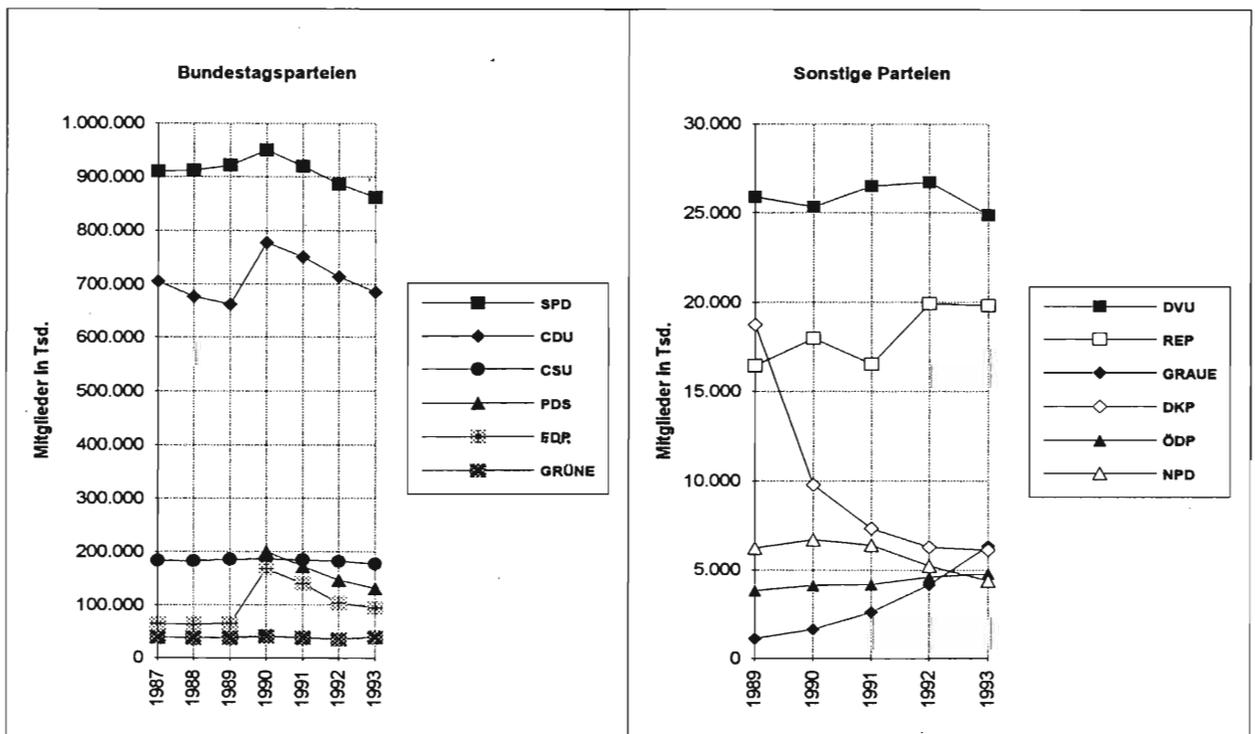
Jahr	REP		GRAUE		ÖDP		DVU		DKP		NPD	
	Mitglieder	Zu-/Abnahme in %										
1989 ...	16 412		1 107		3 826		25 898		18 740		6 243	
1990 ...	17 972	9,51	1 649	48,96	4 132	8,00	25 339	-2,16	9 780	-47,81	6 701	7,34
1991 ...	16 483	-8,29	2 609	58,22	4 191	1,43	26 500	4,58	7 345	-24,90	6 412	- 4,31
1992 ...	19 923	20,87	4 167	59,72	4 613	10,07	26 734	0,88	6 282	-14,47	5 226	-18,50
1993 ...	19 820	-0,52	6 343	52,22	4 791	3,86	24 873	-6,96	6 119	- 2,59	4 386	-16,07

Anmerkungen:

Angabepflichtig sind die Mitgliederzahlen erst seit 1989.

Die Angaben der PDS für das Rechnungsjahr 1990 sind geschätzt.

Das BÜNDNIS 90 hat für das Rechnungsjahr 1991, datiert vom 1. März 1992, eine Mitgliederzahl von 2 620 Mitgliedern ausgewiesen. Für 1992 betrug die Mitgliederzahl 2 636 (+0,61 %). Das NEUE FORUM hat für 1990 eine Mitgliederzahl von 6 014 ausgewiesen. 1991 betrug diese 3 761 und 1992 sank die Zahl auf 1 834 (-54,24 %).



Quelle: Deutscher Bundestag

Beitragsniveau der Parteien
(Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied)

I. Im Bundestag vertretene Parteien

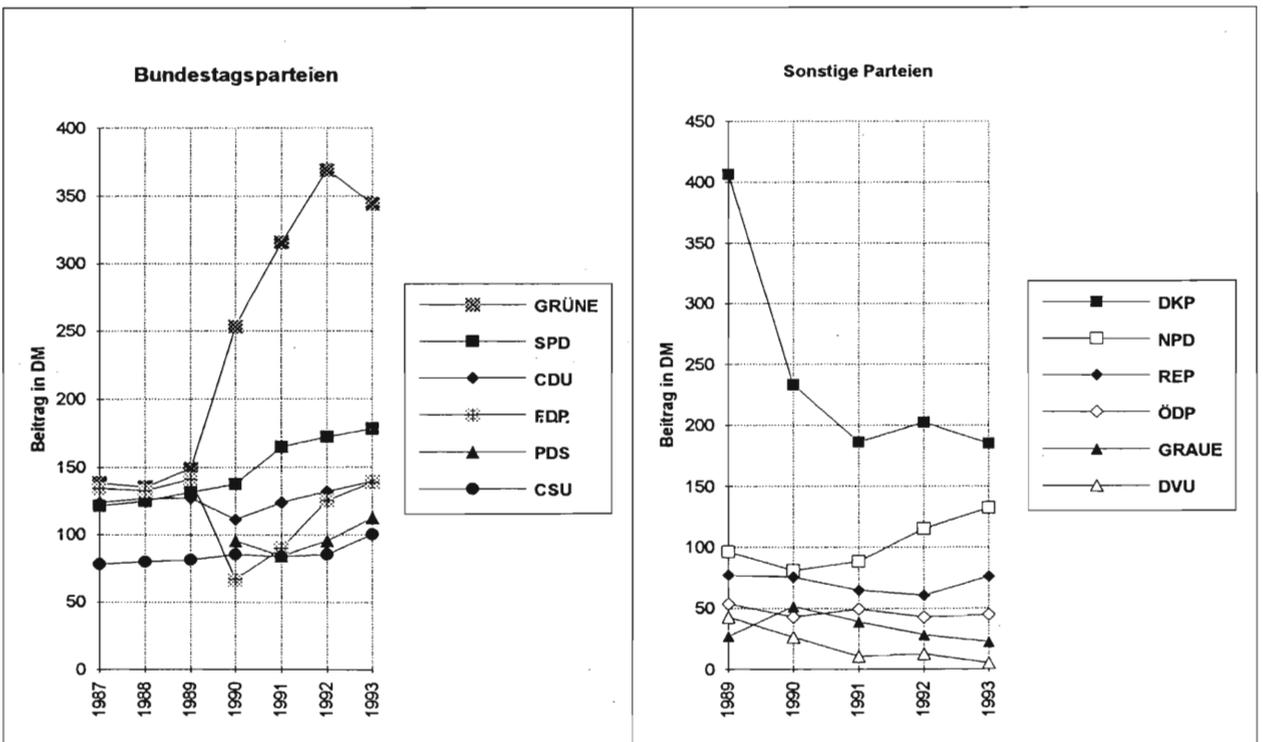
Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	Beitrag p. a.	Zu-/Abnahme in %										
1987 ...	121,53		123,97		138,43		78,04		134,33			
1988 ...	125,04	2,89	127,03	2,47	135,41	-2,18	79,82	2,28	132,94	- 1,03		
1989 ...	131,63	5,27	127,37	0,26	149,02	10,05	81,32	1,87	141,53	6,46		
1990 ...	137,57	4,51	111,57	-12,40	253,31	69,99	85,56	5,21	67,02	-52,65	95,56	
1991 ...	164,83	19,81	124,03	11,17	315,71	24,63	83,95	-1,88	90,12	34,46	84,30	-11,78
1992 ...	172,24	4,49	132,00	6,42	369,18	16,94	85,51	1,86	125,48	39,24	95,57	13,37
1993 ...	178,24	3,48	139,74	5,86	344,20	-6,77	100,49	17,51	138,94	10,73	112,39	17,60

II. Sonstige Parteien

Jahr	REP		GRAUE		ÖDP		DVU		DKP		NPD	
	Beitrag p. a.	Zu-/Abnahme in %										
1989 ...	77,01		27,39		53,84		43,14		406,49		96,22	
1990 ...	75,73	- 1,66	51,60	88,35	42,97	-20,19	26,52	-38,52	233,06	-42,66	80,91	-15,92
1991 ...	64,85	-14,37	39,44	-23,56	49,53	15,26	11,05	-58,35	186,33	-20,05	88,34	9,18
1992 ...	60,62	- 6,52	28,72	-27,19	43,02	-13,14	12,83	16,17	202,40	8,62	115,16	30,36
1993 ...	76,08	25,51	22,54	-21,50	44,46	3,34	5,19	-59,58	185,00	- 8,60	132,47	15,03

Anmerkungen:

1. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen wurden durch die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder geteilt.
2. Angabepflichtig sind die Mitgliederzahlen erst seit 1989.
3. Die Angaben der PDS für das Rechnungsjahr 1990 sind geschätzt.

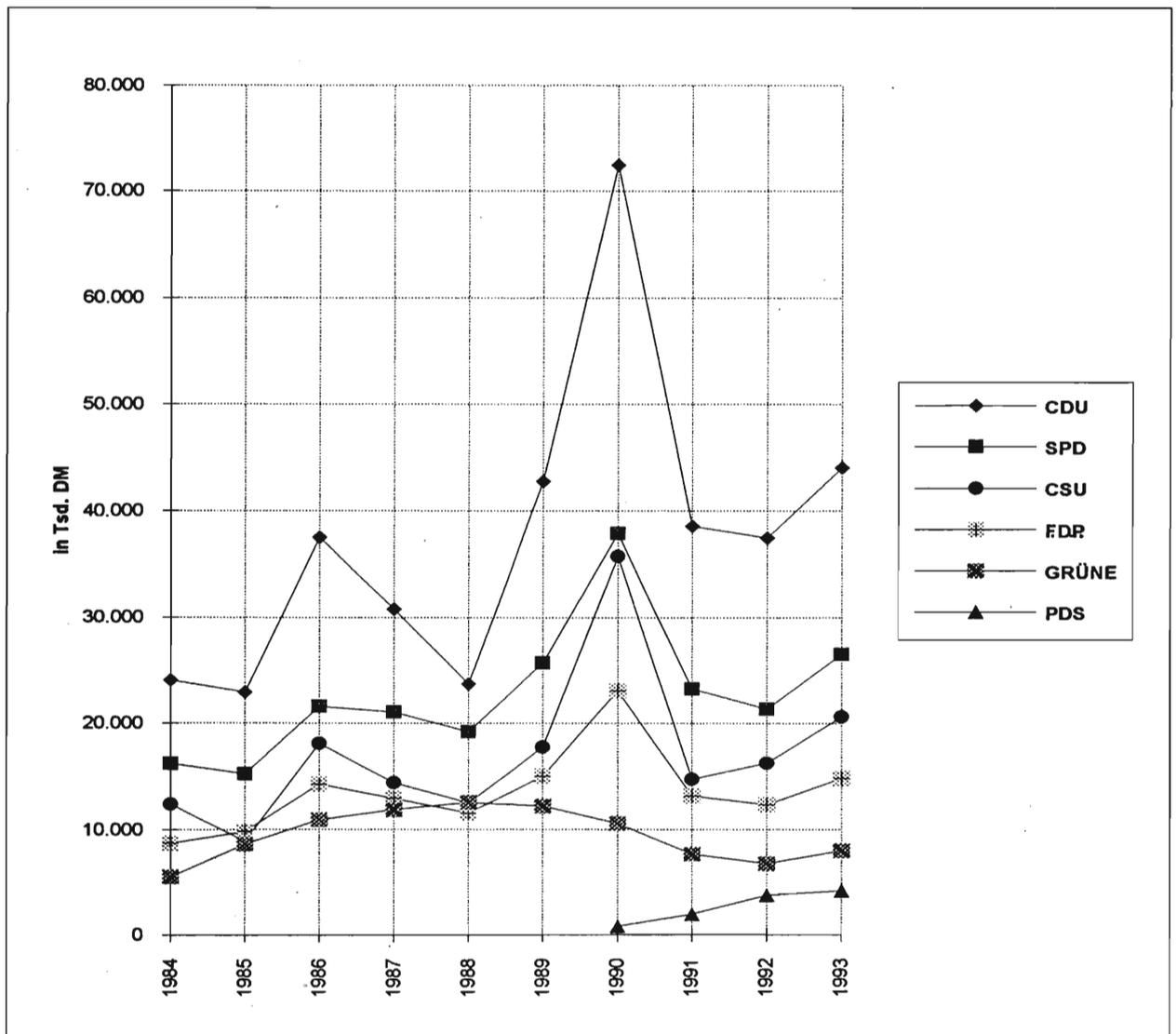


Anhang I – Anlage 9

Spenden an die Bundestagsparteien 1984–1993

– in Tsd. DM –

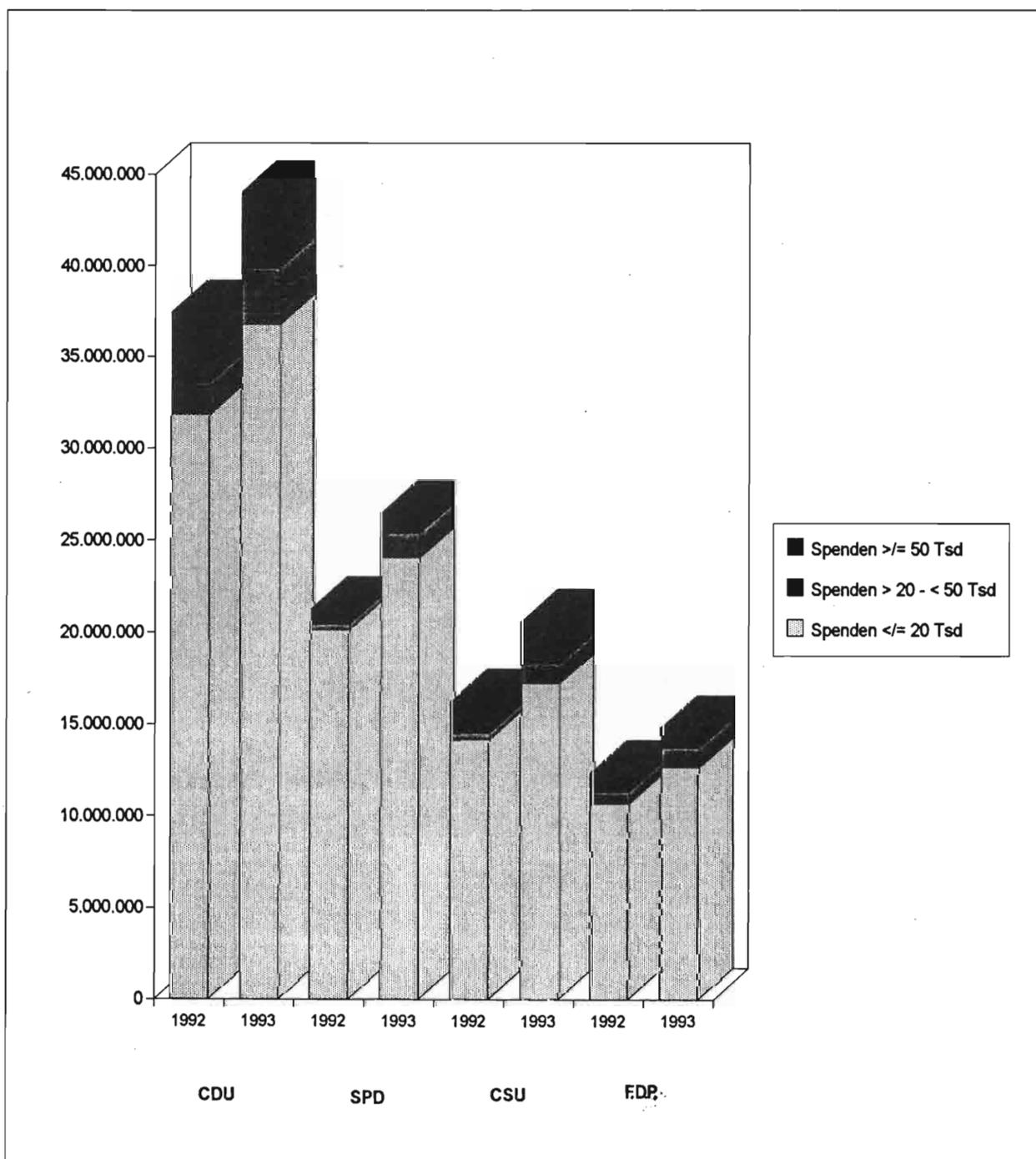
Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	16 225	24 013	5 534	12 394	8 715	
1985	15 238	22 888	8 649	8 898	9 805	
1986	21 532	37 514	10 901	18 087	14 272	
1987	21 011	30 787	11 885	14 421	12 905	
1988	19 171	23 708	12 528	12 471	11 544	
1989	25 721	42 790	12 196	17 754	15 008	
1990	37 912	72 427	10 569	35 749	23 042	813
1991	23 217	38 590	7 688	14 714	13 138	1 957
1992	21 312	37 478	6 780	16 266	12 350	3 747
1993	26 510	44 039	8 026	20 578	14 815	4 181
Durchschnitt 1984–1993	22 785	37 423	9 476	17 133	13 559	2 675



Quelle: Deutscher Bundestag

Gegenüberstellung der Gesamt- und Großspenden 1992–1993

	CDU		SPD		CSU		F.D.P.	
	1992	1993	1992	1993	1992	1993	1992	1993
Spenden <= 20 Tsd	31 835 385	36 787 600	20 113 965	24 055 747	14 110 764	17 183 853	10 611 585	12 604 534
Spenden >20 – <50 Tsd . . .	1 754 639	3 093 802	305 992	1 307 378	366 500	1 093 211	653 350	1 047 831
Spenden >= 50 Tsd	3 887 955	4 157 829	892 076	1 146 517	1 789 000	2 300 960	1 085 222	1 162 588
Gesamt	37 477 979	44 039 231	21 312 033	26 509 642	16 266 264	20 578 024	12 350 157	14 814 953



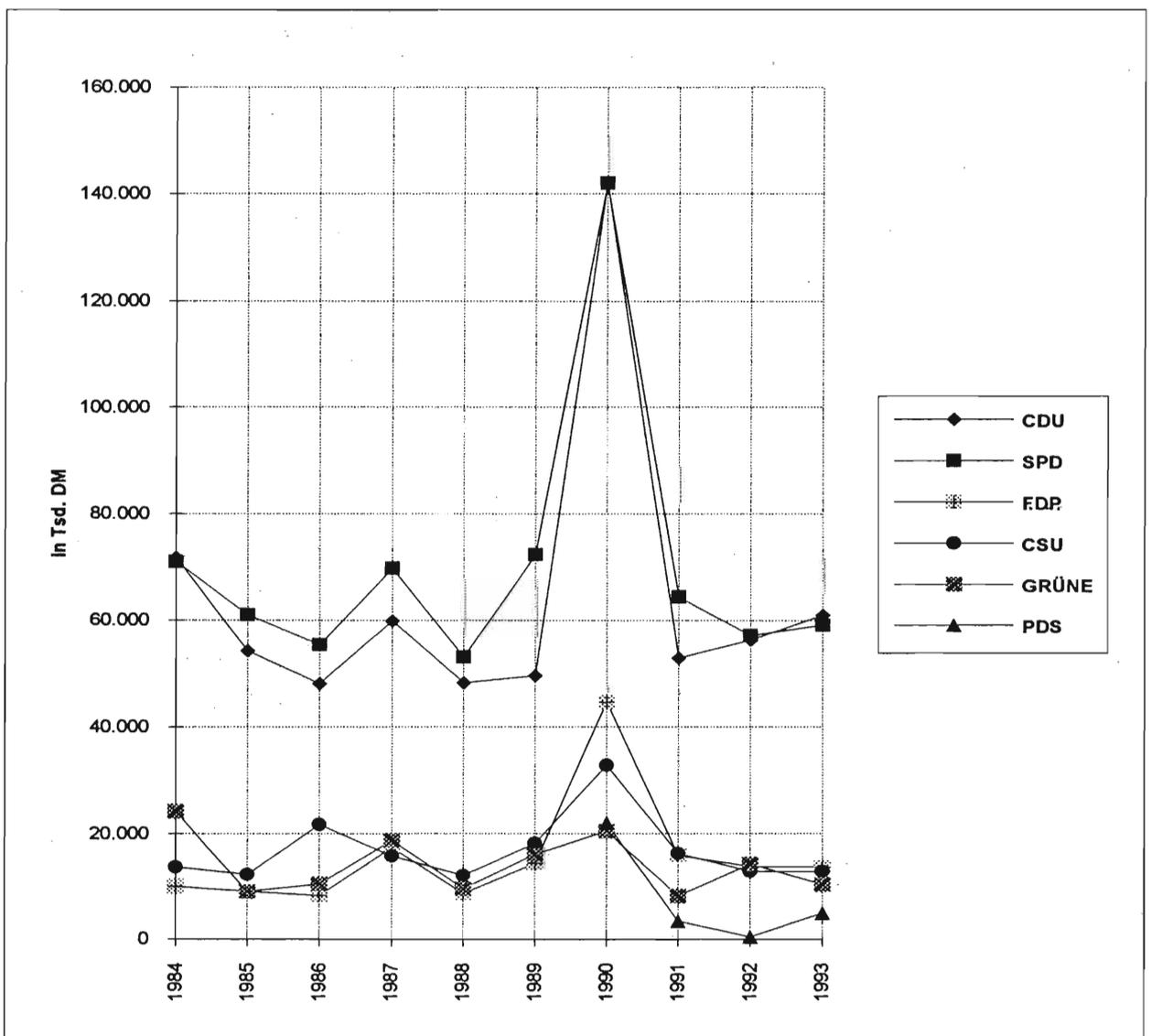
Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 11

Wahlkampfkostenerstattung an die Bundestagsparteien 1984–1993

– in Tsd. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	71 053	71 759	24 184	13 702	10 064	
1985	61 075	54 208	9 096	12 309	9 055	
1986	55 283	47 950	10 498	21 770	8 307	
1987	69 832	59 910	18 817	15 858	17 446	
1988	53 046	48 179	9 656	12 080	8 666	
1989	72 409	49 492	16 137	18 216	14 394	
1990	141 993	141 945	20 531	32 853	44 598	22 010
1991	64 491	52 843	8 222	16 334	15 904	3 441
1992	57 162	56 286	14 344	12 876	13 850	469
1993	59 176	61 016	10 421	12 876	13 643	4 996
Durchschnitt 1984–1993	70 552	64 359	14 191	16 887	15 593	7 729



Quelle: Deutscher Bundestag

Gegenüberstellung von Eigeneinnahmen und Wahlkampfkostenerstattung der Bundestagsparteien
– in Tsd. DM –

Jahr	SPD			CDU			GRÜNE		
	EIGEN	WKKE	QUOTE	EIGEN	WKKE	QUOTE	EIGEN	WKKE	QUOTE
1984	127 060	71 053	35,86 %	120 971	71 759	37,23 %	10 676	24 184	69,37 %
1985	132 662	61 074	31,52 %	122 444	54 208	30,69 %	17 746	9 096	33,89 %
1986	143 876	55 283	27,76 %	144 153	47 950	24,96 %	19 873	10 498	34,57 %
1987	144 190	69 832	32,63 %	133 090	59 910	31,04 %	25 811	18 817	42,16 %
1988	142 768	53 046	27,09 %	125 861	48 179	27,68 %	19 897	9 656	32,67 %
1989	168 848	72 409	30,01 %	148 793	49 492	24,96 %	25 656	16 137	38,61 %
1990	211 894	141 993	40,12 %	188 503	141 945	42,96 %	27 950	20 531	42,35 %
1991	275 117	64 491	18,99 %	159 960	52 843	24,83 %	24 256	8 222	25,32 %
1992	204 831	57 162	21,82 %	157 253	56 286	26,36 %	24 981	14 344	36,48 %
1993	221 593	59 176	21,08 %	164 838	61 016	27,02 %	27 300	10 421	27,63 %

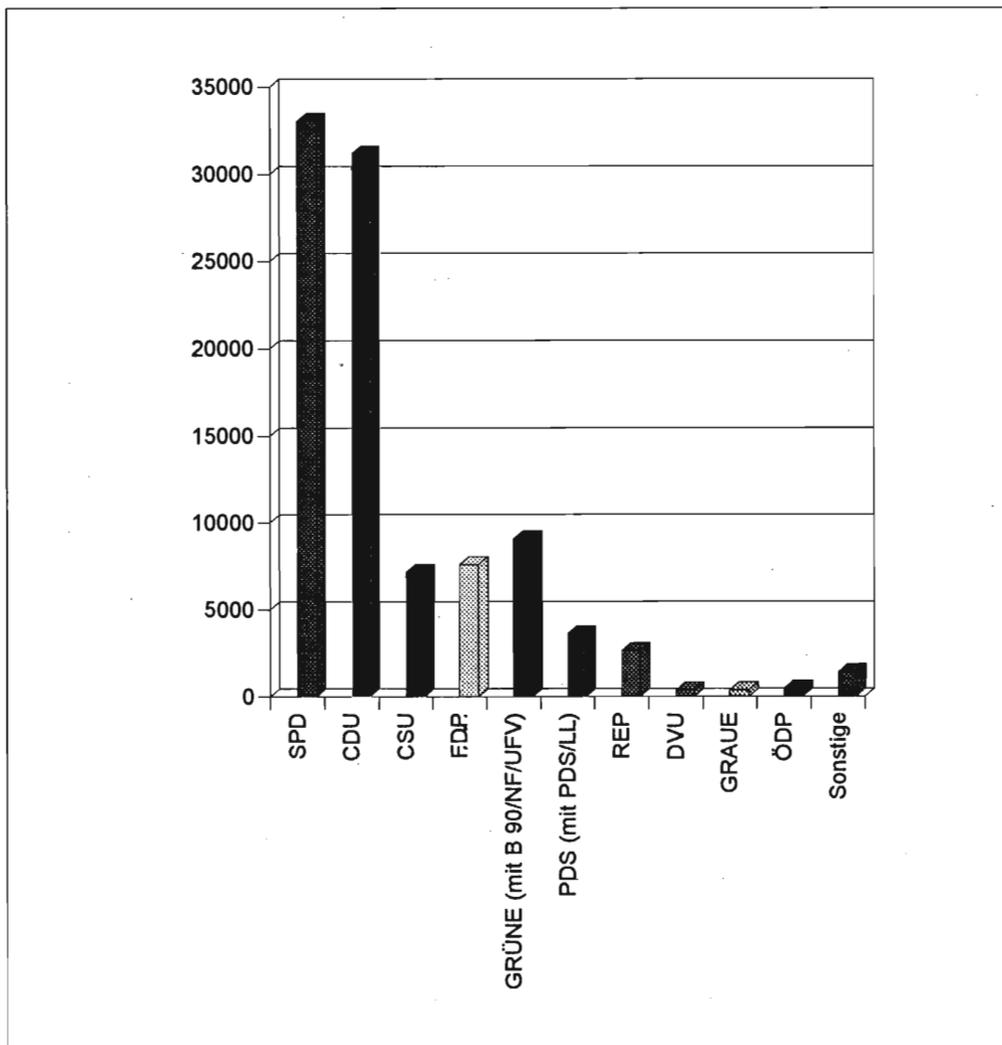
Jahr	CSU			F.D.P.			PDS		
	EIGEN	WKKE	QUOTE	EIGEN	WKKE	QUOTE	EIGEN	WKKE	QUOTE
1984	28 880	13 702	32,18 %	18 533	10 064	35,19 %			
1985	27 230	12 309	31,13 %	21 241	9 055	29,89 %			
1986	38 423	21 770	36,17 %	24 989	8 307	24,95 %			
1987	32 417	15 858	32,85 %	27 182	17 446	39,09 %			
1988	31 531	12 080	27,70 %	24 519	8 666	26,11 %			
1989	38 914	18 216	31,89 %	28 356	14 394	33,67 %			
1990	56 969	32 853	36,58 %	39 165	44 598	53,24 %	169 922	22 010	11,47 %
1991	35 405	16 334	31,57 %	36 323	15 904	30,45 %	57 219	3 441	5,67 %
1992	36 663	12 876	25,99 %	33 487	13 850	29,26 %	22 045	469	2,08 %
1993	43 179	12 876	22,97 %	35 894	13 643	27,54 %	22 340	4 996	18,28 %

Anhang I – Anlage 13

Abschlußzahlungen im Jahr 1994 für die Jahre 1991–1993

– in Tsd. DM –

Partei	Betrag
SPD	33 029
CDU	31 177
CSU	7 157
F.D.P.	7 586
GRÜNE (mit B 90/NF/UFV)	9 072
PDS (mit PDS/LL)	3 630
REP	2 626
DVU	351
GRAUE	364
ÖDP	457
Sonstige	1 390
Gesamt	96 839

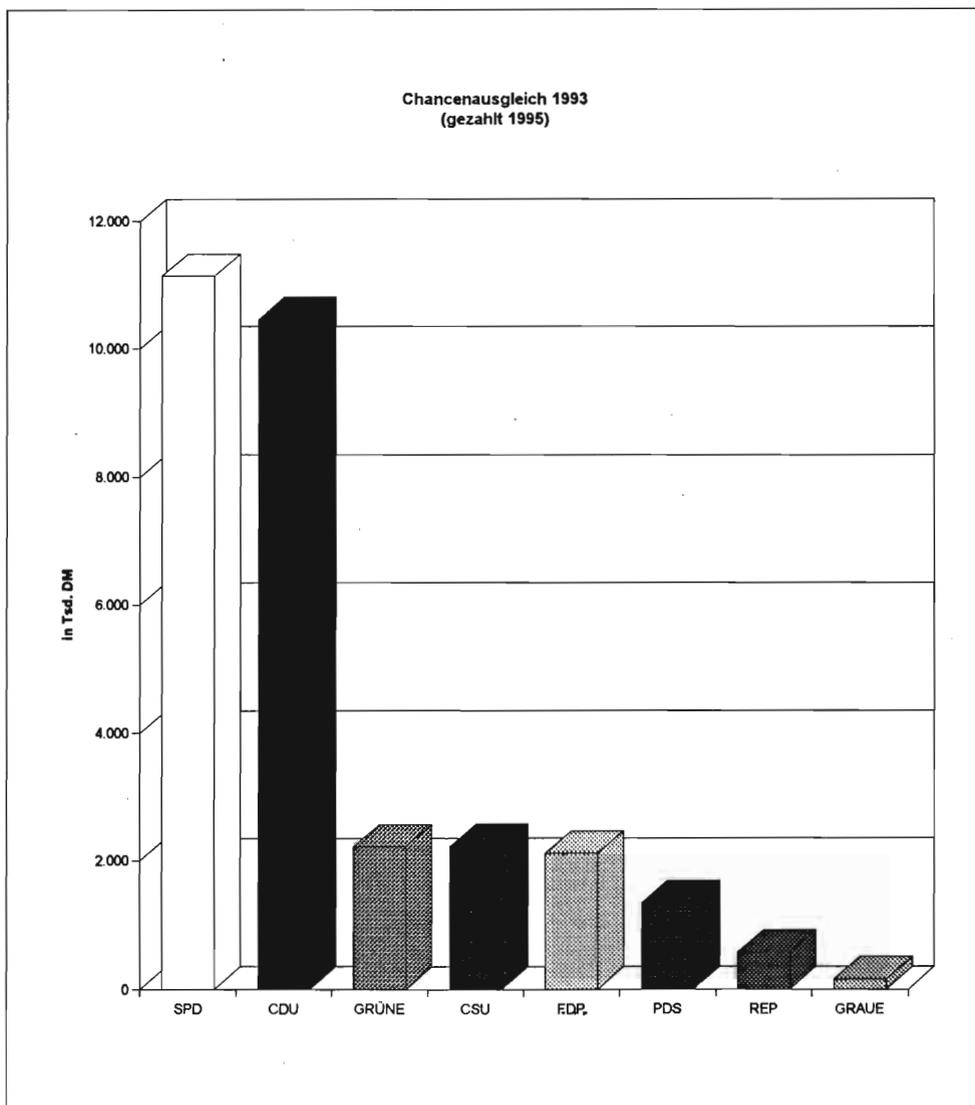


Quelle: Deutscher Bundestag

Chancenausgleich für 1984–1993

– in Tsd. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS	REP	GRAUE
1984	0	2 779	2 990	1 910	1 667	0	0	0
1985	0	3 870	1 746	3 737	1 066	0	0	0
1986	1 915	0	5 894	1 357	4 307	0	0	0
1987	9 129	6 400	2 563	2 425	2 752	0	0	0
1988	9 129	6 849	2 563	2 918	2 753	0	0	0
1989	10 119	8 101	5 131	2 365	1 402	0	1 007	202
1990	10 119	10 069	0	2 818	4 013	0	1 019	202
1991	9 757	11 159	0	2 161	3 352	739	646	0
1992	10 171	11 159	0	2 161	3 352	739	646	253
1993	11 137	10 454	2 225	2 227	2 117	1 342	569	155



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 15

Überblick über die wichtigsten Einnahmen

Einnahmen	Jahr	REP		GRAUE	
		in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
Mitgliedsbeiträge	1984	73	59,84		
	1985	39	15,54		
	1986	100	5,37		
	1987	154	22,92		
	1988	303	25,15		
	1989	1 264	6,38	30	17,96
	1990	1 361	13,90	85	3,02
	1991	1 069	9,70	103	17,64
	1992	1 208	8,18	120	10,56
	1993	1 508	11,67	143	9,90
Spenden	1984	35	28,69		
	1985	190	75,70		
	1986	478	25,67		
	1987	240	35,71		
	1988	631	52,37		
	1989	874	4,41	133	79,64
	1990	1 780	18,18	200	7,11
	1991	1 809	16,41	233	39,90
	1992	2 634	17,83	156	13,73
	1993	3 566	27,60	98	6,79
Wahlkampfkostenerstattung	1984	0	0,00		
	1985	0	0,00		
	1986	1 279	68,69		
	1987	256	38,10		
	1988	256	21,24		
	1989	17 389	87,75	0	0,00
	1990	6 130	62,61	2 525	89,83
	1991	6 913	62,72	43	7,36
	1992	9 414	63,72	505	44,45
	1993	6 525	50,51	1 110	76,87
Gesamteinnahmen unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers	1984	122	100,00		
	1985	251	100,00		
	1986	1 862	100,00		
	1987	672	100,00		
	1988	1 205	100,00		
	1989	19 816	100,00	167	100,00
	1990	9 791	100,00	2 811	100,00
	1991	11 022	100,00	584	100,00
	1992	14 774	100,00	1 136	100,00
	1993	12 919	100,00	1 444	100,00

Anmerkungen:

Weitere Einnahmearten sind: Einnahmen aus Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstige mit Einnahmen verbundener Tätigkeit, Einnahmen aus dem Chancenausgleich und Sonstige Einnahmen.

Die **REP** haben 1991, die **GRAUEN** 1991 bis 1993 parteiinterne unentgeltliche Leistungen in die Einnahmerechnung aufgenommen, und zwar die **REP** als „sonstige Einnahmen“ in Höhe von 7 366 952,31 DM und die **GRAUEN** als „Spenden“ in Höhe von 2 214 000,- DM, 1 526 920,- DM und 1 038 400,- DM. Zur besseren Vergleichbarkeit sind diese Beträge hier herausgerechnet worden. Entsprechendes ist bei den Ausgaben erfolgt (vgl. Anhang 26).

der Sonstigen Parteien 1984–1993

ÖDP		DVU		DKP		NPD	
in Tsd. DM	in %						
81	19,19			8 557	50,74	474	14,67
74	28,57			9 256	51,73	541	27,84
103	18,17			10 886	52,96	562	18,11
160	20,62	212	20,50	11 052	52,88	605	16,18
166	11,19	114	8,58	9 824	48,69	631	18,01
206	8,29	1 117	13,31	7 618	43,59	601	22,71
178	7,13	672	28,82	2 279	54,16	542	16,98
208	6,02	293	10,98	1 369	51,72	566	32,25
198	7,61	343	5,72	1 271	44,58	602	32,45
213	7,60	129	3,74	1 132	46,00	581	30,15
259	61,37			7 934	47,05	736	22,77
174	67,18			7 977	44,58	942	48,48
439	77,43			9 032	43,94	1 259	40,56
549	70,75	733	70,89	9 686	46,34	1 238	33,10
692	46,66	1 196	90,06	10 027	49,69	1 321	37,71
726	29,22	3 539	42,18	9 680	55,39	1 393	52,65
1 144	45,83	1 029	44,13	1 671	39,71	1 198	37,53
745	21,54	1 608	60,25	1 104	41,71	1 155	65,81
985	37,84	4 104	68,40	1 252	43,91	1 148	61,89
1 079	38,52	2 382	69,00	1 072	43,56	1 285	66,68
0	0,00			0	0,00	1 807	55,91
0	0,00			0	0,00	0	0,00
0	0,00			0	0,00	542	17,46
0	0,00	90	8,70	0	0,00	1 368	36,58
499	33,65	0	0,00	0	0,00	1 273	36,34
1 518	61,09	3 683	43,89	0	0,00	274	10,36
1 079	43,23	568	24,36	0	0,00	274	8,58
2 224	64,31	726	27,20	0	0,00	0	0,00
1 074	41,26	1 497	24,95	0	0,00	0	0,00
1 164	41,56	909	26,33	0	0,00	0	0,00
422	100,00			16 864	100,00	3 232	100,00
259	100,00			17 892	100,00	1 943	100,00
567	100,00			20 555	100,00	3 104	100,00
776	100,00	1 034	100,00	20 900	100,00	3 740	100,00
1 483	100,00	1 328	100,00	20 178	100,00	3 503	100,00
2 485	100,00	8 391	100,00	17 477	100,00	2 646	100,00
2 496	100,00	2 332	100,00	4 208	100,00	3 192	100,00
3 458	100,00	2 669	100,00	2 647	100,00	1 755	100,00
2 603	100,00	6 000	100,00	2 851	100,00	1 855	100,00
2 801	100,00	3 452	100,00	2 461	100,00	1 927	100,00

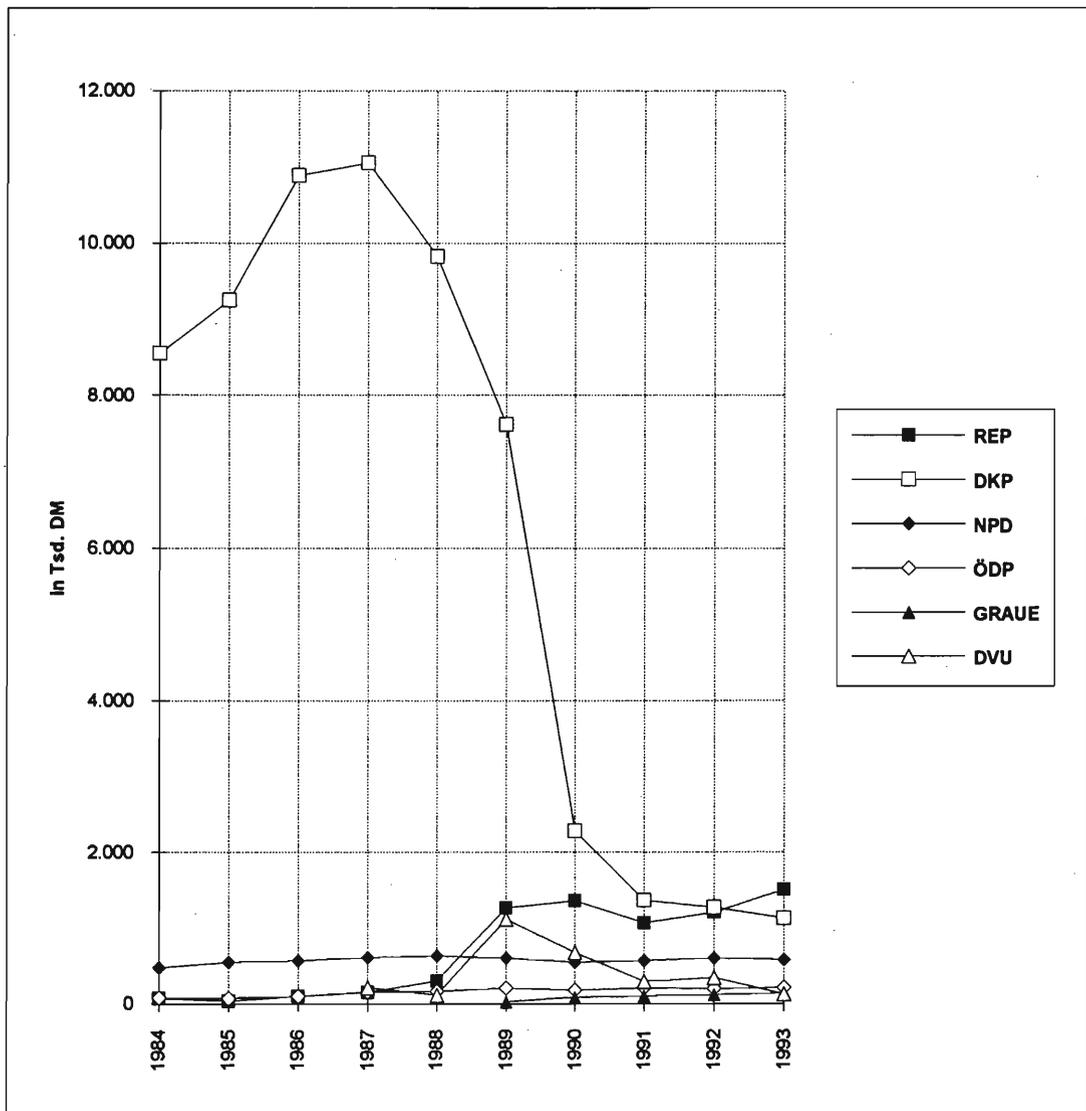
Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 16

Mitgliedsbeiträge der Sonstigen Parteien 1984–1993

– in Tsd. DM –

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1984	73		81		8 557	474
1985	39		74		9 256	541
1986	100		103		10 886	562
1987	154		160		11 052	605
1988	303		166		9 824	631
1989	1 264	30	206		1 117	601
1990	1 361	85	178		672	542
1991	1 069	103	208		293	566
1992	1 208	120	198		343	602
1993	1 508	143	213		129	581
Durchschnitt 1984–1993	708	96	159		411	571

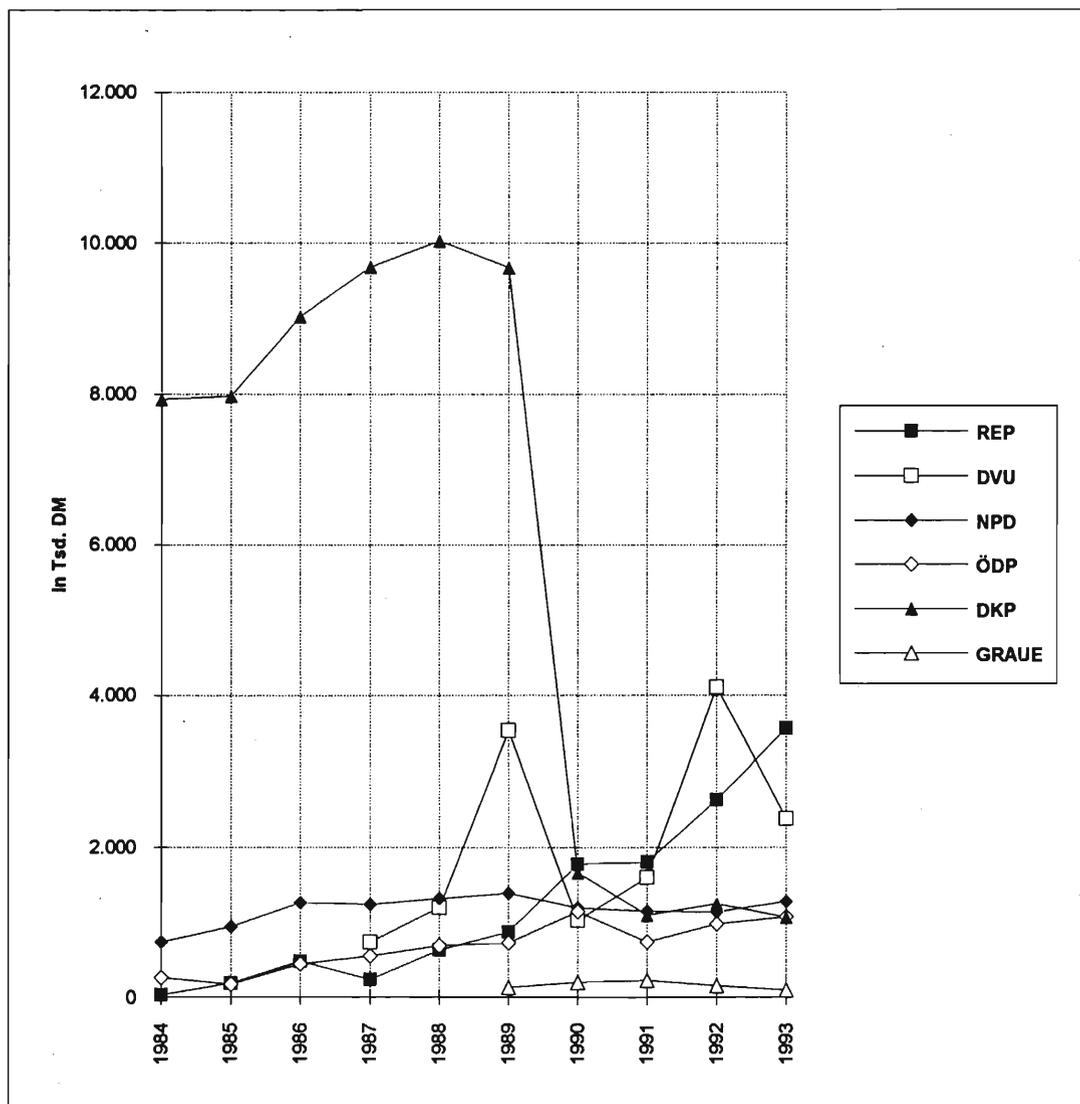


Quelle: Deutscher Bundestag

Spenden an die Sonstigen Parteien 1984–1993

– in Tsd. DM –

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1984	35		259		7 934	736
1985	190		174		7 977	942
1986	478		439		9 032	1 259
1987	240		549	733	9 686	1 238
1988	631		692	1 196	10 027	1 321
1989	874	133	726	3 539	9 680	1 393
1990	1 780	200	1 144	1 029	1 671	1 198
1991	1 809	233	745	1 608	1 104	1 155
1992	2 632	156	985	4 104	1 252	1 148
1993	3 566	98	1 079	2 382	1 072	1 285
Durchschnitt 1984–1993	1 224	164	679	2 084	5 944	1 168



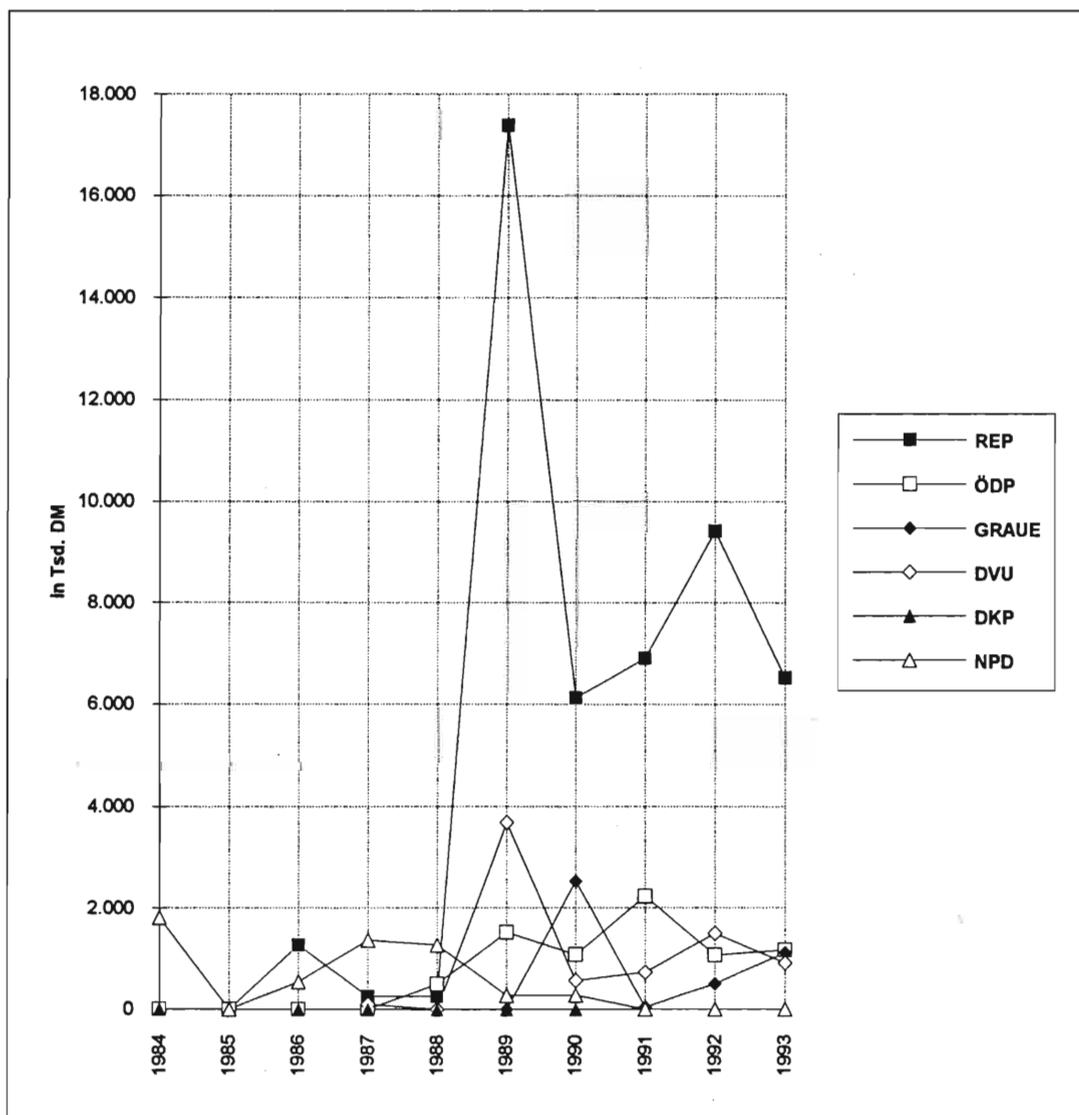
Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 18

Wahlkampfkostenerstattung an die Sonstigen Parteien 1984–1993

– in Tsd. DM –

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1984	0		0		0	1 807
1985	0		0		0	0
1986	1 279		0		0	542
1987	256		0	90	0	1 368
1988	256		499	0	0	1 273
1989	17 389	0	1 518	3 683	0	274
1990	6 130	2 525	1 079	568	0	274
1991	6 913	43	2 224	726	0	0
1992	9 414	505	1 074	1 497	0	0
1993	6 525	1 110	1 164	909	0	0
Durchschnitt 1984–1993	4 816	837	756	1 068	0	554



Quelle: Deutscher Bundestag

Fiktive Berechnung der Staatsquote für die Jahre 1990 bis 1993

Jahr	Eigeneinnahmen	Staatliche Leistungen	Quote (in %)
CDU			
1990	180 401 602,00	152 014 374,83	45,73
1991	149 890 791,00	64 002 022,10	29,92
1992	146 096 817,00	67 445 535,10	31,58
1993	153 678 452,00	71 470 169,15	31,74
Abschlußzahlung ...		31 177 078,94	
Gesamt	630 067 662,00	386 109 180,12	38,00
CSU			
1990	54 604 288,00	35 671 078,92	39,51
1991	32 587 395,00	18 495 096,64	36,21
1992	34 502 104,00	15 037 218,64	30,35
1993	41 018 573,00	15 102 824,84	26,91
Abschlußzahlung ...		7 157 240,69	
Gesamt	162 712 360,00	91 463 459,73	35,98
GRÜNE			
1990	24 181 671,28	20 860 753,23	46,31
1991	24 256 360,21	8 221 610,87	25,31
1992	23 980 320,26	14 343 975,67	37,43
1993	27 299 640,63	12 645 965,49	31,66
Abschlußzahlung ...		4 961 319,80	
Gesamt	99 717 992,38	61 033 625,06	37,97
F.D.P.			
1990	37 762 297,00	48 611 561,72	56,28
1991	32 308 600,00	19 256 388,83	37,34
1992	30 135 902,00	17 201 777,83	36,34
1993	32 541 702,00	15 759 752,20	32,63
Abschlußzahlung ...		7 585 860,69	
Gesamt	132 748 501,00	108 415 341,27	44,96
SPD			
1990	180 874 410,00	138 131 253,00	43,30
1991	264 998 236,00	74 247 854,29	21,89
1992	194 711 626,00	67 333 819,21	25,70
1993	201 670 006,00	70 312 271,16	25,85
Abschlußzahlung ...		33 028 509,68	
Gesamt	842 254 278,00	383 053 707,34	31,26
PDS			
1990	158 493 753,00	22 010 905,75	12,19
1991	57 219 007,83	4 179 807,11	6,81
1992	21 305 617,57	1 208 249,51	5,37
1993	21 600 549,19	6 338 486,73	22,69
Abschlußzahlung ...		1 457 848,66	
Gesamt	258 618 927,59	35 195 297,76	11,98

noch Anhang I – Anlage 19

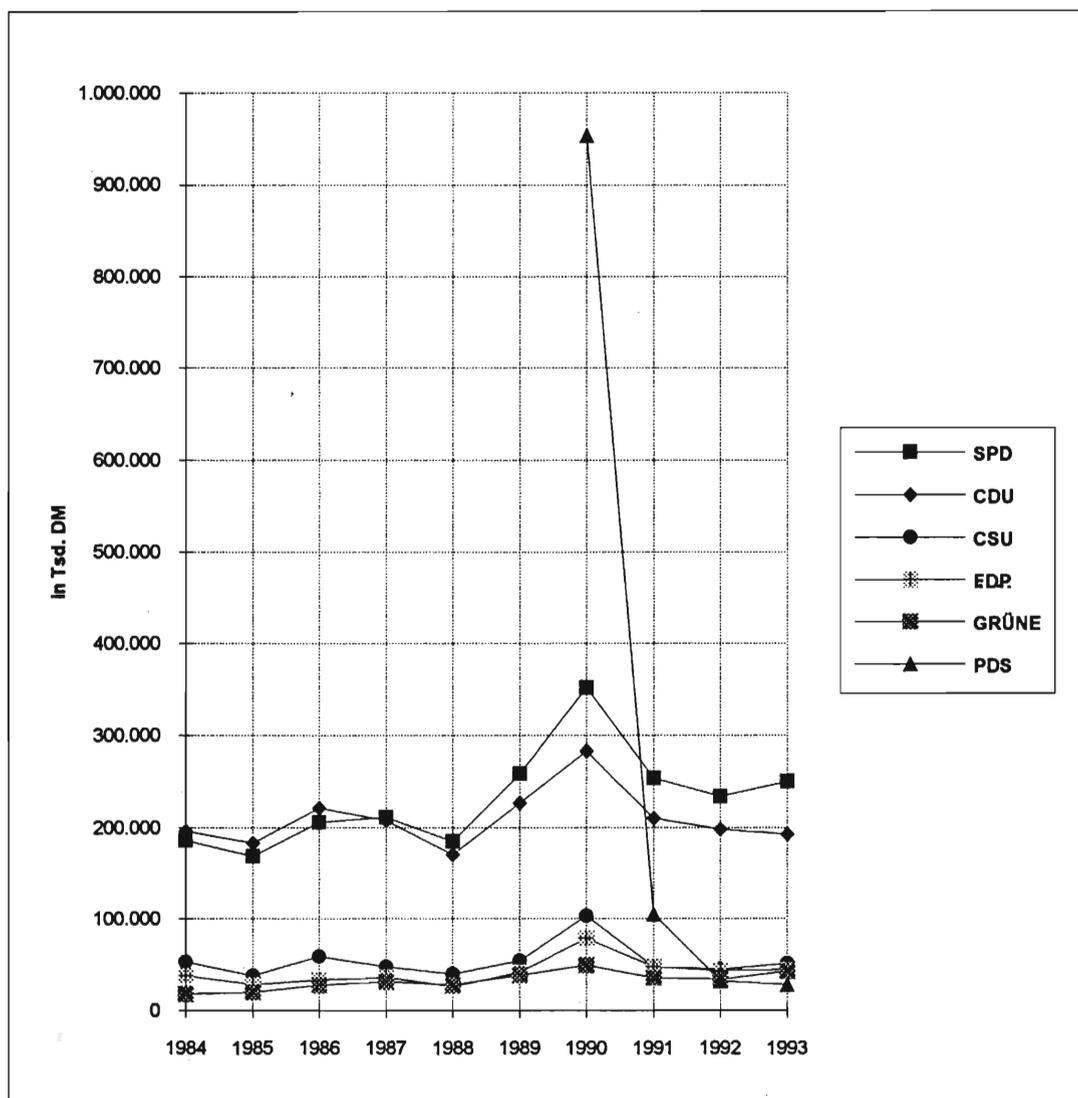
Fiktive Berechnung der Staatsquote für die Jahre 1990 bis 1993

Jahr	Eigeneinnahmen	Staatliche Leistungen	Quote (in %)
ÖDP			
1990	1 416 986,54	1 203 259,90	45,92
1991	1 110 160,62	2 223 683,70	66,70
1992	2 693 442,95	1 074 180,30	28,51
1993	2 618 062,36	1 164 165,98	30,78
Abschlußzahlung ...		457 155,96	
Gesamt	7 838 652,47	6 122 445,84	43,85
GRAUE			
1990	286 181,43	2 727 291,23	90,50
1991	2 552 343,94	43 364,55	1,67
1992	1 956 184,10	757 514,60	27,91
1993	1 372 137,18	1 264 757,47	47,96
Abschlußzahlung ...		363 683,10	
Gesamt	6 166 846,65	5 156 610,95	45,54
REP			
1990	7 094 171,53	7 149 032,60	50,19
1991	8 176 207,88	7 559 169,26	48,04
1992	14 000 397,67	10 059 777,87	41,81
1993	5 749 000,91	7 093 664,13	55,24
Abschlußzahlung ...		2 625 574,90	
Gesamt	35 019 777,99	34 487 218,76	49,62
DVU			
1990	1 764 277,59	567 700,75	24,34
1991	1 943 174,97	725 918,38	27,20
1992	4 502 737,82	1 497 080,99	24,95
1993	2 542 776,18	908 712,47	26,33
Abschlußzahlung ...		351 248,47	
Gesamt	10 752 966,56	4 050 661,06	27,36
SSW			
1990	426 206,58	35 767,36	7,74
1991	604 856,17	35 767,36	5,58
1992	671 012,38	93 690,79	12,25
1993	564 077,10	40 198,57	6,65
Abschlußzahlung ...		9 127,18	
Gesamt	2 266 152,23	214 551,26	8,65

Quelle: Deutscher Bundestag

**Gesamtausgaben
der Bundestagsparteien 1984–1993**
– in Tsd. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	185 987	196 259	17 896	52 662	37 933	
1985	168 892	183 031	20 112	37 579	28 517	
1986	206 248	221 496	27 634	58 877	33 190	
1987	211 350	207 808	31 033	47 532	35 767	
1988	184 735	170 775	27 879	39 647	25 850	
1989	258 666	226 854	38 494	53 819	41 245	
1990	351 974	283 702	49 009	103 573	78 441	953 567
1991	253 850	210 459	35 471	47 627	47 555	105 094
1992	233 948	198 053	33 796	44 429	43 343	31 746
1993	250 742	192 903	42 718	51 004	44 592	28 284
Durchschnitt 1984–1993	230 639	209 134	32 404	53 675	41 643	279 673



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 21

Überblick über die wichtigsten Ausgaben

Ausgaben	Jahr	SPD		CDU	
		in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
Personalausgaben	1984	56 428	30,34	55 121	28,09
	1985	58 553	34,67	59 119	32,30
	1986	60 797	29,48	62 124	28,05
	1987	63 701	30,14	62 661	30,15
	1988	68 350	37,00	62 648	36,68
	1989	71 532	27,65	62 174	27,41
	1990	80 494	22,87	63 618	22,42
	1991	82 335	32,43	73 082	34,73
	1992	91 999	39,32	72 361	36,54
	1993	92 911	37,05	72 519	37,59
Verwaltungsausgaben	1984	28 895	15,54	36 698	18,70
	1985	30 476	18,04	39 943	21,82
	1986	32 982	15,99	42 854	19,35
	1987	34 544	16,34	40 219	19,35
	1988	37 706	20,41	41 875	24,52
	1989	40 550	15,68	41 972	18,50
	1990	46 479	13,21	45 031	15,87
	1991	46 804	18,44	49 831	23,68
	1992	49 136	21,00	47 920	24,20
	1993	52 107	20,78	49 642	25,73
Politische Tätigkeit	1984	92 084	49,51	99 262	50,58
	1985	75 950	44,97	78 743	43,02
	1986	109 464	53,07	108 190	48,85
	1987	104 544	49,46	97 324	46,83
	1988	72 847	39,43	55 890	32,73
	1989	141 871	54,85	109 788	48,40
	1990	206 766	58,74	154 739	54,54
	1991	83 837	33,03	74 080	35,20
	1992	73 180	31,28	65 771	33,21
	1993	88 567	35,32	59 160	30,67
Gesamtausgaben unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers	1984	185 987	100,00	196 259	100,00
	1985	168 892	100,00	183 031	100,00
	1986	206 248	100,00	221 496	100,00
	1987	211 350	100,00	207 808	100,00
	1988	184 735	100,00	170 775	100,00
	1989	258 666	100,00	226 854	100,00
	1990	351 974	100,00	283 702	100,00
	1991	253 850	100,00	210 459	100,00
	1992	233 948	100,00	198 053	100,00
	1993	250 742	100,00	192 903	100,00

Anmerkungen:

Unter **Politischer Tätigkeit** sind die Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information sowie die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen zusammengefaßt.

Weitere Ausgabearten sind: Zinsen und Sonstige Ausgaben.

Die Angaben für das **Rechnungsjahr 1990** beziehen sich auf die Parteigliederungen in den alten und den neuen Bundesländern. Die Einnahmen in den neuen Bundesländern sind bei der CDU ab dem 1. Oktober 1990, bei der FDP ab 12. August 1990 berücksichtigt worden. Bei den GRÜNEN, der SPD und der PDS wurden die Beträge aus dem ersten Halbjahr in Mark-Ost im Verhältnis 2 : 1 umgerechnet.

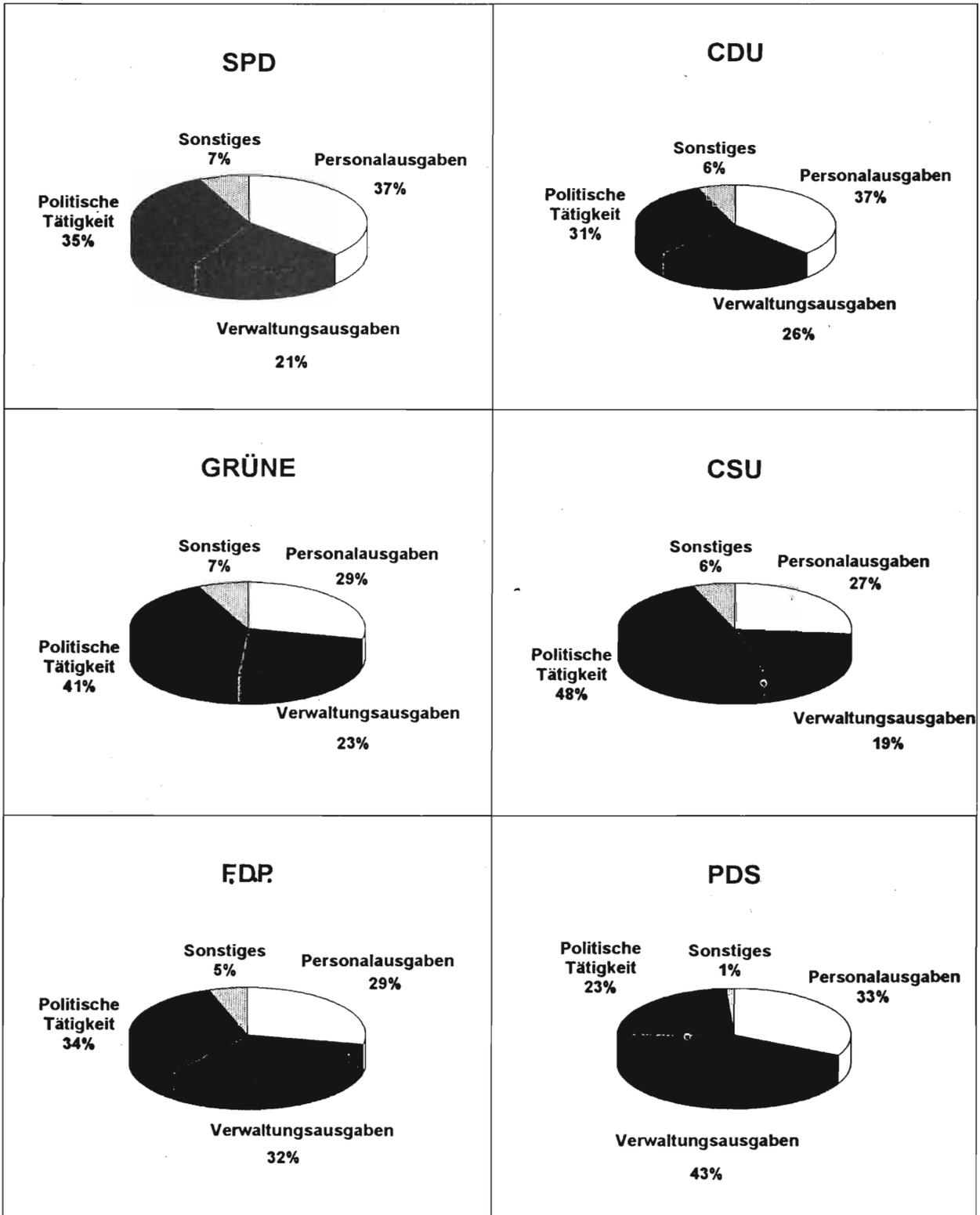
der Bundestagsparteien 1984–1993

GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
in Tsd. DM	in %						
1 564	8,74	9 646	18,32	6 102	16,09		
2 647	13,16	10 810	28,77	6 377	22,36		
3 761	13,61	11 300	19,19	6 237	18,79		
5 102	16,44	10 422	21,93	6 347	17,75		
5 903	21,17	11 166	28,16	6 503	25,16		
7 427	19,29	12 167	22,61	6 918	16,77		
9 829	20,06	13 202	12,75	13 347	17,02	301 119	31,58
10 652	30,03	13 019	27,34	13 048	27,44	57 609	54,82
10 657	31,53	13 403	30,17	11 968	27,61	15 110	47,60
12 226	28,62	13 678	26,82	12 744	28,58	9 249	32,70
2 351	13,14	6 531	12,40	7 156	18,86		
3 634	18,07	6 694	17,81	7 334	25,72		
4 992	18,06	7 946	13,50	7 138	21,51		
6 474	20,86	8 134	17,11	7 553	21,12		
5 759	20,66	8 926	22,51	7 150	27,66		
7 657	19,89	9 361	17,39	7 828	18,98		
7 854	16,03	10 176	9,82	14 865	18,95	96 758	10,15
7 737	21,81	9 274	19,47	13 282	27,93	36 205	34,45
7 522	22,26	9 229	20,77	12 849	29,64	11 958	37,67
9 769	22,87	9 941	19,49	14 438	32,38	12 230	43,24
12 557	70,17	33 141	62,93	23 008	60,65		
12 342	61,37	16 501	43,91	12 292	43,10		
17 105	61,90	36 494	61,98	17 748	53,47		
17 295	55,73	26 350	55,44	19 403	54,25		
13 350	47,89	16 792	42,35	10 691	41,36		
20 575	53,45	29 403	54,63	25 027	60,68		
28 167	57,47	76 288	73,66	43 066	54,90	364 987	38,28
14 977	42,22	20 913	43,91	16 354	34,39	8 905	8,47
14 338	42,43	19 337	43,52	14 355	33,12	3 902	12,29
17 806	41,68	24 485	48,01	15 156	33,99	6 509	23,01
17 896	100,00	52 662	100,00	37 933	100,00		
20 112	100,00	37 579	100,00	28 517	100,00		
27 634	100,00	58 877	100,00	33 190	100,00		
31 033	100,00	47 532	100,00	35 767	100,00		
27 879	100,00	39 647	100,00	25 850	100,00		
38 494	100,00	53 819	100,00	41 245	100,00		
49 009	100,00	103 573	100,00	78 441	100,00	953 567	100,00
35 471	100,00	47 627	100,00	47 555	100,00	105 094	100,00
33 796	100,00	44 429	100,00	43 343	100,00	31 746	100,00
42 718	100,00	51 004	100,00	44 592	100,00	28 284	100,00;

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 22

Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben an den Gesamtausgaben
im Rechnungsjahr 1993

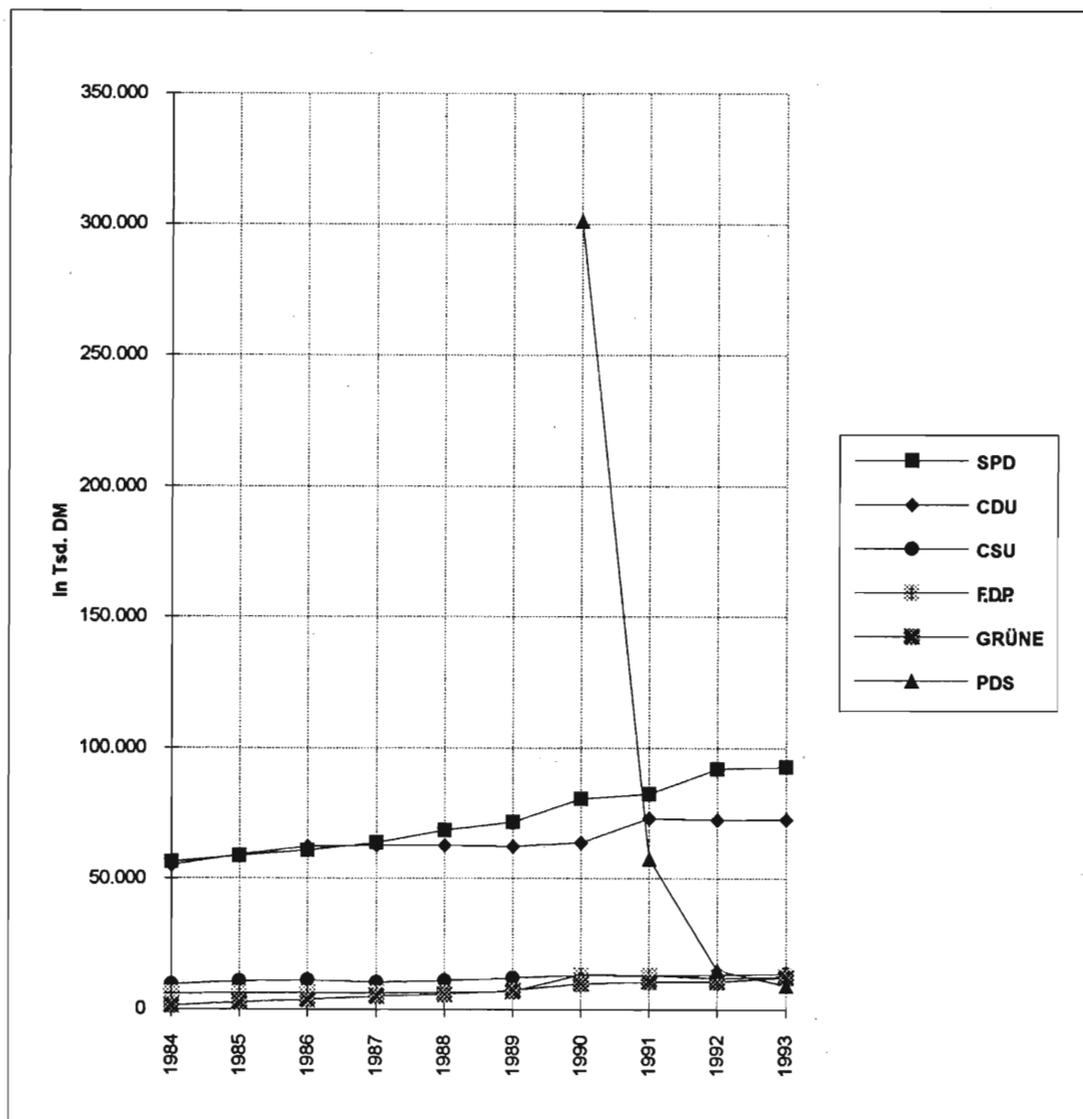


Quelle: Deutscher Bundestag

**Personalausgaben
der Bundestagsparteien 1984–1993**

– in Tsd. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	56 428	55 121	1 564	9 646	6 102	
1985	58 553	59 119	2 647	10 810	6 377	
1986	60 797	62 124	3 761	11 300	6 237	
1987	63 701	62 661	5 102	10 422	6 347	
1988	68 350	62 648	5 903	11 166	6 503	
1989	71 532	62 174	7 427	12 167	6 918	
1990	80 494	63 618	9 829	13 202	13 347	301 119
1991	82 335	73 082	10 652	13 019	13 048	57 609
1992	91 999	72 361	10 657	13 403	11 968	15 110
1993	92 911	72 519	12 226	13 678	12 744	9 249
Durchschnitt 1984–1993	72 710	64 543	6 977	11 881	8 959	95 772

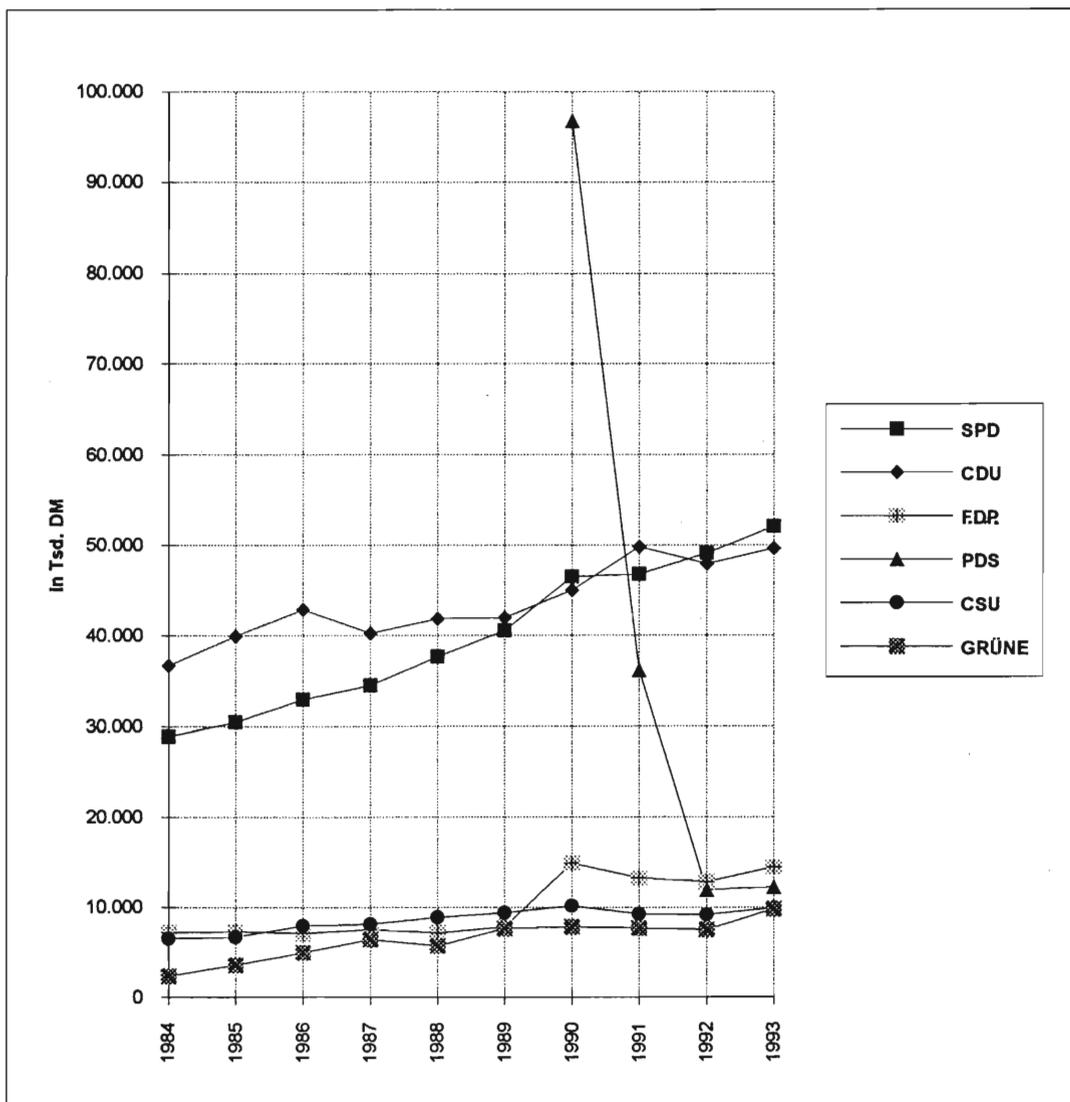


Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 24

**Verwaltungsausgaben
der Bundestagsparteien 1984–1993**
– in Tsd. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	28 895	36 698	2 351	6 531	7 156	
1985	30 476	39 943	3 634	6 694	7 334	
1986	32 982	42 854	4 992	7 946	7 138	
1987	34 544	40 219	6 474	8 134	7 553	
1988	37 706	41 875	5 759	8 926	7 150	
1989	40 550	41 972	7 657	9 361	7 828	
1990	46 479	45 031	7 854	10 176	14 865	96 758
1991	46 804	49 831	7 737	9 274	13 282	36 205
1992	49 136	47 920	7 522	9 229	12 849	11 958
1993	52 107	49 642	9 769	9 941	14 438	12 230
Durchschnitt 1984–1993	39 968	43 599	6 375	8 621	9 959	39 288

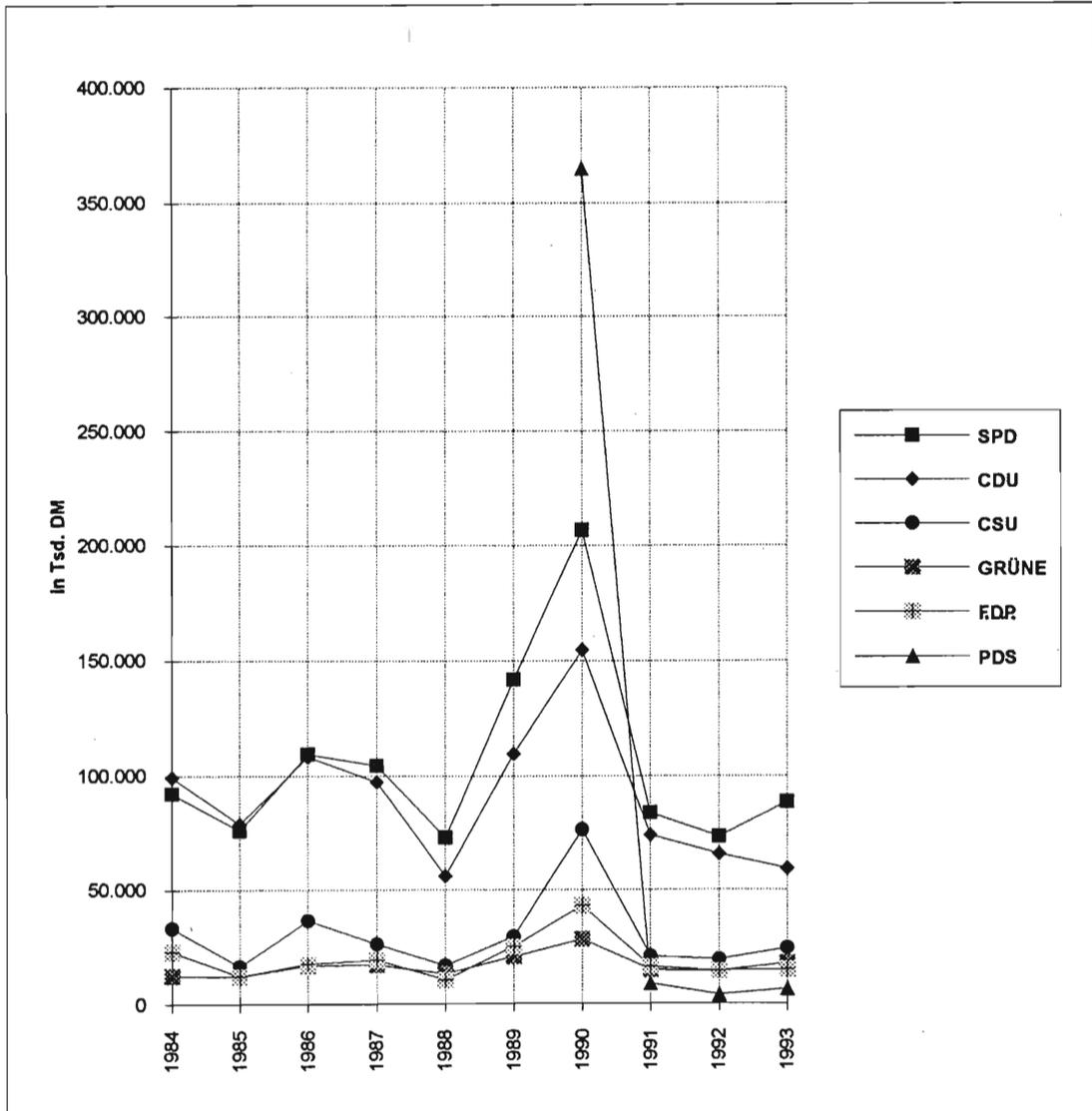


Quelle: Deutscher Bundestag

**Ausgaben für politische Tätigkeit
der Bundestagsparteien 1984–1993**

– in Tsd. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	92 084	99 262	12 557	33 141	23 008	
1985	75 950	78 743	12 342	16 501	12 292	
1986	109 464	108 190	17 105	36 494	17 748	
1987	104 544	97 324	17 295	26 350	19 403	
1988	72 847	55 890	13 350	16 792	10 691	
1989	141 871	109 788	20 575	29 403	25 027	
1990	206 766	154 739	28 167	76 288	43 066	364 987
1991	83 837	74 080	14 977	20 913	16 354	8 905
1992	73 180	65 771	14 338	19 337	14 355	3 902
1993	88 567	59 160	17 806	24 485	15 156	6 509
Durchschnitt 1984–1993	104 911	90 295	16 851	29 970	19 710	96 076



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 26

Überblick über die wichtigsten Ausgaben

Ausgaben	Jahr	REP		GRAUE	
		in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
Personalausgaben	1984	21	12,00		
	1985	22	15,38		
	1986	3	0,25		
	1987	151	13,27		
	1988	122	9,73		
	1989	386	7,96	8	10,26
	1990	1 198	8,22	0	0,00
	1991	656	9,02	133	13,49
	1992	347	3,60	203	18,59
	1993	487	4,40	202	15,10
Verwaltungsausgaben	1984	114	65,14		
	1985	67	46,85		
	1986	49	4,07		
	1987	288	25,31		
	1988	235	18,74		
	1989	1 076	22,18	28	35,90
	1990	2 441	16,74	120	23,90
	1991	2 096	28,83	181	18,36
	1992	3 603	37,38	228	20,88
	1993	3 765	34,04	342	25,56
Politische Tätigkeit	1984	24	13,71		
	1985	32	22,38		
	1986	1 142	94,77		
	1987	682	59,93		
	1988	878	70,02		
	1989	3 332	68,69	36	46,15
	1990	10 933	74,98	378	75,30
	1991	4 474	61,53	656	66,53
	1992	5 628	58,39	656	60,07
	1993	6 674	60,34	784	58,59
Gesamtausgaben unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers	1984	175	100,00		
	1985	143	100,00		
	1986	1 205	100,00		
	1987	1 138	100,00		
	1988	1 254	100,00		
	1989	4 851	100,00	78	100,00
	1990	14 582	100,00	502	100,00
	1991	7 271	100,00	986	100,00
	1992	9 639	100,00	1 092	100,00
	1993	11 061	100,00	1 338	100,00

Anmerkung:

Unter „**Politischer Tätigkeit**“ sind die Ausgaben für „innerparteiliche Gremienarbeit und Information“ und die für „Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen“ zusammengefaßt. Weitere Ausgabearten sind: „Zuschüsse an Gliederungen“, „Zinsen“ und „sonstige Ausgaben“. Die Personal- und Gesamtausgaben der GRAUEN für die Jahre 1991 bis 1993, sowie die Ausgaben der REP für politische Tätigkeit bzw. die Gesamtausgaben für das Jahr 1991 sind um die dort fiktiv ausgebuchten parteiinternen unentgeltlichen Leistungen korrigiert worden (vgl. oben Anhang 15).

der Sonstigen Parteien 1984–1993

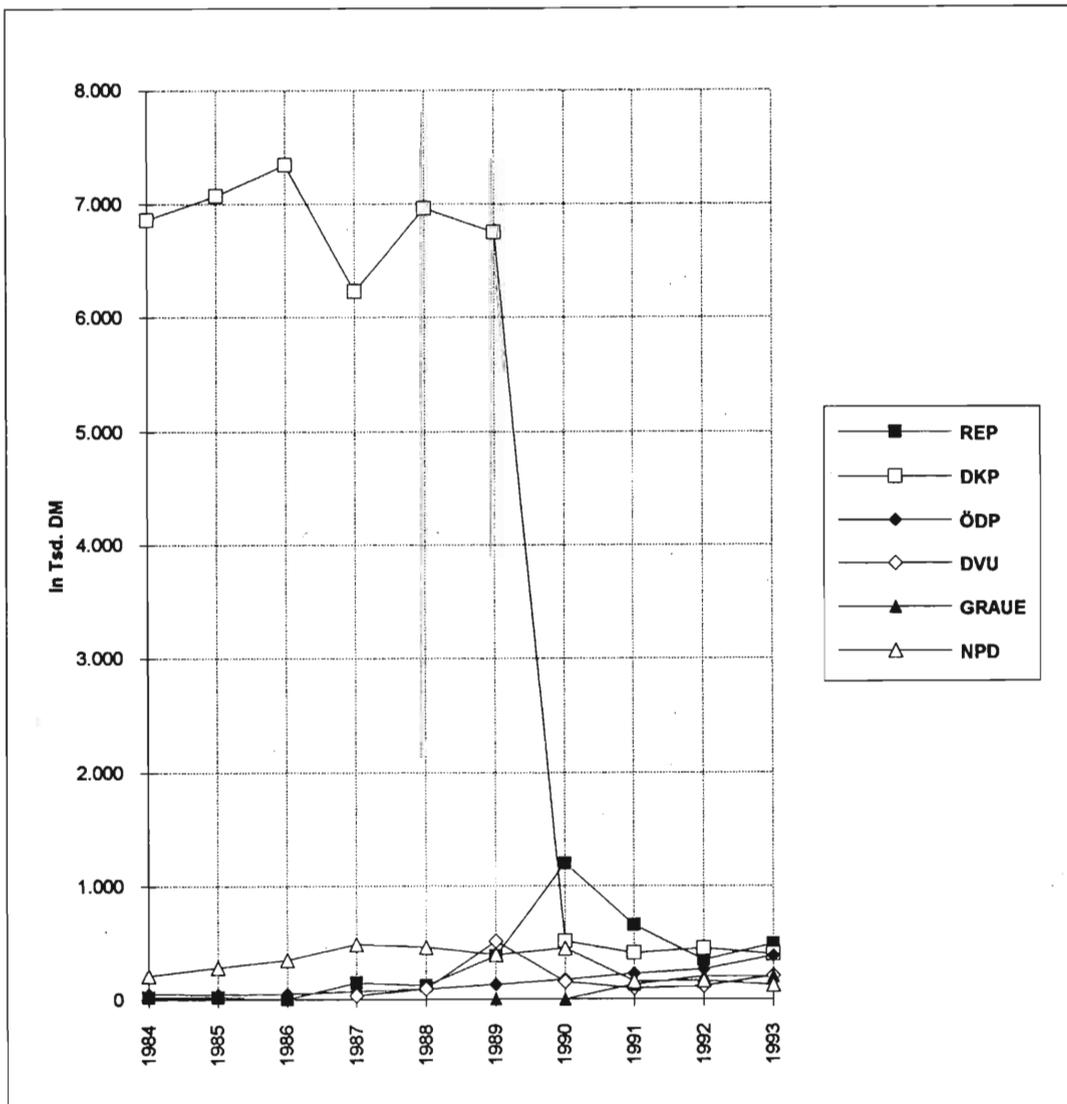
ÖDP		DVU		DKP		NPD	
in Tsd. DM	in %						
49	11,72			6 861	42,42	210	6,51
44	19,30			7 069	39,32	283	12,78
49	8,38			7 341	36,79	351	10,25
72	9,68	33	1,36	6 227	31,79	490	13,30
92	7,99	94	2,73	6 962	35,03	458	12,02
130	8,82	512	3,12	6 752	34,53	394	10,69
175	6,05	153	6,53	510	9,97	449	16,43
226	14,05	98	4,05	407	14,56	161	8,53
267	12,28	116	2,88	452	18,85	166	9,06
383	19,35	208	4,63	400	12,58	127	6,97
59	14,11			5 254	32,48	890	27,57
34	14,91			6 029	33,54	815	36,81
76	12,99			6 527	32,71	990	28,90
116	15,59	76	3,12	5 131	26,20	1 174	31,88
145	12,60	347	10,07	5 936	29,87	1 175	30,85
167	11,33	257	1,57	5 492	28,09	1 007	27,32
218	7,54	260	11,10	2 845	55,60	951	34,81
246	15,30	186	7,69	1 431	51,20	863	45,71
268	12,32	378	9,38	1 264	52,71	895	48,85
418	21,12	697	15,52	1 429	44,94	838	45,99
292	69,86			3 844	23,77	1 188	36,80
122	53,51			4 138	23,02	879	39,70
448	76,58			5 983	29,98	1 675	48,89
530	71,24	2 308	94,82	8 183	41,78	1 558	42,30
702	60,99	2 942	85,37	6 848	34,46	1 764	46,31
1 129	76,59	14 983	91,40	7 296	37,32	1 241	33,67
2 481	85,76	1 301	55,53	1 623	31,72	1 211	44,33
1 111	69,09	1 494	61,79	894	31,99	760	40,25
1 616	74,30	3 548	88,02	669	27,90	688	37,55
1 149	58,06	2 802	62,38	1 105	34,75	745	40,89
418	100,00			16 175	100,00	3 228	100,00
228	100,00			17 976	100,00	2 214	100,00
585	100,00			19 954	100,00	3 426	100,00
744	100,00	2 434	100,00	19 587	100,00	3 683	100,00
1 151	100,00	3 446	100,00	19 873	100,00	3 809	100,00
1 474	100,00	16 392	100,00	19 552	100,00	3 686	100,00
2 893	100,00	2 343	100,00	5 117	100,00	2 732	100,00
1 608	100,00	2 418	100,00	2 795	100,00	1 888	100,00
2 175	100,00	4 031	100,00	2 398	100,00	1 832	100,00
1 979	100,00	4 492	100,00	3 180	100,00	1 822	100,00

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 27

**Personalausgaben
der Sonstigen Parteien 1984–1993**
– in Tsd. DM –

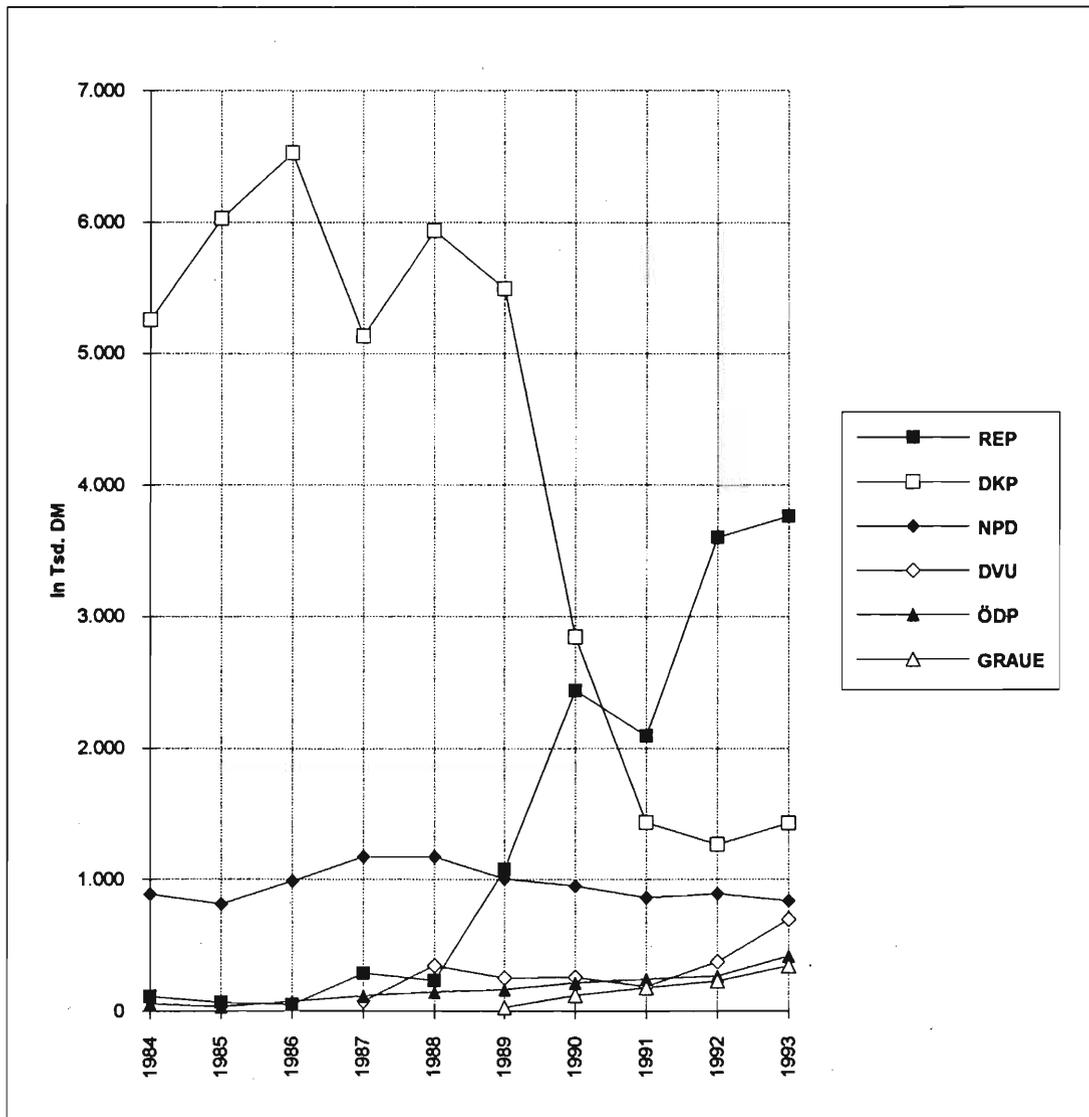
Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1984	21		49		6 861	210
1985	22		44		7 069	283
1986	3		49		7 341	351
1987	151		72	33	6 227	490
1988	122		92	94	6 962	458
1989	386	8	130	512	6 752	394
1990	1 198	0	175	153	510	449
1991	656	133	226	98	407	161
1992	347	203	267	116	452	166
1993	487	202	383	208	400	127
Durchschnitt 1984–1993	339	109	149	173	4 298	309



Quelle: Deutscher Bundestag

**Verwaltungsausgaben
der Sonstigen Parteien 1984–1993**
– in Tsd. DM –

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1984	114		59		5 254	890
1985	67		34		6 029	815
1986	49		76		6 527	990
1987	288		116	76	5 131	1 174
1988	235		145	347	5 936	1 175
1989	1 076	28	167	257	5 492	1 007
1990	2 441	120	218	260	2 845	951
1991	2 096	181	246	186	1 431	863
1992	3 603	228	268	378	1 264	895
1993	3 765	342	418	697	1 429	838
Durchschnitt 1984–1993	1 373	180	175	314	4 134	960



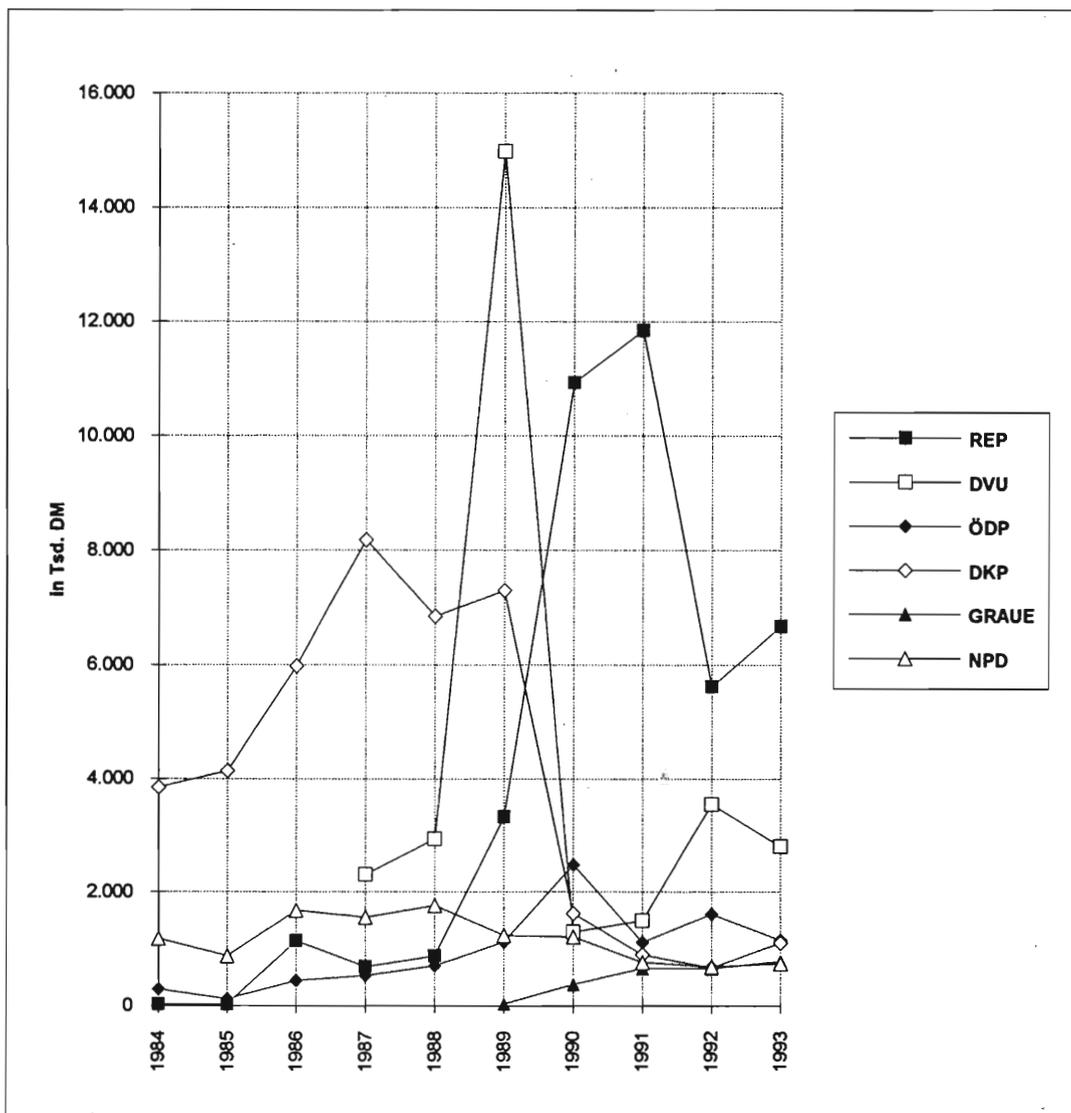
Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 29

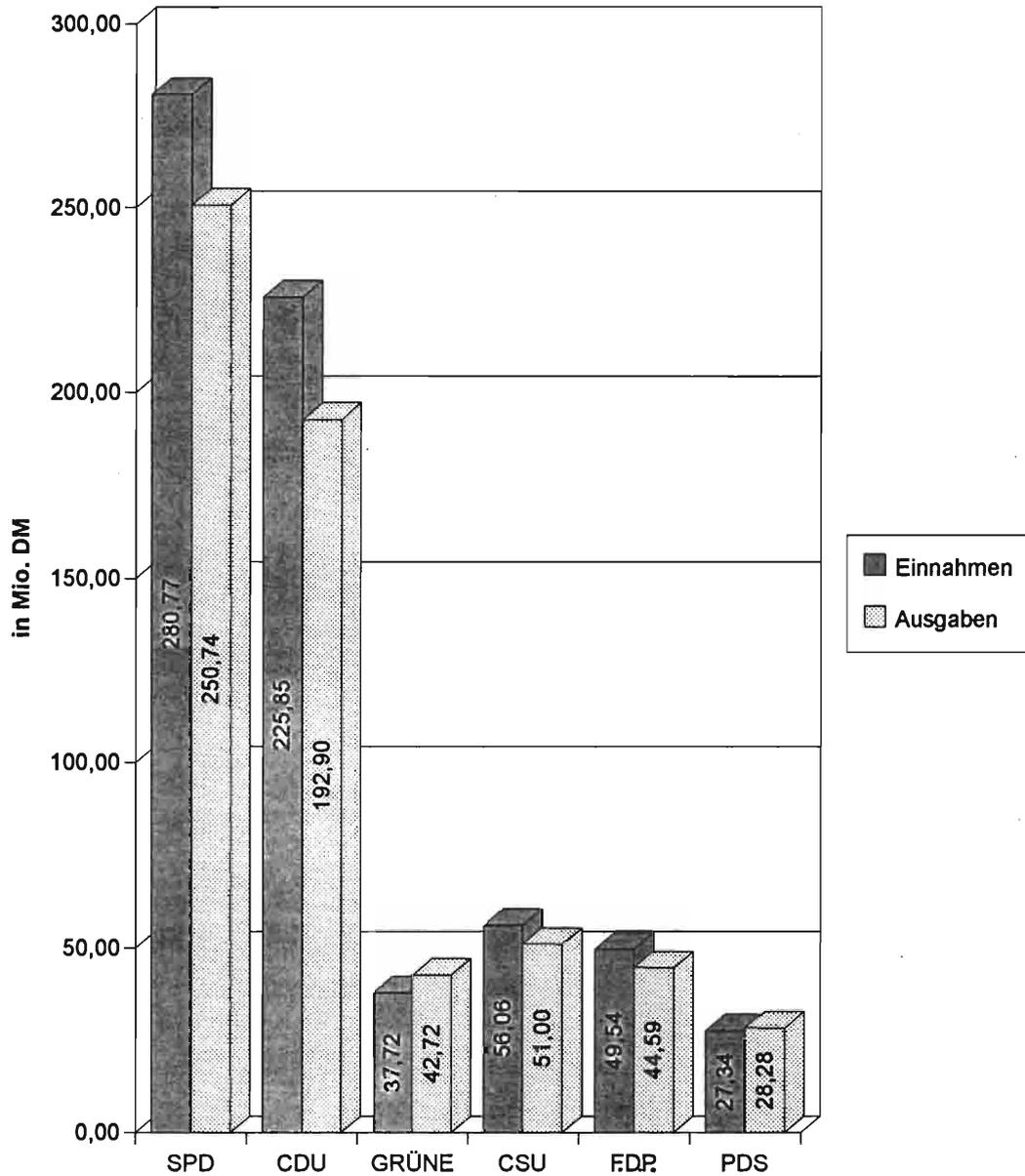
**Ausgaben für politische Tätigkeiten
der Sonstigen Parteien 1984–1993**

– in Tsd. DM –

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1984	24		292		3 844	1 188
1985	32		122		4 138	879
1986	1 142		448		5 983	1 675
1987	682		530	2 308	8 183	1 558
1988	878		702	2 942	6 848	1 764
1989	3 332	36	1 129	14 983	7 296	1 241
1990	10 933	378	2 481	1 301	1 623	1 211
1991	11 841	656	1 111	1 494	894	760
1992	5 628	656	1 616	3 548	669	688
1993	6 674	784	1 149	2 802	1 105	745
Durchschnitt 1984–1993	4 117	502	958	4 197	4 058	1 171

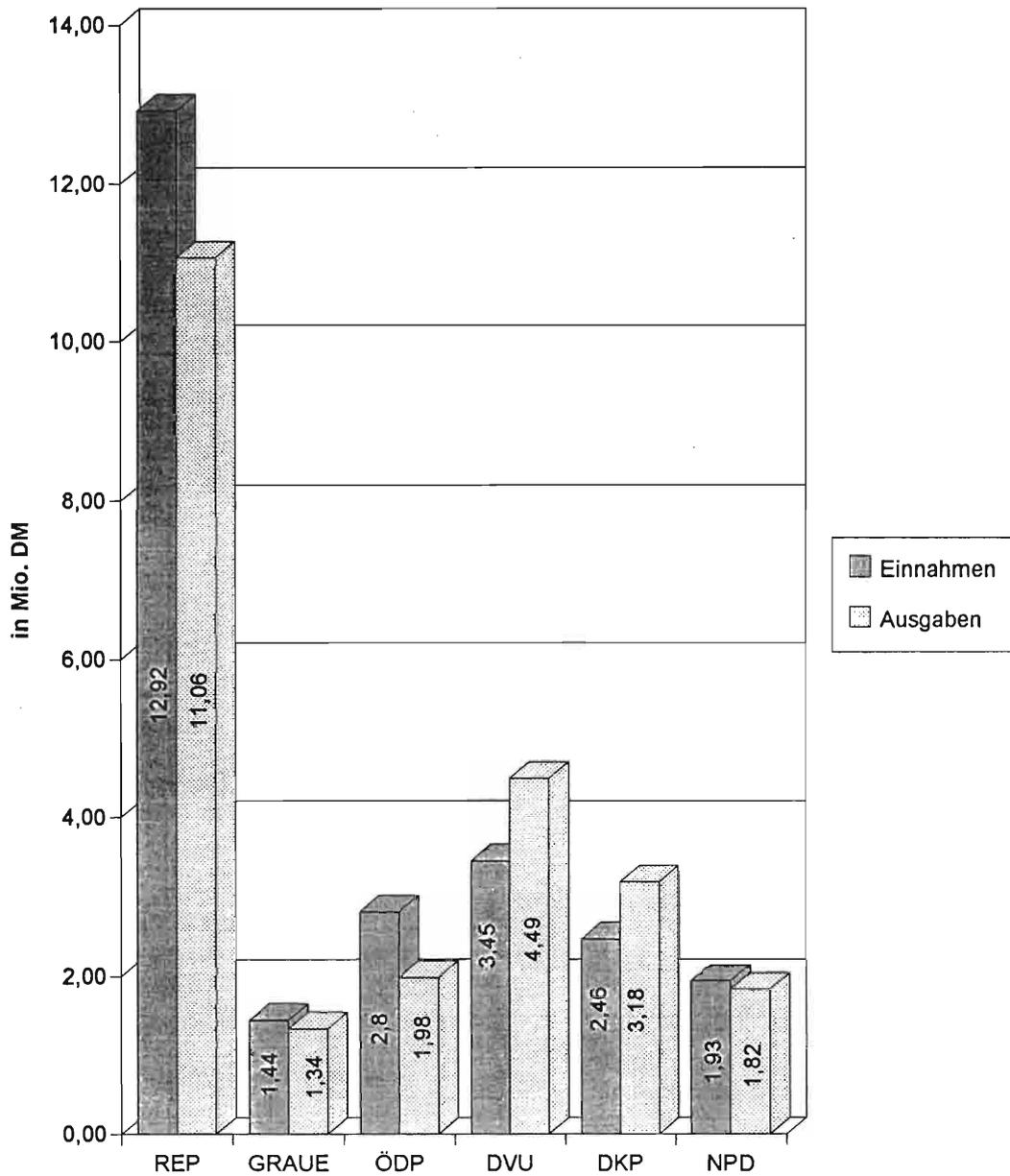


Quelle: Deutscher Bundestag

**Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben der Bundestagsparteien
im Rechnungsjahr 1993 (in Mio. DM)**

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 31

**Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben der Sonstigen Parteien
im Rechnungsjahr 1993 (in Mio. DM)**

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 32

Übersicht über die Vermögensentwicklung
 in Prozent die Steigerung/Abnahme

Ausgaben	Jahr	SPD		CDU	
		in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
Besitzposten	1984	252 765		140 161	
	1985	265 035	4,85	139 906	-0,18
	1986	224 081	-15,45	151 553	8,32
	1987	220 265	-1,70	148 364	-2,10
	1988	232 087	5,37	157 486	6,15
	1989	218 317	-5,93	146 269	-7,12
	1990	224 485	2,83	185 508	26,83
	1991	308 541	37,44	175 842	-5,21
	1992	351 249	13,84	173 303	-1,44
	1993	379 995	8,18	201 822	16,46
Schuldposten	1984	106 524		34 044	
	1985	93 876	-11,87	40 168	17,99
	1986	60 011	-36,07	81 207	102,17
	1987	53 523	-10,81	92 827	14,31
	1988	54 074	1,03	98 139	5,72
	1989	57 833	6,95	115 491	17,68
	1990	62 087	7,36	104 267	-9,72
	1991	60 385	-2,74	84 066	-19,37
	1992	74 420	23,24	64 056	-23,80
	1993	73 141	-1,72	57 537	-10,18
Reinvermögen	1984	146 241		106 117	
	1985	171 158	17,04	99 738	-6,01
	1986	164 070	-4,14	70 346	-29,47
	1987	166 742	1,63	55 537	-21,05
	1988	178 013	6,76	59 347	6,86
	1989	160 485	-9,85	30 778	-48,14
	1990	162 398	1,19	81 240	163,95
	1991	248 156	52,81	91 776	12,97
	1992	276 829	11,55	109 247	19,04
	1993	306 854	10,85	144 285	32,07

bei den Bundestagsparteien 1984–1993
gegenüber dem Vorjahr

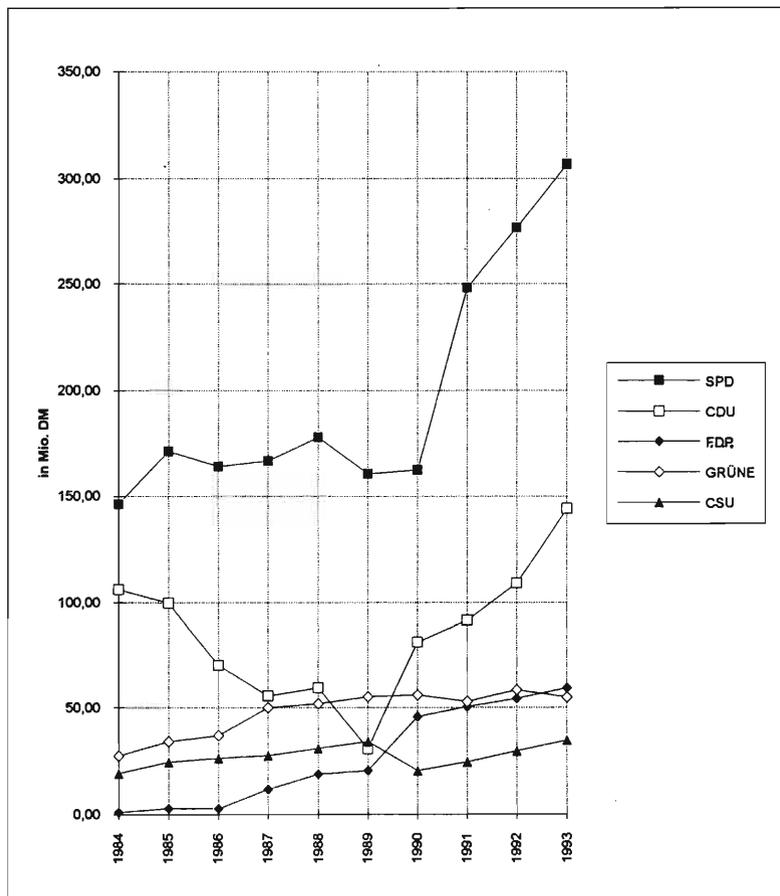
GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
in Tsd. DM	in %						
28 778		63 146		16 465			
35 548	23,52	60 002	-4,98	20 457	24,25		
39 174	10,20	62 646	4,41	22 642	10,68		
51 715	32,01	60 183	-3,93	23 615	4,30		
53 724	3,88	61 668	2,47	26 594	12,61		
57 816	7,62	68 133	10,48	26 872	1,05		
58 975	2,00	59 782	-12,26	71 500	166,08	1 565 231	
58 810	-0,28	61 636	3,10	77 345	8,17	993 358	-36,54
69 574	18,30	66 935	8,60	83 658	8,16	453 933	-54,30
64 099	-7,87	75 706	13,10	77 619	-7,22	451 459	-0,55
1 265		43 736		15 478			
1 305	3,16	35 388	-19,09	17 692	14,30		
2 192	67,97	36 249	2,43	19 965	12,85		
1 643	-25,05	32 541	-10,23	11 957	-40,11		
1 772	7,85	30 854	-5,18	7 645	-36,06		
2 566	44,81	33 873	9,78	6 418	-16,05		
3 071	19,68	39 274	15,94	25 758	301,34	287 653	
5 898	92,05	37 015	-5,75	26 933	4,56	29 110	-89,88
11 134	88,78	37 204	0,51	29 253	8,61	15 218	-47,72
9 033	-18,87	40 925	10,00	18 266	-37,56	13 692	-10,03
27 513		19 410		987			
34 244	24,46	24 614	26,81	2 766	180,24		
36 981	7,99	26 397	7,24	2 676	-3,25		
50 072	35,40	27 642	4,72	11 659	335,69		
51 951	3,75	30 813	11,47	18 949	62,53		
55 250	6,35	34 260	11,19	20 454	7,94		
55 904	1,18	20 509	-40,14	45 880	124,31	1 277 578	
52 912	-5,35	24 621	20,05	50 413	9,88	964 248	-24,53
58 440	10,45	29 731	20,75	54 407	7,92	438 714	-54,50
55 066	-5,77	34 781	16,99	59 353	9,09	437 767	-0,22

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 33

**Reinvermögen
der Bundestagsparteien 1984–1993**
– in Tsd. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS*
1984	146,24	106,12	27,51	19,41	0,99	
1985	171,16	99,74	34,24	24,61	2,77	
1986	164,07	70,35	36,98	26,40	2,68	
1987	166,74	55,54	50,07	27,64	11,66	
1988	178,01	59,35	51,95	30,81	18,95	
1989	160,49	30,78	55,25	34,26	20,45	
1990	162,40	81,24	55,90	20,51	45,88	1 277,58
1991	248,16	91,78	52,91	24,62	50,41	964,25
1992	276,83	109,25	58,44	29,73	54,41	438,71
1993	306,85	144,29	55,07	34,78	59,35	437,77



Anmerkungen:

* Die PDS wurde im Diagramm zur besseren Darstellung nicht berücksichtigt, weil der größte Teil des von der Partei ausgewiesenen Vermögens unter treuhänderischer Verwaltung stand und die Partei darauf 1995 im wesentlichen verzichtet hat.

Quelle: Deutscher Bundestag

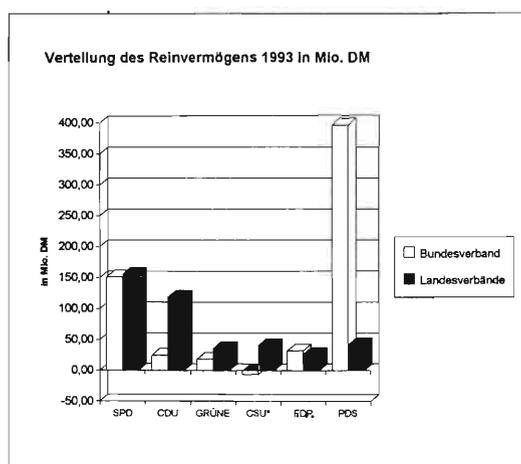
Verteilung des Reinvermögens auf die Parteigliederungen

– in Mio. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU*)	F.D.P.	PDS	Gliederung
1984	55,15	25,61	16,79	3,59	-8,06		Bundesverband
	91,09	80,51	10,73	15,82	9,05		Landesverbände
	146,24	106,12	27,51	19,41	0,99		Gesamtpartei
1985	72,41	17,87	19,82	2,58	-7,06		Bundesverband
	98,75	81,87	14,42	22,03	9,83		Landesverbände
	171,16	99,74	34,24	24,61	2,77		Gesamtpartei
1986	54,35	-16,79	20,72	3,68	-8,18		Bundesverband
	109,72	87,35	16,26	22,72	10,86		Landesverbände
	164,07	70,35	36,98	26,40	2,68		Gesamtpartei
1987	59,70	-31,64	24,32	2,93	0,07		Bundesverband
	107,04	87,18	25,75	24,71	11,59		Landesverbände
	166,74	55,54	50,07	27,64	11,66		Gesamtpartei
1988	61,00	-31,86	23,23	2,74	4,39		Bundesverband
	117,01	91,21	28,72	28,08	14,56		Landesverbände
	178,01	59,35	51,95	30,81	18,95		Gesamtpartei
1989	61,03	-42,51	25,61	-0,25	8,40		Bundesverband
	99,46	73,29	29,64	34,51	12,06		Landesverbände
	160,49	30,78	55,25	34,26	20,45		Gesamtpartei
1990	68,62	-7,73	27,09	-2,13	27,12	1 227,07	Bundesverband
	93,78	88,97	28,82	22,65	18,76	50,51	Landesverbände
	162,40	81,24	55,90	20,51	45,88	1 277,58	Gesamtpartei
1991	136,24	4,24	16,02	2,52	31,55	921,05	Bundesverband
	111,92	87,54	36,89	27,14	18,86	43,20	Landesverbände
	248,16	91,78	52,91	24,62	50,41	964,25	Gesamtpartei
1992	141,87	14,67	22,53	-4,74	33,77	398,13	Bundesverband
	134,96	94,58	35,91	34,47	21,33	40,58	Landesverbände
	276,83	109,25	58,44	29,73	55,10	438,71	Gesamtpartei
1993	150,95	24,94	18,74	-6,45	32,40	395,48	Bundesverband
	155,91	119,34	36,32	41,23	26,95	42,29	Landesverbände
	306,86	144,29	55,07	34,78	59,35	437,77	Gesamtpartei

Anmerkung:

*) Gliederung der CSU: Landesverband, Bezirksverbände, Gesamtpartei.

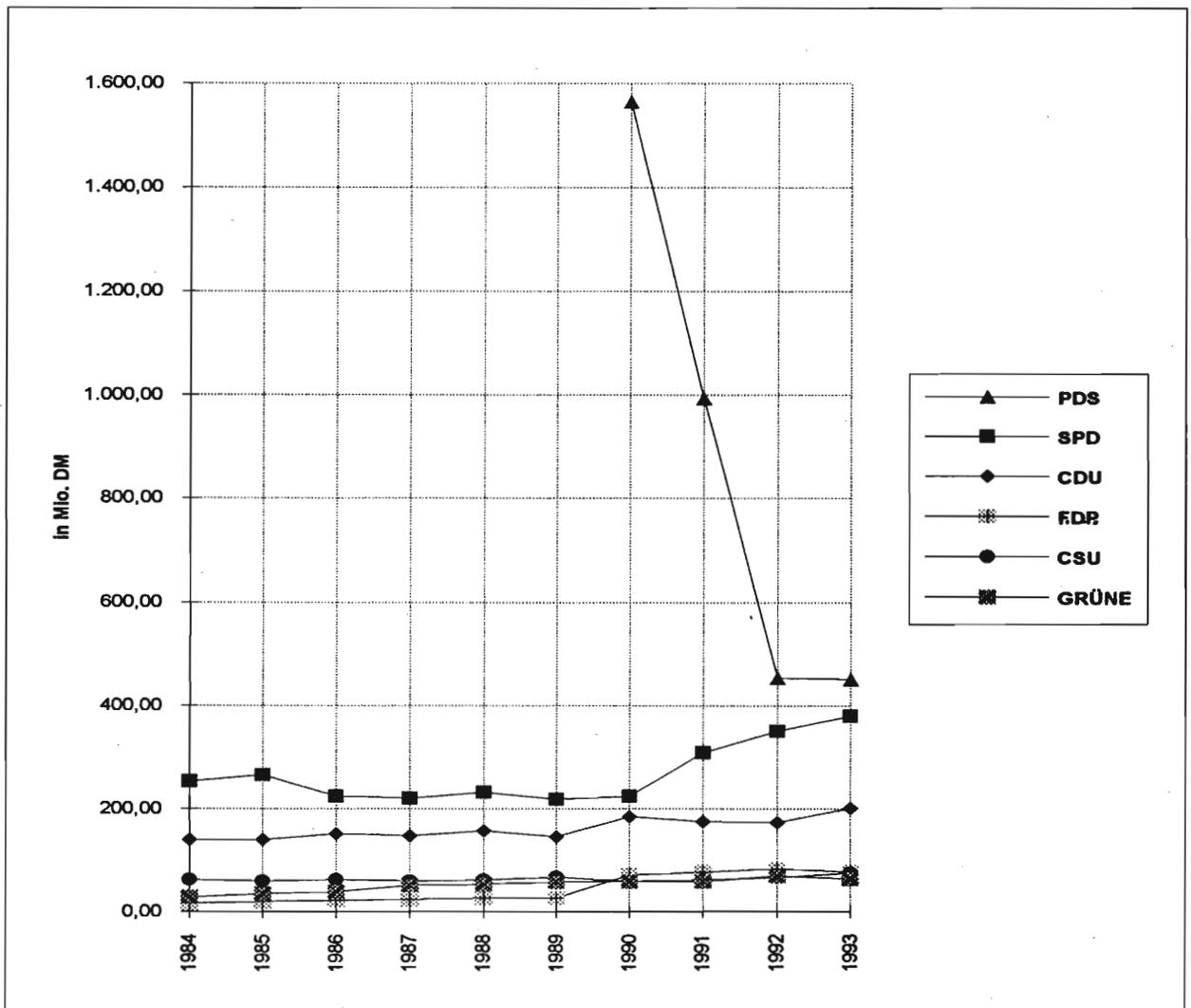


Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 35

**Besitzposten
der Bundestagsparteien 1984–1993**
– in Mio. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	252,77	140,16	28,78	63,15	16,47	
1985	265,04	139,91	35,55	60,00	20,46	
1986	224,08	151,55	39,17	62,65	22,64	
1987	220,27	148,36	51,72	60,18	23,62	
1988	232,09	157,49	53,72	61,67	26,59	
1989	218,32	146,27	57,82	68,13	26,87	
1990	224,49	185,51	58,98	59,78	71,50	1 565,23
1991	308,54	175,84	58,81	61,64	77,35	993,36
1992	351,25	173,30	69,57	66,94	83,66	453,93
1993	380,00	201,82	64,10	75,71	77,62	451,46
Durchschnitt 1984–1993	267,68	162,02	51,82	63,98	44,68	866,00



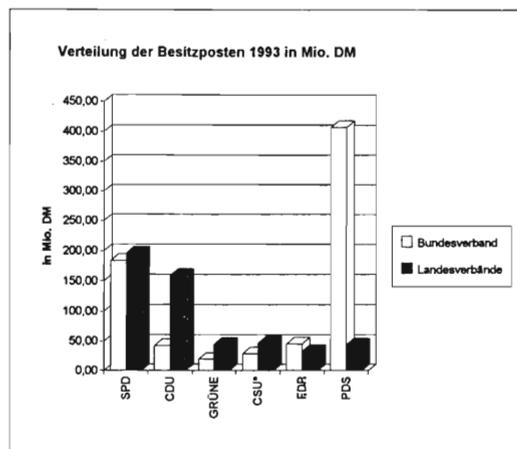
Quelle: Deutscher Bundestag

Verteilung der Besitzposten auf die Parteigliederungen

– in Mio. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU*)	F.D.P.	PDS	Gliederung
1984	152,88	30,43	17,00	43,57	4,24		Bundesverband
	99,89	109,73	11,78	19,58	12,23		Landesverbände
	252,77	140,16	28,78	63,15	16,47		Gesamtpartei
1985	158,09	30,19	20,20	35,35	6,44		Bundesverband
	106,94	109,71	15,35	24,65	14,02		Landesverbände
	265,04	139,91	35,55	60,00	20,46		Gesamtpartei
1986	101,00	33,59	21,46	36,66	4,99		Bundesverband
	123,08	117,96	17,72	25,99	17,66		Landesverbände
	224,08	151,55	39,17	62,65	22,64		Gesamtpartei
1987	97,79	27,66	24,61	32,44	7,19		Bundesverband
	122,48	120,71	27,10	27,74	16,43		Landesverbände
	220,27	148,36	51,72	60,18	23,62		Gesamtpartei
1988	89,21	31,47	23,95	31,69	7,89		Bundesverband
	142,88	126,02	29,78	29,98	18,70		Landesverbände
	232,09	157,49	53,72	61,67	26,59		Gesamtpartei
1989	87,73	33,44	26,29	32,55	10,56		Bundesverband
	130,59	112,83	31,53	35,58	16,32		Landesverbände
	218,32	146,27	57,82	68,13	26,87		Gesamtpartei
1990	97,11	51,57	27,73	31,44	46,15	1 483,97	Bundesverband
	127,38	133,94	31,25	28,35	25,35	81,26	Landesverbände
	224,49	185,51	58,98	59,78	71,50	1 565,23	Gesamtpartei
1991	160,19	47,09	16,51	30,03	52,07	947,49	Bundesverband
	148,35	128,75	42,30	31,61	25,28	45,87	Landesverbände
	308,54	175,84	58,81	61,64	77,35	993,36	Gesamtpartei
1992	177,45	40,30	23,19	28,99	55,51	411,46	Bundesverband
	173,80	133,01	46,39	37,95	28,15	42,47	Landesverbände
	351,25	173,30	69,57	66,94	83,66	453,93	Gesamtpartei
1993	183,95	42,42	19,39	28,76	45,15	407,40	Bundesverband
	196,04	159,41	44,71	46,95	32,47	44,06	Landesverbände
	380,00	201,82	64,10	75,71	77,62	451,46	Gesamtpartei

*) Gliederung der CSU: Landesverband, Bezirksverbände, Gesamtpartei.

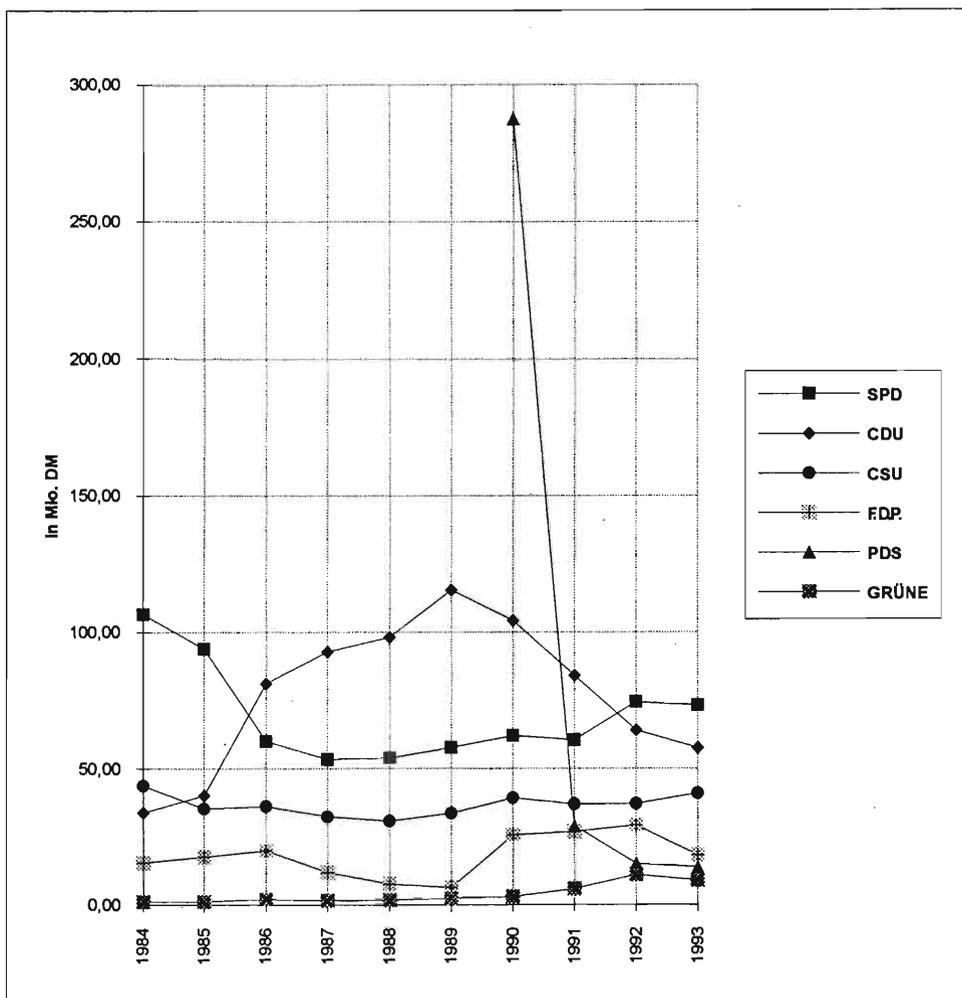


Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 37

**Schuldposten
der Bundestagsparteien 1984–1993**
– in Mio. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	106,52	34,04	1,27	43,74	15,48	
1985	93,88	40,17	1,31	35,39	17,69	
1986	60,01	81,21	2,19	36,25	19,97	
1987	53,52	92,83	1,64	32,54	11,96	
1988	54,07	98,14	1,77	30,85	7,65	
1989	57,83	115,49	2,57	33,87	6,42	
1990	62,09	104,27	3,07	39,27	25,76	287,65
1991	60,39	84,07	5,90	37,02	26,93	29,11
1992	74,42	64,06	11,13	37,20	29,25	15,22
1993	73,14	57,54	9,03	40,93	18,27	13,69
Durchschnitt 1984–1993	69,59	77,18	3,99	36,71	17,94	86,42



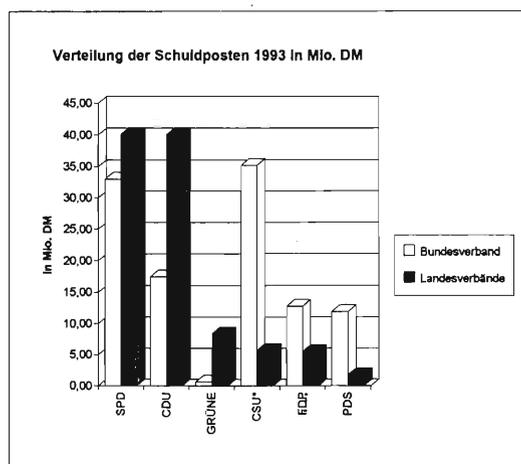
Quelle: Deutscher Bundestag

Verteilung der Schuldposten auf die Parteigliederungen

– in Mio. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU*)	F.D.P.	PDS	Gliederung
1984	97,73	4,82	0,21	39,98	12,30		Bundesverband
	8,80	29,22	1,05	3,75	3,18		Landesverbände
	106,52	34,04	1,27	43,74	15,48		Gesamtpartei
1985	85,69	12,33	0,38	32,77	13,50		Bundesverband
	8,19	27,84	0,93	2,62	4,19		Landesverbände
	93,88	40,17	1,31	35,39	17,69		Gesamtpartei
1986	46,65	50,38	0,74	32,98	13,17		Bundesverband
	13,36	30,83	1,45	3,27	6,80		Landesverbände
	60,01	81,21	2,19	36,25	19,97		Gesamtpartei
1987	38,09	59,30	0,29	29,52	7,12		Bundesverband
	15,44	33,53	1,35	3,02	4,84		Landesverbände
	53,52	92,83	1,64	32,54	11,96		Gesamtpartei
1988	28,21	63,33	0,72	28,95	3,51		Bundesverband
	25,87	34,81	1,06	1,86	4,14		Landesverbände
	54,07	98,14	1,77	30,81	7,65		Gesamtpartei
1989	26,71	75,95	0,68	32,80	2,16		Bundesverband
	31,13	39,55	1,89	1,07	4,26		Landesverbände
	57,83	115,49	2,57	33,87	6,42		Gesamtpartei
1990	28,49	59,30	0,64	33,57	19,02	256,26	Bundesverband
	33,60	44,97	2,43	5,70	6,73	31,40	Landesverbände
	62,09	104,27	3,07	39,27	25,76	287,65	Gesamtpartei
1991	23,96	42,86	0,49	32,54	20,52	26,45	Bundesverband
	36,43	41,21	5,41	4,47	6,42	2,66	Landesverbände
	60,39	84,07	5,90	37,02	26,93	29,11	Gesamtpartei
1992	35,57	25,63	0,66	33,72	21,74	13,33	Bundesverband
	38,85	38,43	10,48	3,48	7,51	1,89	Landesverbände
	74,42	64,06	11,13	37,20	29,95	15,22	Gesamtpartei
1993	33,01	17,48	0,65	35,21	12,75	11,92	Bundesverband
	40,13	40,06	8,39	5,72	5,52	1,77	Landesverbände
	73,14	57,54	9,03	40,93	18,27	13,69	Gesamtpartei

*) Gliederung der CSU: Landesverband, Bezirksverbände, Gesamtpartei.



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 39

**Verbindlichkeiten
gegenüber Kreditinstituten**

– in Tsd. DM –

I. Gesamtpartei

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %
1984 ...	80 929		11 071		17		24 495		10 495			
1985 ...	73 985	-8,58	21 931	98,09	78	358,82	15 317	-37,47	12 979	23,67		
1986 ...	38 649	-47,76	61 057	178,40	141	80,77	16 328	6,60	13 612	4,88		
1987 ...	28 779	-25,54	70 338	15,20	157	11,35	13 473	-17,49	7 785	-42,81		
1988 ...	24 356	-15,37	77 220	9,78	28	-82,17	12 255	-9,04	1 255	-83,88		
1989 ...	23 642	-2,93	96 132	24,49	9	-67,86	15 344	25,21	1 949	55,30		
1990 ...	23 376	-1,13	73 166	-23,89	26	188,89	17 305	12,78	2 202	12,98	0,00	
1991 ...	24 005	2,69	53 864	-26,38	571	2 096,15	17 434	0,75	1 605	-27,11	31,00	0,00
1992 ...	25 125	4,67	41 020	-23,85	572	0,18	17 050	-2,20	2 991	86,36	0,70	-97,74
1993 ...	21 259	-15,39	35 063	-14,52	581	1,57	19 927	16,87	7 800	160,78	29,00	4 042,86

II. Bundesverbände

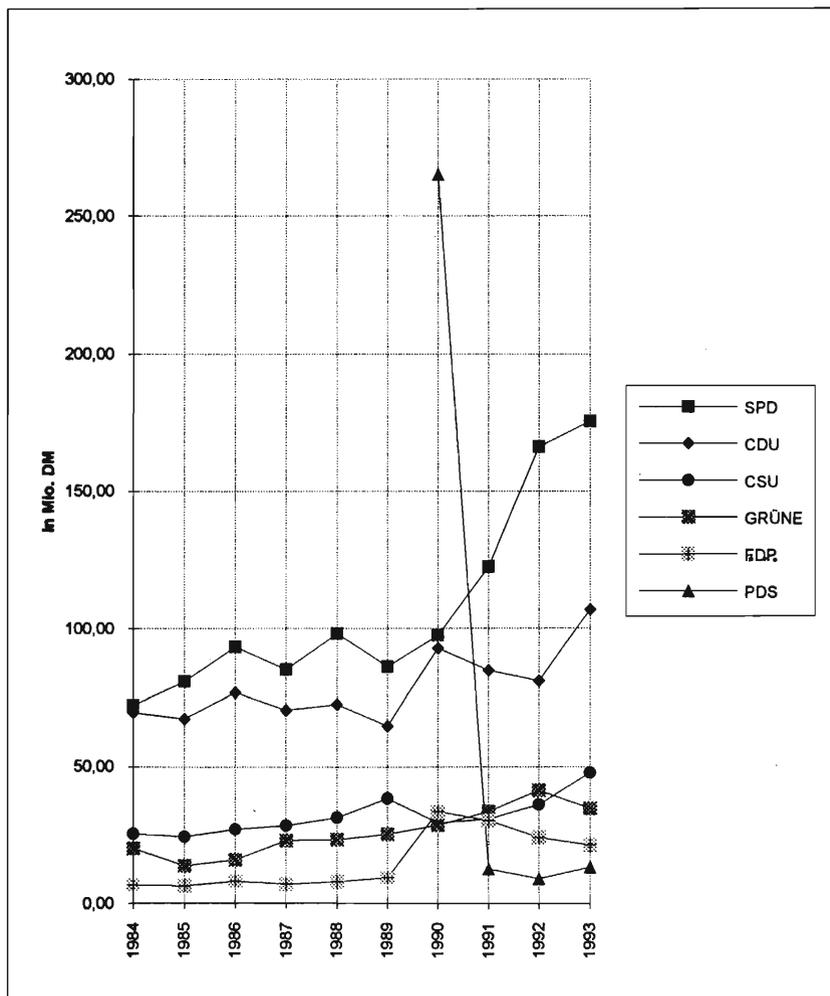
Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU*)		F.D.P.		PDS	
	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %	in DM	Zu/Abnahme in %
1984 ...	77 554	95,83	43	0,39	0	0,00	22 664	92,53	9 359	89,18		
1985 ...	71 153	96,17	8 544	38,96	53	67,95	14 094	92,02	11 757	90,58		
1986 ...	35 332	91,42	44 703	73,22	27	19,15	14 986	91,78	11 454	84,15		
1987 ...	23 762	82,57	52 660	74,87	0	0,00	11 945	88,66	5 621	72,20		
1988 ...	12 448	51,11	59 438	76,97	0	0,00	11 108	90,64	150	11,95		
1989 ...	4 231	17,90	72 621	75,54	0	0,00	14 900	97,11	65	3,34		
1990 ...	3 527	15,09	48 968	66,93	0	0,00	13 801	79,75	0	0,00	0,00	0,00
1991 ...	3 356	13,98	32 458	60,26	0	0,00	14 049	80,58	2	0,12	0,00	0,00
1992 ...	5 889	23,44	20 480	49,93	0	0,00	14 795	86,77	1 479	49,45	0,00	0,00
1993 ...	3 136	14,75	12 404	35,38	25	0,00	15 288	76,72	6 403	82,09	0,00	0,00

*) Landesverband

Quelle: Deutscher Bundestag

**Geldbestände
der Bundestagsparteien**
– in Mio. DM –

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1984	72,28	69,61	20,17	25,61	6,83	
1985	80,80	67,34	13,86	24,54	6,40	
1986	93,37	76,86	16,10	27,29	8,23	
1987	85,14	70,56	23,15	28,73	7,05	
1988	98,16	72,46	23,41	31,51	8,02	
1989	86,11	64,82	25,58	38,56	9,58	
1990	97,52	92,84	28,74	29,69	33,76	265,26
1991	122,69	84,77	33,80	31,07	30,60	12,82
1992	166,26	81,02	41,55	36,30	24,31	9,17
1993	175,50	107,00	35,09	48,02	21,55	13,56
Durchschnitt 1984–1993	107,78	78,73	26,15	32,13	15,63	75,20

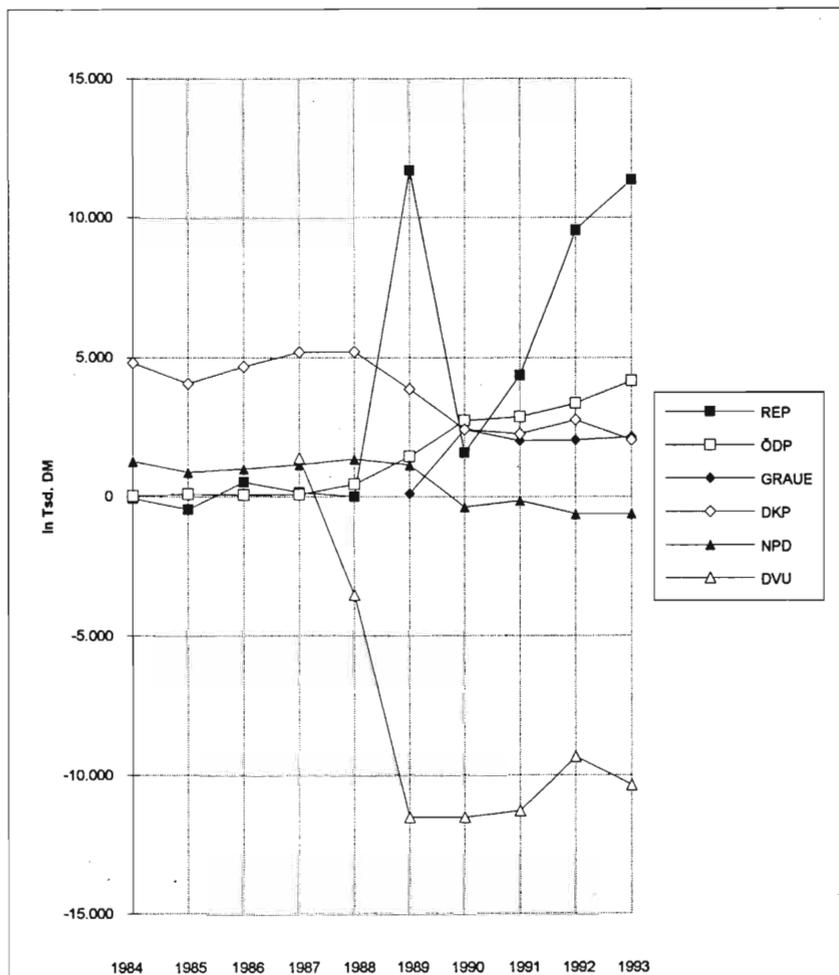


Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 41

**Reinvermögen
der Sonstigen Parteien 1984–1993**
– in Tsd. DM –

Jahr	REP	GRAUE	ÖDP	DVU	DKP	NPD
1984	-58		41		4 817	1 279
1985	-462		97		4 070	881
1986	527		64		4 677	998
1987	154		73	1 400	5 197	1 155
1988	-4		442	-3 517	5 208	1 350
1989	11 709	106	1 438	-11 519	3 867	1 131
1990	1 583	2 407	2 736	-11 530	2 413	-369
1991	4 378	2 005	2 870	-11 282	2 256	-130
1992	9 552	2 050	3 360	-9 313	2 755	-614
1993	11 358	2 156	4 178	-10 352	2 037	-602



Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 42

Die für die Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung 1994

	Bundestagswahl 16. Oktober 1994		Europawahl 12. Juni 1994		Baden-Württemberg 5. April 1992		Bayern 25. September 1994		Berlin 2. Dezember 1990	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
SPD	17 140 354	36,39	11 389 697	32,16	1 454 477	29,39	1 753 310	30,05	614 075	30,41
CDU	16 089 960	34,16	11 346 073	32,04	1 960 016	39,60	-	-	815 382	40,38
BÜNDNIS 90/ GRÜNE	3 424 315	7,27	3 563 268	10,06	467 781	9,45	356 866	6,12	100 839	4,99
CSU	3 427 196	7,28	2 393 374	6,76	-	-	3 081 944	52,82	-	-
F.D.P.	3 258 407	6,92	1 442 857	4,07	291 199	5,88	163 653	2,80	143 080	7,09
PDS	2 066 176	4,39	1 670 316	4,72	-	-	-	-	184 820	9,15
REP	875 239	1,86	1 387 070	3,92	539 014	10,89	227 085	3,89	62 041	3,07
GRAUE	238 642	0,51	275 866	0,78	-	-	-	-	-	-
ÖDP	-	-	273 776	0,77	93 604	1,89	124 492	2,13	-	-
BFB	-	-	385 676	1,09	-	-	-	-	-	-
APD	-	-	231 265	0,65	-	-	-	-	-	-
DVU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bayernpartei	-	-	-	-	-	-	59 936	1,03	-	-
STATT- Partei/NDS	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
STATT- Partei/HH	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SSW	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
FORUM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	46 520 289	99,00	34 359 238	97,00	4 806 091	97,00	5 767 286	99,00	1 920 237	95,00
Wahlberechtigte ..	60 452 009		60 473 927		7 154 575		8 743 532		2 524 553	
gültige Stimmen ..	47 105 174		35 411 414		4 949 199		5 834 941		2 019 198	
ungültige Stimmen	682 825		884 115		65 247		91 013		21 511	
Wahlbeteiligung in %	79,05		60,02		70,09		67,78		80,83	

zugrundegelegten Wahlergebnisse (Stand: 31. Oktober 1994)

Brandenburg 11. September 1994		Bremen 29. September 1991		Hamburg 19. September 1993		Hessen 20. Januar 1991		Mecklenburg-Vorp. 16. Oktober 1994	
Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
580 422	54,14	143 576	38,79	341 688	40,44	1 214 909	40,84	288 431	29,50
200 700	18,72	113 512	30,67	212 186	25,11	1 195 965	40,20	368 206	37,65
31 033	2,89	42 096	11,37	114 263	13,52	262 161	8,81	36 035	3,69
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
23 541	2,20	35 087	9,48	35 236	4,17	220 115	7,40	37 498	3,83
200 628	18,71	–	–	–	–	–	–	221 814	22,68
12 140	1,13	5 694	1,54	40 856	4,84	49 320	1,66	9 974	1,02
–	–	6 157	1,66	13 329	1,58	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	22 878	6,18	23 618	2,80	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	46 894	5,55	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
1 048 464	98,00	369 000	100,00	828 070	98,00	2 942 470	99,00	961 958	98,00
1 933 680		519 336		1 240 259		4 278 151		1 376 877	
1 072 019		370 148		844 902		2 974 872		977 867	
21 403		4 717		18 288		54 068		25 249	
56,55		72,18		69,60		70,80		72,85	

noch Anhang I – Anlage 42

	Niedersachsen 13. März 1994		Nordrhein-Westfalen 13. Mai 1990		Rheinland-Pfalz 21. April 1991		Saarland 16. Oktober 1994		Sachsen 11. September 1994	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
SPD	1 880 623	44,26	4 644 431	49,98	951 695	44,78	340 091	49,37	342 706	16,61
CDU	1 547 610	36,42	3 409 953	36,70	822 449	38,70	265 871	38,59	1 199 883	58,14
BÜNDNIS 90/ GRÜNE	314 344	7,40	469 098	5,05	137 139	6,45	38 087	5,53	85 485	4,14
CSU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
F.D.P.	188 691	4,44	535 656	5,76	146 400	6,89	14 206	2,06	36 075	1,75
PDS	-	-	-	-	-	-	-	-	339 619	16,46
REP	159 026	3,74	171 867	1,85	43 480	2,05	9 708	1,41	26 177	1,27
GRAUE	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ÖDP	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
BFB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
APD	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
DVU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bayernpartei	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
STATT- Partei/NDS	55 605	1,31	-	-	-	-	-	-	-	-
STATT- Partei/HH	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SSW	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
FORUM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	4 145 899	98,00	9 231 005	99,00	2 101 163	99,00	667 963	97,00	2 029 945	98,00
Wahlberechtigte ..	5 851 720		13 036 004		2 928 865		835 686		3 586 160	
gültige Stimmen ..	4 249 021		9 291 974		2 125 407		688 880		2 063 782	
ungültige Stimmen	87 407		61 738		38 149		9 082		30 033	
Wahlbeteiligung in %	74,11		71,75		73,87		83,52		58,39	

noch Anhang I – Anlage 42

Sachsen-Anhalt 26. Juni 1994		Schleswig-Holstein 5. April 1992		Thüringen 16. Oktober 1994		Summe Bund + Länder		Summe Länder
Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut
386 020	34,03	687 427	46,20	420 236	29,54	44 574 168	35,94	16 044 117
390 077	34,39	503 510	33,84	605 608	42,57	41 046 961	33,10	13 610 928
57 739	5,09	74 014	4,97	64 041	4,50	9 638 604	7,77	2 651 021
-	-	-	-	-	-	8 902 514	7,18	3 081 944
40 560	3,58	82 963	5,58	45 651	3,21	6 740 875	5,44	2 039 611
225 243	19,86	-	-	235 556	16,56	5 144 172	4,15	1 407 680
15 478	1,36	18 225	1,22	18 298	1,29	3 670 692	2,96	1 408 383
-	-	-	-	-	-	533 994	0,43	19 486
-	-	-	-	-	-	491 872	0,40	218 096
-	-	-	-	-	-	385 676	0,31	-
-	-	-	-	-	-	231 265	0,19	-
-	-	93 295	6,27	-	-	139 791	0,11	139 791
-	-	-	-	-	-	59 936	0,05	59 936
-	-	-	-	-	-	55 605	0,04	55 605
-	-	-	-	-	-	46 894	0,04	46 894
-	-	28 245	1,90	-	-	28 245	0,02	28 245
-	-	-	-	15 060	1,06	15 060	0,01	15 060
1 115 117	98,00	1 487 679	100,00	1 404 450	99,00	121 706 324		40 826 797
2 155 841		2 091 342		1 954 248		181 136 765		60 210 829
1 134 430		1 487 909		1 422 671		124 023 808		41 507 220
47 787		12 501		39 394		2 194 527		627 587
54,84		71,74		74,81		69,68		11

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 43

Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung 1994

Stand:

Partei	Stimmenkonto	Zuwendungen		
	Wählerstimmen bei den letzten Bundestags-, Europa- und 16 Landtagswahlen	Beiträge RB 91	Spenden RB 91	Beiträge RB 92
SPD	44 574 168	151 626 149,00	23 217 120,00	152 597 224,00
CDU	41 046 961	93 168 202,00	38 589 679,00	94 226 649,00
BÜ 90/Grüne	9 638 604	12 071 227,65	7 766 616,74	13 232 014,32
CSU	8 902 514	15 489 672,00	14 714 415,00	15 541 705,00
F.D.P.	6 740 875	12 618 956,00	13 138 248,00	13 233 378,00
PDS	5 144 172	14 549 023,00	1 956 991,00	14 024 149,00
REP ²⁾	3 670 692	1 068 897,00	1 809 109,00	1 207 800,00
GRAUE	533 994	102 908,00	233 098,00	119 669,00
ÖDP	491 872	207 574,59	745 208,00	198 463,00
BFB ³⁾	385 676	–	–	–
APD	231 265	0,00	10 457,30	3 255,00
DVU	139 791	292 713,00	1 607 582,00	343 052,00
Bayernpartei	59 936	54 927,10	15 668,57	56 853,50
STATT-Partei NDS ³⁾	55 605	–	–	–
Statt-Partei HH ⁴⁾	46 894	–	–	–
SSW	28 245	56 247,00	241 653,00	103 769,40
Forum ⁵⁾	15 060	231 146,00	142 608,00	151 008,85
Gesamt	121 706 324	301 537 642,34	104 188 453,61	305 038 990,07

¹⁾ Am 10. Juli 1995 erfolgte eine Neufeststellung des Ergebnisses der LT-Wahl 1994 in Thüringen.

Bei der Berechnung blieben die unentgeltlichen Leistungen von Parteimitgliedern unberücksichtigt (vgl. § 26 Abs. 4 PartG). Hiergegen sind Verfahren vor dem BVerfG und dem VG Köln rechtshängig. Bei Einreichung der von APD, GRAUE, ÖDP und REP ausgewiesenen Leistungen würde die absolute Obergrenze um weitere 2,6 Mio. DM überschritten werden können. Die Festsetzung erfolgte daher unter dem Vorbehalt der Änderung nach Ausgang der Gerichtsverfahren.

²⁾ Festsetzung ist wegen Versäumnis der Antragsfrist zu verweigern; Angelegenheit ist streitig.

³⁾ Parteien, die erst ab 1994 rechenschaftspflichtig sind und 1994 lediglich Anspruch auf „Wählerstimmenschuß“ haben.

⁴⁾ Partei, die erst ab 1993 rechenschaftspflichtig ist. Berechnungsgrundlage für den Zuwendungsanteil sind die bereits nach neuem Recht bilanzierten Zuwendungen natürlicher Personen bis 6 000 DM des Jahres 1993 in Höhe von 41 044,61 DM. Die für die relative Obergrenze zu berücksichtigenden Eigeneinnahmen des Jahres 1993 betragen 198 473,47 DM.

⁵⁾ Der Bundesverband hat keinen Antrag auf Festsetzung gestellt.

(§§ 18 bis 20, 40 PartG)¹⁾

28. August 1995

Zuwendungen		Wähleranteil	Zuwendungsanteil	Gesamtbetrag
Spenden RB 92	Zuwendungen Insgesamt Durchschnittsbetrag 91/92	5 Mio. Wählerstimmen mal 1,30 DM, darüber 1,00 DM	60 % des Durchschnitts- betrages der Zuwendungen mal 0,50 DM	Wähler- und Zuwendungsanteil
21 312 033,00	174 376 263,00	46 074 168,00	52 312 878,90	98 387 046,90
37 477 979,00	131 731 254,50	42 546 961,00	39 519 376,35	82 066 337,35
7 058 840,44	20 064 349,58	11 138 604,00	6 019 304,87	17 157 908,87
16 266 264,00	31 006 028,00	10 402 514,00	9 301 808,40	19 704 322,40
12 350 157,00	25 670 369,50	8 240 875,00	7 701 110,85	15 941 985,85
3 747 415,00	17 138 789,00	6 644 172,00	5 141 636,70	11 785 808,70
2 633 718,00	3 359 762,00	4 771 899,60	1 007 928,60	5 779 828,20
156 427,00	306 051,00	694 192,20	91 815,30	786 007,50
985 068,00	1 068 156,80	639 433,60	320 447,04	959 880,64
–	–	501 378,80	–	501 378,80
32 351,61	23 031,96	300 644,50	6 909,59	307 554,09
4 103 508,00	3 173 427,50	181 728,30	952 028,25	1 133 756,55
21 812,24	74 630,71	77 916,80	22 389,21	100 306,01
–	–	72 286,50	–	72 286,50
–	–	60 962,20	41 044,61	102 006,81
244 560,23	323 114,82	36 718,50	96 934,44	133 652,94
106 194,99	315 478,92	19 578,00	94 643,68	114 221,68
106 496 328,51	408 630 707,27	132 404 033,00	122 630 256,79	255 034 289,79

Quelle: Deutscher Bundestag

noch Anhang I – Anlage 43

Partei	Abs. Obergrenze	Relative Obergrenze		
	Kappung bei 230 000 000 DM	Selbsterwirtschaftete Eigeneinnahmen		
		1991	1992	Durchschnittsbetrag
SPD	88 729 326,58	264 998 236,00	194 711 626,00	229 854 931,00
CDU	74 010 665,81	149 890 791,00	146 096 817,00	147 993 804,00
BÜ 90/Grüne	15 473 680,20	24 877 667,00	25 517 483,76	25 197 575,38
CSU	17 770 136,54	32 587 395,00	34 502 104,00	33 544 749,50
F.D.P.	14 377 112,77	32 308 600,00	30 135 902,00	31 222 251,00
PDS	10 628 907,99	57 219 008,00	21 305 618,00	39 262 313,00
REP ²⁾	5 212 477,46	3 101 102,00	4 341 197,00	3 721 149,50
GRAUE	708 852,62	338 344,00	429 264,00	383 804,00
ÖDP	865 658,29	1 110 161,00	1 404 171,00	1 257 166,00
BFB ³⁾	452 163,21	–	–	–
APD	277 364,43	10 457,30	35 606,61	23 031,96
DVU	1 022 466,46	1 943 175,00	4 502 738,00	3 222 956,50
Bayernpartei	90 459,92	72 199,95	80 631,19	76 415,57
Statt-Partei NDS ³⁾	65 190,82	–	–	–
Statt-Partei HH ⁴⁾	91 993,77	0,00	198 473,47	198 473,47
SSW	120 533,51	604 856,00	671 012,38	637 934,19
Forum ⁵⁾	103 009,62	867 778,57	709 985,47	788 882,02
Gesamt	230 000 000,00	569 929 770,82	464 642 629,88	517 385 437,09

¹⁾ Am 10. Juli 1995 erfolgte eine Neufeststellung des Ergebnisses der LT-Wahl 1994 in Thüringen.

Bei der Berechnung blieben die unentgeltlichen Leistungen von Parteimitgliedern unberücksichtigt (vgl. § 26 Abs. 4 PartG). Hiergegen sind Verfahren vor dem BVerfG und dem VG Köln rechthängig. Bei Einreichung der von APD, GRAUE, ÖDP und REP ausgewiesenen Leistungen würde die absolute Obergrenze um weitere 2,6 Mio. DM überschritten werden können. Die Festsetzung erfolgte daher unter dem Vorbehalt der Änderung nach Ausgang der Gerichtsverfahren.

²⁾ Festsetzung ist wegen Versäumnis der Antragsfrist zu verweigern; Angelegenheit ist streitig.

³⁾ Parteien, die erst ab 1994 rechenschaftspflichtig sind und 1994 lediglich Anspruch auf „Wählerstimmenschuß“ haben.

⁴⁾ Partei, die erst ab 1993 rechenschaftspflichtig ist. Berechnungsgrundlage für den Zuwendungsanteil sind die bereits nach neuem Recht bilanzierten Zuwendungen natürlicher Personen bis 6 000 DM des Jahres 1993 in Höhe von 41 044,61 DM. Die für die relative Obergrenze zu berücksichtigenden Eigeneinnahmen des Jahres 1993 betragen 198 473,47 DM.

⁵⁾ Der Bundesverband hat keinen Antrag auf Festsetzung gestellt.

noch Anhang I – Anlage 43

Endbetrag	Verteilung Bund/Land	
	Länderanteil Wählerstimmen bei Landtagswahlen mal 1,00 DM	Bundesanteil
88 729 326,58	16 044 117,00	72 685 209,58
74 010 665,81	13 610 928,00	60 399 737,81
15 473 680,20	2 651 021,00	12 822 659,20
17 770 136,54	3 081 944,00	14 688 192,54
14 377 112,77	2 039 611,00	12 337 501,77
10 628 907,99	1 407 680,00	9 221 227,99
3 721 149,50	1 408 383,00	2 312 766,50
383 804,00	19 486,00	364 318,00
865 658,29	218 096,00	647 562,29
452 163,21	0,00	452 163,21
23 031,96	0,00	23 031,96
1 022 466,46	139 791,00	882 675,46
76 415,57	59 936,00	16 479,57
65 190,82	55 605,00	9 585,82
91 993,77	46 894,00	45 099,77
120 533,51	28 245,00	92 288,51
103 009,62	15 060,00	87 949,62
227 915 246,59	40 826 797,00	187 088 449,59

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 44

Die für die Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung 1995

	Bundestagswahl 16. Oktober 1994		Europawahl 12. Juni 1994		Baden-Württemberg 5. April 1992		Bayern 25. September 1994		Berlin 22. Oktober 1995	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
CDU	16 089 960	34,16	11 346 073	32,04	1 960 016	39,60	–	–	625 005	37,44
CSU	3 427 196	7,28	2 393 374	6,76	–	–	3 081 944	52,82	–	–
F.D.P.	3 258 407	6,92	1 442 857	4,07	291 199	5,88	163 653	2,80	42 391	2,54
BÜNDNIS 90/ GRÜNE	3 424 315	7,27	3 563 268	10,06	467 781	9,45	356 866	6,12	219 990	13,18
PDS	2 066 176	4,39	1 670 316	4,72	–	–	–	–	244 196	14,63
SPD	17 140 354	36,39	11 389 697	32,16	1 454 477	29,39	1 753 310	30,05	393 245	23,56
AfB	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
APD	–	–	231 265	0,65	–	–	–	–	–	–
Bayernpartei	–	–	–	–	–	–	59 936	1,03	–	–
BFB	–	–	385 676	1,09	–	–	–	–	–	–
DVU	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GRAUE	238 642	0,51	275 866	0,78	–	–	–	–	28 356	1,70
FORUM	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
ÖDP	–	–	273 776	0,77	93 604	1,89	124 492	2,13	–	–
REP	875 239	1,86	1 387 070	3,92	539 014	10,89	227 085	3,89	45 462	2,72
SSW	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
STATT-Partei	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
STATT-Partei/ NDS	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamt	46 520 289	98,76	34 359 238	97,03	4 806 091	97,11	5 767 286	98,84	1 598 645	95,77
Wahlberechtigte ..	60 452 009		60 473 927		7 154 575		8 743 532		2 479 735	
gültige Stimmen ..	47 105 174		35 411 414		4 949 199		5 834 941		1 669 186	
ungültige Stimmen	682 825		884 115		65 247		91 013		24 683	
Wahlbeteiligung in %	79,05		60,02		70,09		67,78		68,31	

zugrundegelegten Wahlergebnisse (Stand: 31. Oktober 1995)

Brandenburg 11. September 1994		Bremen 14. Mai 1995		Hamburg 19. September 1993		Hessen 19. Februar 1995		Mecklenburg-Vorp. 16. Oktober 1994	
Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
200 700	18,72	112 301	32,60	212 186	25,11	1 084 146	39,16	368 206	37,65
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
23 541	2,20	11 607	3,37	35 236	4,17	206 173	7,45	37 498	3,83
31 033	2,89	44 977	13,06	114 263	13,52	309 897	11,19	36 035	3,69
200 628	18,71	8 174	2,37	-	-	-	-	221 814	22,68
580 422	54,14	115 001	33,39	341 688	40,44	1 051 452	37,97	288 431	29,05
-	-	36 735	10,67	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	8 503	2,47	23 618	2,80	-	-	-	-
-	-	-	-	13 329	1,58	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12 140	1,13	-	-	40 856	4,84	54 775	1,98	9 974	1,02
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	46 894	5,55	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 048 464	97,80	337 298	97,93	828 070	98,01	2 706 443	97,75	961 958	98,37
1 933 680		507 084		1 240 259		4 275 027		1 376 877	
1 072 019		344 440		844 902		2 768 821		977 867	
21 403		3 590		18 288		64 208		25 249	
56,55		68,63		69,60		66,27		72,85	

noch Anhang I – Anlage 44

	Niedersachsen 13. März 1994		Nordrhein-Westfalen 14. Mai 1995		Rheinland-Pfalz 21. April 1991		Saarland 16. Oktober 1994		Sachsen 11. September 1994	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
CDU	1 547 610	36,42	3 124 758	37,67	822 449	38,70	265 871	38,59	1 199 883	58,14
CSU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
F.D.P.	188 691	4,44	332 634	4,01	146 400	6,89	14 206	2,06	36 075	1,75
BÜNDNIS 90/ GRÜNE	314 344	7,40	830 861	10,02	137 139	6,45	38 087	5,53	85 485	4,14
PDS	-	-	-	-	-	-	-	-	339 619	16,46
SPD	1 880 623	44,26	3 816 639	46,02	951 695	44,78	340 091	49,37	342 706	16,61
AfB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
APD	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bayernpartei	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
BFB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
DVU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
GRAUE	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
FORUM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ÖDP	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
REP	159 026	3,74	-	-	43 480	2,05	9 708	1,41	26 177	1,27
SSW	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
STATT-Partei	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
STATT-Partei NDS	55 605	1,31	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	4 090 294	96,26	8 104 892	97,72	2 101 163	98,86	667 963	96,96	2 029 945	98,36
Wahlberechtigte ..	5 851 720		13 041 964		2 928 865		835 686		3 586 160	
gültige Stimmen ..	4 249 021		8 294 235		2 125 407		688 880		2 063 782	
ungültige Stimmen	87 407		58 821		38 149		9 082		30 033	
Wahlbeteiligung in %	74,11		64,05		73,87		83,52		58,39	

noch Anhang I – Anlage 44

Sachsen-Anhalt 26. Juni 1994		Schleswig-Holstein 5. April 1992		Thüringen 16. Oktober 1994		Summe Bund + Länder		Summe Länder
Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut
390 077	34,39	503 510	33,84	605 608	42,60	40 458 359	33,04	13 022 326
–	–	–	–	–	–	8 902 514	7,27	3 081 944
40 560	3,58	82 963	5,58	45 651	3,21	6 399 742	5,23	1 698 478
57 739	5,09	74 014	4,97	64 041	4,50	10 170 135	8,31	3 182 552
225 243	19,86	–	–	235 556	16,57	5 211 722	4,26	1 475 230
386 020	34,03	687 427	46,20	420 236	29,56	43 333 514	35,39	14 803 463
–	–	–	–	–	–	36 735	0,03	36 735
–	–	–	–	–	–	231 265	0,19	–
–	–	–	–	–	–	59 936	0,05	59 936
–	–	–	–	–	–	385 676	0,31	–
–	–	93 295	6,27	–	–	125 416	0,10	125 416
–	–	–	–	–	–	556 193	0,45	41 685
–	–	–	–	15 060	1,06	15 060	0,01	15 060
–	–	–	–	–	–	491 872	0,40	218 096
15 478	1,36	18 225	1,22	18 298	1,29	3 482 007	2,84	1 219 698
–	–	28 245	1,90	–	–	28 245	0,02	28 245
–	–	–	–	–	–	46 894	0,04	46 894
–	–	–	–	–	–	55 605	0,05	55 605
1 115 117	98,30	1 487 679	99,98	1 404 450	98,78	119 990 890	98,00	39 111 363
2 155 841		2 091 342		1 952 951		181 081 234		60 155 298
1 134 430		1 487 909		1 421 748		122 443 375		39 926 787
47 787		12 501		39 370		2 203 771		636 831
54,84		71,74		74,82		68,83		67,43

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I – Anlage 45

Berechnung der staatlichen

Stand: 3. Januar 1996

Partei	Stimmenkonto (§ 19 Abs. 3 PartG)	Zuwendungen (§ 24 Abs. 5 PartG)	Wähleranteil (§ 18 Abs. 3 PartG)	Zuwendungs- anteil (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG)	Gesamtbetrag
	Wählerstimmen der letzten Bundestags-, Europa- und den 16 Landtagswahlen	Rechenschafts- bericht 1994	5 Mio. Wähler- stimmen mal 1,30 DM, darüber 1,00 DM	Zuwendungen aus dem Rechen- schaftsbericht 1994 mal 0,50 DM	Wähler- und Zuwendungsanteil
SPD	43 333 514	168 832 990,00	44 833 514,00	84 416 495,00	129 250 009,00
CDU	40 458 359	126 902 613,00	41 958 359,00	63 451 306,50	105 409 665,50
GRÜNE	10 170 135	20 394 887,00	11 670 135,00	10 197 443,50	21 867 578,50
CSU	8 902 514	26 250 572,00	10 402 514,00	13 125 286,00	23 527 800,00
F.D.P.	6 399 742	22 594 128,00	7 899 742,00	11 297 064,00	19 196 806,00
PDS	5 211 722	18 543 855,00	6 711 722,00	9 271 927,50	15 983 649,50
REP ¹⁾	3 482 007	4 675 719,34	4 526 609,10	2 337 859,67	6 864 468,77
GRAUE ²⁾ ...	556 193	892 032,60	723 050,90	446 016,30	1 169 067,20
ÖDP ¹⁾	491 872	2 855 555,78	639 433,60	1 427 777,89	2 067 211,49
BFB	385 676	1 116 396,96	501 378,80	558 198,48	1 059 577,28
APD ¹⁾	231 265	251 353,63	300 644,50	125 676,82	426 321,32
DVU ¹⁾	125 416	2 352 159,09	163 040,80	1 176 079,55	1 339 120,35
BP ¹⁾	59 936	137 422,48	77 916,80	68 711,24	146 628,04
STATT (NDS)	55 605	210 273,16	72 286,50	105 136,58	177 423,08
STATT ¹⁾	46 894	652 480,90	60 962,20	362 240,45	387 202,65
AfB ³⁾	36 735		47 755,50	0,00	47 755,50
SSW ²⁾	28 245	145 732,54	36 718,50	72 866,27	109 584,77
FORUM ¹⁾ ...	15 060	172 345,13	19 578,00	86 172,57	105 750,57
Gesamt	119 990 890	396 980 516,61	130 645 361,20	198 490 258,31	329 135 619,51

¹⁾ Der Rechenschaftsbericht der Partei lag nicht so rechtzeitig vor, daß er für die Berechnung der vorläufigen Festsetzung zum 1. Dezember 1995 berücksichtigt werden konnte (§ 19 Abs. 4 Satz 1 PartG).

²⁾ Wegen Versäumen der Antragsfrist kann keine Festsetzung erfolgen; bzgl. der „GRAUEN“ gilt es für den Bundesverband und den LV Berlin. Die Angelegenheit ist streitig.

³⁾ Die Partei „Arbeit für Bremen und Bremerhaven“ (AfB) ist erst 1995 gegründet worden, so daß ein Rechenschaftsbericht für 1994 nicht vorgelegt werden kann. Für 1995 besteht grundsätzlich ein Anspruch auf „Wählerstimmenschuß“, welcher in Ermangelung einer ausreichenden Kürzungsmöglichkeit auf Bundesebene hier auch auf Landesebene der Kürzungsregelung des § 19 Abs. 6 Satz 2 PartG unterliegt.

Teilfinanzierung 1995 (§§ 18 und 19 PartG)

Absolute Obergrenze: 230 000 000,00

Absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 5 PartG)	Relative Obergrenze	Endbetrag	Verteilung Bund/Land	
			Länderanteil Wählerstimmen bei Landtagswahlen mal 1,00 DM (§ 19 Abs. 8 PartG)	Bundesanteil
Kappung bei 230 000 000 DM	Selbsterwirtschaftete Eigeneinnahmen 1994	unter Berücksichtigung der relativen Obergrenze		
90 319 917,71	220 138 323,00	90 319 917,71	14 803 463,00	75 516 454,71
73 660 283,57	164 051 232,00	73 660 283,57	13 022 326,00	60 637 957,57
15 281 065,79	32 121 886,00	15 281 065,79	3 182 552,00	12 098 513,79
16 441 228,72	40 682 013,00	16 441 228,72	3 081 944,00	13 359 284,72
13 414 729,73	33 904 662,00	13 414 729,73	1 698 478,00	11 716 251,73
11 169 375,68	23 226 121,00	11 169 375,68	1 475 230,00	9 694 145,68
4 796 891,38	6 288 035,75	4 796 891,38	1 219 698,00	3 577 193,38
816 944,26	959 456,75	816 944,26	41 685,00	775 259,26
1 444 567,57	3 284 090,47	1 444 567,57	218 096,00	1 226 471,57
740 432,70	1 293 001,24	740 432,70	0,00	740 432,70
297 913,37	352 903,83	297 913,37	0,00	297 913,37
935 777,42	2 685 520,09	935 777,42	125 416,00	810 361,42
102 463,69	194 635,05	102 463,69	59 936,00	42 527,69
123 983,26	264 308,82	123 983,26	55 605,00	68 378,26
270 577,25	822 285,48	270 577,25	46 894,00	223 683,25
33 371,55		33 371,55	33 371,55	0,00
76 577,85	666 385,68	76 577,85	28 245,00	48 332,85
73 898,50	403 794,37	73 898,50	15 060,00	58 838,50
230 000 000,00	531 338 654,53	230 000 000,00	39 107 999,55	190 892 000,45

Anhang I – Anlage 46

Entwicklung der zuwendungsbezogenen Teilfinanzierung seit 1994

	1994			1995			Veränderung in %
	1. Zuwendungen Durchschnitt 1991/1992 a) insgesamt b) zuschußauslösend		%	1. Zuwendungen 1994 a) insgesamt b) zuschußauslösend		%	
	2. zuwendungsbezogener Zuschuß a) absolut (ohne absolute Obergrenze) b) %-Anteil am jeweiligen Gesamtzuschuß			2. zuwendungsbezogener Zuschuß a) absolut (ohne absolute Obergrenze) b) %-Anteil am jeweiligen Gesamtzuschuß			
SPD	1 a) 1 b)	174 376 263 104 625 758	60	1 a) 1 b)	187 368 802 168 832 990	90	7,5 61
	2 a) 2 b)	52 312 879 53 %		2 a) 2 b)	84 416 495 65 %		61 23
CDU . . .	1 a) 1 b)	131 731 255 79 038 753	60	1 a) 1 b)	150 403 197 126 902 613	84	14 61
	2 a) 2 b)	39 519 376 48 %		2 a) 2 b)	63 451 307 60 %		61 25
GRÜNE	1 a) 1 b)	20 064 350 12 038 610	60	1 a) 1 b)	24 239 784 20 394 887	84	21 69
	2 a) 2 b)	6 019 305 35 %		2 a) 2 b)	10 197 444 47 %		69 34
CSU . . .	1 a) 1 b)	31 006 028 18 603 616	60	1 a) 1 b)	36 252 269 25 250 572	78	17 41
	2 a) 2 b)	9 301 808 47 %		2 a) 2 b)	13 125 286 56 %		41 19
F.D.P. . . .	1 a) 1 b)	25 670 370 15 402 222	60	1 a) 1 b)	29 215 153 22 594 128	77	15 47
	2 a) 2 b)	7 701 111 48 %		2 a) 2 b)	11 297 064 59 %		47 23
PDS	1 a) 1 b)	17 138 789 10 282 273	60	1 a) 1 b)	20 997 520 18 543 855	88	26 80
	2 a) 2 b)	5 141 637 44 %		2 a) 2 b)	9 271 928 58 %		80 32

Berichtigungen und Ergänzungen zum Rechenschaftsbericht des Jahres 1993

	Seite
Anlage 1: Erläuterungen der CSU über den Umfang der bei den nachgeordneten Gebietsverbänden des Bezirksverbands München im einzelnen vorgenommenen Anpassungen im Rechenschaftsbericht 1993 wegen seinerzeit vom Ortsverband 17b (Perlacher Forst) nicht vorgelegter Rechenschaftsberichte für 1990 und 1991	130
Anlage 2: Mitteilung des Wirtschaftsprüfers der CDU über die im Rechnungsjahr 1993 geprüften Gebietsverbände (§ 29 Abs. 1 a. E. und § 30 Abs. 2 letzter Satz PartG)	131

Anhang II – Anlage 1

Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.**Erläuterungen im Rechenschaftsbericht 1994 unter Punkt 2 a.
Vorgenommene Anpassungen im Rechenschaftsbericht 1993.**

Die Anpassungen erfolgten ausschließlich bei den „Nachgeordneten Gebietsverbänden“ im Berichtsjahr 1993. Entgegen den Angaben im Rechenschaftsbericht 1994 unter Erläuterungen Punkt 2 a wurden im Berichtsjahr 1994 keine Anpassungen mehr vorgenommen.

Im Berichtsjahr 1994 entsprach der Istzustand des Verbandes dem Rechenschaftsbericht.

1993	Nachgeordnete Gebietsverbände		
	Ist 1993	Anpassung Vorjahre	Ausweis im Rebe 93
	DM	DM	DM
Einnahmen			
Mitgliedsbeiträge	11 043 756	4 055	11 047 811
Einnahmen aus Vermögen	1 381 007	96	1 381 103
Vertrieb von Druckschriften etc.	543 364	–	543 364
Spenden	14 278 352	203 880	14 482 232
Chancenausgleich	–	–	–
Wahlkampfkostenerstattung	–	–	–
Zuschüsse von Gliederungen	1 072 718	–	1 072 718
Sonstige Einnahmen	101 828	–	101 828
Gesamteinnahmen	28 421 025	208 031	28 629 056
Ausgaben			
Personal	1 540 988	–	1 540 988
Lfd. Geschäftsbetrieb	6 491 561	7 932	6 499 493
Innerparteiliche Gremienarbeit	1 194 501	–772	1 193 729
Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen	10 870 253	125 742	10 995 995
Zuschüsse an Gliederungen	799 218	–	799 218
Zinsen	99 836	44 334	144 170
Sonstige Ausgaben	419 196	94 837	514 033
Gesamtausgaben	21 415 553	272 073	21 687 626
Veränderung	7 005 472	–64 042	6 941 430

			Stand: 31. 12. 1993
Besitzposten			
Haus- und Grundvermögen			961 239
Geschäftsstellenausstattung			425 156
Finanzanlagen			4 115 978
Beitragsforderungen			144 618
Forderung auf WK-Erstattung			–
Forderung auf Chancenausgleich			–
Geldbestände			40 802 474
Sonstige Vermögensgegenstände			500 826
Besitzposten gesamt			46 950 291
Schuldposten			
Rückstellungen			–
Beitragsverbindlichkeiten			617 748
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ..			4 638 034
Sonstige Verbindlichkeiten			461 757
Schuldposten gesamt			5 717 539
Reinvermögen			41 232 752

PROF. DR. ERWIN POUGIN
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

8. September 1995
11 110

Deutscher Bundestag
– Verwaltung –
Referat Parteienfinanzierung
Länderparlamente
Herrn Dr. Becher
Bundeshaus

53113 Bonn

Rechenschaftsbericht 1993 der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Sehr geehrter Herr Dr. Becher,

gemäß § 29 Abs. 1 PartG wurden 1993 die folgenden nachgeordneten Gebietsverbände in die Prüfung einbezogen:

- Kreisverband Neukölln
- Kreisverband Märkisch-Oderland
- Kreisverband Wolfenbüttel
- Kreisverband Eichsfeld

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Erwin Pougin

Anhang III

Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichts und begleitende Rundschreiben an die Parteien

	Seite
Anlage 1: Muster mit Begleitschreiben vom 30. August 1994	133
Anlage 2: Rundschreiben vom 22. Dezember 1994 zum Ausweis von Spenden von Personengesellschaften	150
Anlage 3: Rundschreiben vom 27. April 1995 über die Rechnungslegung nicht zweifelsfreier zuzuordnender Spenden	153
Anlage 4: Rundschreiben vom 7. August 1995 zur Zuordnung von Spenden natürlicher Personen, welche über Gemeinschaftskonten überwiesen werden	157

Deutscher Bundestag
– Verwaltung –
Referat Parteienfinanzierung
Länderparlamente

53113 Bonn, den 30. August 1995
Bundeshaus
Fernruf (02 28) 16 27 85
oder 161 (Vermittlung)
Telefax (02 28) 16 50 14

An alle Parteien
und sonstigen politischen Vereinigungen
(vgl. anliegende Adressenliste)

Betr.: Neugefaßtes Parteiengesetz
hier: Muster eines Rechenschaftsberichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Neufassung des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149ff.) sind die bisherigen gesetzlichen Regelungen für die Rechnungslegung der Parteien zum Teil geändert worden. Dies gibt Anlaß und Gelegenheit, einen bereits in der Vergangenheit mehrfach geäußerten Wunsch vieler Parteien und ihrer Wirtschaftsprüfer aufzugreifen, ein Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes an die Hand zu geben. Dies geschieht nunmehr mit dem beiliegenden Muster (Anlage 1) am Beispiel einer imaginären XYZ-Partei auf der Grundlage der Neufassung des Parteiengesetzes.

Es wäre für die Vergleichbarkeit von großem Vorteil, wenn es gelänge, die Rechenschaftsberichte ab dem Jahr 1994 nach dem beiliegenden Muster zu erstellen.

Für Anregungen zur Optimierung der Gestaltung dieses Musters bin ich dankbar. Je schneller solche Anregungen erfolgen würden, je eher könnten sie von allen umgesetzt werden.

Zum beiliegenden Muster sei folgendes angemerkt:

1. Hochformatige Darstellung

Es wurde Wert darauf gelegt, daß der Bericht im üblichen Hochformat lesbar ist. Besteht eine Tabelle aus vielen Spalten, so kann die Gesamttabelle auf zwei Seiten dergestalt abgedruckt werden, daß die linke Seite auf der Rückseite eines Blattes und die rechte Seite auf der Vorderseite des nächsten Blattes steht. Im Muster ist dies auf den Seiten 2/3, 4/5, 6/7 und 8/9 entsprechend dargestellt worden.

Auf den vorgenannten Seiten wurde die jeweils untere Hälfte freigelassen. Dies geschah deshalb, weil in dem Musterbeispiel lediglich fünf Landesverbände (A–E) vorgesehen worden sind. Da tatsächlich bis zu 16 Landesverbände dokumentiert werden müs-

sen, wurde vorsorglich der entsprechende Raum freigelassen.

In den Fällen, in denen Parteien nur in geringem Umfang über Landesverbände verfügen oder in denen sich die Partei lediglich auf ein Bundesland erstreckt, bestehen keine Bedenken, die freibleibenden Flächen mit der jeweils nächsten Tabelle auszufüllen. So könnte beispielsweise die gesamte Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf einem Doppelblatt und die gesamte Vermögensrechnung auf dem nächsten Doppelblatt dargestellt werden.

2. Ausweis von Pfennigbeträgen (Auf- und Abrundung)

Im Musterentwurf wurden nur volle DM-Beträge ausgewiesen, keine Beträge „hinter dem Komma“. Bisher haben die Parteien dies unterschiedlich gehandhabt. Vor allem die großen Parteien haben volle DM-Beträge ausgewiesen. Auch wenn das Parteiengesetz hierüber keine Regelung enthält, dürfte es aus hiesiger Sicht verantwortbar sein, wenn in den Rechenschaftsberichten der Parteien die Ausweise auf volle DM-Beträge auf- bzw. abgerundet werden. Zu beachten ist hierbei, daß die Zwischen- und Gesamtsummen entsprechend auf- und abgerundet werden. Rundungsdifferenzen sollten vermieden werden.

3. Ausweis der Einnahmen aus staatlichen Mitteln für das Rechnungsjahr 1994 (Muster Seite 3, Spalte 6)

Für die Parteien, die im Jahr 1994 neben der „normalen“ staatlichen Teilfinanzierung nach §§ 18ff., 40 PartG zusätzlich Abschlußzahlungen und den Chancenausgleich nach § 39 PartG erhalten haben, empfehle ich zur besseren Transparenz, die entsprechenden Ausweise gemäß § 24 Abs. 8 PartG zu erläutern. Dies könnte zum Beispiel dadurch geschehen, daß bei „H. Erläuterungen, 2. Fußnoten zum Rechen-

schaftsbericht“ (vgl. Muster Seite 10) eine gesonderte Tabelle über diese Einnahmen erstellt wird, die in der vertikalen Postenbeschreibung derjenigen im gegliederten Rechenschaftsbericht entspricht und in der horizontalen Postenbeschreibung die erhaltenen staatlichen Mittel aufschlüsselt in Teilfinanzierung nach §§ 18, 40 PartG, Abschlußzahlung nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ff. PartG und Chancenausgleich für 1992 nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 PartG. Ein Muster liegt als Anlage 2 bei.

4. Ausweis der staatliche Mittel auslösenden Zuwendungen gemäß § 24 Abs. 5 PartG (Muster Seite 10, „D.“)

Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Mittel für Zuwendungen bis 6 000 DM je natürlicher Person nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG ist der entsprechende Ausweis nach § 24 Abs. 5 PartG. Dieser Ausweis setzt voraus, daß die entsprechenden Zuwendungen jedes Zuwenders lückenlos belegt sind. Auf andere Weise kann die Beachtung der Höchstgrenze von 6 000 DM nicht sichergestellt werden. In den Fällen, in denen eine zweifelsfreie Zuordnung nicht möglich ist, können staatliche Mittel nicht gewährt werden. Aus diesem Grunde sollte im Musterentwurf auf Seite 10 unter D. folgende Dreiteilung der Aufgliederung der Zuwendungen natürlicher Personen vorgenommen werden:

- Summe der Zuwendungen, die entsprechende staatliche Mittel auslösen (6 000 DM je natürlicher Person),
- Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, die über diesen Betrag hinausgehen,
- Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, die nicht zweifelsfrei zuzuordnen sind.

Letzteres kann sich aus mehreren Gründen ergeben.

Zum einen geht es um nicht erfaßte Bagatell-Spenden. Nicht selten wird auf Veranstaltungen und Sitzungen im Wege einer „Tellersammlung“ um solche Spenden gebeten. Selbst wenn bei einer solchen Versammlung die Teilnehmer persönlich bekannt sind, ist hier die Zuordnung der Spende zum Spender der Höhe nach nicht zu führen.

Zum anderen würden hierunter auch anonyme Spenden unterhalb der 1 000 DM-Abführungsgrenze des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 i. V. m. Abs. 3 PartG fallen.

Nicht zweifelsfrei zuzuordnen sind auch die Spenden, die nach der Übergangsregel des § 40 Abs. 2 PartG nicht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG im einzelnen gemeldet werden müssen.

Da es im Hinblick auf die Zuordnung bis 6 000 DM je natürlicher Person und über 6 000 DM nicht auf die Einzelspende ankommt sondern auf die gesamten Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen der jeweiligen Person innerhalb des gesamten Kalenderjahres, können alle diese Spenden weder in die Kategorie bis 6 000 DM noch in die über 6 000 DM zugeordnet werden. Sie fallen daher in eine dritte Kategorie, die zur besseren Transparenz entsprechend ausgewiesen werden sollte. Werden nämlich die Beträge aller drei Kategorien addiert, ist die „Probe“ möglich, ob diese

Summe den in der Einnahmenrechnung als Mitgliedsbeiträge und Spenden natürlicher Personen ausgewiesenen Gesamtbeträgen entspricht.

Die Einzelnachweise sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG deshalb der Schatzmeisterei der Gesamtpartei vorzulegen, damit diese in die Lage versetzt wird, den nach § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG auszuweisenden Betrag zutreffend zu errechnen. Da es auf die Gesamtzusammenfassungen des einzelnen Spenders innerhalb des ganzen Rechnungsjahres ankommt, ist es unumgänglich, alle Einzelzusammenfassungen den jeweiligen Zuwendern zuzuordnen. Nur so kann sichergestellt werden, daß die Grenze von 6 000 DM je Zuwender beachtet wird.

Da der entsprechende Ausweis in § 24 Abs. 5 PartG Grundlage für die Gewährung staatlicher Mittel ist, muß er von dem unabhängigen Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ebenfalls lückenlos geprüft werden. Eine Stichprobenprüfung reicht hier – auch nach Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer – nicht aus.

In Gesprächen mit mehreren Parteien wurde die Frage aufgeworfen, ob es zulässig sei, z. B. bei Tellersammlungen nachträglich solche Bagatell-Spenden natürlichen Personen fiktiv zuzuordnen. Die Frage ist uneingeschränkt zu verneinen. Selbst wenn beispielsweise in einer Sitzung per Anwesenheitsliste nachgewiesen werden kann, wer an dieser Sitzung teilgenommen hat, wird es nicht möglich sein, die Höhe der einzelnen Beträge nachträglich wahrheitsgemäß den jeweiligen Zuwendern zuzuordnen. Der Anspruch auf staatliche Mittel kann daher nicht ausreichend nachgewiesen werden.

Auch wenn – oder gerade weil – die neue Regelung im Parteiengesetz über die staatliche Mittel auslösenden Zuwendungen dazu verleiten könnte, die anspruchsbegründenden Zahlen zu fingieren, sei nachdrücklich vor solch rechtswidrigem Tun gewarnt. Die Verantwortlichen auf allen Gliederungsebenen der Parteien mögen bedenken, daß mögliche strafrechtliche Konsequenzen nicht nur für den oder die Betroffenen selbst persönliches Unglück bringen sondern die Stellung der gesamten Partei und darüber hinaus das Bild aller Parteien in unserem Staatswesen schädigen können.

Es kann daher nur zu äußerster Genauigkeit beim Nachweis der Zuwendungen geraten werden.

Hinsichtlich des ordnungsgemäßen Ausweises der Spenden von Personengesellschaften erfolgt nachfolgend unter Punkt 8. ein Hinweis.

5. „H. Erläuterungen, 1. Zur Rechnungslegung allgemein“

Im beiliegenden Muster sind den individuellen Erläuterungen (Fußnoten zum gegliederten Rechenschaftsbericht u. a.) einige allgemeine Ausführungen zur besseren Transparenz für den mit den Vorschriften des Parteiengesetzes nicht vertrauten Leser vorangestellt. Es handelt sich hierbei um die Wiedergabe der im Gesetz normierten Rahmenbedingungen für die Rechnungslegung. Sie enthalten damit keine,

gesetzlich nicht vorgeschriebene zusätzliche Zusicherungen.

Mit der Aufnahme dieser allgemeinen Erläuterungen soll zweierlei erreicht werden:

Zum einen soll der Rechenschaftsbericht von überflüssigen Anmerkungen freigehalten werden. In der Vergangenheit haben viele Parteien ihren Rechenschaftsbericht nicht nur mit das Zahlenwerk ergänzenden Erläuterungen versehen, sondern ihm auch allgemeine Ausführungen über die Entstehung und das Werden der Partei hinzugefügt. Bei der Drucklegung mußte daher im Einzelfall entschieden werden, was als Erläuterung zum Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen war und was an programmatischen Äußerungen darüber hinausging. Die Entscheidung war im Einzelfall um so problematischer, als einzelne Wirtschaftsprüfer ausdrücklich darauf hinwiesen, daß der Rechenschaftsbericht nur in dem vorgelegten Umfang vom Testat des Wirtschaftsprüfers erfaßt sei. Jede Veränderung des Rechenschaftsberichtes würde das Testat zum Erlöschen bringen. Die im Muster vorgeschlagenen allgemeinen Ausführungen halten sich eng an die gesetzlichen Vorgaben für die Rechnungslegung. Zum anderen sollen diese dem Leser transparent gemacht werden, damit er sich ein Bild vom gesetzlichen Umfang der Rechnungslegung machen kann.

Soweit im Absatz die Bestätigung der lückenlosen Aufstellung nach § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG dokumentiert wird, weise ich daraufhin, daß nach der Übergangsvorschrift des § 40 Abs. 2 PartG für die Rechnungsjahre 1994 und 1995 die Möglichkeit eröffnet wird, „die Namen und Anschriften der Zuwender bei Zuwendungen bis zur Höhe von 200 DM nicht (anzugeben), wenn versichert wird, daß die Zuwendungen je Zuwender die Grenzen der steuerlichen Abzugsfähigkeit nicht überschreiten“. Je nachdem, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sollte in den Rechenschaftsberichten für die Jahre 1994 und 1995 bei H. 1. dem Absatz 3,

„Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gem. § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt“,

entweder folgender Satz angeführt werden:

„Von der Übergangsvorschrift des § 40 Abs. 2 PartG ist für das Rechnungsjahr 1994 (1995) kein Gebrauch gemacht worden.“

oder:

„Von der Übergangsvorschrift des § 40 Abs. 2 PartG ist für das Rechnungsjahr 1994 (1995) Gebrauch gemacht worden.“

6. „I. Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG“

Im Muster (vgl. Seite 10, am Ende) ist auf den Prüfungsvermerk „des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ hingewiesen worden. Das neugefaßte Parteiengesetz eröffnet in § 23 Abs. 2 PartG in den Fällen die Möglichkeit, den Rechenschaftsbericht von einem vereidigten Buchprüfer

prüfen zu lassen, in denen die Partei keinen Anspruch auf staatliche Mittel hat, da sie „die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz (PartG) nicht (erfüllt)“. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, hat in diesen Fällen dementsprechend unter „I. Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG“ der vereidigte Buchprüfer das Testat zu erteilen.

In der Vergangenheit haben einige Parteien ihren Rechenschaftsbericht zusammen mit dem nach § 30 PartG vom Wirtschaftsprüfer zu erstellenden Prüfbericht eingereicht. Dieser Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers, der nach den gesetzlichen Vorgaben lediglich dem Vorstand der Partei und dem geprüften Gebietsverband zu übergeben ist, enthielt als Anlage den Rechenschaftsbericht der Partei. Den Erläuterungen, wie Mitgliederzahl, publizitätspflichtige Spenden etc., war dann häufig nicht zu entnehmen, ob sie solche der Partei waren oder Prüfbemerkungen des Wirtschaftsprüfers aus seinem Prüfbericht. In Zukunft sollte darauf geachtet werden, daß dann, wenn neben dem mit Erläuterungen versehenen Rechenschaftsbericht der Partei und dem Prüfvermerk nach § 30 Abs. 2 PartG über die gesetzliche Verpflichtung des § 30 Abs. 3 PartG hinaus auch der gesamte Prüfbericht eingereicht wird, klar erkennbar ist, was von der Partei erläutert und was vom Prüfer im Rahmen seines Berichtes bemerkt worden ist.

Wird ohne gesetzliche Verpflichtung auch der Prüfbericht eingereicht, wird er grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. Ausnahmen kämen zur besseren Transparenz u. a. dann in Betracht, wenn im Prüfungsvermerk die Bestätigung eingeschränkt oder versagt worden ist.

7. Anschluß an den jeweils vorangegangenen Rechenschaftsbericht

In den letzten Berichten der Präsidentin des Deutschen Bundestages über die Rechenschaftsberichte der Parteien war darauf hingewiesen worden, daß in einigen Rechenschaftsberichten die Vermögensentwicklung nicht transparent wird, da sich dort das Reinvermögen des Rechnungsjahres nicht aus demjenigen des Vorjahres unter Zu- bzw. Abrechnen der Einnahmen bzw. Ausgaben des Rechnungsjahres erschließt (vgl. Drucksache 12/5575, S. 19). Die Gründe für die Differenzen lagen in erster Linie in einer unterschiedlichen Rechnungslegung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung einerseits und der Vermögensrechnung andererseits. Wird erstere in Form einer sogenannten „Cash-Rechnung“ geführt, werden nur die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen, nicht aber Verluste (Abschreibungen) und Erträge (Entstehen von Forderungen). Dies führte dazu, daß Vermögenszu- oder -abnahmen, die in einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt werden, sich lediglich bei der Vermögensrechnung niederschlagen, jedoch nicht zwingend in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Auf Anregung der Präsidentin des Deutschen Bundestages, diesem Zustand abzuwehren, hat der Gesetzgeber nunmehr auch die Erstellung des Rechenschaftsberichts an die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks gebunden

(§ 24 Abs. 1 Satz 2 PartG n. F.). Diese Verpflichtung galt bisher nur für die Buchführung (§ 28 Satz 2 PartG). Die ausdrückliche Übernahme der Bestimmung auch in die Regelung über das Erstellen des Rechenschaftsberichts hat zur Folge, daß Wertberichtigungen in der Vermögensbilanz konkret nachvollziehbar erläutert werden müssen. Sinn und Zweck der Rechnungslegung der Parteien nach dem Parteiengesetz ist die Transparenz der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenssituation. Ist der Wert des im jeweils letzten Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Vermögens „buchmäßig“ zu berichtigen, ohne daß also entsprechende Einnahmen oder Ausgaben „cash“ flossen, ist dies mit Zahlen und entsprechend der im Parteiengesetz vorgesehenen Gliederung zu erläutern. Auch in Zukunft ist es im Rahmen der Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz nicht notwendig, bei diesen Erläuterungen stärker zu spezifizieren, als es die Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz insgesamt erfordert. Es wird daher auch in Zukunft nicht notwendig sein, die einzelnen wertberichtigenden Vermögenswerte konkret zu benennen. Es reicht vielmehr aus, wenn dies nach der jeweiligen gesetzlichen Gliederung (z. B. „Haus- und Grundvermögen“ oder „Finanzanlagen“) geschieht. Allerdings, und auch darauf weise ich nachdrücklich hin, ist es nicht verboten, über die gesetzliche Untergliederung hinauszugehen, da dies die Transparenz erhöht.

8. Ausweis der Spenden von Personengesellschaften

Der Ausweis von Personengesellschaften bereitet Schwierigkeiten. Das haben Anfragen von Parteien und Personengesellschaften bestätigt. Die Personengesellschaft ist im streng juristischen Sinne keine juristische Person. Als Personengesamtheit, die ihrerseits durchaus auch aus juristischen Personen be-

stehen kann (GmbH & Co. KG), ist sie auch keine natürliche Person. Es bedarf daher der Klärung, wie das Gebot in § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PartG erfüllt werden kann, bei der Einnahmenrechnung zwischen Spenden von natürlichen und juristischen Personen zu unterscheiden. Zu diesem Problemkreis wird Ihnen in Kürze eine gesonderte Information zugehen.

Es sei nochmals klargestellt, daß das beiliegende Muster nicht zwingend vorgegeben werden kann. Er soll lediglich den Parteien, der mittelverwaltende Behörde und vor allem dem Leser das Studium der Zahlen erleichtern.

Abschließend weise ich auf die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts 1993 gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG, dem 30. September 1994, hin. Nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 PartG darf er noch den Anforderungen des Parteiengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung entsprechen. Die Abgabefrist kann nur „aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängert werden“ (§ 23 Abs. 2, vorletzter Satz PartG). Wird die Fristverlängerung gewährt, hat dies gleichwohl keine Auswirkung auf die Sanktion des § 23 Abs. 4 PartG, nach der Zahlungen nach § 18 PartG zum 1. Dezember nicht erfolgen dürfen, wenn „der für das vorangegangene Jahr vorzulegende Rechenschaftsbericht“ nicht eingereicht worden ist.

Die zum 1. Dezember 1994 erfolgende Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel für 1994 sind – soweit noch nicht geschehen – nach § 19 Abs. 1 PartG von den Parteien schriftlich bis zum 30. September 1994 bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages zu beantragen. Danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Jede anspruchsberechtigte Parteigliederung hat den Antrag eigenständig zu stellen. Eine nachgewiesene Bevollmächtigung z. B. des Bundesschatzmeisters ist natürlich zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Becher

DEUTSCHER BUNDESTAG
 – Verwaltung –
 Referat Parteienfinanzierung,
 Länderparlamente

53113 Bonn, 29. August 1994
 Bundeshaus
 Fernruf (02 28) 16 27 85
 oder 1 61 (Vermittlung)
 Telefax (02 28) 16 50 14

**Muster
 für den formalen Aufbau eines
 Rechenschaftsberichtes
 am Beispiel einer imaginären Partei (XYZ-Partei)**

Inhaltsverzeichnis des Musters	Seite
– Dem Rechenschaftsbericht voranzustellende Zusammenfassung (§ 24 Abs. 6 PartG)	138
– Der gegliederte Rechenschaftsbericht (§ 24 Abs. 2 bis 4 PartG)	
A. Einnahmen	140
B. Ausgaben	142
C. Vermögen	144
– Gesonderte bzw. nachrichtliche Ausweise, Erläuterungen und Prüfungsvermerk	
D. Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 6 000 DM (§ 24 Abs. 5 PartG)	148
E. Zahl der Mitglieder der Partei zum Jahresende (§ 24 Abs. 7 PartG)	148
F. Nachrichtlicher Ausweis (§ 24 Abs. 9 PartG)	148
G. Verzeichnis der Spender (§ 25 Abs. 2 PartG)	148
H. Erläuterungen (§ 24 Abs. 8 und § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)	148
I. Prüfungsvermerk (§ 30 Abs. 2 und 3 PartG)	148

XYZ-Partei 1994 (Zusammenfassung)

XYZ-Partei
Rechenschaftsbericht 1994
Zusammenfassung (§ 24 Abs. 6 PartG)

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Deutsche Mark	Prozent
1. Einnahmen der Gesamtpartei		
1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge ...	1 546 898	23,45
2. Spenden von natürlichen Personen	1 326 824	20,11
3. Spenden von juristischen Personen	568 639	8,62
4. Einnahmen aus Vermögen	64 128	0,97
5. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei	98 336	1,49
6. Staatliche Mittel	2 964 825	44,94
7. Sonstige Einnahmen	<u>27 978</u>	<u>0,42</u>
8. Gesamt (Einnahmen)	<u>6 597 628</u>	<u>100,00</u>
2. Ausgaben der Gesamtpartei		
1. Personalausgaben	2 931 562	43,00
2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	1 119 182	16,42
3. Ausgaben für allgemeine politische Arbeit	1 453 507	21,32
4. Ausgaben für Wahlkämpfe	1 197 870	17,57
5. Zinsen	51 332	0,75
6. Sonstige Ausgaben	<u>63 739</u>	<u>0,94</u>
7. Gesamt (Ausgaben)	<u>6 817 192</u>	<u>100,00</u>
3. Überschuß oder Defizit (×)	× 219 564	

Vermögensrechnung	Deutsche Mark	
4. Besitzposten der Gesamtpartei		
I. ANLAGEVERMÖGEN		
1. Haus- und Grundvermögen	710 828	
2. Geschäftsstellenausstattung	507 781	
3. Finanzanlagen	<u>615 700</u>	1 834 309
II. UMLAUFVERMÖGEN		
1. Forderungen auf staatliche Mittel	-	
2. Geldbestände	994 999	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>160 037</u>	<u>1 155 036</u>
III. GESAMT (Besitzposten)		<u>2 989 345</u>
5. Schuldposten der Gesamtpartei		
I. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Pensionsverpflichtungen	38 219	
2. Sonstige Rückstellungen	<u>159 824</u>	198 043
II. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	749 628	
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>111 852</u>	<u>861 480</u>
III. GESAMT (Schuldposten)		<u>1 059 523</u>
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ)		1 929 822

XYZ-Partei (Zusammenfassung)

Gliederungsebene	Gesamteinnahmen DM	Gesamtausgaben DM	Überschüsse (+) oder Defizite (×) DM	Reinvermögen DM
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände				
Bundesverband	2 645 745	2 788 236	× 142 491	589 857
Landesverbände	2 343 565	2 464 992	× 121 427	308 598
den Landesverbänden nachgeordnete Gebietsverbände	<u>2 282 049</u>	<u>2 237 695</u>	+ <u>44 354</u>	<u>1 031 367</u>
	7 271 359	7 490 923	× 219 564	<u>1 929 822</u>
abzüglich innerparteiliche Zuschüsse ...	× <u>673 731</u>	× <u>673 731</u>	± _____	
	<u>6 597 628</u>	<u>6 817 192</u>	× <u>219 564</u>	

XYZ-Partei 1994 (Aufgliederung Einnahmen)

**Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensrechnung des
je Landesverband gemäß**

A. Einnahmen	Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	Spenden von natürlichen Personen	Spenden von juristischen Personen	Einnahmen aus Vermögen
	DM	DM	DM	DM
	1	2	3	4
Bundesverband	386 725	265 365	369 615	25 374
Landesverband A	32 485	14 860	7 961	–
nachgeordnete Gebietsverbände .	48 727	59 442	1 990	1 384
LV A Gesamt	81 212	74 302	9 951	1 384
Landesverband B	73 091	38 213	23 883	246
nachgeordnete Gebietsverbände .	135 740	152 850	5 971	973
LV B Gesamt	208 831	191 063	29 854	1 219
Landesverband C	130 520	71 648	65 678	–
nachgeordnete Gebietsverbände .	391 558	406 008	43 785	25 822
LV C Gesamt	522 078	477 656	109 463	25 822
Landesverband D	46 407	21 229	12 738	–
nachgeordnete Gebietsverbände .	69 610	84 917	3 184	–
LV D Gesamt	116 017	106 146	15 922	–
Landesverband E	81 212	31 844	25 375	1 587
nachgeordnete Gebietsverbände .	150 823	180 448	8 459	8 742
LV E Gesamt	232 035	212 292	33 834	10 329
Summe Bundesverband	386 725	265 365	369 615	25 374
Summe Landesverbände	363 715	177 794	135 635	1 833
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	796 458	883 665	63 389	36 921
Summe Gesamtpartei	1 546 898	1 326 824	568 639	64 128

XYZ-Partei 1994 (Aufgliederung Einnahmen)

**Bundesverbandes und der Landesverbände sowie der nachgeordneten Gebietsverbände
 § 24 Abs. 2 bis 4 PartG**

Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei DM	Staatliche Mittel DM	Sonstige Einnahmen DM	Zuschüsse von Gliederungen DM	Gesamteinnahmen (Spalten 1 bis 8) DM
5	6	7	8	9
-	1 598 666	-	-	2 645 745
- 11 800	54 646 -	1 500 -	62 500 67 777	173 952 191 120
11 800	54 646	1 500	130 277	365 072
1 488 18 179	177 601 -	- 5 488	39 167 50 600	353 689 369 801
19 667	177 601	5 488	89 767	723 490
2 551 28 917	696 741 -	12 314 8 676	93 822 263 028	1 073 274 1 167 794
31 468	696 741	20 990	356 850	2 241 068
- 7 867	136 616 -	- -	40 198 3 500	257 188 169 078
7 867	136 616	-	43 698	426 266
- 27 534	300 555 -	- -	44 889 8 250	485 462 384 256
27 534	300 555	-	53 139	869 718
- 4 039	1 598 666 1 366 159	- 13 814	- 280 576	2 645 745 2 343 565
94 297	-	14 164	393 155	2 282 049
98 336	2 964 825	27 978	673 731	7 271 359

XYZ-Partei 1994 (Aufgliederung Ausgaben)

B. Ausgaben	Personalausgaben	Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	Ausgaben für allgemeine politische Arbeit	Ausgaben für Wahlkämpfe
	DM	DM	DM	DM
	1	2	3	4
Bundesverband	1 086 058	362 020	894 132	246 785
Landesverband A	65 808	22 437	17 759	42 888
nachgeordnete Gebietsverbände .	41 273	38 552	12 753	6 472
LV A Gesamt	107 081	60 989	30 512	49 360
Landesverband B	165 692	53 244	92 251	12 328
nachgeordnete Gebietsverbände .	148 117	78 759	31 223	–
LV B Gesamt	313 809	132 003	123 474	12 328
Landesverband C	472 889	143 631	53 238	452 742
nachgeordnete Gebietsverbände .	349 613	179 791	70 534	378 111
LV C Gesamt	822 502	323 422	123 772	830 853
Landesverband D	114 714	58 242	53 880	9 744
nachgeordnete Gebietsverbände .	72 449	22 556	33 609	–
LV D Gesamt	187 163	80 798	87 489	9 744
Landesverband E	229 490	77 173	104 831	44 665
nachgeordnete Gebietsverbände .	185 459	82 777	89 297	4 135
LV E Gesamt	414 949	159 950	194 128	48 800
Summe Bundesverband	1 086 058	362 020	894 132	246 785
Summe Landesverbände	1 048 593	354 727	321 959	562 367
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	796 911	402 435	237 416	388 718
Summe Gesamtpartei	2 931 562	1 119 182	1 453 507	1 197 870

XYZ-Partei 1994 (Aufgliederung Ausgaben)

Zinsen	Sonstige Ausgaben	Zuschüsse an Gliederungen	Gesamtausgaben (Spalten 1 bis 7)	Einnahmen- (+) bzw. Ausgabenüberschuß (X) (Gesamteinnahmen A, Spalte 9, abzüglich Gesamtausgaben B, Spalte 8) DM
DM	DM	DM	DM	DM
5	6	7	8	9
–	18 741	180 500	2 788 236	X 142 491
758 1 912	1 800 2 455	30 000 50 277	181 450 153 694	X 7 498 + 37 426
2 670	4 255	80 277	335 144	+ 29 928
– 189	7 672 5 430	10 500 48 767	341 687 312 485	+ 12 002 + 57 316
189	13 102	59 267	654 172	+ 69 318
21 762 4 231	5 000 1 936	65 333 251 517	1 214 595 1 235 733	X 141 321 X 67 939
25 993	6 936	316 850	2 450 328	X 209 260
6 899 1 212	11 255 897	1 200 12 498	255 934 143 221	+ 1 254 + 25 857
8 111	12 152	13 698	399 155	+ 27 111
10 771 3 598	1 546 7 007	2 850 20 289	471 326 392 562	+ 14 136 X 8 306
14 369	8 553	23 139	863 888	+ 5 830
– 40 190	18 741 27 273	180 500 109 883	2 788 236 2 464 992	X 142 491 X 121 427
11 142	17 725	383 348	2 237 695	+ 44 354
51 332	63 739	673 731	7 490 923	X 219 564

XYZ-Partei 1994 (Aufgliederung Vermögen, Besitzposten)

C. Vermögen	I. Anlagevermögen		
	Haus- und Grundvermögen DM	Geschäftsstellen- ausstattung DM	Finanzanlagen DM
	1	2	3
1. Besitzposten			
Bundesverband	255 318	107 559	115 000
Landesverband A	–	18 431	80 450
nachgeordnete Gebietsverbände	–	11 194	–
LV A Gesamt	–	29 625	80 450
Landesverband B	206 550	33 454	183 000
nachgeordnete Gebietsverbände	–	21 116	12 000
LV B Gesamt	206 550	54 570	195 000
Landesverband C	248 960	98 716	65 300
nachgeordnete Gebietsverbände	–	144 629	126 450
LV C Gesamt	248 960	243 345	191 750
Landesverband D	–	38 420	–
nachgeordnete Gebietsverbände	–	9 713	8 500
LV D Gesamt	–	48 133	8 500
Landesverband E	–	4 565	–
nachgeordnete Gebietsverbände	–	19 984	25 000
LV E Gesamt	–	24 549	25 000
Summe Bundesverband	255 318	107 559	115 000
Summe Landesverbände	455 510	193 586	328 750
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	–	206 636	171 950
Summe Gesamtpartei	710 828	507 781	615 700

XYZ-Partei 1994 (Aufgliederung Vermögen, Besitzposten)

II. Umlaufvermögen				III. Gesamtbesitzposten (Spalten 1 bis 7) DM
Forderungen an Gliederungen DM	Forderungen auf staatliche Mittel DM	Geldbestände DM	Sonstige Vermögensgegenstände DM	
4	5	6	7	8
59 344	–	156 217	43 883	737 321
1 319 –	– –	47 195 91 319	2 211 3 709	149 606 106 222
1 319	–	138 514	5 920	255 828
4 668 –	– –	94 327 131 482	5 932 25 505	527 931 190 103
4 668	–	225 809	31 437	718 034
78 464 8 916	– –	32 112 211 589	13 008 15 369	536 560 506 953
87 380	–	243 701	28 377	1 043 513
2 625 –	– –	35 448 62 222	41 372 4 129	117 865 84 564
2 625	–	97 670	45 501	202 429
– 3 667	– –	15 895 117 193	1 452 3 467	21 912 169 311
3 667	–	133 088	4 919	191 223
59 344 87 076	– –	156 217 224 977	43 883 63 975	737 321 1 353 874
12 583	–	613 805	52 179	1 057 153
159 003	–	994 999	160 037	3 148 348

XYZ-Partei 1994 (Aufgliederung Vermögen, Schuldposten, Reinvermögen)

Noch: C. Vermögen	I. Rückstellungen		II. Verbindlichkeiten	
	Pensions- verpflichtungen	Sonstige Rückstellungen	Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	DM	DM	DM	DM
	1	2	3	4
2. Schuldposten				
Bundesverband	38 219	16 468	77 500	10 168
Landesverband A	–	–	–	28 431
nachgeordnete Gebietsverbände .	–	–	1 500	1 091
LV A Gesamt	–	–	1 500	29 522
Landesverband B	–	18 500	2 487	75 661
nachgeordnete Gebietsverbände .	–	–	4 168	469
LV B Gesamt	–	18 500	6 655	76 130
Landesverband C	–	124 856	54 069	485 000
nachgeordnete Gebietsverbände .	–	–	10 713	1 652
LV C Gesamt	–	124 856	64 782	486 652
Landesverband D	–	–	607	140 000
nachgeordnete Gebietsverbände .	–	–	2 025	38
LV D Gesamt	–	–	2 632	140 038
Landesverband E	–	–	2 000	6 984
nachgeordnete Gebietsverbände .	–	–	3 934	134
LV E Gesamt	–	–	5 934	7 118
Summe Bundesverband	38 219	16 468	77 500	10 168
Summe Landesverbände	–	143 356	59 163	736 076
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	–	–	22 340	3 384
Summe Gesamtpartei	38 219	159 824	159 003	749 628

XYZ-Partei 1994 (Aufgliederung Vermögen, Schuldposten, Reinvermögen)

noch: II. Verbindlich- keiten	III. Gesamt- schuldposten (Spalten 1 bis 5)	3. Reinvermögen (positiv oder negativ) (Gesamtbesitzposten C 1, Spalte 8, abzüglich Schuldposten C 2, Spalte 6)	
Sonstige Verbindlichkeiten			
DM	DM		DM
5	6		1
5 109	147 464	Bundesverband	589 857
34 902	63 333	Landesverband A	86 273
–	2 591	nachgeordnete Gebietsverbände	103 631
34 902	65 924	LV A Gesamt	189 904
28 173	124 821	Landesverband B	403 110
–	4 637	nachgeordnete Gebietsverbände	185 466
28 173	129 458	LV B Gesamt	588 576
29 532	693 457	Landesverband C	∕ 156 897
–	12 365	nachgeordnete Gebietsverbände	494 588
29 532	705 822	LV C Gesamt	337 691
9 739	150 346	Landesverband D	∕ 32 481
–	2 063	nachgeordnete Gebietsverbände	82 501
9 739	152 409	LV D Gesamt	50 020
4 335	13 319	Landesverband E	8 593
62	4 130	nachgeordnete Gebietsverbände	165 181
4 397	17 449	LV E Gesamt	173 774
5 109	147 464	Summe Bundesverband	589 857
106 681	1 045 276	Summe Landesverbände	308 598
62	25 786	Summe nachgeordnete Gebietsverbände	1 031 367
111 852	1 218 526	Summe Gesamtpartei	1 929 822

XYZ-Partei 1994

(Gesonderte bzw. nachrichtliche Ausweise, Erläuterungen und Prüfungsvermerk)

D. Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden) natürlicher Personen gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen	DM
– bis zu 6 000 DM je Person:	2 327 715
– soweit sie den Betrag von 6 000 DM übersteigen:	529 550
– nicht zweifelsfrei zuzuordnende Spenden (z. B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“, Spenden nach § 40 Abs. 2 bis 200 DM oder anonyme Spenden unter 1 000 DM nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 1. Alt.)	<u>16 457</u>
Gesamt (vgl. A. Einnahmen, Summe der Spalte Nr. 1 und 2, jeweils letzte Zeile)	<u>2 873 712</u>

E. Zahl der Mitglieder zum Jahresende gemäß § 24 Abs. 7 PartG

Am 31. Dezember 1994 waren 12 891 Personen Mitglieder der XYZ-Partei.

F. Nachrichtlicher Ausweis gemäß § 24 Abs. 9 PartG**(Entweder:)**

Zur XYZ-Partei gehörte im Jahr 1994 keine politische Jugendorganisation, der öffentliche Zuschüsse zweckgebunden zugewendet wurden, daher entfällt ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis.

(Oder:)

1994 wurden dem XYZ-Jugendverband _____ DM an öffentlichen Mitteln zweckgebunden zugewendet und entsprechend verwendet. Diese Einnahmen und die entsprechenden Ausgaben sind in dem vorstehenden Zahlenwerk des Rechenschaftsberichtes der XYZ-Partei nicht enthalten.

G. Verzeichnis der Spenden gemäß § 25 Abs. 2 PartG

(Es empfiehlt sich, die Namen der einzelnen Spender in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern)

H. Erläuterungen**1. Zur Rechenschaftslegung allgemein**

Die XYZ-Partei legt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149) im Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 1994 Rechnung über ihre Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte.

Die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte sind jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverbänden sowie den nachgeordneten Gebietsverbänden je Landesverband aufgeführt. Dieser Gliederung des Rechenschaftsberichtes ist eine Zusammenfassung der Zahlen der Gesamtpartei gemäß § 24 Abs. 6 PartG vorangestellt.

Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gem. § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt.

Die Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder der Partei außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend (§ 26 Abs. 4 PartG) als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Im übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Saldierungen (§ 27 Abs. 2 PartG) wurden vorgenommen.

2. Fußnoten zum Rechenschaftsbericht

(z. B. Erläuterungen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 und § 24 Abs. 8 PartG)

Ort, Datum_____
Unterschrift
des für die Finanzangelegenheiten
zuständigen Vorstandsmitglieds**I. Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG**

(Prüfungsvermerk [Testat] des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

Anlage 2

	Aufschlüsselung der im Rechnungsjahr 1994 gewährten staatlichen Leistungen			
	Staatliche Mittel Gesamt (vgl. oben A, Spalte 6) DM	Teilfinanzierung (§§ 18, 40 PartG) DM	Abschlußzahlung (§ 39 Abs. 1 Nr. 1, 3ff. PartG) DM	Chancenausgleich für 1992 (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 PartG) DM
	1	2	3	4
Bundesverband				
Landesverband A				
nachgeordnete Gebietsverbände .				
LV A Gesamt				
Landesverband B				
nachgeordnete Gebietsverbände .				
LV B Gesamt				
Landesverband C				
nachgeordnete Gebietsverbände .				
LV C Gesamt				
Landesverband D				
nachgeordnete Gebietsverbände .				
LV D Gesamt				
Landesverband E				
nachgeordnete Gebietsverbände .				
LV E Gesamt				
Summe Bundesverband				
Summe Landesverbände				
Summe nachgeordneter Gebietsverbände				
Summe Gesamtpartei				

Anhang III Anlage 2

DEUTSCHER BUNDESTAG
– Verwaltung –
Referat Parteienfinanzierung,
Länderparlamente

53113 Bonn, den 22. Dezember 1994
Bundeshaus
Fernruf (02 28) 16-2 27 85
oder 1 61 (Vermittlung)
Telefax (02 28) 16-2 60 14

An
alle Parteien und
sonstigen politischen Vereinigungen
(vgl. anliegende Adressenliste)

Betr.: Neugefaßtes Parteiengesetz
hier: Ausweis von Spenden von Personengesellschaften

Bezug: Mein Schreiben zum Musterentwurf vom 30. August 1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem o. g. Schreiben zum Musterentwurf eines Rechenschaftsberichts habe ich angekündigt, nochmals gesondert auf die Thematik der Spenden von Personengesellschaften zurückzukommen.

Zu dieser Problematik lege ich Ihnen ein Schreiben des Bundesministers des Innern vom 16. Dezember 1994 auf eine Anfrage der Schatzmeisterin der CDU bei. In dem Schreiben wird die steuerliche und parteirechtliche Behandlung der Spenden von Personengesellschaften erläutert. Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Ergänzend sei nochmals der Hinweis gegeben, daß neben der Partei auch dem unabhängigen Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Spenden von Personengesellschaften eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe zukommt. So wird er seine Prüfung auch darauf erstrecken müssen, ob die unabhängige Erklärung der Gesellschaft über das gesonderte Einvernehmen aller Gesellschafter mit der Parteispende zu den Rechnungsunterlagen gelangt

ist (vgl. Seite 2f. des beigefügten Schreibens, Fall „c“).

In Reaktion auf mein Bezugsschreiben ist das Verhältnis der Rechnungslegungspflicht nach § 24 Abs. 5 PartG zur Übergangsregelung nach § 40 Abs. 2 PartG hinterfragt worden. Nach § 23 Abs. 1 PartG obliegt dem „Vorstand der Partei“ die öffentliche Rechenschaftspflicht. Er ist für die wahrheitsgemäße Ausweisung der Rechnungsposten verantwortlich. Das gilt in besonderem Maße für die Angaben nach § 24 Abs. 5 PartG, da diese unmittelbar kausal für die Gewährung staatlicher Mittel an den Bundesverband der Partei sind.

Aus gegebenem Anlaß sei abschließend ausdrücklich auf die Frist zur Antragstellung für die Abschlagszahlungen im Jahre 1995 nach § 20 Abs. 2 PartG hingewiesen. Der Antrag für die erste Abschlagszahlung, die zum 15. Februar 1995 fällig wird, ist bis zum 15. Januar 1995 bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages zu stellen. Er kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Ich bitte, insoweit auch Ihre Landesverbände zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Becher

MANFRED KANTHER
BUNDESMINISTER DES INNERN

Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn, den 16. Dezember 1994
Fernruf: (02 28) 6 81-52 53

An die
Bundesschatzmeisterin
der CDU
Frau Brigitte Baumeister, MdB
Konrad-Adenauer-Haus

53113 Bonn

Sehr verehrte Frau Baumeister,

in Ihrem Schreiben vom 1. Dezember 1994 sprechen Sie die steuer- und parteirechtliche Behandlung der Spenden von Personengesellschaften an Parteien an.

Ich habe eine Prüfung der Sach- und Rechtslage in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Verwaltung des Deutschen Bundestages veranlaßt und kann Ihnen nachfolgend das Ergebnis dieser Prüfung mitteilen:

Es ist richtig, daß das Parteiengesetz keine ausdrückliche Regelung über die Behandlung von Spenden von Personengesellschaften vorsieht. Personengesellschaften sind weder der Kategorie „juristische Person“ noch der Kategorie „natürliche Person“ zuzuordnen, da sie als Gesamtheit grundsätzlich keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Zuordnungsobjekt sind vielmehr grundsätzlich die sie konstituierenden Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit.

Daraus folgt für ihre steuer- und parteirechtliche Behandlung folgendes:

1. Da die Personengesellschaft als nicht-juristische Person kein Steuersubjekt sein kann, werden ihre Spenden steuerrechtlich als Gewinnentnahme der einzelnen Gesellschafter und als deren Zuwendungen an die Parteien behandelt. Der Anteil des einzelnen Gesellschafters an der (Gesamt-)Spende richtet sich nach dessen Gewinnanteil oder nach einem von der Gesellschaft für solche Zuwendungen festgelegten Schlüssel. Diese Regelung hat zur Folge, daß die einzelnen Gesellschafter einer Personengesellschaft (sofern es sich dabei um natürliche Personen handelt) die Spende als anteilige Spende bis zur Höchstgrenze von 6 000 DM steuerlich geltend machen können.
2. Die parteirechtliche Behandlung von Spenden von Personengesellschaften hängt davon ab, ob die Zuwendung als eine solche der Personengesellschaft oder als eine solche der sie konstituierenden Gesellschafter anzusehen ist.

- a) Eine Spende einer Personengesellschaft liegt vor, wenn diese als Spenderin auftritt, d. h., wenn die Gesellschafter nicht genannt werden oder wenn zwar die Gesellschafter genannt sind, aber kein Schlüssel (i. d. R. Gewinnverteilungsschlüssel) angegeben ist, nach dem die Spende der Gesellschaft auf die einzelnen Gesellschafter zu verteilen ist. Die Personengesellschaft ist in diesem Fall einer juristischen Person vergleichbar. Dieses hat zur Folge, daß
 - keine staatliche Bezuschussung der Spende gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG ausgelöst wird, da diese – wie vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben – nur für Spenden natürlicher Personen vorgesehen ist (BVerfGE 85 S. 264, 292),
 - die Spende in der Rubrik der Spenden juristischer Personen im Rechenschaftsbericht der Parteien auszuweisen ist,
 - die Spende gemäß § 25 Abs. 2 PartG als Spende der Personengesellschaft zu veröffentlichen ist, wenn sie den Gesamtwert von 20 000 DM übersteigt.
- b) Spendet ein Gesellschafter einer Personengesellschaft an eine Partei (in Betracht kommen nur natürliche Personen), wird dessen Spende wie eine Zuwendung jeder anderen natürlichen Person behandelt. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob der ggf. dem Gesellschaftsvermögen entnommene Gewinnanteil über das Privatkonto des Gesellschafters einer Partei zugewendet wird.
- c) Eine Spende eines Gesellschafters einer Personengesellschaft liegt auch vor, wenn die spendenden Gesellschafter der Personengesellschaft genannt sind, ein Schlüssel (i. d. R. Gewinnverteilungsschlüssel) angegeben ist, nach dem die Spende der Gesellschaft auf die genannten Gesellschafter verteilt wird und wenn gegenüber der Partei erklärt wird, daß die Spende im Einvernehmen der genannten Gesellschafter erfolgt. Auch in einem solchen Fall kann die Spende parteirechtlich – ebenso wie im Steuerrecht – als Spende von natürli-

chen Personen behandelt werden. Dies hat zur Folge, daß

- ein staatlicher Zuschuß von 0,50 DM je Spendenmark bis zur Höhe von 6 000 DM ausgelöst wird (sofern es sich bei dem Gesellschafter um eine natürliche Person handelt),
- die Spende in der Rubrik der Spenden natürlicher Personen im Rechenschaftsbericht auszuweisen ist,
- die Spende als solche des Gesellschafters zu veröffentlichen ist, wenn sie – ggfs. zusammen mit seinen weiteren Spenden – den Gesamtwert von 20 000 DM übersteigt.

Zwar könnte diese Praxis – insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung der Spende als eine solche der Gesellschafter – dem Einwand mangelnder Transparenz ausgesetzt sein, da nicht erkennbar wird, daß die Spende ggfs. aus dem Vermögen einer Personengesellschaft stammt.

Die geltenden Regelungen des Parteiengesetzes über die Veröffentlichungspflicht für sog. Großspenden (§ 25 Abs. 2 PartG) sehen indes bei der hier in Rede stehenden Fallkonstellation keine – zusätzliche – Veröffentlichungs-

pflicht für die Personengesellschaft vor. Ob eine Regelung des Sachverhalts angezeigt und möglich wäre, bedürfte gesonderter Prüfung.

Die Erklärung über das Einverständnis der Gesellschafter mit der Spende der Personengesellschaft ist unabdingbar, weil bei den Personengesellschaften auch Mehrheitsentscheidungen zulässig sind und für den Grundsatz der Verwurzelung der Partei in der Gesellschaft sichergestellt sein muß, daß die Spende als freiwillige Leistung mit Wissen und Willen des Spenders gewährt wird.

Die dargestellte Behandlung der in Rede stehenden Spenden führt zu einer weitgehenden Gleichbehandlung – als Spende natürlicher Personen – im steuerrechtlichen und im parteirechtlichen Bereich. Nur wenn eine Personengesellschaft selbst als Spenderin auftritt, weicht die parteirechtliche Behandlung aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der steuerrechtlichen Behandlung ab.

Ich habe gegenüber der Verwaltung des Deutschen Bundestages angeregt, daß diese den Parteien die vorstehend erläuterte Verfahrensweise mitteilt.

Letztlich liegt es im Verantwortungsbereich der Parteien, auf eine im vorstehenden Sinn ordnungsgemäße Rechnungslegung zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Kanther

DEUTSCHER BUNDESTAG
– Verwaltung –
Referat Parteienfinanzierung,
Länderparlamente

53113 Bonn, 27. April 1995
Bundeshaus
Fernruf (02 28) 16-2 27 85
oder 1 61 (Vermittlung)
Telefax (02 28) 16-2 60 14

An
alle Parteien und
sonstigen politischen Vereinigungen

Betr.: Rechnungslegung über nicht zweifelsfrei zuzuordnende Spenden

Bezug: 1. Mein Schreiben vom 30. August 1994 zum Musterentwurf eines Rechenschaftsberichts
2. Mein Anschlußschreiben vom 22. Dezember 1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Schreiben vom 30. August 1994 hatte ich Ihnen einen Musterentwurf für den Rechenschaftsbericht gemäß den Vorschriften des mit Wirkung vom 1. Januar 1994 neugefaßten Parteiengesetzes an die Hand gegeben (Bezug 1). In dem vorangestellten Begleitschreiben ist auf Seite 3 und 4 zum „Ausweis der staatliche Mittel auslösenden Zuwendungen gemäß § 24 Abs. 5 PartG (Muster Seite 148, „D.“)“ darauf hingewiesen worden, daß es wegen der gesetzlichen Höchstgrenze von 6 000 DM unabdingbar ist, daß nur solche Spenden als Anspruchsgrundlage für staatliche Mittel aufgeführt werden dürfen (§ 24 Abs. 5 PartG), die zum einen zweifelsfrei einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können und bei der andererseits die Partei festgestellt hat, daß sie im Hinblick auf den konkreten Spender die Höchstgrenze nicht überschritten hat.

In Reaktion auf dieses Schreiben war das Verhältnis der Rechnungslegungspflicht nach § 24 Abs. 5 PartG zur Übergangsregelung nach § 40 Abs. 2 PartG hinterfragt worden. Aus diesem Grunde habe ich in meinem Anschlußschreiben vom 22. Dezember 1994 (Bezug 2) dies noch einmal angesprochen und darauf hingewiesen, daß nach § 23 Abs. 1 PartG dem „Vorstand der Partei“ die öffentliche Rechenschaftspflicht obliege und er daher „für die wahrheitsgemäße Ausweisung der Rechnungsposten verantwortlich“ sei. Das gelte in besonderem Maße für die Angaben nach § 24 Abs. 5 PartG, da diese unmittelbar kausal für die Gewährung staatlicher Mittel an den Bundesverband der Partei seien.

Mit Schreiben vom 18. April 1995 hat der Bundesrechnungshof das Thema von sich aus aufgegriffen und ebenfalls betont, daß Spenden, bei denen der Spender und die Höhe der Einzelspende nicht feststellbar sind, nicht in die Eigeneinnahmen der Parteien einbezogen werden dürfen, die mit einem Betrag von 0,50 DM je Spendenmark aus öffentlichen

Mitteln bezuschußt werden. Kopie des Schreibens des Bundesrechnungshofes liegt zu Ihrer Kenntnis bei.

In mehreren Anfragen von Parteien wurde das Problem aufgeworfen, wie Spenden im Rechenschaftsbericht auszuweisen seien, die per Überweisung getätigt werden würden, die ihrerseits den Kontoinhaber bzw. Auftraggeber nicht vollständig auswiesen. Es käme nicht selten vor, daß auf der Überweisungsdurchschrift für den Empfänger bzw. – in Ermangelung einer solchen bei Überweisungen im Wege des Datenträgeraustauschs – auf dem entsprechenden Kontoauszug die personenbezogenen Angaben über den Spender (Name und Anschrift) unvollständig seien oder gar fehlten.

Unabhängig davon, auf welchem Wege einer Partei Spenden zugehen, ist es immer erforderlich, daß die Spende dem jeweiligen wirklichen Spender zugeordnet werden kann. Ist dies nicht möglich, so handelt es sich um eine anonyme Spende im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG. Überschreitet eine solche Spende die 1 000 DM-Grenze, so darf die Partei sie nicht behalten. Vielmehr ist sie nach § 25 Abs. 3 PartG „unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten“.

Unabhängig davon kann eine solche Spende in keinem Fall in die nach § 24 Abs. 5 PartG darzustellende „Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 6 000 Deutsche Mark je Person“ einfließen. Ist nämlich der Spender nicht mit Namen und Anschrift bekannt, kann nicht festgestellt werden, ob es sich um die Spende einer natürlichen Person handelt, die die Höchstgrenze von 6 000 DM je Rechnungsjahr noch nicht erreicht hat.

Abgesehen davon, daß es im ureigenen Interesse der Parteien liegt zu wissen, von wem sie konkret die jeweiligen Spenden erhalten, erfordert auch die nach dem neuen Parteiengesetz vorzunehmende Unter-

scheidung zwischen Spenden juristischer Personen und solchen natürlicher Personen die eindeutige Identifizierung des wahren Spenders.

Werden Spenden vom Konto des Spenders auf das Konto der Partei überwiesen, so ist es im Falle mangelhafter oder fehlender Angaben des Spenders gleichwohl möglich, ihn über die angegebene Bankverbindung zu identifizieren. Auch wenn dies im Einzelfall Kosten verursachen sollte, dürften diese in der Regel niedriger sein als die Spende selbst. Stellt sich heraus, daß es sich um die Spende einer natürlichen Person handelt, die der Partei noch keine 6 000 DM im Jahr gespendet hat, so wiegt das Kostenargument noch weniger, da die Partei dann in Höhe der Hälfte des Spendenbetrages mit einem staatlichen Zuschuß rechnen kann.

In dem beigefügten Schreiben des Bundesrechnungshofs ist die Verwaltung des Deutschen Bundestages gebeten worden, die Ausweisungen einer bestimmten Partei im Rechnungsjahr 1992 zu überprüfen. Da der Vorgang noch nicht abgeschlossen ist, ist aus Gründen der Amtsverschwiegenheit der Passus auf der Kopie abgedeckt worden, welcher Hinweise auf den Einzelfall gibt. Die sich daran anschließenden allgemeinen Ausführungen des Bundesrechnungshofes über die Prüfungskompetenzen der Präsidentin des Deutschen Bundestages nach den Vor-

schriften des Parteiengesetzes gebe ich Ihnen demgegenüber zur Kenntnis.

Die Wirtschaftsprüferkammer hatte bereits mit Schreiben vom 19. September 1994 ebenfalls zu dem diesseits vorgeschlagenen Musterentwurf Stellung genommen und im Hinblick auf die vorerwähnte Verantwortlichkeit des Vorstandes der Partei für die öffentliche Rechenschaftspflicht (§ 23 Abs. 1 PartG) folgendes ausgeführt:

„Zu H. sieht der Musterbericht die Unterschrift des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes vor. Nach § 23 Abs. 1 PartG hat der Vorstand Rechenschaft zu legen. Dementsprechend ist der Bericht vom gesamten Parteivorstand zu unterschreiben. Der Passus ‚Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds‘ (§ 29 Abs. 3 letzter Satz PartG) bezieht sich nur auf die abzugebende Versicherung hinsichtlich der Erfassung aller rechenschaftspflichtigen Posten, nicht jedoch auf den gesamten Rechenschaftsbericht. Die öffentliche Rechnungslegung obliegt dem gesamten Vorstand und kann nicht aufgrund parteiinterner Aufgabenverteilung auf ein einzelnes Vorstandsmitglied übertragen werden.“

Ich bitte, dies bei der Abgabe des Rechenschaftsberichts für das Jahr 1995 zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Becher

BUNDESRECHNUNGSHOF

Frankfurt, 18. April 1995

Deutscher Bundestag
– Verwaltung –
Bundeshaus

53113 Bonn

Festsetzung der den Parteien als Teilfinanzierung gewährten öffentlichen Mittel durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages

1. Wir halten es für angezeigt, daß die Verwaltung des Deutschen Bundestages diesen Vorgang überprüft.

Die Berechtigung der Verwaltung dazu ist u. E. gegeben.

§ 23 Abs. 2 Satz 1 PartG bestimmt, daß der Rechenschaftsbericht des Parteivorstands von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wird. Nach § 23 Abs. 3 PartG prüft der Präsident des Deutschen Bundestages, ob dieser Rechenschaftsbericht den Vorschriften des 5. Abschnitts entspricht. § 29 Abs. 1 regelt für Wirtschaftsprüfer und Bundestagspräsident unterschiedslos, auf welche Organisationsebenen sich das Prüfungsrecht erstreckt; es behandelt also beide Prüfungsinstanzen gleich.

Die Bestimmung über das Kontrollrecht der Präsidentin des Deutschen Bundestages und damit der Verwaltung (§ 23 Abs. 3 PartG) hat seine nahezu wörtliche Entsprechung in der Prüfungsregelung für den Bundesrechnungshof in § 21 Abs. 2 PartG. Der BRH prüft in dem dort gegebenen Rahmen, ob der Präsident/die Verwaltung die Mittel gemäß § 18ff. PartG zutreffend berechnet, festgesetzt und ausgezahlt hat. Die analoge Auslegung führt zu dem Ergebnis, daß das Recht der Präsidentin/der Verwaltung zu prüfen, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des 5. Abschnitts entspricht, auch umfaßt, ob der Wirtschaftsbericht Spenden gem. § 25 PartG rechtlich zutreffend qualifiziert und ausweist, weil daraus wiederum die Festsetzung staatlicher Zuwendungen folgt.

2. In einem Schreiben der Verwaltung des Deutschen Bundestages (Verwaltung) vom 22. Dezember 1994 an alle Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen wird unter Bezugnahme auf ein Schreiben zum Musterentwurf vom 30. August 1994 zur Rechnungslegungspflicht nach § 24 Abs. 5 PartG u. a. ausgeführt:

Nach § 23 Abs. 1 PartG obliegt dem „Vorstand der Partei“ die öffentliche Rechenschaftspflicht. Er ist für die wahrheitsgemäße Ausweisung der

Rechnungsposten verantwortlich. Das gilt in besonderem Maße für die Angaben nach § 24 Abs. 5 PartG, da diese unmittelbar kausal für die Gewährung staatlicher Mittel an den Bundesverband der Partei sind.

Der Bundesrechnungshof möchte zu der hiermit angesprochenen Problematik der sog. „Tellersammlung“ anmerken:

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages setzt die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das laufende Jahr fest (§ 19 Abs. 2 PartG). Berechnungsgrundlage dafür sind die erzielten gültigen Wählerstimmen und Mitgliedsbeiträge oder Spenden nach den Angaben des Rechenschaftsberichts einer Partei (§ 19 Abs. 3 u. 4 PartG).

Bei der Berechnung des Zuschußbetrages aufgrund von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden werden nur Zuwendungen bis zu 6 000 DM je natürliche Person berücksichtigt (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG). Dazu haben die nachgeordneten Gebietsverbände ihren Rechenschaftsberichten an den Landesverband eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 PartG). Aufgrund dieser parteiinternen Nachweise sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 6 000 DM je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen über 6 000 DM gesondert auszuweisen (§ 24 Abs. 5 PartG).

Damit soll erreicht werden, daß klar nachvollziehbar ist, welche natürlichen Personen den Höchstbetrag ausgeschöpft und welche darüber hinaus gespendet haben. Im letzteren Fall ist der übersteigende Betrag steuerlich nicht abzugsfähig.

Aus diesen Bestimmungen läßt sich ableiten:

- Begrenzung des bezuschußungsfähigen Betrages zur Vermeidung staatlicher Abhängigkeit der Parteien,

- Begrenzung des Betrages zum Schutz der Parteien vor Einflußnahme finanzkräftiger Dritter,
- Verpflichtung, die Beziehung zwischen natürlicher Spenderperson und Spendensumme offenzulegen,
- Begrenzung des steuerlich abzugsfähigen Betrages.

Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG brauchen in den Rechenschaftsberichten für die Jahre 1994 und 1995 die Namen und Anschriften der Zuwender bei Zuwendungen bis zur Höhe von 200 DM nicht angegeben zu werden, wenn versichert wird, daß die Zuwendungen je Zuwender die Grenzen der steuerlichen Abzugsfähigkeit nicht überschreiten (§ 40 Abs. 2 PartG). Diese Bestimmung wurde aufgenommen, da die Parteien z. Zt. in aller Regel nicht über ein geeignetes System zur Erfassung von Spender und Spende verfügen.

Bei „Tellersammlungen“ ist der Spender und die Höhe des gespendeten Betrages nicht feststellbar. Daher ist es auch unmöglich, eine Aussage darüber zu treffen, ob die Zuwendung die Grenzen der steuerlichen Abzugsfähigkeit eines Zuwenders überschreitet. Z. B. kann ein Spender bereits mit dem Spitzenbetrag von 6 000 DM die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. §§ 24 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 PartG erfüllt haben, so daß jeder weitere Betrag, der von ihm im Rahmen einer Tel-

lersammlung entrichtet wird, den steuerlich berücksichtigungsfähigen Grenzbetrag überschreiten würde und daher unberücksichtigt bleiben müßte. Die Vorschrift des § 40 Abs. 2 PartG erleichtert den Parteien für eine Übergangszeit die Rechenschaftspflicht; sie kann nicht dazu herangezogen werden, anonyme Spenden aus Veranstaltungssammlungen in die Berechnung des bezuschussungsfähigen Betrages nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG einzubeziehen. Nach der Übergangszeit gilt ohnehin die Detaillierungspflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG.

§ 25 Abs. 1 Nr. 5 PartG verbietet den Parteien, Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 1 000 DM betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, überhaupt anzunehmen. Spenden im Betrag darunter dürfen zwar angenommen werden und insofern sind Tellersammlungen rechtlich zulässig. Da sie aber weder der Höhe nach spezifizierbar noch einer natürlichen Spenderperson zugeordnet werden können, dürfen sie nicht in die Berechnung des Zuschußbetrages nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG einbezogen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß „Tellersammlungen“, bei denen der Spender und die Höhe der Einzelspende nicht feststellbar sind, u. E. nicht in diejenigen Eigeneinnahmen der Parteien einbezogen werden dürfen, die mit einem Betrag von 0,50 DM je Deutsche Mark aus öffentlichen Mitteln bezuschußt werden.

Dr. Czasche-Meseke

Dr. Mennicken

Frings-Neß

Beglaubigt

Braun

Angestellte

DEUTSCHER BUNDESTAG
– Verwaltung –
Referat Parteienfinanzierung,
Landesparlamente

53113 Bonn, den 7. August 1995
Bundeshaus
Fernruf (02 28) 16-2 27 85
oder 16-1 (Vermittlung)
Telefax (02 28) 16-2 60 14

An
alle Parteien und
sonstigen politische Vereinigungen

Betr.: Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz
hier: Zuordnung von Spenden natürlicher Personen, welche über Gemeinschaftskonten
z. B. von Ehepaaren überwiesen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Rechnungslegung der Parteien wurde von dem Wirtschaftsprüfer einer Partei eine Frage in bezug auf die Zuordnung von Spenden natürlicher Personen, welche über Gemeinschaftskonten überwiesen werden, aufgeworfen. Diese Frage ist von hiesiger Seite unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüferkammer und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. eingehend geprüft worden. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde dem Wirtschaftsprüfer der betreffenden Partei mitgeteilt. Da ich davon ausgehe, daß die gestellte Frage von allgemeiner Bedeutung ist, übersende ich Ihnen Kopien des in dieser Angelegenheit geführten Schriftwechsels zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Becher

DIPL.-KFM. KLAUS VON CIEMINSKI
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Hauptstraße 34
45879 Gelsenkirchen
Telefon 02 09/1 52 51
FAX 02 09/14 65 87
31. Juli 1995

Deutscher Bundestag
– Verwaltung –
Referat Parteienfinanzierung,
Länderparlamente
z. Hd. Herrn Dr. Becher
Bundeshaus

53113 Bonn

Parteiengesetz – gültig ab 1. Januar 1994

Sehr geehrter Herr Dr. Becher,

hinsichtlich eines „Problems“ aufgrund des ab 1. Januar 1994 geltenden Parteiengesetzes erlaube ich mir, mich an Sie zu wenden, weil es sein könnte, daß Sie mit dieser Problematik auch durch Kontakt zu anderen Parteien konfrontiert waren/sind.

Das „Problem“ stellt sich so dar, daß häufig Spenden per Banküberweisung getätigt werden, wobei auf den Originär-Kontoauszügen des Kreditinstituts – bei Gemeinschaftskonten – Eheleute als Auftraggeber angegeben sind. Hier stellt sich die Frage der Zuordnung des gespendeten Betrages.

Eine Aufteilung dieses Betrages zu je ½ auf die Eheleute ist m. E. ebenso willkürlich als eine Zuordnung des gesamten Betrages auf einen der Ehepartner. Dies deshalb, weil Eheleute nicht zwangsläufig steuerlich zusammen veranlagt werden müssen; vielmehr besteht auch die Möglichkeit, daß sich jeder der Ehepartner getrennt (und damit einzeln) steuerlich veranlagen läßt.

Selbst der Gedanke einer hälftigen Zuordnung eines solchen Betrages auf beide der Ehepartner ist bei einem Gemeinschaftskonto nicht logisch und zwingend, wobei mir hierzu gleich zwei Beispiele einfällen:

- a) Von einem Gemeinschaftskonto werden auch Beträge überwiesen, die zwingend nur einem der Ehepartner zuzuordnen sind, z. B. Versicherungsbeiträge usw.;
- b) Es ist m. E. auch der Fall denkbar, daß von einem Gemeinschaftskonto ein Betrag gespendet wird,

wobei diese Spende nicht die Zustimmung beider Ehepartner findet, weil einer dieser Ehepartner einer anderen Partei nahesteht.

Sollte z. B. einer der Eheleute bereits 6 000 DM gespendet haben und der andere Ehepartner z. B. nur 1,00 DM, würde eine weitere Spende über beispielsweise 1 000 DM m. E. zu einem Ergebnis führen, was der Gesetzgeber nicht wollte.

M. E. läßt sich dieses Problem hinsichtlich der Zuordnung nur durch schriftliche Rückfrage bei den Spendern/Eheleuten klären.

Diese meine Auffassung deckt sich nach meiner Meinung auch mit den Ausführungen gemäß Ihrem Schreiben vom 30. August 1994. Auch wenn ich mich hinsichtlich Ihres Schreibens vom 30. August 1994 auf Ihre Ausführungen zu den „Tellersammlungen“ beziehe (... „Selbst wenn ... nachgewiesen werden kann, wer ... teilgenommen hat, wird es nicht möglich sein, die Höhe der einzelnen Beträge nachträglich wahrheitsgemäß den jeweiligen Zuwendern zuzuordnen.“ ...).

Im übrigen glaube ich, daß meine Auffassung auch durch § 24 Abs. 1 PartG gedeckt ist, wo es heißt: ... „eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender ... beizufügen“ ...

Zu Ihrer Kenntnisnahme lege ich diesem Schreiben eine Ablichtung des Schreibens des Parteivorstandes der PDS vom 27. Juli 1995 bei.

Im Hinblick auf den Abgabetermin für den Rechenschaftsbericht 30. September 1995 darf ich Sie bitten, mir kurzfristig Ihre Auffassung hierzu mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. Klaus von Cieminski

Anlage

DEUTSCHER BUNDESTAG
– Verwaltung –
Referat Parteienfinanzierung,
Länderparlamente

53113 Bonn, den 2. August 1995
Bundeshaus
Fernruf (02 28) 16-2 27 85
oder 1 61 (Vermittlung)
Telefax (02 28) 16-2 60 14

Herrn
Dipl.-Kfm. Klaus von Cieminski
Hauptstraße 34

45879 Gelsenkirchen

FAX: 02 09/14 65 87

Betr.: Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz
hier: Zuordnung von Spenden natürlicher Personen, welche über Gemeinschaftskonten
z. B. eines Ehepaars überwiesen werden

Bezug: Ihre Anfrage vom 31. Juli 1995 (vC/ID)

Sehr geehrter Herr von Cieminski,

Ihr vorgenanntes Schreiben habe ich mit Dank erhalten. Nach Prüfung der Angelegenheit, bei der auch die Wirtschaftsprüferkammer und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. eingeschaltet worden sind, kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Bei der Frage der eindeutigen Zuordnung des gespendeten Betrages zu konkreten natürlichen Personen kommt es auf die Willensbestimmung des Spenders bzw. der Spender an. Bei der von Ihnen aufgeworfenen Frage kommt es daher darauf an, ob die Angabe im Kontoauszug des Empfängers mit verlässlicher Sicherheit den bzw. die Spender und deren Spendenanteile ausweist.

Gespräche u. a. mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. haben ergeben, daß dies, zumindest bis zur Einführung neuer Formulare, zur Zeit nicht der Fall ist.

Entgegen meiner ursprünglichen Annahme, daß auf dem Kontoauszug des Empfängers immer die im Überweisungsverfahren „ingelesene“ Angabe über den „Auftraggeber“ wiedergegeben werden würde, ist dies nicht mit Sicherheit anzunehmen. Die Entwicklung des beleglosen Überweisungsverkehrs mittels Datenträgeraustausch geht dahin, anstatt der individuell vom Aussteller eingetragenen Angabe über den Auftraggeber automatisch den sich aus der Nummer des belasteten Kontos ableitbaren Namen des Kontoinhabers anzugeben. Bei Gemeinschaftskonten, z. B. von Eheleuten, werden hier die Namen beider Ehegatten übermittelt, und zwar auch dann, wenn der Aussteller des Überweisungsauftragsformulars bewußt als Auftraggeber nur seine Person angegeben hat, um damit zu dokumentieren, daß er das der Überweisung zugrunde liegende Rechtsgeschäft nur in seiner Person bewirkt.

Der vorgenannte zu Rate gezogene Verband erklärte, es habe sich gezeigt, daß die Erklärung auf den Überweisungsauftragsformularen über den Auftraggeber von den Ausstellern mit unterschiedlichem Inhalt versehen werden würden. Formaljuristisch und nach der Konzeption des Formulars soll mit „Auftraggeber“ der Kontoinhaber bzw. der Verfügungsberechtigte über das zu belastende Konto bezeichnet werden. Die Aussteller würden demgegenüber nicht selten als Auftraggeber die Person bezeichnen wollen, die das der Überweisung zugrunde liegende Rechtsgeschäft bewirke (z. B. Schuldner einer Geldforderung). Die Unsicherheit in der Auslegung der entsprechenden Willenserklärung des Ausstellers beim Ausfüllen des Formulars lasse z. Zt. aus der Angabe auf dem Kontoauszug des Empfängers über den bzw. die Kontoinhaber keine eindeutige Zuordnung zu der Person zu, die das der Überweisung zugrunde liegende Rechtsgeschäft bewirken wolle.

Nicht zuletzt diese Unsicherheit sei der Anlaß gewesen, mit sämtlichen Kreditinstituten eine Neugestaltung der Überweisungsauftragsformulare zu vereinbaren. In Zukunft falle die Zeile über den „Auftraggeber“ ersatzlos weg. An dessen Stelle würden die Angaben über den bzw. die Kontoinhaber verlangt. In einem Begleitschreiben würde die Kundschaft über die Änderungen informiert. Dabei würde sie gebeten werden, in den Fällen, in denen der Kontoinhaber nicht identisch sei mit der Person, die das der Überweisung zugrunde liegende Rechtsgeschäft bewirken wolle, diese Person ausdrücklich und zusätzlich bei den Angaben zum Verwendungszweck anzugeben.

Ich teile daher Ihre Auffassung, daß aus der Angabe auf dem Kontoauszug des Empfängers über die Kontoinhaber eines Gemeinschaftskontos von Ehepaaren nicht mit ausreichender Sicherheit auf die Person des Spenders geschlossen werden kann. Es muß hier

vielmehr individuell ermittelt werden, wer Spender ist. Da, wie Ihre Mandantin im Schreiben vom 27. Juli 1995 zu 2. ausgeführt hat, in der Regel immer die vollständige Anschrift des Spenders/der Spender ermittelt werden muß, dürfte der Verwaltungsaufwand allenfalls nur unerheblich größer werden, wenn hierbei der vermutete Spender gebeten wird zu bestätigen, wer tatsächlich Spender in diesen Zweifelsfällen ist.

Es würde im übrigen gerade bei Ehegatten keine ausreichende Sicherheit über die Person des Spenders bieten, darauf zu vertrauen, daß eine falsche Zuordnung der Spende spätestens bei der Zusendung der Spendenbescheinigung korrigiert werden würde. Abgesehen davon, daß nicht jeder Spendenzugang eine entsprechende Spendenbescheinigung auslösen muß, ist in dem Regelfall der gemeinsamen Steueranmeldung von Ehegatten nicht mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, daß bei einer falsch ausgestellten Spendenbescheinigung deren Korrektur verlangt wird. Steuerrechtlich nämlich ist es bei Zusammenanmeldung ohne Bedeutung, ob die Spendenbescheinigung auf nur einen Ehegatten oder auf beide ausgestellt ist, da beide „zusammen

veranlagt“ werden und daher die Spende z. B. eines Ehegatten rechnerisch zur Hälfte dem anderen zugeordnet wird.

Stellt sich bei der Nachfrage heraus, daß nicht beide Ehegatten gespendet haben, sondern nur einer von beiden, so ist damit auch gleichzeitig die Höhe der ihm zuzurechnenden Spende geklärt.

Wird in der Nachfrage bestätigt, daß beide Ehegatten gespendet haben, ohne daß gleichzeitig auch Angaben zur Quotenverteilung gemacht werden, dürfte es der Lebenserfahrung entsprechen, daß die Ehegatten die Spende je zur Hälfte leisten wollen.

Dieser Fall ist m. E. nicht vergleichbar mit dem von Ihnen geschilderten Beispiel einer Tellersammlung. Dort nämlich zeigt die Erfahrung, daß die Teilnehmer einer Tellersammlung nicht alle in gleicher Höhe spenden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Für Ergänzungsfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Becher